Enc
606
-18

Neueste
Sammlung
jener
Schriften,
die
von einigen Jahren her über verschiedene wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind.

Achtzehnter Band.

Im Jahre 1785.

Zu
Augsburg,
hats in Commission das Oberpostamt, wie auch
Johann Georg Bullmann, in der Fuggerey
Nro 45 und Johann Seiz Papierhändler
in der Schmidgasse Nro 34.

Bedenken

über die

Toleranz.

Aus dem Französischen

mit

Anmerkungen.

1783.

Vorerinnerung.

Unter dem Titel De l' autorité des deux Puissances, von der Gewalt der zwoen Mächte kam im Jahre 1781 ein gelehrtes Werk eines ungenannten Franzosen zu Straßburg ans Tagelicht. Der Verfasser prüfte die heutige so hoch gepriesene Toleranz nach gut christlichen Grundsätzen, und mit wahrhafter Aufklärung im 3 Tom 4 Th. 1 Kap. Der Stoff, den er gründlich behandelt, ist in unsrem Deutsch-

Deutschlande eben heute so wichtig, daß er allerdings verdienet in unsre Muttersprache übertragen, und mit einem christlichen Herzen überdacht zu werden. Darum habe ich auch meine für gegenwärtige Umstände passende Anmerkungen beygefüget, und dem redlich denkenden Publikum vorgelegt. Wenn ich etwas freyer im Schreiben bin; so muß mans der heutigen Denk, und Schreibfreyheit, und was noch mehr ist, der dringenden Wahrheit zu Gute halten. Man wird mich verwerfen. Aber warum? um der Wahrheit willen. Du wirst mich schadlos halten, heilige Wahrheit!

Von der Duldung.

§. 1.

Die Duldung einer Empörung, oder solcher Lehrsätze, die dahin verleiten, ist der Ordnung eines jedweden, besonders des geistlichen Regimentes schnurgerade entgegen. Den Beweis davon giebt die Einrichtung aller Gattungen der Regierung. Die Ordnung eines Regimentes besteht in der Zusammenstimmung und Eintracht aller der Theile einer öffentlichen Verwaltung, und der Glieder, die unter einander eine Gesellschaft ausmachen. Diese Uebereinstimmung kann nicht bestehen, als vermittels eines Obergewalt, die alle Theile des Ganzen zu einem Zwecke anordnet, und über alle untergeordnete Glieder der Gesellschaft ihre Macht erstrecket, um sie zum allgemeinen Besten dienen zu lassen. Nun zielen die Empörung, und die Lehrsätze, welche dieselbe gutheißen, zur Vernichtung der Macht selbst. Sie zerstören die Harmonie, und Zusammenhaltung, die zu Erhaltung eines Regimentes noth-

nothwendig erfodert werden, und gleichsam die Bande sind, wodurch die Glieder der Gesellschaft mit einander verknüpfet werden. Sie greifen also gerade zu die allgemeine Ordnung an, und sie **dulden** heißt zum Umsturze aller Gattungen der Regierung mitarbeiten. Die Abtrinnigen von der Kirche haben zu allen Zeiten zu Gunst der **Duldung** * den süssen Namen des Friedes, und der Liebe im Munde geführet, sie haben sich auf die Einigkeit, und Weisheit der Kirche berufen.

Wir Katholiken aber haben gegen die Duldung uns auf eben den Friede, und eben die Liebe berufen, die uns Jesus Christus anbefahlen hat. Wir rufen eben die Einigkeit, und Weisheit der Kirche an, die sie ganz besonders auszeichnen.

Anmerkung.

* Um Duldung rufen heißt seine schwache Seite bloß geben. Der, welcher den gewonnenen Handel hat, wird allzeit Wahrheit, und Gerechtigkeit auffodern; nur der verlorne

Theil muß um Friede, und Duldung bitten. Die heutige Duldung ist dem Geiste der ersten Christen ganz zuwider. Sie duldeten in ihrer Gemeinde keinen, der nur in einem Punkte der Glaubenslehre irrig dächte. Trat ein falscher Lehrer aus ihrem Mittel hervor; so sahen sie ihn nicht mehr als Einen aus Ihnen an, und sprachen den Fluch über ihn, sollte er auch ein Engel Gottes gewesen seyn. Die Apostel unter den rasenden Heyden suchten nicht Duldung für sich, sondern Bekehrung der Ungläubigen. Diese zu bewirken scheuten sie keine Gefahr, keine Tormente, keinen Tod. Die Wahrheit hat nicht Ursache um Dnldung zu betteln: Sie hat das Recht Unterwerfung zu fodern. Welch eine Schande für die protestantische Lehre, daß sie nicht anderst, als durch Weichlichkeit der Sinne, oder Schrecken der Waffen konnte eingeführet werden, und sich auch heute noch nicht anderst, als durch kriechende Wege der Duldung verbreiten kann, eben so, wie das knechtische Judenthum ꝛc. Die katholische Lehre hat sich durch Stärke der Wahrheit Königreiche, Kaiserthümer, und die ganze

Welt unterthänig gemacht. Welch eine Ehre, selbst für Kaiser, Unterthan der Wahrheit zu seyn!

§. 2.

Der wahre Friede kann mit der Duldung nicht bestehen. Der Name des Friedens ist uns Katholiken heilig, wir selbsten rufen ihn an, aber jenen Frieden, den Jesus Christus seiner Kirche hinterlassen hat, jenen Frieden, der auch mitten unter den Kämpfen, welche er ihr vorhergesagt, fortdauren mußte, jenen Frieden, den der Gott des Friedens versprochen, und gegeben hat, selbst da er das Schwert auf die Erde brachte, um den Vater von dem Kinde, und einen Bruder von dem andern abzutrennen, jenen Frieden, der allezeit mit der Wahrheit und Gerechtigkeit einstimmig ist, weil er vom göttlichen Geiste als seiner Quelle herkömmt, und eben darum allezeit ein Feind des Irrthums, und des Lasters ist, und folglich auch seinem Wesen nach dem Geiste der Aufruhr, und den falschen Lehrgebäuden, die dahin anleiten, entgegen gesetzt ist,

jenen Frieden endlich, der nicht mehr Jesu Christi Friede seyn würde, nicht mehr seiner Gottheit würdig, nicht mehr ein wahrhafter Friede, wenn er sich mit den schädlichen Grundsätzen der Unabhängigkeit, die auf die Zerstörung des von Gott eingesetzten Regimentes abzielen, vertragen könnte. Die bestens eingerichteten Gemeinden widersetzten sich am allermeisten den boshaften Lehren, welche ihre gute Ordnung in Verwirrung bringen würden. * Daher rühret der Abscheu, den die Kirche jederzeit gegen die Ketzerey, und Spaltung getragen hat, die sie unter die Zahl der grösten Laster rechnete, selbst unter die Verbrechen der beleidigten Majestät Gottes, und die Sie auch mit den schwersten Strafen beleget. Diese Liebe des Friedens ist also, was die Kirche jederzeit gegen jede aufkeimende Spaltung unversöhnlich machen wird.

Anmerkung.

* Die Kirche soll mit denen Friede halten, die auf ihre Vernichtung bedacht sind? So viel fodert man ja nicht einmal von je einer irrgläu-

irrgläubigen Sekte. Niemand mißbilliget die Widersprüche, die von (so nennet man sie) orthodoxen Protestanten wider die Neuerungen Bahrds, Semmlers, u. a. m. sind gemacht worden. Wie sträubt sich die ganze Natur wider die heutige Modelehre der Duldung! Jedwedes Geschöpf in der Natur ist für seine Selbsterhaltung beflissen, es widersetzt sich jedes nach seiner Art dem, der es zerstören will. O schönste Braut Jesu! nur du allein sollst den Pfeilen deiner tollsinnigen Feinde ohne alle Gegenwehre bloß dargestellet seyn! nicht einmal mit dem Schwerte des Wortes soll man dein schon blutendes Herz retten, und die ewige Wahrheit vertheidigen dürfen! welche grausame Duldung, grausamer als aller Tyrannenmord! Kain war niemal gegen den Abel so grausam, als da er friedfertige Brudersgesinnungen äußerlich an sich nahm um seinen Bruder desto sicherer zu tödten. Ach, wie viele giebt es heut zu Tage, welche die Wege Kains betreten! — — falscher Friede! höllischer Friede!

§. 3.

Die Liebe kann nicht mit der Duldung stehen. Wir berufen uns auf die Liebe, jene sanftmüthige, geduldige Tugend, die alles überträgt, das heißt alle persönliche Unbilden, nicht aber die, welche Gott, und seiner Religion zugefüget werden. Jesus Christus, der uns befiehlt unsre Feinde zu lieben, und denen, die uns verfolgen, Gutes zu thun, befiehlt uns zu gleicher Zeit, daß wir diejenigen für Publikanen halten sollen, welche dem Ansehen der Kirche sich widersetzen.* Der heilige Paulus wollte gern den Fluch für seine Brüder tragen: aber er will auch alle verflucht wissen, die das Evangelium verfälschen, sollten sie auch Engel, und vom Himmel herabgestiegen seyn. Er ist traurig mit den Traurigen, und freuet sich mit denen, die Freude haben, er möchte sich für das Heil seiner Brüder aufopfern: aber eben darum ist er auch desto eifriger, die Kirche von den Aergernißen zu reinigen. Er drohet, er strafet jede, welche sie in Unordnung bringen. Er übergiebt sie dem Satan. Er befiehlt, man soll sich von ihrer Gesellschaft trennen.

Ach!

Ach! würde die Kirche eine wahre Liebe haben, wenn Sie ganz ruhig das Gift, welches ihre Kinder tödtet, verbreiten ließe? wenn sie unterließe selbe zu warnen, zu ermahnen, zu bedrohen, um sie von dem Gifte zu bewahren?

Anmerkung.

* Die Publikanen waren bey den Römern die offentlichen Zolldiener, eine Gattung der Kruste, die den Juden äußerst verhaßt waren. Nahm einer aus ihrem Volke dieses Amt auf sich, so hielten sie ihn den Heiden gleich, sie untersagten ihm den Zutritt zum Tempel, und schloßen ihn von ihren Synagogen, von der Gemeinschaft von Gebethe, von aller Dienstverwaltung, und sogar bey Gerichte vom Zeugensrechte aus. Ligfvot hor. hebr. & Grot. in Matth. c. 18. So befahl Christus in seiner Kirche diejenigen zu halten, die sich Ihren Ansehen nicht unterwerfen wollen. Der liebvolleste Heiland suchte, nicht durch seine Unduldsamkeit ihnen zu schaden, sondern sie zu bessern, und selig zu machen. Es muß doch auch die Welt nicht alle Unduldsamkeit verdammen, sonst würde sie selbst ein

Bischen

Bischen duldsamer gegen die Geistlichen, besonders gegen Mönche seyn. Die Mönche sind bey der heutigen Welt, was vor Alters unter den Jüden die Publikanen waren. Sie werden euch von ihren Synagogen ausschliessen.

§. 4.

Beyspiele. „ Stellet euch vor (sprach ehemal der Römische Redner Cic. orat 4 in Catil. da er von einer angesponnenen Verschwörung redete) „ Stellet euch vor eure Weiber „ und eure Kinder dem Schwerte, und dem „ Feuer überliefert, unsre Tempel zerstöret, „ unsre Mauren eingerissen, blutdurstige Kriegsknechte, welche überall Verwüstung, und Tod „ mit sich herumtragen. Stellet euch vor die „ ersterbende Freyheit, euch selbsten an einem „ Tage unter dem Schutte des Vaterlandes begraben, und lasset das **Mitleid**, und die „ **Erbarmniß** reden, um welche euch alle „ die Eurigen anflehen. " Die Kirche stellet unsren Augen ein noch schreckbarers Bild jener Uebel vor, welche die Ketzerey verursachet hat. Sie zeiget uns nicht nur allein ganze

Königs-

Königreiche vom innerlichen Kriegsfeuer entzündet, verwüstet, umgestürzet; sondern wohin sie ihr Augenmerk zuvörderst richtet, die schönsten Reiche Jesu Christo entzogen, unzählige Unglückliche dem ewigen Tode gewidmet, und bey dieser Trauerscene ruft Sie selbst, um dem Unthier Einhalt thun, das so viel Unheils gestiftet hat, Sie selbst ruft die Liebe auf, die angerufen wird um Duldung zu erhalten. Ach wie dann! Sollte ich einen Barbar sehen den Dolch in das Eingeweide meiner Brüder stossen, und es sollte mich die Liebe hindern, den Arm des Mörders einzuhalten? Sie die Liebe sollte mir ein Laster aus meinem Geschreye machen, das ich verdoppeln werde, um wenigstens meine Brüder zu warnen, damit sie sich wider den Streich, der auf sie gerichtet ist, verwahren mögen? Sie die Liebe sollte mir aus einer zu beweinenden Gefälligkeit verbieten dem Böswicht das Mittel zu schaden aus den Händen zu reißen? und wenn sich der Mörder darstellte, und die Gnade der Kirche vorwendete, um ungeahndet zu bleiben; sollte ich ein solches Mitleiden gegen ihn haben, daß ich durch Ertheilung der Gnade, die er mißbrauchen würde, vollends

lends seinen gänzlichen Untergang beförderte? Ich sollte ihn in einer beklagenswürdigen Sicherheit einschläfern? Die Liebe sollte mich verhindern durch eine demüthigende Bestrafung den schreckbaren Fluch, den er sich zuzieht, ihm empfinden zu lassen? Sie sollte mirs verbieten von jedem Augenblicke, der für ihn kostbar ist, wo er im Begriffe steht, vor dem Richterstuhle Gottes den ewigen Ausspruch des Todes zu vernehmen, zu seinem Heile noch einen guten Gebrauch zu machen? Wäre wohl dieses das Geboth der Liebe, welches in den heiligen Büchern so dringend eingeschärfet wird? Heli, da er von der bösen Aufführung seiner Söhne Nachricht erhalten, ahndete es an ihnen, mißbilligte es, und was noch mehr ist, bestrafte er auch mit Verweisen.* Allein dieses kann ihn nicht vor Gott rechtfertigen. Heli, und seine Kinder gehen durch einen kläglichen Tod zu grunde, diese wegen ihrer Verbrechen, jener der Nachläßigkeit wegen, die er gegen sie hatte, und darum wurde ihre ganze Nachkommenschaft vom Priesterthume ausgeschlossen 1 Reg. 2, 3, 4.

Diese

Diese Milde der Nachgebigkeit, die Gott im alten Gesetze so strenge abgestrafet, sollte nun eben die Liebe seyn, die er im neuen Gesetze so nachdrücklich anbefohlen hat?

Anmerkung.

* Ich rufe die Welt selbst wiederum zu Zeugen an. Was kann man sich liebreichers vorstellen, als eine zärtlich liebende Mutter? Es liegt ein scharf schneidendes Messer auf der Tafel. Das Kind vom Glanze des geschärften Eisens geblendet streckt seine Händchen darnach aus, ergreift es, und spielt damit mit vielem Vergnügen. Was thut die liebende Mutter? verhält sie sich gleichgiltig, und duldend? Oder ist sie grausam, wenn sie dem Kinde die unschuldige Freude nicht gönnet? Es müßte wohl keine Mutter, oder eine grausame Mutter seyn, die das schneidende Mordgewehr ihrem Kinde in der Hand duldete. Aber das Kind weinet? Nein! spricht sie zum weinenden Kinde; das Messer kann ich dir nicht gedulden, du wirst dich sonst damit verwunden, und tödten. — Höret ihr Brüder, höret,

ret, und verhärtet eure Ohren nicht. Das ist eben die Stimme eurer liebendem Mutter, der Kirche Jesu. Wenn sie euch betrübet, so betrübet Sie euch, um euch selig zu machen. Nennet Sie nicht mehr grausam, o ihr irrende Brüder! Wenn sie euch vor dem ewigen Tode warnet, wenn Sie euch zurufet: Verlasset eure geliebten Irrwege, kehret in meinen Schooß zurück, den ich euch jederzeit aufzuthun bereit bin; **denn draußen ist kein Heil, ist nur ewiger Untergang.** Die Liebe ists, die Sie so reden heißt, die liebvolle, und bedrängte Mutter. Betrüben euch ihre schreckbaren Worte; o! so denket nur an das weinende Kind bey Entreißung des Messers. Die Mutter macht das Kind weinen, um es vom Untergange zu retten. Lasset euch durch diese Liebe das Herz rühren.

§. 5.

Falsche Vorwürde. Ein christlicher Philosoph unsres Jahrhundertes * sagt: „ Ich „ muß die Gläubigen erinnern, daß sie sich „ wider einen Kunstgriff, der den heutigen Un-

„ gläu-

„ gläubigen gemein ist, wohl in Obacht neh-
„ men. Obwohl sie jede Religion gleicher-
„ dings verachten, reden sie immerdar den-
„ noch von nichts andrem, als von Liebe, und
„ Duldsamkeit des Christenthumes gegen die,
„ welche anderst, als wir glauben. Sie be-
„ streben sich ohne Unterlaß die christliche Re-
„ ligion, als eine Religion der Liebe, und
„ Gelindigkeit vorzustellen. Wir gestehen mit
„ ihnen ein, daß diese duldsame Liebe das ei-
„ gentliche Kenntzeichen derselben sey. Aber
„ wir wissen zugleich, daß Sie diese Liebe nie-
„ mal dazu verbunden hat, eine Beschützerinn,
„ und Theilnehmerinn der Unordnungen zu
„ werden, die Sie vermöge ihre Pflicht unter-
„ drücken soll. Wir wissen, daß Sie seit sie-
„ benzehn hundert Jahren alle Gottlosen, die
„ sich unterstanden irrig zu lehren, und wider
„ die Gottheit zu streiten, und alle Sekten,
„ die in der Folge den Schooß ihrer Mutter zer-
„ rißen, jederzeit verdammet. Wir wissen,
„ daß Sie den Fluch wider selbe ausgespro-
„ chen, und sie dem Satan übergeben hat.
„ Wir wissen auch, daß diese ihre Strenge
„ dem Geiste der Liebe, und der Gelindigkeit,

„ der sie auszeichnet, gar nicht zuwider ist,
„ weil die wahre Duldung nicht in der Dul-
„ dulg des Uebels besteht, welches man zu ver-
„ hindern Kräfte und Pflicht hat: sie fodert
„ vielmehr, daß man sich aller seiner Macht
„ gebrauche, um dessen Wachsthum ein-
„ zuhalten.

Anmerkung.

* Philosophe moderne p. 256. Sieh auch La refutation du traité de la Tolerance dc Voltaire par un Ecclesiastique du Diœcese de Rheims, & le Deisme refuté par lui même, par M. Pergier lettre 5. Der Toleranzprediger Voltaire war gewiß einer der unduldsamsten Köpfe. Wenn ers verdiente, könnten wir mit hundert demonstrativen Beweisen auffkommen. Wäre er auch duldsam gewesen; er würde seiner toleranten Partey dennoch noch genug Schande machen. O! wie verblendet muß heute die Welt seyn, da sie dem Lügner Voltaire noch im Grabe Weihrauch opfert!

§. 6.

Die Einigkeit der Kirche kann mit der Duldung nicht bestehen. Man beruft sich (welches Wunder!) auf die Einigkeit der Kirche. Es giebt ja keine Einigkeit, wo keine Unterwirfigkeit (Subordination) ist. * Und es wird keine Unterwirfigkeit mehr seyn, wenn man die Empörung, oder deren Lehrsätze duldet: denn unter dem Schutzmantel dieser Duldung werden sich im Schoose der Religion unabhängige Sekten der Menge nach erheben, derer jedwede eine abgetrennte Gesellschaft ausmachen wird. War es einmal einem Luther, und Kalvin erlaubt vom Ansehen der Kirche sich zu entziehen, um eine Neuerung zu machen; so wird es auch andern erlaubt seyn, die wiederum zu erneuern Lust haben. Wenn man in einem Lehrsatze dem Ausspruche der allgemeinen Kirche sich widersetzen darf; werden alle Ketzereyen mit einemmale sich widersetzen. Die Kirche wird einer Partey die Duldsamkeit, die Sie für eine andere Partey hatte, ohne sich selbst zu widersprechen nicht mehr versagen können, und es wird kein Mittel mehr seyn, die

Einigkeit herzustellen. Sie muß also um ihre Einigkeit zu erhalten jedesmal ihr Ansehen behaupten, in dem Sie jede Lehre, worauf man die Unabhängigkeit bauet, verwirft, und verbannet. Die Sekten verlangen, daß das Ansehen getheilet würde, weil Sie keines aus ihrer Quelle haben: aber die Kirche, welche die wahre Mutter ist, kann und darf diese Theilung nicht dulden, weil ihr vom Ursprunge das Ansehen eigen ist.

Anmerkung.

* Wie viel um Einigkeit zu erhalten an der Subordination gelegen ist, das beweiset am aller empfindsamsten der Soldatenstand. Ein kluger Kriegsoberster oder Kaiser (denn das Wort Imperator bedeutet seinem Ursprunge nach nichts anders. Die Macht der Kaiser ist darnach gewachsen: aber auch wieder gefallen) wird mit aller Strenge auf die Subordination dringen. Unser duldende Kaiser wird Seiner erhabenen Weisheit gewäß sich wohl nichts von einer Duldung wider die Subordination sagen lassen.

lassen. Es möchte doch auch dieses einmal ein Hofprojektant wagen.

§. 7.

Die wahre Weisheit ist der Duldung entgegen. Die Sekten berufen sich auf die Weisheit der Kirche. Wir berufen uns eben so, wie sie darauf. Es ist aber gewiß einer weisen Regierung angemessen, daß sie niemal einen Feind gedulde, der nicht bestehen kann, ohne wider sie einen immer währenden Krieg zu führen. Ein solcher Feind der Kirche ist nun die Ketzerey und Spaltung. Sie können sich nicht erhalten, als in dem sie die Kirche bestreiten, das gläubige Volk verführen, es in Parteyen zertrennen, und ihm Verachtung des geistlichen Ansehens, und Haß gegen seine Hirten einflößen. Daß sind die Unthiere, die sich nur allein mit dem Raube, welchen sie der Kirche abnehmen, ernähren: denn es würde keine Sekten mehr geben, wenn sich alle Christen gelehrig, und untergeben erzeigten. Wäre es möglich, daß die Kirche einmal mit ihnen Friede machte,

so würde es dennoch noch unmöglich seyn, daß sie jemal mit der Kirche Friede hätten. *

Anmerkung.

* Die Vertheidiger der reinen katholischen Lehre heißt man heut zu Tage theologische Zänker, weil die Theologen immer zu streiten haben. Ich frage, giebt es denn nicht immer Feinde der Kirche, welche die heiligsten Glaubenswahrheiten hartnäckigt anstreiten? Sollte man aufhören die Sache Gottes zu vertheidigen, weil sie die Menschen mit aller Gewalt umstürzen, wollen? Ein augenfälliges Beyspiel! gesetzt es würde ein Land von auswärtigen Soldaten überfallen; sollte man es den Landeskindern übel anrechnen, und ihre Rechtsgelehrten als Zänker tadeln, wenn sie sich den Eingriffen widersetzten, ihre Gerechtsame durch unwiderlegliche Schriften erwiesen, und die bewaffneten Gäste wiederum abzuziehen nöthigten? **Menschenkinder urtheilet gerecht!**

§. 8.

Beweise aus Thatsachen. Niemal konnte dem Ansehen nach die Duldsamkeit mehr be-

lobet

lobet werden, als in Betref der Arianer in dem Kirchenrathe zu Rimini. Es war nur um die Unterdrückung des einzigen Wortes Einwesentlich zu thun. Dieser Ausdruck war schon in einer vorhergehenden Synode der Katholiken verworfen, man fand ihn nirgends in der heiligen Schrift, er schien durch gleichgiltige Ausdrücke ersetzt zu seyn, man hoffte noch dazu, wenn man dieses einzige Wort unterdrückte, in der ganzen christlichen Welt den Friede hergestellet zu sehen. Was für ein Vortheil dieser Duldung! Man höre nur die Folge an! kaum hatten die Arianer die Unterschreibung der neuen Formel in Händen; so erfüllten sie die ganze Welt mit ihrem Jubelgeschreye, sie bliesen überall den Triumph aus, und sprachen stolz den Katholiken Hohn. Wie ein gewaltiger Strom, welcher über seinen Damm ausgerissen, verbreitete sich auf allen Seiten der Irrthum, und verheerte alles, was sich seiner Gewalt widersetzte. „ Blut und Freundschaftbande, Häu„ ser, Städte, und Provinzen, alles wurde „ unter und über sich gekehret. Das Reich „ selbst wurde vom Grunde erschüttert. Die „ Arianische Ketzerey, nachdem sie sich einmal

„ den Kaiser unterjochet, wüthete gleich einer
„ unversöhnlichen Furie, und zwang den gan-
„ zen kaiserlichen Hof ihren Gesetzen zu gehor-
„ chen. Es war kein Unterschied mehr zwischen
„ dem Heiligthum, und den eiteln Weltdingen,
„ zwischen den allgemeinen Wohl, und Eigen-
„ nutze, kein Unterschied zwischen den Guten und
„ Bösen, der Wahrheit und der Lüge. Seit
„ dem sich der Irrthum zum Oberhaupte aufge-
„ worfen, herrschte er über andere, und seine
„ Wuth brach allenthalben aus, je nach sei-
„ nem Eigensinne. Die Ehre der Ehefrauen,
„ und der Jungfrauen Schamhaftigkeit wur-
„ den verletzet, die Klöster eingerissen, die Geist-
„ lichen verjaget, die Diener des Tempels mit
„ Ruthen gegeiselt, die Kerker und Gefängni-
„ ße unter der Erde mit heiligen Bekennern des
„ Glaubens angefüllet, die mehresten Einwoh-
„ ner aus den Städten verbannet mußten in
„ Wüsteneyen herumirren, in den Höhlen,
„ und unter den wilden Thieren vor Blöße,
„ Hunger, und Durst schmachten." So drück-
te sich Vinzenz von Lerin aus zu einer Zeit, da
er die blutigen Ueberbleibsel dieser schreckensvol-
len Verwüstung noch selbst mit Augen ansah,

und

und die Geschichte erhält noch in uns das Angedenken. *

Anmerkung.

* Man sieht hieraus, was die Duldsamkeit der katholischen Kirchenväter zu Rimini fruchtete. Der eigentliche Ausdruck einwesentlich wurde in einen doppeltsinnigen gleichwesentlich abgeändert. Anfangs gaben die Arianer vor, das ganze Mißverständniß sey des bloßen Wortes wegen; in der Folge verfochten sie den irrigen Sinn mit Mord und Tode der Rechtgläubigen. Das ist eben der allgemeine Kunstgriff aller Ketzer, da sie die Wahrheit zu unterdrücken suchen, aber sich nicht offenbar getrauen, vergleistern sie die Falschheit mit schönen Worten, um andere, die nicht behutsam genug sind, zu betrügen. So lange sie die schwächere Partey ausmachen, verlangen sie nur geduldet zu werden: bekommen sie aber einmal die Oberhand, so sind sie die allerunduldsamsten, sie schonen dem Blute der Katholiken nicht, wie wir neuerdings das Beyspiel von London, und Wertheim vor Augen haben. Möchten doch

unsre

unsre heutigen Modetheologen erwachen, und sich nicht so leichtsinnig von den falschen Scheine einer Vereinigung blenden lassen! Duldet man an uns die Wahrheit nicht; wie sollen denn wir an andern die Falschheit dulden? möchten sie doch ihre Augen aufthun, und es erkennen, daß die Schritte zur Vereinigung, die einige thun wollen (Sie nennen sich Seelenhirten) nicht zum rechten Wege hin, sondern davon abführen. Der Mörder steht vor der Thüre. Nun ist nicht mehr Zeit zu dulden, sondern sich zu vertheidigen. Clama, ne taceas.

§. 9.

Beyspiele Kalvins. Kalvin unter einer äußerlichen Einfalt, mit eingefallenem Angesichte, und einer traurigen, und ernsthaften Miene führte den Fried im Munde, als er die Reform predigte.* Sein Eifer, wie er vorgab, gegen die Mißbräuche schien an ihm gleichsam einen neuen Propheten anzukündigen, der bestimmt wäre die schönen Jahrhunderte der Kirche wieder zu erwecken.** Allein die Empörung eine Brut des Stolzes hat allzeit nur Mißgeburten her-

vor-

vorgebracht. Die Reform, da sie vom Frie-
de spricht, trennet, und verwirret die Kirche,
und den Staat: sie beraubet jene ihrer Kinder,
diesen seiner Unterthanen. Sie giebt den Bür-
gern die Waffen in die Hände sowohl wider ihre
Mitbürger, als wider ihre Beherrscher, sie be-
sudelt die Altäre mit Blut, und erschüttert die
Grundvesten der Throne. „ Welcher Mann
„ (sagt J. J. Rousseau) war jemal so ent-
„ scheidend, so gebiethend, so großsprechend,
„ und so nach seinem Belieben göttlich unfehl-
„ bar, als Kalvin, in dessen Augen die ge-
„ ringste Widersetzung, der geringste Ein-
„ wurf, den man sich wider ihn zu machen ge-
„ trauete, schon allezeit ein Werk des Satans,
„ ein Verbrechen des Feuers würdig war? Ser-
„ vet ist nicht der einzige, den die Kühnheit
„ anderst zu denken, als er dachte, sein Leben
„ gekostet hat. „ im dritten Briefe vom Berg.

Anmerkung.

* An den Zügen Kalvins, welche hier ein Franzose schildert, sehen wir Deutschen den leb-
haften Luther. Bey seiner Reform, so fried-
fertig,

fertig, als er sich immer anstellte, hatte er keine andere Absicht, als den Mord des Pabstthums, und der Römischkatholischen Kirche. Mit prophetischem Geiste sprach er: **O Pabstthum! ich werde dein Tod seyn.** Was er wünschte, das glaubte er, würde geschehen nach aller falschen Propheten Art. Aber wie? Sind das nicht eben die frommen Wünsche, und die eifrigen Bestrebungen unsrer heutigen so duldsamen, und nur dem Namen nach noch katholischen Reformprediger? O ihr Tollsinnigen! ihr werdet an dem unbeweglichen Felsen, den **Jesus Christus** eingesetzet hat, eure Köpfe zerbrechen, und was weiter? ihr werdet hinab in die tiefeste Hölle gestürzet werden. So genannte Hirtenbriefe mögen dem Dutzend nach erscheinen, und den Sündern schmeicheln, wie sie wollen; das ist das Wort des Herrn, das nicht vergehen wird, wenn auch Himmel und Erde vergehen, und über Bisthümer und Erzbisthümer einstürzen: **Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen.** Matth. 16. 18. und **wer über diesen Stein fallen wird, der wird sich den Hals brechen.** Matth. 21. 44.

Anmer-

Anmerkung.

** Nichts mehr wünschet man heute zu Tage, als die drey ersten so schönen Jahrhunderte der Kirche wieder aufblühen zu sehen. Warum denn so brennende Wünsche für diese Zeiten? O ja! da waren noch keine Kaiser, keine Könige, und Fürsten christkatholisch, da war es noch Ehre ungläubig zu seyn, da dorfte man ungescheut über verächtliche Leute, die Glaubensprediger waren, mit stolzer Miene herabsehen, und waren sie zu ungestimm, so konnte man sie leicht hinweg von den Augen, selbst aus der Welt hinausschaffen. Welche schöne, und goldene Zeiten! — — aber du mein Christ! wie kannst du für die Kirche jene Zeiten wünschen, und sie für die Richtschnur des geistlichen Regimentes fodern, wo die grausamste Verfolgung dem höchsten Herrn im Himmel, und auf Erden keine öffentliche Tempel zu erbauen gestattete, wo der Gottesdienst in unterirdischen Grüften freylich ohne Pracht mußte entrichtet werden; weil er der Abscheu der Welt war, wo die heiligen Religionsdiener eben darum verächtlich waren, weil es die Religion selbst gewesen, und

wo

wo noch kein ordentliches Kirchenregiment, bestehen konnte, weil noch keine friedsamen Zeiten für die Kirche waren? Christ! seuze nach den Sitten der ersten Zeiten des Christenthumes, und suche sie allererst an dir aufleben zu machen. Aber verlange ja nicht die Ordnung des Kirchenregimentes nach jenen Zeiten zu bilden, wo noch keine ruhige Anordnung seyn konnte. Die Gewalt der geistlichen Vorsteher war freylich eben schon die nämliche, weil sie von Jesu Christo ist, aber es waren dortmal die traurigen Zeiten, wo ihr die Hände gebunden gewesen, daß sie sich wegen Heftigkeit der Verfolgung noch nicht ganz ausüben konnte. Willst du die Zeiten wieder sehen, wo die Mächtigen der Erde nicht Söhne, und Beschützer der Kirche, sondern Feinde und Verfolger derselben gewesen? Wenn du aufrichtig handeln willst, nimm jene Zeiten zur Regel der äußerlichen Kirchenordnung an, wo die Kirche die erwünschte Freyheit zum erstenmal erhalten, wo es ihr an Heiligkeit der Sitten, und heiligen Männern, wie jene zu Nicäa waren, noch nicht gemangelt, wo Kaiser, und Könige in geistlichen Dingen ihre Unterthanen zu seyn sich nicht geschämet,

schämet, und ihre geheiligten Rechte selbst anerkannt haben, berufe dich, wenn du willst, auf die Geschichte eines Constantins, und anderer seiner Nachfolger, der christkatholischen Kaiser. Ach! wie dachten sie doch weit anderst, als nach heutigen Modelehren! Sie wußten noch von einem modernen Placito regio nichts, weil sie als Christen überzeugt waren, daß die Religion den Staat, und nicht der Staat die Religion anordnen müsse, das heißt, daß das Gesetz Gottes die Regel aller weltlichen Gesetze seyn müsse, und daß die Auslegung desselben nicht den Fürsten, sondern den Priestern von Gott sey anvertrauet worden. Aber ist dann nicht die Religion im Staate? Ja meinetwegen! aber so, wie der Hausherr im Hause ist.

Man nenne mir nur das große Wort dem Staat nicht mehr ohne zu bestimmen, ob es ein christlich oder unchristlicher Staat seyn soll. Dann wird alle Schwierigkeit von sich selbst zerfallen. Ein christlicher Staat muß nothwendig das ewige Seelenheil zum letzten, und höchsten Ziele haben, darnach alle seine Maaß-

regeln, wenn sie auch zeitliche Dinge betrefen, wenigstens mittelbar abzwecken müssen. Der Staat ist heidnisch, wo man die Glückseligkeit dieser Welt zum letzten, oder gar zum einzigen Endzwecke ansetzet.

Noch eine Frage. Verlanget denn die heutige Reform die Sitten der ersten Christen wieder an sich herzustellen? Wollte sie dieses; dann (aber sonst nicht) würde die Kirche gern in die Abschaffung aller Mönche, und Nonnen verwilligen, weil damal schier alle Christen so rein, so von der Welt im Herzen entfernet, wie die Mönche und Nonnen lebten. Die Herren Weltpriester haben allerdings recht, wenn sie sagen, ihr Beruf sey die Seelsorge: aber sie sollen doch auch bedenken, daß sie ihre eingene Seele vor andern ihrer besorgen müssen, daß ihnen so viele heilige Kirchensatzungen eine gemeinschaftliche, den Mönchen ähnliche Lebensordnung vorgeschrieben haben; sie sollen bedenken, daß selbst nach dem Urtheil der Kirche der Mönchestand zur Seelsorge nicht untauglich machet, sondern eine der besten Vorbereitung dazu ist; folglich daß der Mönchestand nicht ein Kontrast

mit

mit jenen ersten so schönen Jahrhunderten, sondern davon ein Ueberrest, oder Portrait ist. Man arbeite also allererst an der Herstellung der heiligen Sitten, wie sie in der ersten Christenheit waren; dann will ich Bürge, es wird zwischen der Welt, und regulirten Priestern, wie auch zwischen den weltlichen Fürsten, und geistlichen Vorstehern bald Friede, und Einigkeit hergestellet werden.

§. 10.

Fernere Beyspiele. „ Das ist die natürliche Eigenschaft aller Sekten. In ihrer Entstehung sind sie furchtsam, und kriechend; kaum haben sie einige Schritte vorgegriffen; so sieht man, wie sie mit Kühnheit das Haupt „ emporheben, und die Anmassungen, je nach „ ihrer Stärke, geltend zu machen wissen. „ So redet ein Staatsmann unsres Jahrhundertes in seinem Buche Science du gouv. Tom. 4. chap. 6. sect. 5. num. 25. Sie begehren, man solle den Katholiken das Stillschweigen auflegen: werden sie es aber selbsten beobachten? Sie werden vielmehr lauter, als jemal schreyen, sie werden mehrere Schriften als jemal aus-

streuen, da sie einmal der Wahrheit den Mund gesperret haben. Sie suchen die Gewissensfreyheit, und indessen, da sie diesen Namen dem Ungehorsam gegen die rechtmäßigen Oberhirten beylegen, wollen sie die Hirten selbst wider ihr Gewissen zwingen in ihren Gesuch einzuwilligen auch mit Verlust ihrer Güter, ihrer Freyheit, vielleicht auch gar ihres Lebens. Man erkundige sich nur in der Geschichte der Kalviniſten in Frankreich.* Das ist, was die Katholiken ihnen mit Wahrheit vorwerfen können. J. J. Rousseau schreibt im dritten Briefe vom Berge: „Ihr bekrieget „uns öffentlich, ihr blaset von allen Seiten das „Feuer an, ihr wollet mit Gewalt bekehren, „und Zwangmittel gebrauchen, ihr lehret, „und prediget, ihr schlaget mit Zensuren, „mit Anathemen, mit Erkommunikationen darein, ihr strafet bis zum Tode, ihr übet das „ganze Ansehen der Propheten aus, und dem „allem ungeachtet seyd ihr selbst nach eurer Aussage nur gemeine Leute, denen es nicht zusteht „über andere ein Ansehen sich herauszunehmen.

Anmerkung.

* Wir Deutsche haben es nicht nöthig Beyspiele von Frankreich herzuholen. Selbst in unserm Vaterlande sehen wir noch blutige Spuren der protestantischen Wuth wider die Katholiken. Die Klagen Melanktons wider die kriegerischen Mordanschläge Luthers, die noch in seinen Werken geschrieben stehen, zu verschweigen, darf man nur das schaudervolle Andenken des dreyßigjährigen Krieges aus einem wahrhaften Geschichtsbuche erneuern. Die Empörung der Protestanten wider den rechtmäßigen Kaiser, weil er der Verbreitung ihrer Irrlehre Einhalt thun wollte, wird allezeit für sie ein unauslöschlicher Schandflecken seyn. Sie mögen nach ihrem Gebrauche die Geschichte verhunzen, wie sie wollen; die Wahrheit bleibt dennoch durch die Authentik der öffentlichen Dokumente geschützet. Was Wunder, wenn diese Herren die Geschichte der vorigen Jahrhunderte verfälschen, da sie die neuesten vor wenig Jahren begangene, von mehr dann hundert Augenzeugen erwiesene Thatsachen von London und Wertheim abläugnen?

Es gilt der Denkspruch der alten Schwärmer noch : Si feciſti, nega.

§. 11.

Folgen der Duldung, Sie, die Sektirer werden es nicht dabey bewenden laſſen, offenbar Gewalt anzulegen, ſie werden noch alle verborgene Triebfedern in Bewegung ſetzen, um die Vertheidiger des Glaubens entweder ſelbſt zu verführen, oder ſie wenigſten bey andern verhaßt zu machen. Ein mittelmäßiger Kopf, wenn er ſich zu ihrer Partey kehret, wird mit einemmale ein großer Mann werden, der alle die Stärke, und Eigenſchaften eines Helden des Chriſtenthums hat. * Sie werden alle ihre Kräfte vereinigen, die, welche ſich ihnen zu widerſetzen getrauen, damit anzufallen, zu verſchwärzen, und ins Verderben zu ſtürzen. In Privatzuſammenkünften wird ihre ganz ſonderbare Liebe, die unſern Vätern unbekannt war, durch verborgene Ränke den Gift ihres Haſſes, und Verleumdungsgeiſtes ausdüften. Unzählige Stimmen werden zugleich von allen Seiten erſchallen, um ihre Widerſacher dem Haſſe, oder

Gespötte auszusetzen. Dieses ihr leeres Geschrey unterbrechen, dem Irrthume, und Aergernisse Einhalt thun, die Wahrheit ins Helle setzen, und vertheidigen, wird ein Verbrechen wider die öffentliche Ruhe seyn, wider die Gesetze, wider den Landesherrn, und weil sie es allein sind, die laut reden dörfen, werden sie mit wiederhollten Verleumdungen endlich durchsetzen, sie werden geringe Köpfe, die nichts gewohnt sind mit Scharfsinn zu überdenken, die nur nach dem Schalle leerer Worttöne urtheilen, und die nur Nachsprecher ihrer Meister sind, diese werden sie bereden, und hinter das Licht führen. Sie werden niedrige, und kriechende Seelen an sich ziehen, welche, da sie kein anders Gesetz, als ihrer Wohlüste, und ihrer Glückesbeförderung erkennen, allezeit die Sklaven derjenigen werden, welche die Geschicklichkeit haben sie zu beherrschen. Sie werden über die Schwachheit kleinmüthiger Leute den Meister spielen, welche, da sie die Unbilligkeit der Sektirer anerkennen müssen, um sie zu entschuldigen, denen, die sie verfolgen, Unrecht zu geben suchen, und vielleicht selbst an ihren Tugenden den Stoff zu tadeln finden. ** Endlich werden sie sich bemü-

hen auch den obersten Kirchenhäuptern die Augen zu verblenden, indem sie vor denselben den Eifer, und die Standhaftigkeit für den Glauben mit der Farbe einer übertriebenen Strenge, und des verhaßten Fanatismus anstreichen, in der Absicht, damit sie die Freyheit, ihre Irrlehren zu verbreiten, erhalten mögen. Auf solche Art werden sie die Religion derer untergraben, die nicht genug Großmuth und Rechtschaffenheit besitzen, um das Wohl der Religion dem eitlen Beyfalle der Menschen vorzuziehen. Ich berufe mich hierinnfalls auf die Erfahrung aller Jahrhunderte.

Anmerkung.

* Beweise davon geben uns die unzähligen Rezensionen, die von protestantischen Gelehrten täglich ans Licht kommen, so daß sie gleich einer dichten Wolke beynahe das helle Tageslicht verfinstern. Weicht ein katholischer Theolog in mehr oder wenigern Stücken von der alten, apostolischen, römischkatholischen Erblehre ab (welches in unsrer Kirche allemal ein verdammliches Verbrechen war, das aber leider! heute

zu Tage von unsern Modegelehrten nur gar zu vielfältig geschieht, um auswärtigen Glaubensgenossenen den Bart zu kitzeln, und durch öffentliche Lobsprüche derselben ihren Namen zu verewigen.) O! so werden sie ja freylich himmelan als aufklärende Lichter unsers Jahrhundertes erhoben. Ein Richard Simon, ein Jebron, ein Isenbiel, ein Stattler, ein Wierl, ein Schmid, ein so betitelter Hirtenbrief von K. — L. — S. — das sind in Rezensionen der Herren Protestanten Wunder der Aufklärung. Hingegen Männer, welche die unverfälschte Väterlehre aus unwidersprechlichen Gründen sonnenklar darstellen, ein unvergleichlicher Bischof Bossuet, ein Merz, ein Goldhagen, ein Weissenbach, ein Zinsmeister, ein Frölich, ein Jung, ein Jost, und ganze hochansehnliche katholische Universitäten zu Straßburg, Heidelberg, u. s. m. werden mit der schärfesten Lauge gewaschen, unter die Dummköpfe herabgesetzet; und gar als leibhafte Teufel verabscheuet. Sehet die schönen Duldungsprediger unsrer Zeiten. Herr Weckerlin schreibt in seinen Kronologen, die ihm abgenöthigte Wahrheit, die Protestan-

ten seyn die Prediger, aber die Katholiken die Ausüber der Duldung.

Anmerkung.

** Verfolgung! Verfolgung! So schreyen immer unsre Glaubensfeinde. Es kömmt mir vor, als sehe ich berufene Strassenrauber zu Gerichte führen, die mit vollem Halse ihre Richter als Verfolger, Verfolger anklagen. O daß man doch so wenig Mitleiden mit diesen verfolgten Tropfen hat! — Der Seelenraub ist heute zu Tage offenbar: verdienen die Seelenrauber mehr Mitleiden? — — Was thut man ihnen denn? Man widerleget sie, man decket ihre boshafte Arglist auf, man machet sie zu Schanden, man entsetzet sie ihres Amtes; Kurz man suchet sie zu hindern, daß sie nicht mehr schaden können: und das ist die ganze so grausame Verfolgung, wider welche sie immer schreyen, als stecken sie im Messer. Du heilige Kirche Jesu! Du leidest in diesen Tagen Verfolgung, die bis zu den bittersten Thränen jämerlich ist. Ehemal kostete es das Blut deiner Kinder, und die Seelen wurden dir zum Troste gerettet. Nun

schmei-

schmeichelt man dem Fleische, und dem Blute, und (ach dein Betrübniß ist unbeschreiblich) die Seelen gehen dem Tausende nach verloren. Schmerzensmutter! Wer hat Mitleiden mit dir?? Wer aus unsern Duldern???

§. 12.

Der wahre Friede ist unduldsam Der Friede, den die Sektirer verlangen, ist also nur ein verstellter Friede, von jenem wahren Frieden weit unterschieden, welchen der Sohn Gottes seinen Aposteln hinterlassen hat, und der niemal den Belial mit Jesu Christo vereinbaren läßt, von jenem Frieden, welcher, da er auf die Wahrheit, und Gerechtigkeit gegründet ist, der Kirche ihre ganze Macht, die sie vom Himmel empfangen, unbeschädiget erhalten muß.

Der Pabst Liberius sagte ehemal zu den Arianern: * „Ich verlange den Frieden, aber ei„nen wahren Frieden, der sich auf die Gebothe „des Evangeliums, nicht auf die Ausdrücke ei„nes arglistigen Herzens gründet.

Aus dem, was bisher gesagt ist worden, folget, daß die Unduldsamkeit von Seite der Kirche eines ihrer wesentlichsten Kennzeichen ist, weil sie mit jenem Geiste des Friedens und der Liebe, den ihr Jesus Christus anbefohlen hat, mit der Einigkeit, und der Weisheit ihres Regimentes übereinstimmet. Es folget, daß sie die heutige Duldung nicht gutheißen, und nicht annehmen kann, ohne sich selbst herunter zusetzen, ohne ihre Eigenschaften abzulegen, die ihr Ehre machen, und ihr eine Aehnlichkeit mit Gott selbst, welcher das Böse nicht gleichgiltig ansehen kann, verschaffen.

Anmerkung.

* Dieses ist der nämliche Pabst, den die heutigen Kritiker eben seiner Nachgiebigkeit wegen so kohlenschwarz abschildern. Wunderlich! nach dem heutigen Systeme müßte er der schönste Geist, und der aufgeklärteste Pabst gewesen seyn. Aber je nun! Er möge wohl aus Schwachheit gefallen seyn, daß er eine zweydeutige Irrlehre unterschrieben; es ist doch ganz gewiß, daß er seinen Fehler niemal der Kirche als eine Glaubens-

benslehre aufgedrungen, daß er nach wenig Monaten durch eine aufrichtige Reue sich von seinem Falle aufgerichtet, und daß er im wahren Glauben der katholischen Kirche sein frommes Leben beschlossen. Petrus, und Liberius sind beyde gefallen, beyde sind aufgestanden. Die Vorwürfe, die man einem macht, trefen den andern. Die Vorrechte des einen sind die Vorrechte des andern. Beyde waren die Oberhirten des ganzen Schafstalls Jesu.

§. 13.

Beweise aus der heiligen Schrift, und Väterlehre gezogen. Seit dem Ursprunge der Kirche haben sich die Ketzerey und Spaltung (wie es vorher gesagt worden) Ihr an die Seite gesetzt; aber Sie, die streitende Kirche, hat niemal unterlassen, sich derselben zu widersetzen: **Denen wir uns**, schreibt der Apostel an die Galater 2, 15, **nicht auf eine Stunde durch Nachgebung unterworfen haben, damit die Wahrheit des Evangeliums bey euch verbleiben möchte.** Wenn die Kirche ihre Hände nach den Strafbaren,

bären, die in sich giengen, ausgestrecket; so hat Sie allezeit mit einer unbeweglichen Standhaftigkeit diejenigen verworfen, die in ihrer Hartnäckigkeit verharrten. Der heilige Paulus befiehlt ihre Gesellschaft zu meiden, um sie zu ihrem Heile zu beschämen 2 Thess. 3, 14. Der heilige Johannes verbietet den Gläubigen selbe in ihr Haus aufzunehmen, und ihnen auch nur den Friedenskuß zu geben. 2 Joh. 10. Der Sohn Gottes bestrafet in der geheimen Offenbarung den Bischof von Pergam, daß er zwar den Glauben nicht verläugnet, aber doch falsche Glaubenslehrer geduldet habe, und ermahnet ihn Buße darüber zu thun. Offenb. 2. 16. „Betrüget euch hierinnen nicht, meine Brüder! „wenn jemand einem, der Spaltung machet, „anhängt, kann er kein Erbe des Reiches Gottes „seyn. Und wer immer zu einer fremden „Lehre sich abführen läßt, der schließt sich selbst „vom Leiden **Jesu Christi** aus. So schreibt der heilige Martyrer Ignaz zu den Philadelphiern: und der heilige Cyprian von der Einigkeit der Kirche: „Kann man mit Jesu Chri„sto seyn, wenn man sich wider seine Priester „erhebt? wenn man sich von seiner Geistlich-

keit

„ keit absöndert? Indem man wider die Kirche
„ zu den Waffen greifet, empöret man sich ge-
„ gen die Ordnung, die Gott selbst eingesetzet
„ hat. Man wird ein Feind des Altars, ein
„ Rebelle wider das Versöhnungsopfer Christi,
„ einer Untreue im Glauben, eines Sakrileges
„ in der Religion schuldig. Man wird ein un-
„ gehorsamer Knecht, ein boshafter Sohn, ein
„ Brudersfeind. Man verachtet die Bischöfe,
„ man verläßt die Priester, man getrauet sich
„ Altäre wider Altäre aufzurichten, und man
„ will nicht erkennen, daß alle diejenigen, wel-
„ che sich der Anordnung Gottes widersetzen,
„ von der Gerechtigkeit gestrafet werden. * Es
ist nichts feuriger, als die Rede des heiligen
Johannes Chrysostomus wider die Ketzereyen.
Man müßte sie ganz ins Deutsche bringen, um
empfindlich darzustellen, wie weit der Geist,
von welchem dieser eifrige Glaubensvertheidiger
beseelet war, von der Duldung, die heute eine
falsche Weisheit anräth, entfernet gewesen.

Anmerkung.

* Man will in unsern Tagen nichts mehr,
oder nur mit der größten Behutsamkeit, (die

eben so viel, als nichts sagen bedeuten soll) von der Gerechtigkeit Gottes reden lassen. Warum ist den die heilige Schrift von dergleichen Ausdrücken ganz voll? Warum beobachtet sie gar keine Behutsamkeit? wenn die Gefahr auf irrige Begriffe zu verfallen, so gar groß ist, so muß der Geist Gottes selbst noch ein Verführer werden. Kann man ohne Gefahr des Irrthumes Gott, als **duldend** vorstellen; warum denn nicht auch, als **erzörnt**? Dulden, welches allezeit das Leiden einer mißfälligen Sache einschließt, kann das allerglückseligste Wesen so wenig als im Zorne aufbrinnen. Was braucht es so viele Warnung von einer Seite, da von der andern eben so große Gefahr, oder aufrichtiger zu reden, beyderseits gar keine ist? Leute vom Verstande verstehen von selbst die äußerliche Wirkung unter dem **Zorne** Gottes, gleichwie unter der **Geduld** Gottes: und Dummköpfe sind mehr von Lastern, als von Irrthümern abzuhalten. Meine Herren Duldungsprediger! Sie werden ja wohl auch (vielleicht den Protestanten zu gefallen) unschuldige Irrthümer zu lassen? wenn es je unschuldige giebt; sind es gewiß solche Irrthümer

einfal-

einfältiger Leute, welche am allerbesten durch den allgemeinen, wahrhaften Glauben der Kirche Gottes wiederum verbessert werden. Warum, und von was für einem Geiste getrieben fahrt man so würhig wider die Irrthümer der einfältigen, unschuldigen Katholiken los? und wenn es doch nicht erlaubt seyn soll die gewöhnliche Sprache der heiligen Schrift zu führen, und Gott als **erzörnt** vorzustellen; und so wird man ihn ja doch als **gerecht** vorstellen dörfen, welches Gott gewiß seiner Wesenheit nach im strengsten Verstande ist? So lange die Menschen Sünder sind, oder gar Sünden auf Sünden zu häufen fortfahren; muß man ihnen **nichts mehr** als die Gerechtigkeit Gottes einschärfen, um sie zur Buße zu bewegen. Dann wann sie schon bußfertig sind, ist es Zeit sie mit der Güte Gottes zu trösten, und zu ermuntern. So machten es die heiligen Propheten und Apostel; wenn doch unsere Aufklärer ihre Beyspiele nicht verachten, und in die finstere Zeiten zurückweisen. Gott nur immer von einer Seite als liebreich, wohlthätig, barherzig, und geduldig abmalen, und das in unsern Zeiten (man wird mich verstehen) was heißt es anders, als

den Sünder in seiner Sünde einschläfern, ihn wider die noch heilsamen Gewissensbisse allmälich mit sich selbst befriedigen, und so der Hölle, und ewigen Verdammniß ganz getrost zuschicken? Ihr falschen Weisen! höret den Denkspruch eines wahrhaft weisen Mannes: **Der Anfang der Weisheit ist die Furcht Gottes.**

Ich zittere vor Schrecken, da ich hören muß, der Geist des Fleisches empöre sich in unsern unglücklichen Zeiten so offenbar wider den Geist **Jesu Christi**, daß man bereits die freywilligen Leibskasteyungen, und äußerliche Bußwerke zu mißbrauchen, ja gar zu verbieten kein Bedenken trägt, unter dem Vorwande, die wahre Buße müsse im Herzen bestehen. Wie läppisch! muß denn nicht auch die wahre Freundschaft vom Herzen gehen? Wie, wenn man seinem Freunde darum kein äußerliches Liebesstück mehr erweisen dörfte? — Da gemeiniglich das Fleisch sündiget, ists denn nicht billig, daß auch das Fleisch abgestraft werde? — Ist denn die Buße des Leibes ein Hinderniß der Buße des Herzens? ist jene nicht vielmehr die beste Beförderung

rung dieser? hat der Apostel unrecht, da er seinen Leib kasteyet, und ihn nicht zärtelt, sondern hart, wie einen Knecht, behandelt? Redet nicht der heilige Geist durch den Paulus, da er sagt: Die, welche Christo angehören, Kreuzigen ihr Fleisch mit seinen Lastern, und Begierlichkeiten? Hat der Sohn Gottes unbillig befohlen, ihm zu Liebe sich selbst zu verläugnen? Ist es Gott nicht gefällig, wenn wir das Bild Jesu Christi des Gekreuzigten an unserm Leibe tragen? Werden wohl andere selig werden, als die, welche dem Fleische nach dem gekreuzigten Heiland ähnlich werden gefunden werden? Wie lange noch werden die neuen Bilderstürmer das Bild des gekreuzigten Christus in den Tempeln stehen lassen, da sie es bereits aus den lebendigen Tempeln, das heißt, aus den Leibern der Christgläubigen zu verbannen angefangen haben?? Nun ist endlich der Schleyer abgenommen, das Geheimniß der Bosheit ist offenbar, der Sündenmensch steht in seiner Blöße da. Das Kreuz Christi ist ihm Thorheit, und Aergerniß.

§. 14.

Beweis aus dem Gebrauch der alten Kirche. Die Kirche ist in der Ausübung ihrer Gebräuche mit ihrer Lehre allezeit einstimmig gewesen. Wir haben eben gesehen, daß Sie seit ihrem Ursprunge ihren Kindern allem Umgang mit den Ketzern untersaget hat. Der heilige Augustin vergleichet diese mit denen, die den Aussatz haben, von welchen man sich absondern muß, um nicht angestecket zu werden. * Als der Ketzer Marzian zu Rom dem heiligen Polikarp begegnete, und ihn fragte: **Kennest du mich?** antwortete der Heilige: **Ja ich kenne dich, du Erstgebohrner des Teufels!** Der heilige Anton, dessen Leben Athanasius beschrieben, schlug standhaft alle Theilnehmung mit den Ketzern aus, **als welche die Seele in den gewissen Untergang stürzte.** Vom heiligen Johannes dem Almosengeber schreibt der Bischof Leonzius, daß er von den Ketzern sagte: „Pflege keinen Umgang „mit ihnen, oder besser zu reden, nimm kei„nen Antheil an ihren Gottlosigkeiten, solltest „du auch deine Lebenszeit lang eine Unmöglich-

„ keit finden der heiligsten Geheimnisse der ka-
„ tholischen Kirche theilhaftig zu werden.

Anmerkung.

* Die Stelle des heiligen Augustins verdie-
net besonders angemerkt zu werden, um daraus
zu ersehen, daß die Kirche ihre Schärfe den Ke-
tzern empfinden läßt nicht zu ihrem Verderben,
sondern zu ihrer Besserung. „ Man kann sie
„ nicht ungereimt unter die Aussätzigen zählen,
„ die, da sie die Wissenschaft des wahren Glau-
„ bens nicht haben, verschiedene Lehren des Irr-
„ thums behaupten. Die Kirche muß sie ver-
„ meiden, damit sie, wenn es doch möglich ist,
„ durch ihre Entfernung gerühret mit lautem
„ Geschreye Christum anrufen, wie jene zehn
„ Aussätzige vom Ferne stunden, und laut ihre
„ Stimmen erhuben. S. Aug. quæst. evang.
2. quæst. 39.

§. 15.

Beyspiele. Wenn einige Bischöfe von die-
ser Regel abweichen, so hat die Kirche sie of-

fenbar verdammet, auch öfters darum noch weiters abgestrafet. Der heilige Pabst Leo schrieb an den Kaiser Leo in Betref des Anatolius Patriarchen von Konstantinopel: „Deses Uebel „verdient noch billig an ihm gerächet zu wer„den, daß er auch durch eine Seuche die Rei„nigkeit der Kirche zu Konstantinopel beflecket, „in der sich Geistliche befinden, die mit den Ke„tzern gleiche Gesinnungen haben, und durch „ihre Lehren im Schooße der katholischen Mut„ter die ketzerischen Parteyen vertheidigen. * „Da unser Bruder Anatolius diese abzusetzen „eine unzeitige Nachgiebigkeit erzeiget, verräth „er seine Schwachheit. Geruhe also (hier re„det er zum Kaiser) vermöge deines Glaubens „der Kirche auch dieses Heilsmittel angedeihen „zu lassen. ** Daß dergleichen Geistliche „nicht nur allein von ihrer Würde abgesetzet „(wozu er die Macht des Kaisers nicht anflehe„te) sondern auch aus der Stadt vertrieben wer„den, damit das heilige Volk Gottes von der „Seuche böser Leute nicht angestecket werde.„

Akazius eben auch Patriarch zu Konstantinopel bekennte sich zum Glauben von Chalzedo, doch

nahm

nahm er in seine Gemeinschaft die Eutichianer auf, die selbiges Glaubensbekenntniß verworfen haben, und es wurde auch über ihn der Fluch gesprochen. Felix III Pabst schrieb an ihn: „ Wenn man unterläßt die Boshaften „ hinauszuwerfen, da mans kann; so heißt es „ eben so viel, als mit ihnen halten. Einem „ offenbaren Uebel nicht abhelfen, erwecket den „ Verdacht, daß man in Geheim mit den Uebelthätern unter der Decke liege. Wenn du „ ein müßiger Zuschauer des Krieges bist, welchen man wider die Kirchensprüche von Chalzedo erkläret, sehe ich in Wahrheit nicht, „ wie du vorgeben könnest, du wärest mit der „ Gemeinschaft der allgemeinen Kirche vereinigt. „ Du denkest also an dich selbst nicht zurück, „ weil, wenn man in gegenwärtiger Sache auf „ was immer für eine Weise einen Angrif waget wider die von unsern Vätern hinterlassene „ Erblehre; man nicht nur den katholischen „ Glauben angreift, sondern auch allen Ketzereyen das Mittel an die Hand giebt, neue „ Kräfte zu sammeln, und ihre alte Zänkereyen wiederum aufzuwärmen. „ Die rö-

mische Kirche war über diesen Punkt so standhaft, daß nicht allein Akazius, sondern auch seine Nachfolger im Banne verbleiben mußten, so lange sie sich weigerten seinen Namen aus dem Register der verstorbenen Glaubigen auszustreichen, das heißt sein Gedächtniß zu verfluchen.

Anmerkung.

* Wäre nicht unter der Zahl der auserwählten zwölf Apostel ein Judas gewesen, der es in der Stille mit den Feinden Jesu Christi hielt, wer sollte glauben können, daß selbst unter den geheiligten Kirchendienern sollten Leute gefunden werden, die mit den geschwornen Feinden der Kirche ein geheimes Verständniß unterhalten, die um so viel gefährlicher sind, je mehr sie unter dem Gewande eines liebreichen Hirten ihre Wuth verstecken, falsche Hirten, die nicht ihre Schaafe aus dem Ihrigen, sondern sich selbst aus der Wolle ihrer Schaafe zu weiden suchen. Sie sagen Friede, Friede, und es ist nicht Friede. Wehe diesen Seelenräubern! Der Herr wird seine Schaafe von ihrer Hand fodern. Wehe diesen verrätherischen

Ju-

Judaſſen; von denen das Aergerniß der Welt herkömmt! Es wäre beſſer, wenn ſie nie wären gebohren worden. Ihr Schaafe Jeſu Chriſti! fliehet, verlaſſet die falſchen Hirten, die euch von der Weide eurer Väter abführen. Höret die Stimme des höchſten Oberhirten, dem euch Jeſus Chriſtus ſelbſt anbefohlen hat, da er ſagte: Weide meine Schaafe haltet euch an ſeine Gemeinde, die mit ihm nie, in Ewigkeit nie, auf Irrwege gerathen kann.

Anmerkung.

** Wie merkwürdig iſt dieſes Beyſpiel aus dem noch ſchönen Zeitalter der Kirche, dem fünften Jahrhunderte, noch vor den Zeiten des berufenen Iſidors! Damal glaubte man, vermöge des Glaubens wären auch Kaiſer der Kirche unterthan. Weil man heute zu Tage Belieben trägt bis auf den Urſprung der Sachen zurückzugehen; ſo laſſet uns hinein in die erſten Zeiten ſehen, wo die Kaiſer Chriſten wurden, denn ungläubige Kaiſer, Chriſtenverfolger wird man etwa doch heute noch nicht zu Muſtern vorſtellen wollen. Konſtantin der Erſte unter den

christlichen Kaisern gestund es offentlich ein, daß in geistlichen Sachen nicht er über die Bischöfe, sondern die Bischöfe über ihn Richter seyn müßten. Darum getraute er sich nicht im allgemeinen Kirchenrathe zu Nicäa einen Ausspruch zu thun, der entweder Glaubenslehren, oder Disciplinarsachen beträfe, sondern was die Kirchenvorsteher beschlossen hatten, das unterstützte er mit seinem kaiserlichen Ansehen. Hiedurch ward er das Muster eines höchsten Schutzherrn der Kirche für seine Nachfolger, die christlichen Kaiser, nicht in dem sie selbst Kirchenverordnungen machen, sondern die von der geistlichen Obrigkeit gemachten durch Anwendung des weltlichen Armes in die Erfüllung zu bringen beeifert seyn sollen. Man könnte noch andere schöne Beyspiele anführen des Kaisers Theodosius, Honorius, Justinians, Basilius, des großen Karls, und des heiligen Ludwigs Königs aus Frankreich. Allein die heutige Welt ist in ihren Urtheilen so ungerecht, daß, da sie immer wider Mißbräuche lärmet, und alle gehoben wissen will, sie dennoch eben die gemißbrauchte Macht etlicher Kaiser zu Mustern aufzuwerfen

ver-

verlanget. Warum will man doch nicht vom Anfange der christlichen Kaiser ihre Gewalt in geistlichen Dingen herleiten? oder wenn' mans in einem Punkte thut, warum thut mans im Ganzen nicht? Ihr Menschenkinder! warum wollet ihr selbst die Lügen mehr, als die Wahrheit lieben, und erwählen? ? Dann seyd ihr aufgeklaret, wann ihr wiederum anfanget rechtschaffen zu seyn, und die Wahrheit anzuerkennen.

§. 16.

Weitere Beyspiele. Um die Streitigkeiten beyzulegen, welche die Monotheliten anzetelten, legt der Pabst Honorius gleicher Weise dem Irrthume, und der Wahrheit das Stillschweigen auf. Allein die sechste allgemeine Kirchenversammlung verwirft die falsche Klugheit, und verdammet den Honorius sammt seinem Briefe. Wir haben schon an einem andern Orte gesagt, mit was für einem Unwillen die Bischöfe die Verordnungen der Kaiser Konstans, Zenon, und Heraklius, durch welche sie die Ketzerey mit der Kirche vereinbaren wollten, verworfen haben. Lasset uns hierüber einen Geschicht-

schichtschreiber, der gewiß nicht verdächtig seyn kann, anhören. M. Racine im siebenten Jahrhunderte schreibt also: „Die Ekthesis des Heraklius, und des Constans Typus schienen „vom Geiste der feinesten Politik angegeben zu „seyn, und es hatte das Ansehen, als rühr„ten sie von einem Eifer für die Religion her. „Nichtsdestoweniger hat sie die ganze Nach„kommenschaft verabscheuet, weil es mit dem „Glauben nicht das Verhältniß hat, wie mit „andern menschlichen Dingen, und es eine „Gottlosigkeit ist, mit den Rechten der Wahr„heit, wider welche keine Verjährung gilt, ei„nen Vergleich wagen. Die Art den zwoen „Parteyen das Stillschweigen aufzulegen ist ei„ne Unbild gegen Gott. Der Kaiser, der sich „dieser Art bedienen wollte, würde selbst ihre „Ungerechtigkeit vermerket haben, wenn es um „seinen eigenen Vortheil wäre zu thun gewe„sen. Was würde er von der Regierung ei„nes seiner Staate gedacht haben, welche die „Empörung gegen ihn sich erheben sähe, und „es zufrieden wäre dem einen, wie dem an„dern Theile das Stillschweigen aufzutragen,

„in

„ in dem sie gleicher Weise anbefähle, daß die
„ treuen Unterthanen des Kaisers, wie die Auf-
„ rührer sich in stiller Ruhe halten sollten? „
An einem andern Orte redet er von den Bilder-
stürmern: „ Als Johannes des Kaisers Theo-
„ philus Kommissair gesehen, daß die Aebte,
„ welche Bekenner des katholischen Glaubens
„ waren, lieber zu sterben beschlossen hätten,
„ als Verräther der Wahrheit zu werden, sagte
„ er ihnen: Man begehret von euch weiter
„ nichts, als daß ihr nur einmal mit Theodo-
„ sius dem Patriarchen von Konstantinopel, der
„ ein Bilderstürmer war, Gemeinschaft machet:
„ Dann wird man euch in eure Klöster zurück-
„ lassen, ohne von euch mehr zu fodern, daß
„ ihr eure Meynungen abändern sollet. Eini-
„ ge ließen sich von diesen gelinden Worten be-
„ trügen, und da sie von der Gefangenschaft
„ frey geworden, bemüheten sie sich auch andere
„ zum Falle zu bringen: denn so nennte die
„ Nachkommenschaft diesen Schritt, den wir
„ wohl für entschuldigenswürdig halten wür-
„ den, wenn unser Urtheil nicht müßte von je-
„ nem der Kirche verbessert werden, welche die

„ Schwachheit jener Aebte als ein Verbrechen
„ ansah. Einige unter den Bekennern des Glau-
„ bens, die zu leiden müde waren, sagten zu
„ den andern: Man begehret nur etwas gerin-
„ ges von uns. Warum sollten wir in solchen
„ Kleinigkeiten keine Nachsicht gebrauchen? soll
„ es nicht erlaubt seyn, in unwesentlichen Sa-
„ chen nachzugeben, um nicht alles zu verlieren?
„ Sie dachten nicht darauf, daß um der Wahr-
„ heit getreu zu seyn, man denen, die sie an-
„ feinden, keinen Zollbreit Erdreichs einräumen
„ dörfe. „ Und wiederum anderswo schreibt er:
„ Nachdem die katholischen Bischöfe, und Aeb-
„ te von dem Angesichte des Kaisers Leo von Ar-
„ menien abgetretten, bekam ein jeder aus ih-
„ nen vom Präfekt zu Konstantinopel den Befehl,
„ bey ihm zu verbleiben, ohne daß einer mit
„ dem andern eine Unterhaltung, und Abre-
„ dung in Religionssachen auf was immer für
„ eine Art pflegen dörfte. Der heilige Theodo-
„ rus Studita sprach zu denen, die ihm den Be-
„ fehl ankündigten: Betrachtet selbst, ob es ge-
„ recht sey, den Menschen mehr als Gott zu ge-
„ fallen. Wir werden uns eher die Zunge her-

aus-

„ ausreißen lassen, als von der Vertheidigung
„ des Glaubens abstehen. In der That fuhr er
„ zu reden und zu schreiben fort, und die Schwa-
„ chen zu stärken, den Furchtsamen Muth zu
„ machen, und die Edelmüthigen zu beloben.
„ Er besuchte öfters den Patriarch Nizephor, um
„ ihn in seiner Niedergeschlagenheit zu unterstü-
„ tzen. *

Anmerkung.

* Hier braucht es weiter keine Anmerkung. M. Racine, der gewiß auch bey Gegnern nicht im Verdachte seyn kann, hat uns der Mühe überhoben. Man denke nur, daß der Pabst Honorius verdammet wurde eben darum, weil er duldend, und nach heutigen Grundsätzen höchst lobenswürdig war. Das können sich die Fehlerhäscher der Päbste merken.

§. 17.

Die Ketzer, welche nur Duldung fodern, beobachten sie selbsten nicht. Die Protestanten, welche von der Römischen Kirche nur immer duldung verlangten, haben sie dieselbe wohl, ich sage nicht den Katholiken, die ihnen

nen eine zugestehen können, sondern nur denjenigen Sekten zugestanden, die in ihrem Schooße gebohren, mit eben dem vorgeblichen Rechte geduldet zu werden begehrten, mit welchem sie es von den Katholiken verlangten? Kalvin predigt die Toleranz in Frankreich, und läßt den Michael Servet zu Genf verbrennen. Noch andere Sektirer können nicht anderst, als durch die Flucht seinem Strafgericht entgehen. Er und sein Schüler Theodorus Beza verfassen zwo förmliche Abhandlungen wider die Duldung in der Religion.* Im Jahre 1535 verbietet die Stadt Genf durch ein Gesetz die Ausübung des römischen Glaubens. Hierüber sagt J. J. Rousseau: „Man weiß gar nicht, was diese Leute „glauben, oder was sie nicht glauben: man „weiß nicht einmal, was sie sich zu glauben „anstellen. Die einzige Art ihren Glauben zu „befestigen ist, daß sie andern den ihrigen bestreiten „ im dritten Brief vom Berge. Die Protestanten von Niederlanden, da sie wider die Wiedertäufer die Oberhand bekamen, sprachen das Urtheil über diese, man müsse sie mit der Einziehung ihrer Güter, mit der Landesverweisung, und selbst mit dem Schwerte abstrafen.

Der

Der Kirchenrath zu Dordrecht weigert sich die Armenianer zur Gemeinschaft zu lassen. Sleidan erzählet: „Als Münzer mit seinen Wiedertäufern eine neue Lehre wider Luther zu „predigen anfieng; so foderte dieser stolze Mann, „der sich eben auch zum Erneurer aufgeworfen, „von ihm Beweise seiner Sendung, und augenfällige Wunderwerke.„ In Holland wurde der katholische Glaube verbannt. Es giebt noch ein Gesetz in Engelland, welches die Feuersstrafe auf diejenigen setzet, die sich zu einer andern Glaubenslehre, als der Englischen bekennen. Schweden hat unter Karl XI durch ein Gesetz alle die aus dem Lande verwiesen, welche eine andere Lehre, als die im Staate eingeführt war, verbreiten wollten. Die Gesetze von Dännemark verdammen solche zum Tode. Es sind zwar diese Gesetze nicht mehr im Schwange: doch zeigen sie zur Gnüge die Gesinnung der Sektirer, und wohin der Friede, den sie suchen, endlich abzwecket. Sie mußten ihre Empörung entschuldigen, die ihnen anfangs die Gedanken von der Lehre der Duldung eingab, um sich dem Richteramte der Kirche zu entziehen, und, darauf folgte die Nothwendig-

keit wiederum das Ansehen einer Obergewalt herzustellen, um den Trennungen ein Ende zu machen, welche die Duldung hervorbrachte. Die vorgeblichen Reformirungen zwangen sie, diese wiederum abzuschaffen. Die Wallonische Kirchenversammlung sagt: „Wir erfahren aus „Berichten, und Erinnerungen etlicher Kirchen, „daß es gewisse unruhige, und verwegene „Köpfe giebt, welche öffentlich, und in geheim „Hauptirrthümer ausstreuen, und um so viel „gefährlicher sind, daß sie unter dem verfälschten Namen der Liebe, und Duldsamkeit den „einfältigen Herzen das Gift des Sozinianis„mus, und der Gleichgiltigkeit der Religion „einzuflößen suchen.„ Können denn aber die Ketzer ohne sich selbst zu widersprechen die Duldung mißbilligen, die sie für sich selbst zu erpressen gesucht haben? Nur allein der rechtmäßigen Obergewalt steht es zu unduldsam zu seyn, weil nur sie allein das Recht hat Gehorsam zu fodern. Woher sollen aber die Sektirer dieses Recht haben, sie, die ihr Daseyn nur von der Empörung wider die Obergewalt haben, die vor ihnen im Besitze war? J. J. Rousseau sagte, als die protestantischen Prediger eines seiner Wer-

ke beurtheilten: „Wenn man nur heute be-
„weiset, daß ich in Glaubenssachen mich dem
„Ausspruche eines Menschen unterwerfen müsse,
„werde ich morgen katholisch seyn, und jeder
„Mensch, der Vernunft hat, und Wahrheit
„liebt, wird es mir nachmachen.

Anmerkung.

*Die Abhandlung Kalvins hat den Titel: Getreue Erläuterung der Irrthümer Michaels Servet, und kurze Widerlegung derselben, worinn man erweißt, daß die Ketzer mit dem Schwerte sollen hingerichtet werden. Jene des Beza ist betitelt: Von den Ketzern, daß sie vom bürgerlichen Magistrat sollen abgestrafet werden. Wie kömmt es, daß man in den heutigen Schriften die Grausamkeit Kalvins und seines Schülers ganz vergißt, und die Katholiken immer als grausam ausschreyet? Haben nicht Luther und Kalvin hierinnfalls eben das gelehret, und gethan, was die Katholiken lehrten und thaten? Waren jene befugt; warum diese nicht? Man sage doch einmal die

Wahrheit von einer Seite, wie von der andern; sonst macht man sich der Parteylichkeit für die eine, und des Hasses gegen die andere offenbar verdächtig. Und das thun doch viele andere in unsern Tagen, die sich katholisch nennen. Sind sie es ? ? ?

Von der blutgierigen Mordgeschicht der protestantischen Toleranzprediger das neueste Beyspiel zu sehen, lese man nur die Gothaische gelehrte Zeitung vom Jahr 1782 den 14 Sept. 74 Stück. Dort wird man unter der Aufschrift Göttingen die Formalien finden : „ Dem „ zeitigen Prorektorat des verehrenswürdigen „ Hofraths Gatterer verdanken wir eine kleine „ Schrift aus seiner Feder, aus welcher wir so „ lange nicht das Vergnügen haben etwas zu le„ sen. Es ist seine Amtsrede, Memoria seculi „ Hildebrandini renovata auf dritthalb Ok„ tavbogen bey Dietrich gedruckt. Die Groß„ muth Josephs II, daß er den Hochverrath „ eines Hildebrand nicht an Pius VI rächete, „ veranlaßte diese Erneuerung des verabscheu„ enswürdigsten Andenkens. Um es in „ Worten des erhabensten Dichters auszudrü„

„ cken,

„ cken, daß Deutschlands Kaiser nakt um die
„ Teufelsburg hergieng, erfror, wenn nicht
„ Mathildis — Wir wollen hier nach Anlei-
„ tung unsrer Rede die abscheulichen Ursachen
„ kurz wiederholen, wodurch ein Priester zu sol-
„ cher Uebergewalt gelangte. Im VII Jahr-
„ hunderte mißbrauchte zu erst der sogenannte
„ große Gregorius den alten Volksglauben von
„ einem Mittelorte abgeschiedener Seelen zu der
„ schändlichsten Geldschneiderey, um
„ Mönche zu mästen, die schon im VIII Jahr-
„ hunderte ihrer rechtmäßigen Obrigkeit den Bi-
„ schöfen entzogen wurden. — Im IX Jahr-
„ hunderte heiligte Nikolaus I den schändlichen
„ Betrug des Dekretalen Schmids Isidor,
„ um über die Bischöfe seine Brüder sich als
„ Herr zu erheben. — Unglücklicher Weise er-
„ schufen nun gar die sächsischen Ottonen jene
„ Amphibien des H. R. Reichs, die Für-
„ stenbischöfe, die als Vasallen ihres rechtmäßi-
„ gen deutschen Oberhauptes seyn durften, und
„ ein neues römisches Reich mitten in dem deut-
„ schen Reich bildeten. — Indessen übten doch
„ noch die deutschen Kaiser ihr Hoheitsrecht so-
„ wohl über diese Bischöfe, als über den zu

„ Rom aus, in dem sie diese Kirchenämter ver-
„ gaben, und bestättigten, bis endlich in dem
„ gräuelvollen XI Jahrhunderte unter Hein-
„ richs IV Minderjährigkeit das Hildebrandische
„ Geschöpf Nikolaus II den ersten Hochver-
„ rath begieng, sich, und seine Nachfolger der
„ Oberherrschaft seines Königs zu entziehen. —
„ Der Reichsverweser Bischof Heinrich zu Augs-
„ burg war noch der einzige Treue, welcher der
„ unrechtmäßigen Erwählung Alexanders II sich
„ widersetzte, wogegen aber der kölnische Erzbi-
„ schof Hanno die Rechte seines Oberherrn ver-
„ rieth. — Die beyden letzten unrechtmäßigen
„ Päbste machten vollends alle Priester von de-
„ ren rechtmäßigen Obrigkeit unabhängig, in-
„ dem sie das Eheverbot machten, und etwas
„ von erdichteter Simonie vorspiegelten. Und
„ nun erst erschlich Hildebrand die allerheiligste
„ Würde, verbot nicht nur das oberherrliche
„ Investiturrecht, sondern erfrechte sich so gar
„ sich zum Richter über seinen König aufzuwer-
„ fen, und diesen förmlich abzusetzen. — Da-
„ mit das Maaß der Bosheiten des
„ schwärzesten Verbrechens für alle Ewig-
„ keiten gefüllet würde, und das ent-

setzlich-

„ setzlichste Denkmal des Hochverraths
„ unzerstörbar da stände; so zwangen deut-
„ sche Fürsten ihren König, einer Mathilde ei-
„ ne Höllenfreude zu machen, und die erste
„ Krone der Christenheit abzuwürdigen, welcher
„ zwar Heinrich selbst bald wieder neue Würde
„ zu geben suchte, deren völlige Wiederherstel-
„ lung aber zu ihrer ursprünglichen Hoheit doch
„ erst Josephen II. vorbehalten war. Gott stär-
„ ke und erhalte den größten Kaiser, und gebe
„ der würdigen katholischen Kirche allezeit Päb-
„ ste, wie Pius VI, die sich nur zum Segnen
„ berufen erkennen, und würdige Statthalter
„ desjenigen werden, dessen Reich nicht weltlich
„ ist, der nie einen Bannstrahl wider Irrende
„ von seinem Vater erflehete, und nur gegen
„ unwürdige Priester sein allerhöchsten Straf-
„ amt ausübte. „

Von den offenbaren, niederträchtigen Lü-
gen, wovon diese wenige Zeilen strotzen, nichts
zu melden, wollen wir nur erst die blutgierigen
Ausdrücke rügen, daß Joseph II den Hochver-
rath an Pius VI hätte rächen können. Luther,
der die deutschen Fürsten zu den Waffen wider

seinen rechtmäßigen Oberherrn, und Kaiser aufhetzte, hätte sollen eines Hochverraths beschuldiget werden. Aber Hildebrand? — Er war seit Jahrhunderten nicht mehr der Kaiser Unterthan. Man setze sich nur in jene Zeiten zurück. Damal stand die Religion in so großem Ansehen, daß es die allgemeine Meynung war (ich will nicht untersuchen, wie tief diese Meynung in göttlichem oder menschlichem Rechte gegründet gewesen) wenn sich die höchsten Häupter auf Erden die Grundveste des Staates die Religion vergriffen, welches Heinrich gewiß gethan hat; so wären sie unwürdig zu regieren, und durch das Oberhaupt der Kirche abzusetzen, welches auch Hildebrand vermittels der Reichsfürsten selbst gethan hat. Waren denn also alle die Reichsfürsten des Hochverraths schuldig? Kann sich der Kaiser noch heute zu Tage an ihren Nachfolgern rächen? Heißt das ein Hochverrath, wenn man eine öffentlich eingestandene Obergewalt ausübet, sey es auch, daß die allgemeine Meynung auf irrige Gründe gebauet sey? Und ist es denn schon ausgemacht, daß die deutschen Kaiser keine Verbindlichkeit gegen die römischen Päbste, keine Vorrechte derselben anerkennen

mußten, von denen sie die römische Krone erhalten hatten? Konnte es nie auch ein rechtmäßiges Mittel geben, Monarchen je nach ihrem Vergehen wiederum abzuwürdigen? Darauf werden die Protestanten in Deutschland, und die Reformirten in Frankreich, und England härter, als wir Katholiken antworten. — Noch eines! ist denn der deutsche Kaiser schlechterdings, und im strengen Verstande Monarch im ganzen Reiche? ist nicht die Majestät mit dem Körper der Reichsfürsten, und Stände getheilt? folglich ist es nicht ein Verbrechen wider die Majestät sowohl des Hauptes, als des Reiches die ersten durchleuchtesten Churund Reichsfürsten mit dem schändlichsten Schmähworte **Amphibien** beschimpfen? — — Wenn das katholische Pabstthum die **allerheiligste Würde**, und die **Statthalterschaft** dessen ist, der im ewigen Reiche herrschet; warum unterwerfen sich denn der katholischen Kirche die Herren Protestanten nicht? Wie wehe thun sie sich durch solche abgenöthigte Ausdrücke? — Hat denn aber der Pabst nur das Amt zu segnen, nicht auch wie die Apostel die Macht zu binden? Jesus Christus hat er nicht

auch Flüche gesprochen, z. B. Flüche über die Pharisäer, die nicht alle Priester waren? Hat er seinem Statthalter nicht auch die Macht gegeben den Bannfluch zu sprechen? **Wer die Kirche nicht höret, der sey dir wie ein Heyde, und Publikan.** Matth. 18. 17.

§. 18.

Einwendung. Man möge uns nun einwenden, die Unduldsamkeit foltere das Gewissen, die gute Einfalt rechtfertige die Irrenden, die Menschenliebe verbiete uns sie zu verurtheilen.

Antwort. Diese Einwürfe sind in Wahrheit den Ketzern, die gerne unduldsam seyn möchten, unauflöslich, weil sie selbsten selbe vorgewendet haben, um ihre Empörung wider die Kirche zu vertheidigen. Sie sind ihnen unauflöslich, weil, da sie keine Sendung haben, sie auch kein Recht haben, von andern Unterwerfung zu fodern. Allein was werden solche Einwendungen wider die Kirche vermögen, die im alten Besitze ihres Ansehens verbleibt?

Die Unduldsamkeit ist ein Gewissenszwang. * Ja gewiß! aber eben so, wie das

Evan-

Evangelium dem menschlichen Herzen Zwang anthut, um es unter das (manchmal beschwerliche) Joch der Wahrheit, und Gerechtigkeit zu beugen, um es rechtschaffen zu machen, um es von der Ausschweifung zurückzuhalten; eben so, wie die Macht des Fürsten, und die heiligen Gesetze der Freyheit der Bürger Fesseln anzulegen, daß unter ihnen eine gute Ordnung herrschen, daß sie zum allgemeinen Nutzen beytragen, daß sie nicht selbst einander Schaden zufügen mögen.

Die gute Einfalt entschuldiget? Wenn dieses ist, so sind die Sozinianer, die Mahometaner, die, welche nur an einen Gott, oder nicht einmal an einen glauben, mit eben dem Rechte unschuldig, folglich auch alle die, so gleichgiltig in der Religion sind. Was werden dann diesen die Protestanten antworten? Sie werden sagen: da kanns keine unschuldige Einfalt geben, wo die Beweise augenscheinlich sind, welche die Göttlichkeit des christlichen Glaubens, und seines Urhebers erweisen. Wohlan! sehet, das ist eben die Antwort, die wir allen Ketzern geben können. ** Sie widersetzen sich der offen-

baren

baren Macht, die vor ihnen in der Kirche war, und zum guten Regimente nothwendig ist. Ihre gute Einfalt ist eine Chimäre, ein bloß erdichtetes Wunderthier. Das Gewissen wird dadurch nicht unschuldig, sondern es muß sich zurechte leiten lassen. **Die Menschenliebe gestattet nicht jemanden zu verurtheilen?** Sündigten also die ersten Christen wider diese Liebe, da sie die Sozinianer verdammten? Hatte sich dawider auch der heilige Paulus versündiget, da er lehrte, daß weder die Geizigen, noch die Abgötterer, noch die Unzüchtigen zum Reiche Gottes eingehen können? Darinne besteht die Liebe nicht, daß man für Gut hält; was Böse ist, und daß man diejenigen losspricht, die in der Bosheit verharren; sondern daß man Handlungen, die an sich nicht böse sind, keiner Ungerechtigkeit beschuldiget, noch Fehler als wirkliche angiebt, die nicht bewiesen sind, noch auch Absichten, die unbekannt sind, zum Argen ausdeutet. Gleichwie es wider die natürliche Billigkeit wäre, das, was wir nicht verstehen, zu beurtheilen; so hieße es Gott selbst verachten, wenn man das, was er verdammet hat, nicht für ver-

verdammlich halten wollte, oder wenn man fürchtete, sich im Urtheile zu betrügen, da man so, wie er selbst urtheilte.

Anmerkung.

* Ist denn die Unduldsamkeit gegen ausgetriebene Mönche, und Nonnen kein Gewissenszwang? Glaubet, und verspürt nicht manche schwache Seele, sie könne mitten in der Welt ihre Unschuld nicht erhalten, die Absönderung, und Einsamkeit sey ihr einziger Zufluchtsort? Welch ein grausamer Gewissenszwang sich wider sein innerstes Bewustseyn den wüthenden Wellen des Weltmeeres überlassne müssen? O Menschenliebe, wie man dich nennet, was bist du anders, als Seelenhaß! O ihr Menschenfreunde, ihr Tyrannen!

Anmerkung.

** Beynahe alle Ketzer müssen bey der heutigen Welt unschuldigirrende seyn, selbst die Gelehrten ihrer angebohrnen Vorurtheile wegen. Ist es denn unmöglich Vorurtheile wider die Kirche Gottes abzulegen? Wie unduldsam fo-

dert

dert man von den Katholiken, sie sollen alle Vorurtheile ablegen? Warum will man gerade an ihnen bey der aufgeklärten Welt gar keine Vorurtheile mehr zu Gute halten? Jesu Christe! Hast du denn nicht Licht mit dir auf die Welt gebracht? Hast du nicht deine Kirche am hellen Tage hoch auf einen Felsen gebauet? Wer die Augen aus Vorurtheil nicht aufthun will, sie zu sehen, ist der unschuldig? Du guter Hirt! hast du mehr Schaafställe, als einen? hast du es nicht selbst gesagt, du hättest auch draußen noch irrende Schaafe, aber sie müssen auf deine Stimme herein kommen? Werden sie deine Stimme nicht hören, wenn du sie rufest? und wenn du sie nicht rufest, werden sie deine Schaafe seyn können? Meine Schaafe hören meine Stimme. — Ich habe noch andere Schaafe, die nicht aus diesem Schaafstalle sind, auch diese muß ich hereinführen, und sie werden meiner Stimme folgen, und es wird eine Heerde und ein Hirt werden. Jesus Christus ist nur ein einziger Hirt, und er hat nur eine Heerde, nur einen Schaafstall, welcher seine Kirche ist. So wahr Gott lebt (denn er hats

gesagt)

gesagt) jedes seiner Schaafe wird in seinen Schaafstall kommen müssen. Er muß es hereinführen. Ein Schaaf, das er draußen läßt, was ists? — — ein verworfenes Schaaf. Aber es ist unschuldig? Unschuldig? nachdem wir alle in einem Menschen gesündiget, nachdem wir alle für uns selbst gesündiget haben? Der ohne Sünde ist, beklage sich wider Gott. Aber undenkbar viele Seelen würden verloren gehen? Es ist eine enge Thüre, und wenige sind, die hineingehen. So spricht der Herr. Wer bist du, o Mensch! der du Gott vor Gerichte foderst? Der Teufel sind unzählig viele, und ewig, ja wahrhaft ewig sind sie verworfen.

§. 19.

Folgen aus dem Vorhergehenden.

Wenn es also der Kirche nicht erlaubt ist jene zu gedulden, die sich wider ihr Ansehen empören, so darf sie eben so wenig unterlassen die Irrenden zu unterrichten, aus Hoffnung sie zurückzuführen, oder wenigstens ihre Gläubigen durch gegründeten Unterricht zu bevestigen, um sie

von

von der Gefahr zu bewahren, daß sie nicht verführt werden. Je mehr der Irrthum Kräfte erhält, je mehr Kunstgriffe er anwendet, um den Glauben der Völker umzustossen; desto mehr muß der Hirt auf guter Hut seyn, um die Heerde zu bewahren. Der heilige Hilar von Piktav sagt: „In gefährlichen Zeiten stillschweigen „ist nicht Klugheit, und Mäßigung, sondern „Kleinmuth und Mißtrauen.„ Und der heilige Cyrill von Alexandria: „Welche Feuersflammen werden brennend genug seyn, um die „Nachläßigkeit eines Bischofs abzustrafen, welcher den Irrthum überhand nehmen läßt, und „aus Furcht sich Feinde zu machen zu den Neuerungen, die sich in der Glaubenslehre einschleichen, seine Augen zuschließt? *„ Der heilige Pabst Zölestin sagte: „Wir machen „uns der Ketzerey der Nestorianer schuldig, „wenn wir ihren Irrthum durch unser Stillschweigen begünstigen. Lasset uns sie bestrafen, und ihnen den Mund sperren.„ Es heißt, die Bosheit befördern, wenn man unterläßt, wo es seyn kann, sie abzustrafen. So sprachen die heiligen Päbste Anastasius, und Damasus. Ein gemeiner Gläubiger

biger kann selig werden, wenn er sich vom Bö-
sen enthält: ein geistlicher Vorsteher, um selig
zu werden, muß sich noch der Bosheit widerse-
tzen. Das ist die Regel des heiligen Ambrosius
im 59 Briefe. „Wenn der Priester einen Ir-
„renden nicht ermahnet, wird der, so irret,
„in seiner Sünde sterben, und der Priester
„wird der Strafe schuldig seyn, weil er den Ir-
„renden nicht abgemahnet hat.„ Eben dieser
Lehrer ermahnet seinen Bruder Konstanz zu ver-
hindern", daß die Arianer mit dem rechtgläubi-
gen Volke keine Gemeinschaft pflegen; sie anzu-
halten, daß sie entweder schweigen, oder den
Glauben annehmen, und hauptsächlich ihnen
nicht leichterdings nachzugeben, wenn sie sich ih-
rer Sage nach als bekehret anstellen, weil etwas
schweres ist ein Herz vom Gifte zu reinigen, wel-
ches sich ganz davon hat anstecken lassen. Der
heilige Thomas lehret: „Es giebt eine zwey-
„fache Art die Strafbaren zu bessern, die eine
„steht den Vorstehern zu, sie zielt zum allge-
„meinen Besten ab, und hat die Zwangmittel
„in der Hand. Eine solche Züchtigung muß
„darum nicht unterlassen werden, weil der
„Strafbare dadurch entrüstet wird, und wenn

„ er sich nicht freywillig will bessern lassen, muß
„ er durch Strafen gezwungen werden von der
„ Sünde abzustehen.

Anmerkung.

* Es braucht heute zu Tage bey manchem Bischofe nicht viel Schreckens vor dem Feinde. Das süsse Vergnügen einem mächtigen Freunde zu gefallen kann leicht einen, und den andern, oder auch den dritten dahin vermögen, bey Unterdrückung der Wahrheit zu schweigen, oder wenns noch mehr kosten sollte, selbst aus bemäntelten Scheinursachen die Wahrheit zu verrathen. Leicht, daß man sich Mißbräuche einbildet, oder sie durch Vergrößerungsgläser begucket. Wer sollte es glauben? so scharfsichtige giebt es unter unsern deutschen Bischöfen. Aber zum Glücke ihr gläubigen Schaafe, machen sie die katholische Kirche nicht aus. Sie hören auf eure Hirten zu seyn, wenn sie sich vom Oberhirten, der Peters Nachfolger ist, abtrennen. — — Mißbräuche verbessern, wer sollte es nicht billigen? aber billige Gebräuche, von der ganzen Kirche Gottes geheiligte Gebräuche ausrot-

ten,

ten, Freund in Christo! Wer sollte nicht darüber weinen? Mißbräuche verbessern was heißt es heutiges Tages anders, als dort im Evangelium aus anderer Augen Splitter herausreißen, und ganze Balken in seinen eigenen Augen nicht vermerken? Wehe euch ihr Pharisäer! Mißbräuche verbessern? Sind es denn allezeit schon Mißbräuche, wenn sie ein krankes Auge dafür ansieht? Sein Fleisch kasteyen, fasten, sich vom Ehestande enthalten um der Reinigkeit willen, in die Einsamkeit gehen, die Mutter der Gnade anflehen, die heiligen Gottes verehren, und bitten, sein zeitliches Gut für Auszierung des Hauses des allergrößten Königs Himmels, und der Erde darbringen, sind das Mißbräuche? Gott! wie wohlgefällig in deinen Augen sind allezeit diese Mißbräuche gewesen? Im alten und neuen Testamente finde ich eine Menge solcher Beyspiele, die mir den Weg in den Himmel bahnen. Selige Mißbräuche! tausendmal lieber seyd ihr mir, als unsre armselige Aufklärung. Mißbräuche verbessern, der geistlichen und gemeinen Leute Mißbräuche! Giebt es denn an den Großen der Welt keine Mißbräuche! Man betrachte nur einmal die Höfe der Fürsten,

die Richterstühle der Beamten, die Ausgelassenheit der Soldaten vom höhern Range, die Ueppigkeit und den Stolz des Frauenzimmers, und das ärgerliche Schlemen des sämmentlichen Adelstandes; sind hier keine Mißbräuche, nichts zu bessern? Wie? wenn das ganze Publikum einmal erwachte, und zum Werke griffe, die Mißbräuche im Staatkörper zu bessern? Wahr ists, der Landesfürst hat seine Macht von Gott, aber eben so, wie der Pabst nicht zum Verderben, sondern zum Heile des Volkes. Dörfen die Unterthanen der geistlichen Macht sich wider Mißbräuche schützen, warum nicht auch die Unterthanen der weltlichen Macht? Auf was für Abgründe führen die heutigen Grundsätze! O Gedanke, den niemal die Unterthanen, aber immerdar die Beherrscher denken möchten! o Daß sie es nur nicht so weit treiben, ihn allgemein rege zu machen!

§. 20.

Fortsezung aus der heiligen Väterslehre. Der heilige Leo erkläret, daß er sein Amt nicht würdig vertretten könne, als wenn

er vom Eifer für den Glauben angetrieben jene arglistigen Betrüger, welche die Seelen ins Verderben stürzen, verfolgte, und durch eine heilsame Strenge den Fortgang der ansteckenden Seuche hinderte.* Er sagt in der Rede wider die Eutychianer: „Es erheischt die christliche „Frömmigkeit eben so die Halsstärrigen durch „Gerechtigkeit zu bezwingen, als die Reumü„thigen mit Liebe aufzunehmen.„ Er läßt es nicht dabey bewenden, daß er seinem Volke einräth ihre Gesellschaft zu meiden, sondern er ermahnet es an seiner Seelensorge mit ihm Theil zu nehmen, indem sie ihm die Orte anzeigen sollen, wo die Verführer wohnen, wo sie ihre falschen Lehren auskrammen, und was für Bindnisse sie unter einander haben. „Auf solche Art „sollen sie wider den allgemeinen Feind des Hei„les aller Menschen machen, weil es nicht ge„nug ist den Fallstricken sich selbst entziehen, wenn „man seine Brüder darinnen umkommen läßt„ in der siebenden Rede vom Fasten. Er prüfte sorgfältig die ketzerischen Priester, wenn sie auch schon den Irrthum abgeschworen hatten, bevor er sie in ihr Amt einsetzte, weil er wußte, daß die Verstellung eine Eigenschaft der Lüge ist.

Anmerkung.

* Man merke sichs nur wohl, daß das Verfolgen nicht allezeit böse ist. Die, so böse thun, verfolgen, ist die Pflicht eines rechtschaffenen Obern, er möge weltlich oder geistlich seyn. Verfolgen heißt nach heutiger Mundart zur gehörigen Strafe ziehen. Der Fürst, der alle Diebe, und Mörder so verfolget, daß es keine mehr in seinem Lande giebt, dem weiß man Dank. Der Sohn Gottes hat nicht überhaupt alle, die Verfolgung leiden, selig gesprochen, sondern die der Gerechtigkeit wegen verfolget werden. — Du duldsame Welt! warum verfolgest du denn, und so grimmig die Mönche? Der Laster wegen? aber wenn doch — die Irrlehren, Ketzereyen, Unglauben, Freygeisterey sind ja auch Laster! Und die will man geduldet, die Mönche aber sammentlich unterdrücket wissen! Der Mönchestand ist doch gewiß kein Laster, so wenig als es das Christenthum selbst ist, wenns vielleicht bey der heutigen Welt nicht beyde sind. **Wenn sie mich verfolget haben, werden sie auch euch verfolgen.**

§. 21.

Beyspiele der französischen Kirche.

Das war eben auch jederzeit die Lehre der französischen Kirche. Alle Jahrhunderte geben Zeugniß von ihrem Seeleneifer. In der Verordnung, die sie zu Nelun im Jahre 1579 machte, und an alle Bischöfe des Reiches herumschickte, ermahnet sie dieselben, die Ketzer einzuhalten, und gegen die zweydeutigen Lehrer im Glauben auf guter Hut zu seyn. In der Versammlung vom 1765 erhebt sie laut ihre Stimme mitten unter den Ungewittern, die über sie hereinzubrechen droheten, um die Reinigkeit ihrer Lehre, und die Rechte ihrer Macht zu behaupten.* Sollen wir auch selbst die weltliche Obrigkeit zu Rathe ziehen! Man höre sie an:

„ Es giebt Fehler, die man aus Gnade über-
„ sieht, und nachläßt. Denn Ungehorsam
„ kann man niemal ungestraft lassen. So lan-
„ ge dieser anhält, läßt sich von einer Gnade
„ nicht sprechen. Die Nachsicht würde des Bey-
„ spieles wegen gefährlich seyn, weil sie die
„ Bande der Unterordnung auflösen würde.
„ Wenn die Kühnheit ungestraft bleibt, zerstö-

„ret sie das Ansehen. Sie bleibt nicht lange „ungestraft, bald wird sie Meister werden.„ Die Ketzerey, und Spaltung, die sich wider die Kirche empören, haben also kein Recht sich wider die Unduldsamkeit zu beklagen. Lasset uns hierüber noch den Quesnell vernehmen, da er von der Kirchenzucht redet über das 6 Kap. von der Apostelgeschichte. „Man würde sich wider „Gott selbst als Feind erklären, wenn man die „Macht, und das Ansehen der Kirche wider „die Neuerungsgeister nicht anwenden wollte, „diese Macht, deren sich die Vorsehung, als „des Mittels bedienet, um die Irrthümer zu „unterdrücken.„

Anmerkung.

* Der französischen Kirche wird man ja die Aufklärung nicht streitig machen. Vielmehr will man unser Licht im Deutschlande ihr zu verdanken wissen. Ja, Ich bins zufrieden. Man merke sich doch auch, wie der gelehrteste Bischof Frankreichs Bossuet von den Freyheiten wider das päbstliche Ansehen sich in der Rede von der Einigkeit ausdrücket. „Wisset ihr Brüder!

„daß

„ daß unsere Freyheiten, mit denen wir so hoch
„ aufheben, nicht so viel auf die Gnade eines
„ Nachgebers, als auf die Härte unsers Her-
„ zens gegründet sind.„ O könnten wir unsere adeliche, Bischöfe mit jenen eifrigen, und gelehrten Bischöfen Frankreichs, einige, vorzüglich unsren Augsburg- und Würzburgischen ausgenommen vertauschen! Warum muß doch in der Kirche der Adel jederzeit dem Verdienste vorgehen! War es in den vorigen noch heiligen Zeitalter auch so? Und warum denn keine Reform? Hätten wir heute noch einen heiligen Bonifazius zu Maynz, einen Rupert zu Salzburg, einen Symbert, oder Udalrich zu Augsburg, einen Gebhard zu Konstanz, einen Wilibald zu Eychstädt, einen Kilian zu Würzburg, einen Wolfgang zu Regensburg, einen Korbinian zu Freysing, einen Adelbert in Böhmen, einen Virgil in Kärndten, einen Bruno in Köln u. s. m. Lauter heilige Bischöfe, und was heute zu bewundern ist, Mönche! die Gerechtigkeit erheischt es dem Orden des Benediktus das weltbekannte Verdienst einzugestehen. Warum aber itzt gar keine Mönche mehr auf die Bischöfstühle, denen sie doch in alten und neuen Zei-

ten so viel Ehre machten? Warum soll ein demüthiger Kapuziner weniger zum Bischofe taugen, als ein Ahnenstolzer Ritter? Welt! was kannst du an einem Ganganelli schelten?

§. 22.

Nothwendigkeet der Widersacher. Ein solcher Seeleneifer wird zwar nie ohne Widersacher seyn. Allein, wie wäre es möglich den Glauben der Kirche vertheidigen, und bey denen Beyfall finden, die ihn feindlich anstreiten? Könnte man wohl ohne ein Verräther der der Kirche zu werden den Wunsch ihrer Feinde zur Richtschnur seines Verhaltens annehmen? **Jesus Christus** wurde als ein Aufrührer geschelten, weil er die Wahrheit predigte. Seine Apostel nach ihm hatten das nämliche Schicksal, weil sie **Jesum Christum** gepredi-get. Die großen Lehrer der Kirche wurden bey den Kaisern verläumdet als Störer der öffentlichen Ruhe. Gott aber urtheilte ganz anderst davon. Das Beyspiel des Sohns Gottes, und seiner heiligen Apostel war zu allen Zeiten die Regel der apostolischen Männer, und der Haß

der

der Ketzer machte allemal die Ehre, und den Ruhm der Glaubensvertheidiger aus.* Der heilige Fulgenz in der Antwort auf die Verläumdungen der Sektirer sagte: „Könnte man „wohl läugnen, daß ein Innocenzius, ein „Eustadius, ein Gregorius, ein Basilius, „ein Ambrosius, ein Hilarius, ein Johannes „Chrysostomus, ein Augustinus, und andere „Bischöfe, als sie mit Sorgfalt für ihre Kir„che wacheten, als sie vom heiligen Geiste be„seelet den neuen und alten Ketzereyen sich wi„dersetzten, als sie die Wölfe abtrieben, um „in den Schaafstall nicht einschleichen, oder sich „darinnen verbergen zu können, daß sie Gefä„ße der Auserwählung gewesen, welche Gott „aus seiner Gnade zur Herrlichkeit vorherbestim„met hatte?„ Darinn bleibt sich die Ketzerey jederzeit gleich: man kann ihr niemal gefallen, als indem man die Wahrheit verläßt. Man muß also nothwendig unter der Wahrheit, die verläumdet wird, oder unter der Irrlehre, die Beyfall erhält, eine Wahl trefen. Nachdem je der Glaube, oder das menschliche Absehen das Herz beherrschen, fällt die Wahl gar sehr verschieden aus.

An-

Anmerkung.

* Hier habe ich nichts anzumerken, als nur die gar bedenkenswürdige Wahrheit noch einmal zu wiederholen: Der Haß, und die Verfolgung der Ketzer machet allemal die Ehre und den Ruhm der heiligen Apostel des Glaubens aus. Ihr verfolgten Rechtgläubigen, stellet euch das Beyspiel eines heiligen Athanas vor: Er wollte lieber Verfolgung, Verläumdung, ein lang währendes Elend, und selbst den Tod ausstehen, als nur in einen gefährlichen, zweydeutigen Ausdruck verwilligen. Ihr Duldungsprediger! was seyd ihr, als zweyte Arianer?

§. 23.

Unterschied der Unduldsamkeit, die von Gott, und jener, die von der Kirche gebothen ist. Es ist eine Undulsamkeit, die vom göttlichen Rechte herrühret, und darinnen besteht, daß man den Irrthum, und das Laster abschaffe, und bestreite, daß man ihnen niemal eine Huld gestatte, daraus von Seite derjenigen, die selbe erweisen, ein Wohlgefallen, oder von Seite derer, welche sie genießen,

eine

eine Art des Rechtes könnte hergeleitet werden. Eine andere Unduldsamkeit giebt es, die nur im Kirchenrechte gegründet ist, und auch nur in der äußerlichen Abstrafung derer, die schuldig sind, besteht. Die erste Gattung von Unduldsamkeit ist eine unumgänlich nothwendige Pflicht der geistlichen Hirten. Da sie verbunden sind die Ordnung, und Einigkeit zu erhalten; müssen sie Vermöge ihres Amtes den Geist der Empörung, und solche Lehrsätze, welche darauf abzielen, um sie zu rechtfertigen, unterdrücken. Die zweyte Gattung ist nur ein Mittel, das auch, je nachdem die Umstände sind, eine widrige Wirkung machen könnte. Dieses Mittel ist nur, um die Strafbaren zu bessern, oder sie anzuhalten, daß sie nicht schaden können. Es muß also mit Behutsamkeit eines menschenfreundlichen Arztes angewendet werden. * Man muß sich enthalten, daß man nicht strafe, wo die Strafe selbst nur zu größern Lastern Anlaß geben würde. Die Exkommunikation verband ehemal die Gläubigen sich von der Gesellschaft der Strafbaren abzusöndern. Eine solche Strenge könnte in unsren Zeiten die schichternen Gewis-

sen

sen in Unruhe versetzen, die Schwachen in Gefahr bringen, und öffentliche Friedensstörungen verursachen. Darum hat die Kirche ihre Strafen gemildert, und ohne daß Sie den Verbrechen, die mit dem Banne beladen sind, gestatte, mit den Gläubigen, zuvörderst an heiligen Dingen, Theil zu nehmen, erlaubet Sie den Gläubigen mit ihnen, so lange sie nicht offenbar ausgeschlossen sind, im äußerlichen Betragen Gemeinschaft zu pflegen.

Anmerkung.

* Nichts ist ungerechter, als dem heutigen Betragen der Kirche eine Unduldsamkeit, oder gar eine Grausamkeit nach Art der Ketzer vorzuwerfen. Aber sagen sie, dörfte Sie nur heute zu Tage mehr; Sie würde wie vor Zeiten mit Donnerkeilen dareinschlagen. Ja! meine Brüder! wären ihre Kinder noch einer Zucht fähig; so würde Sie noch immer fortfahren sie zu ihrem Heile zu züchtigen. Nun seufzet Sie nur in der Stille wie eine äußerst bekränkte Mutter über das zucht- und zügellose Verderben ihrer Kinder, Sie suchet sie nur noch mit Liebe zu

ge-

gewinnen, und in den mütterlichen Schooß durch ihre Thränen zurückzuberufen. Was könnte zärtlicher, als diese Liebe der Braut Jesu seyn! Kommet ihr verlornen Söhne! ihr werdet es sehen, und empfinden, wie zärtlich diese Mutter liebt. Wenn Sie auch schlägt, so schlägt Sie nur zum Leben, und zum ewigen Leben!

§. 24.

Unterschied zwischen der christlichen Unnachgiebigkeit, und dem Geiste der Verbitterung, oder der persönlichen Empfindsamkeit. Wir müssen die Unbiegsamkeit des göttlichen Gesetzes wider das Laster, und den Irrthum mit der Verbitterung des Gemüths, und strafgierigen Schärfe, wodurch die Herzen aufgebracht werden, nicht vermischen. Der wahre Eifer bestrebt sich die Strafbaren zu verbessern: Der falsche Eifer suchet sie nur zu Schanden zu machen; jener eifert für das Beste der Kirche, dieser um seine Eigenliebe, und manchesmal auch seine persönliche Rachbegierde zu befriedigen. Welch eine Liebe war es, die

ehe-

ehemal den heiligen Augustin belebet, als er die Gnade des Prokonsuls in Afrika anflehete, um einem gewissen Donatisten zu verschonen, welcher eines Priestermordes schuldig war! Welche Großmuth von Seite der katholischen Bischöfe in eben dieser Landschaft, als sie sich mit dem belobten heiligen Lehrer freywillig antrugen, ihre bischöflichen Sitze den abtrinnigen Bischöfen der Donatisten einzuräumen, wenn selbe nur zur Einigkeit zurückgehen wollten.* Nun war es der Eigennutz, den sie aufopferten. Doch blieben die Abtrinnigen in ihrer Sekte halsstärrig. Und dann war es nur noch um die Sache Gottes, zu thun. Die Liebe Augustins wollte von keiner Nachsicht mehr wissen, welche das Gesetz Gottes dem Willen der Menschen unterwerfen sollte, und er weigerte sich sie zur Theilnehmung der heiligen Geheimniße zu lassen. Man mißbillige also, und verwerfe nur den verbitterten Eifer der Galle, man lasse die Leidenschaften schweigen; man hüte sich aber aus Furcht der Widersacher etwas von den geheiligten Rechten der Religion zu vergeben. Das würde so viel seyn, als sein Gewissen dem Eigennutze aufopfern. Der heilige Gregor der Große sprach:

Wenn

Wenn die Wahrheit Aergerniß macher (Solches Aergerniß kömmt allezeit nur von der Bosheit der Menschen her) **ist es besser, man lasse das Aergerniß zu, als man verlasse die Wahrheit.** Jesus Christus erkannte wohl, daß er ein Stein des Aergernisses werden mußte, als er sein Evangelium predigte, daher sagte er: **Selig ist der sich nicht an mir ärgern wird.** Dennoch ließ er durch das Aergerniß, welches er vorhersah, den Eifer seiner Liebe nicht inne halten.

Anmerkung.

*Warum erzählen unsere heutigen Geschichtschreiber nach dem Weltgeschmacke so schöne Thatsachen aus dem katholischen Alterthum nicht, oder nur obenhin, oder gar mit verfälschten Umständen? Warum machen sie keine so lebhaften Anmerkungen, um den wahren Duldungsgeist der Kirche sichtbar vorzustellen, als brenneifrig sie wider das vor alten Zeiten eingeführte Strafgericht der Kirche losziehen? Warum zeigen sie die Kirche nie so, wie Sie ist, als eine, je nachdem es die Klugheit fodert, bald duldende,

bald strafende Mutter? Warum malen sie die strafende Ruthe in ihrer Hand immer als ein feuriges Schwert zum Schrecken der Irrenden ab? Warum verschweigen sie nach ihrem Gebrauche das, was der Kirche, und ihrem Oberhaupte vor den Feinden selbst Ehre machen muß, und vergrößern nur immer das, was sie bey gewissen Leuten verhaßt machen kann? Kurz warum schreiben sie nur mehr eine Geschichte nach der heutigen Mode? O Zeiten! O Sitten! Wo ist die Treue, wo die Aufrichtigkeit unsrer alten Väter? Ach giebt man uns denn heute mehr eine andere, als verhunzte Geschichte in die Hände? Und hierauf gründet sich unsre heutige Aufklärung.

§. 25.

Schlußrede. Wir beschwören euch also ihr geistlichen Hirten, durch eben die Liebe, worauf sich unsre Widersacher berufen, durch die Kraft des Blutes **Jesu Christi** beschwören wir euch, daß ihr den Irrthum, und die Ungerechtigkeit durch euer gefälliges Nachgeben, das sie zu rechtfertigen scheinet, oder durch eine Unthätigkeit, die ihnen die Freyheit läßt den Schaafstall aus-

zu-

zurauben, nicht begünstiget, sondern daß ihr bittet, ermahnet, verbessert, und wenn es nöthig ist, euch selbst aufopfert, um die irrenden Schaafe selig zu machen, oder zu verhindern, daß sie wenigstens die andern nicht mit sich in den Untergang hineinziehen. Man höre wohl den Rath der Gelassenheit, und Klugheit an. Ohne Zweifel müssen diese Tugenden dem Seelenhirten jederzeit an der Seite stehen. Sollte man aber dabey die Herzhaftigkeit, und Freymüthigkeit nichts mehr gelten lassen, die in solchen Umständen noch vielmehr nöthig sind, wo die Gefälligkeit gar leicht in Schwachheit ausarten kann, wo alle menschliche Beweggründe zusammen zwecken, um den Eifer schüchtern zu machen, wo die Religion, die von allen Seiten bestürmet wird, sich mehr von der Zaghaftigkeit ihrer Beschirmer, als von ihrem zu weit getriebenen, und verwegenen Muthe zu befürchten hat. Wenn Jesus Christus die Klugheit anbefohlen hat; so ist es nicht jene Klugheit, die sich durch menschliche Absichten leiten läßt, und den Beyfall der Welt zu erhalten suchet; sondern diese Klugheit, die vom Evangelium erleuchtet nichts als die Wahrheit, die Gerechtigkeit, und die Ehre Gottes vor Au-

gen hat, eine Klugheit, die darinnen besteht, daß sie den Verbrechern schone, wo die Züchtigung sie nur aufbringen würde, daß sie aber dennoch nicht aus Furcht sie zu betrüben ihnen die Gnaden angedeihen lassen, derer sie Jesus Christus unwürdig erkläret hat; eine Klugheit, die sich bestrebet die Feinde der Kirche auszuspüren, um sich wider derselben listige Fallstricke wohl in Acht zu nehmen, und der Irrlehre niemals in einem Punkte zu weichen. Lasset uns hierüber noch den heiligen Augustin, diesen Lehrer der Liebe, anhören.* „Sondert euch im Herzen allezeit „von den Boshaften ab. Dem Leibe nach gehet „mit ihnen bisweilen, aber nur mit Behutsam„keit, um, und unterlasset ja nicht, die Euri„gen, das heißt, die eurer Aufsicht, auf was „immer für eine Art, anvertrauet sind, zu ver„bessern, indem ihr sie ermahnet, unterrichtet, „warnet, und schrecket. Auf zweyerley Weise „beflecket dich der Gottlose nicht, wenn du ihm „nicht beystimmest, und wenn du ihn noch dar„über bestrafest. Das heißt keinen Theil mit „ihm haben, wenn man ihm nicht Beyfall „giebt. Man nimmt an seinen Bosheiten An„theil, wenn man daran sein Wohlgefallen äu„ßert.

„ ßert. Darum giebt uns der Apostel die Er-
„ mahnung: Nehmet nicht Theil an den
„ unnützen Werken der Finsterniße, und
„ weil es eitel wäre nicht Theil nehmen, wenn
„ man nicht auf die Besserung dächte, so seßet
„ er hinzu: sondern strafet sie vielmehr.
„ Was heißt nicht Theil nehmen? nicht einwil-
„ ligen, nicht beloben, nicht Beyfall geben.
„ Was heißt vielmehr aber abstrafen? verwei-
„ sen, züchtigen, bezwingen. Man muß sich
„ aber hernach selbst in der Bestrafung, und
„ züchtigung fremder Sünden in Obacht neh-
„ men, daß man sich nicht eitel erhebe, indem
„ man andere verdemüthiget. Hütet euch also
„ nicht einstimmig mit den Boshaften zu seyn,
„ daß ihr ihnen Beyfall gebet, nicht fahrläßig,
„ daß ihr sie zu bestrafen unterlasset, nicht hoch-
„ müthig, daß ihr mit Stolz über sie hereinfah-
„ ret* „ in der 88 Rede von den Worten des
Evangeliums.

Anmerkung.

Was könnte liebreicher, was gründlicher, was aufgeklärter, und was göttlich wahrhafter, als

als diese Rede des heiligen Augustins seyn, dieses großen Lehrers, dem selbst Luther sein gehöriges Lob abzusprechen nicht getraute, da er in der Auslegung der Bibel schreibt: **Nebst der Bibel, und St. Augustin ist mir nicht vorkommen ein Buch, daraus ich mehr erlernet habe.** Dennoch wird Augustin von den heutigen Duldungspredigern, den berlinischen Rezensenten (die aber keine Christen mehr sind) mit den schimpflichsten, boshaftesten, niederträchtigsten, uud ausgelassensten Verläumdungen zum Aergerniß aller christlichen Ohren gelästert als **ein rüstiger Federfechter, seiner Mitgeschöpfe überdrüßig, ein Choleriker, ein Misantrop, ein Schwärmer, ein Träumer, ein Mystiker, ein Scholastiker, ein Wortkrämer, ein Ketzermacher, ein Menschenverdammer.** Sieh der berliner Bibliothek des 50 Bandes 1 Stück, 75 Seite. Sehet ihr katholischen Herzen! den schwarzen Geist der protestantischen Duldungsprediger. Nicht nur in Berlin ist die Wuth zügellos, sondern auch in Göttingen, man lese Schlötzers Briefe, nicht nur in Göttingen, sondern überhaupts auf protestantischen hohen, und

niederen Schulen. Ich berufe mich auf alltägliche, öffentlich ohne Zahl und Maaß erscheinende Rezensionen, und Schriften der heutigen Protestanten. Wie ist es möglich, daß ihr noch schlafet, und süß träumet, ihr Brüder! wie ist es möglich, wenn ihr noch einen Glauben habet, daß ihr eure Kinder, eure zarte Jugend, euer liebstes, und kostbares auf Erden protestantischen Lehrern diesen geschwornen, und erklärten Feinden unsers heiligen Glaubens anvertrauen könnet? Giebt es denn nur unter ihnen allein Genies? Haben unsere Leute nicht auch Köpfe? Haben sie denn vor uns etwas anders zum voraus, als eine ausgelassene Denk = Schreib = Lehr = und Lebensfreyheit? Warum wollet ihr die vergifteten Bäche Babels den reinen, ewig seligmachenden Lebensquellen Jerusalems vorziehen? O ihr Aeltern, ihr Kindermörder! wie werden euch über kurz eure Söhne vor dem Richterstuhle Gottes anklagen! Erwachet endlich Brüder in Jesu Christo! seyd wohl auf eurer Hut, weil euer Feind, der Höllenfürst, heute zu Tage wüthiger als jemal wie ein brüllender Löwe allenhalben herumgehet, und unvorsichtige Seelen zu verschlingen suchet. Lasset euch durch seine Fallstricke

nicht

nicht betrügen, rüstet euch mit den Waffen eures Glaubens aus, durch diese Waffen werdet ihr wider alle seine Gewalt unüberwindlich kämpfen. **Widersteht vest im Glauben, und wisset, daß eben dieselben Kämpfe, und Leiden über eure Brüder in der Welt müssen vollbracht werden.**

Freye

Reflexionen

eines

Weltpriesters in Oesterreich

über den

Pastoralbrief

des hochwürdigsten

Bischofs zu Laybach.

Freyburg, 1783.

Vorbericht.

Nachdem die dienstbaren Zeitungsschreiber, und die geschäfftigen Broschuristen den Hirtenbrief an die Geistlichkeit, und das Volk der laybachischen Diöces mit großen Lobsprüchen zu erheben (ohne jedoch bey dem Publicum den erwünschten Beyfall zu gewinnen) sich bestrebet haben, so wird mein Unternehmen, so dahin gehet, desselben Werth zu mindern, ihnen und noch vielmehr dem Verfasser des Hirtenbriefs freylich gar sehr mißfallen. Sey es; ich werde mich mit dem Bewußtseyn trösten, daß ich bey meinen Anmerkungen keine andere Absicht hegete, als der Wahrheit das Wort zu reden, und einige Sätze zu widerlegen, die entweder falsch, oder doch sehr anstößig sind. Ich nehme mir die Frey-

heit, den Mißvergnügten jenes zu sagen, was der berühmte und beliebte Thomassinus in seiner Præf. ad vet. & nov. Eccl. Discipl. geschrieben hat. Aequitati porro & rationi nihil infestius est, quam si te solum putes jure & cum ratione sentire, quæ sentis. Si æquus es, sensa tua ex aliorum sensis expende: tua & aliena compara; tua ex alienis tempera. Vim autem rationis, & victoriam in eo magis pone, ut aliis servias; ut infirmioribus etiam potius te accomodes, quam tu illos ad tua invitos vota inflectas.

Nichts ist unbilliger, und der Vernunft mehr zu wider, als wenn du gläubst, du allein denkest nach der Billigkeit und Vernunft. Wenn du billig denkst, so erwäge deine Gesinnungen nach den Gesinnungen anderer: vergleiche sie mit einander, und mäßige sie nach den Gedanken anderer. Die Stärke der Vernunft, und des Sieges sollest du darinn setzen, daß du andern dienest, und vielmehr den schwächern nachgebest, als daß du sie wider ihren Willen auf deine Gesinnungen lenkest.

§. 1.

Der Verfasser der Pastoral will zwar gleich anfangs seiner Heerde und dem Publicum vorspiegeln, daß er die Landesfürstliche, bischöfliche und päpstliche Rechte aus ächten Quellen darstellen wolle. Aber was er versprach, hielt er nicht. Die Quellen, aus denen er schöpfte, sind sehr trüb und unrein. Er borgte das mehreste aus solchen Authoren, die theils gebrandmalet sind, theils selbst ihre Irrthümer wiederrufen haben. Er bauet auf Grundsätze, die falsch sind, und auf solche facta, die entweder, wenn man alle Umstände genau betrachtet, nichts beweisen, oder gar wider seine eigne Absicht zum Beweise dienen können; er führt manche Stellen gestümmelt an, und läßt Umstände

aus, die ihm nicht vortheilhaft sind. Meine Absicht ist nicht, den Hirtenbrief von Satze zu Satze zu widerlegen: ich kann mich der Mühe um so mehr entheben; weil schon vor mir eine sehr gelehrte Feder in einer Piece von neun Bogen denselben mit unentbehrlichen Anmerkungen begleitet hat. Ich halte mich nur bey jenen Sätzen auf, die mir die anstößigsten zu seyn schienen.

§. 2.

Von der Zeit an, sagt unter andern der Verfasser der Pastoral, als Landesfürsten zur christlichen Religion übertraten, war jeder christliche Landesfürst berechtiget, eine allgemeine Aufsicht über das äußerliche der Religiou, oder die Kirchenzucht zu tragen, und diese nach dem Wohl des Staates einzurichten. Das Aeußerliche der Religion steht mit der politischen Verfassung in der genauesten Verbindung, folglich muß die Absicht und Einrichtung desselben als ein wesentliches Recht dem Landesfürsten zu kommen.

§. 3.

Der ganze Vortrag, wie er da liegt, ist entweder sehr zweydeutig, oder gar falsch. Nachdem Fürsten und Landesherrn zur christlichen Gemeinde sich bekennet haben, verlohren sie zwar von ihren Majestätsrechten nicht das geringste: sie blieben Herrn über Land und Leute. Aber die Kirche verlohr durch die Bekehrung der Fürsten von ihren Rechten auch nichts: wie sie also das äußerliche der Religion vor der Bekehrung der Landesherren geordnet hat, so bleibt ihr das nämliche Recht nach ihrer Bekehrung. Ein Landesherr, der etwa aus einem Heyden ein Christ geworden ist, wurde dadurch nur ein Glied der Kirche, und nicht ihr Gesetzgebendes Oberhaupt. Wer sich mit einer Gemeinde vereinigen will, muß sich auch in die Gebräuche und Gesetze schicken, die der Gemeinde eigen sind, widrigenfalls wäre die Bekehrung eines Fürsten, der Kirche vielmehr nachtheilig, als erwünschlich: die Kirche würde dadurch ein Recht verlieren, das sie vor der Bekehrung eines Fürsten gehabt hatte. Die Kirche hat in Dingen, die die Religion betreffen, nicht den Fürsten;

sondern der Fürst hat, als ein Glied der christlichen Gemeinde die Kirche zuhören. Es ist den Großen dieser Welt wie dem gemeinen Manne gesagt; Wer die Kirche nicht hört, den betrachte als einen Heyden, und öffentlichen Sünder.

§. 4.

Die Kirche hat zwar allezeit auf die Fürsten und Könige als ihre verehrungswürdigste Glieder ein ganz besonderes Augenmerk gemacht: sie nahm von ihnen Vorstellungen an, und wenn ihre Beschwerden und Klagen gegründet waren, machte die Kirche in ihren Gesetzen, oder in der Kirchendisciplin ganz gerne Abänderungen: wir haben ganz neue Beyspiele davon, in Betref des Fastengesetzes sowohl, als in Betref der Feyertage u. s. w. Aber niemals hat ein gottesfürchtiger Fürst eigenmächtig, und ohne Vorwissen und Bewilligung der Kirche Aenderungen in den kirchischen Verordnungen, und gutgeheissenen Gebräuchen gemacht: dieß wäre ein offenbarer Eingriff in die Rechte derjenigen, zu denen Paulus gesagt hat: Euch hat der

hei=

heilige Geist gesezt, die Kirche Gottes zu regieren. So wenig sich die Kirche in das Aeußerliche des pur civil- und politischen Wesens einzumischen hat, eben so wenig kann sich der Landesfürst als ein Gesezgeber in das einmischen, was die Kirchenzucht betrifft. Wie der Fürst das Wohl des Staates zu besorgen hat, so hat die Kirche das Wohl ihrer Heerde zu besorgen. Und wenn ein Wohl dem andern weichen soll, so geht doch hoffentlich das Ewige dem zeitlichen vor.

§. 5.

So ungezweifelt dem hochwürdigsten Herrn Bischof vorkommen mag, daß das Aeußerliche der Religion mit der politischen Verfassung in der genauesten Verbindung stehe, eben so unstreitig ist es auch, daß das Aeußerliche der Religion das geistliche und ewige Wohl entweder verhindern, oder befördern kann. Die übeln Sitten, die uneingeschränkte Freyheit anstößige Bücher zu lesen, die Freyheit über Religionsgegenstände, und wider die Diener des Herrn überhaupt zu reden, ein beschränkter Gottesdienst, eine geringe Achtung für die Diener der Religion,

die wenigere oder mehrere Uebungen der Gottseligkeit, die irreligiöse Beyspiele, sind lauter äußerliche Dinge, die nach und nach zum Unglauben führen: diese äußerlichen Gegenstände nun hangen nach dem Gedunken des Herrn Verfassers bloß von dem Landesfürsten ab; unterdessen sind sie doch genau entweder mit dem Untergang, oder der Erhaltung der Religion verbunden: die Erhaltung der Religion aber ist die erste und wesentlichste Pflicht, die dem Pastoralamt von der Anordnung Gottes anklebet; wie kann sie von der Hauptabsicht eines Amts abgesöndert werden? Soll diese Absönderung, die der hochwürdigste Herr Bischof lehret, nicht das Pastoralamt ernidrigen, oder vielmehr vernichten? Hier nehme ich mir mit Recht die Freyheit, mit den Worten des beliebten Thomaßins den hochwürdigsten Herrn Bischof zu fragen: Ist dann die ordentliche apostolische Gewalt nach der Zeit vertheilet worden? Hat etwa die Halbscheide davon der Kaiser Constantin an sich gerissen? (a) Diese Dissertation hätte

(a) An bipartita posthac fuit potestatis Apostolicæ Successio, & ejus quasi ex semisse, Con-

hätte dem hochwürdigsten Herrn Bischof dienen können, seine Pastoral gründlich einzurichten.

§. 6.

Dieß scheint die Ursache zu seyn, warum Socrates ein Kirchengeschichtschreiber des fünfren Jahrhunderts meldet, daß von dem Augenblicke an, als die Kirche sich zur christlichen Religion bekannten, die Kirchensachen von ihnen abhiengen ꝛc.

Der hochwürdigste Herr Bischof wird dieses Lehrsystem mit einigen Broschüren des achtzehnten Jahrhunderts, oder mit den Productен einer gewissen Sekte vertheidigen mögen, keineswegs aber mit den Religions- oder Geschichtbüchern: diese und jene lehren uns, daß die Kirchenhirten nach einer hierarchischen Ordnung all jenes von Amtswegen zu besorgen, und anzuordnen haben, und immer von Christi Zeiten angeordnet hatten, was auf die ewige Glückseligkeit, Beförderung

Constantinus portionem occupavit? Thomass. Dissert. III. in Synod. Nicæn.

rung der Religion, Erhaltung derselben einen nahen, oder gar unmittelbaren Bezug hat. Das übrige, schrieb schon Paulus zu den Corinthern: will ich ordnen, wenn ich selbst komme. 1. Cor. 11, 34. Ferner sind die Worte des Apostels: Gebt auf euch und die ganze Heerde acht, welche euch von Gott zu regieren ist anbefohlen worden, Sinnlose Worte? (b) Oder heißt das Gebt acht, einen müßigen und unthätigen Zuschauer machen? Der hochwürdigste Herr Bischof vergißt seines und seiner Mitbischöfe Characters: er macht aus den Schafen Hirten, und aus den Hirten Schafe. Die ledige Administration der Sacramente, die dogmatischen Lehren allein sind keine hinlängliche Mittel die Leute bey der Religion zu erhalten; die Religion besteht in ihrem ganzen Umfange im Aeußerlichen und Innerlichen; die äußerliche Zucht muß das Gewicht, den Glanz, und die Befestigung geben: wenn aber die Worte des Apostels ein mehreres bedeuten, und eine wahre äußerliche Thätigkeit, eine Gerichts-

(b) Attendite vobis & universo gregi, in quo vos posuit Spiritus Sanctus regere Ecclesiam Dei. Act. 20.

richtsbarkeit, um die Ordnung im Gottesdienst zu erhalten, anzeigen, so ist ihr Ursprung unstreitig von Christo selbst. Der Fürst selbst als ein Glied der Kirche ist verpflichtet, diesen Anordnungen der Kirche, besonders wenn sie schon in die Uebung gebracht sind, sich zu unterwerfen.

Wenn es so ist, wie kann der Monarch selbe den Religionsverwaltern, ohne der Ordnung Gottes Gewalt anzuthun, gänzlich abnehmen, und sich als ein wesentliches Recht zu eignen? Der hochwürdigste Herr Bischof soll das Wort regere reiflich überdenken. Was ihm hier von Constantino anzuführen beliebet hat, steht theils mit dem ersten Grundsatze, theils mit der Geschichte im Widerspruche. Ein anders ist ohne Zuthun des Regenten etwas Erhebliches in Religionssachen vornehmen, und ein anders die Einrichtung der Kirchenzucht als ein wesentliches Recht dem Regenten zueignen, und der Kirche entreissen. Dieß letztere thaten größtentheils die Protestanten, und vorzüglich die Anglikaner, und zwar wider die Lehre ihrer ersten Stifter. Das erstere, so Concordia Sacerdotii cum imperio genennet werden kann, wird niemand

miß-

mißbilligen; das letztere aber wird man, ohne der Sache Gottes zu nahe zu treten, nie zu geben können. Constantinus war im Concilio Nicæno gegenwärtig: Arius (ein Erzketzer) hatte vorher vor dem kaiserlichen Thron Beschwerde geführet, und unter andern, daß Alexander Bischof zu Alexandria ihn excommuniciret habe. (die Excommunication geschah ohne Vorwissen des Kaisers) Was that der Kaiser? Er ließ des Arius und dessen Anhang Beschwerde durch kein Concilium politicum; sondern durch ein Concilium von 318. Bischöfen untersuchen, und diese erkannte er als die wahren, und ordentlichen Richter (c). Der Streit war nicht bloß dogmatisch; die listigen Arianer hatten mehrere Sachen darunter gemenget; (d) das Concilium blieb auch nicht bey der dogmatischen Entscheidung allein stehn; sondern es machte verschiedene, das Aeußerliche der Religion betreffende Anordnungen, und Constantinus Betrug sich bloß als Zuhörer und Beschützer dabey.

Glaubet etwa der hochwürdigste Herr Bischof, daß Constantinus seine Gerechtsame nicht

(c) Vid. Act. Concil. Labbei. Euseb. Hist. Eccl.
(d) Vid. Euseb. Sozom. & Socrat. Hist. Eccl.

nicht verstanden habe? Das Betragen des Kaisers Constantins ist also vielmehr wider das System des Verfassers, als für dasselbe. Von dessen Zeiten an, hat auch die Kirche immer Anordnungen und Satzungen gemacht, die sich auf das Aeußerliche der Religion beziehen; derley haben die deutschen Bischöfe in verschiedenen Concilien, wie man in des Harzheims Sammlung Conciliorum Germaniæ lesen kann, gleichfalls ungemein vieles gesetzlich vorgeschrieben; Bischöfe aller christkatholischen Nationen, wie die Concilien Sammlungen vorzeigen, thaten ein gleiches. Hier möchte ich von dem hochwürdigsten Bischof wissen, ob derley Verordnungen, die das Aeußerliche betreffen, in Conscientia verbinden? Zu den Apostel Zeiten, und in darauf erfolgten Jahrhunderten getraute sich kein guter Christ daran zu zweifeln.

§. 7.

Eine Menge Gesetze in Religionsangelegenheiten sind eben so viele Denkmäler seiner Landesfürstlichen Macht.

Die Gesetze, die Kaiser Constantin gemacht hat, waren Verordnungen, die zum

Vor-

Vortheil der Kirche, und der Christenheit gereichten. Sie waren Handhabungen der Kirchengesetze, auf derer Erfüllung er drang. Und dießfalls hat die Kirche immer die Regenten als Custodes und Protectores Canonum verehret. Von dieser Sache wirds schon noch Gelegenheit zu reden geben.

§. 8.

Wie auch Vergebung geistlicher Aemter, und sogar Absetzung der Geistlichen.

Wenn der hochwürdigste Herr Bischof sich die Zeit genommen hätte, alles mit einer tiefen Beurtheilungskraft zu prüfen, was da und dort gedruckt zu lesen vorkömmt, so bin ich der Meynung, daß der Hirtenbrief eine ganz andere Gestalt bekommen haben würde: die gründliche Beurtheilung würde ihn belehret haben, daß die Vergebungen geistlicher Aemter, die Bestrafungen und Absetzungen zweyerley Gestalten haben können: die eine ist juris, die andere facti. Diese Abtheilung macht auch Thomass. (Dissert. III. in Concil.) Die letztere betraf auch den heiligen Athanasius, den heiligen Chrysostomus nebst

vielen

vielen andern Bischöfen und Päpsten; die erstere erkannte Theod. juris Eccl. tit. 2. de Epis. & Cler. L. 35. & 39. Die Bergebungen mehrer geistlicher Aemter gestattet noch heut zu Tage die Kirche ganz gutwillig den Regenten, und andern wohlverdienten Christgläubigen. Uebrigens aber passen die facta, die von dem ersten christlichen Kaiser hergenommen werden (obschon die Kirche fast zu frieden seyn könnte, wenn sie nach dem System und nach der Weise des Constantinus, und Theodosius, behandelt würde) auf die Zeiten der gänzlichen Ruhe gar nicht. Mit dem ersten Kaiser mußte die Kirche ex Oeconomia eine gewisse Nachgiebigkeit blicken lassen, weil, wie es aus der Geschichte allzusicher bekannt ist, von den Ketzern die geistlichen Aemter öfters feindlich behandelt, oder angefallen, (e) und selbe auch; von den Heyden, die noch zahlreich vorhanden waren, mit übeln Augen angesehen wurden: was hiemit ex Oeconomia temporum, & ob majus bonum wider die Kirchenobservanz und

Tra-

(e) Vid. Cod. Theod. Constant. L. 1. Tit. 2. de Episc. Eccl. & Cler.

Tradition geschah, wird immer ein katholischer Bischof den Gerechtsamen der Kirche eine anstößige Wunde versetzen, wenn er es in ein Recht zu verwandeln sich beyfallen lassen sollte. Gianone ein unpartheyischer Scribent maßte sich nicht an, derley Grundsätze zu rechtfertigen; er schreibt ganz ausdrücklich, daß Constantinus sich zu viel in die geistlichen Geschäfften und Streitigkeiten gemenget habe. Fast das nämliche bemerket auch Thomaßin C. L. Dessen Worte sind die folgende: Obschon der Kaiser Constantin sich sehr um die Kirche verdient gemacht hat, so kann doch niemand in Abrede stellen, daß er sich bisweilen ein bischen mehr, als einem Weltlichen Fürsten zusteht, in die geistlichen Geschäffte gemischet habe. (f) Er hat sich aber wie der heilige Augustin in seinem 43. sonst 162. Briefe, meldet) ernstlich vorgenommen, eben deßwegen die Bischöfe um Verzeihung zu bitten.

(f) Quamquam enim optime meritus fuerit de Ecclesia Constantinus, nemo tamen inficias ire potest, aliquando plus illum sibi in negotiis ecclesiasticis vindicasse, quam laico principi conveniret.

ten. Sogar der heydnische Kaiser Aurelianus erkannte, daß die Ein- und Absetzungen der Bischöfe kein wesentliches Recht seiner Macht seye. Hievon giebt Eusebius Lib. VII. C. 30. zeugenschaft: Er überließ dieß den Bischöfen, und vorzüglich dem römischen Papste. (g)

Rechtmäßige kaiserliche Absetzungen werden wenig, oder gar keine aufzuweisen seyn, die nicht vorher jure Canonum schon begründet, oder verhänget waren. In diesem Falle giengen die Kaiser nicht anders zu Werke, als Protectores und Defensores Canonum; die Excommunicationen und Depositionen waren schon vor den Zeiten Constantini Sola Ecclesiæ authoritate in der Uebung. Wie aber nach der Hand die Ketzer gewöhnlichermaßen sich muthwillig und halsstarrig betrugen, die Kirchenexcommunicationen und De-

(g) Interpellatus imperator Aurelius RECTISSIME hoc negotium dijudicavit, iis domum tradi præcipiens, quibus italici christianæ religionis antistites & romanus Episc. Scriberent.

positionen verachteten, so war es öfter nothwendig, die kaiserliche Authorität und Macht um Hilfe anzusprechen. Dieß wird noch heut zu Tage gelehret, quod contra contumaces & pertinaces sit brachium Sæculare implorandum: Die Kirche aber hat niemal ihre ursprüngliche Jurisdiction dießfalls aufgegeben, oder sie in ein jus regium verwandelt. Socr. Hist. Eccl. Lib. II. C. 15. zeiget ganz deutlich, was juris war, da er saget: Nachdem die Bischöfe dem römischen Papste Julius ihre Angelegenheiten vorgetragen haben, hat er sie gemäß des Vorrechts der römischen Kirche mit Briefen begleitet, und einen jeden wieder in sein Bißthum eingesetzt. (h)

Das nämliche schreibt Sozom. L. III. c. 8. Der römische Bischof, hat nach erkannten Umständen einem jeden sein Bißthum (in Orient) zurückgestellet: denn

(h) Ubi cum Julio romanæ urbis episcopo causam suam (Episcopi) exposuit, ille, quæ est romanæ ecclesiæ prærogativa, liberioribus litteris communitos in Orientem remisit, singulis sedem suam restituens.

denn wegen der Würde seines Sitzes, erstreckt sich seine Sorge über alle Kirchen. (i) Warum meldete der Verfasser des Hirtenbriefs von so entscheidenden Stellen und Zeignissen nichts? — (k)

§. 8.

Nur ein Beyspiel will ich hier aus der Geschichte der donatistischen Händel anführen ꝛc.

Der Muthwill der Donatisten war bereits so weit gekommen, daß die Authoritas ecclesiastica selben unmöglich stillen konnte. Diese Abtrünnige waren bereits von der geistlichen Authorität beurtheilet; mit dieser Beurtheilung nicht zufrieden nahmen sie nach Art der

(i) Episcopus igitur Romanus cum singulorum (Episcoporum) causas cognovisset - - - quoniam propter Sedis dignitatem omnium cura ad ipsum spectabat, suam cuique Ecclesiam restituit.

(k) Die unentbehrlichen Anmerkungen über diesen Hirtenbrif verdienen hierüber gelesen zu werden.

unruhigen Geister ihre Zuflucht zum kaiserlichen Thron; der Kaiser ließ neuerdings die Beschwerden von der geistlichen Macht entscheiden; von der Unbeugsamkeit, und Unnachgiebigkeit dieser Leuten verleitet, ließ der Kaiser neuerdings deren Beschwerden, die sie mit Lügen und Verleumdungen vermengten, durch den Procons. Elianum untersuchen; die Entscheidung erfolgte gleichförmig, wie schon die Geistlichkeit gesprochen hatte. Die Geistlichkeit hatte hiemit keine Beschwerden zu führen; aus Bescheidenheit, oder ex prudenti Oeconomia mußte sie, in der Hoffnung, den sehr gestörten Frieden zu gewinnen, die Untersuchung, und den Spruch geschehen lassen, und abwarten. Aber auch diese Entscheidung beruhigte die hartnäckigen Donatisten noch nicht. Der Kaiser war bemüßiget, eine neue Untersuchung und Entscheidung zu gestatten, und diese geschah zu Arles von einem Concilio Episcoporum. Was hätten hierinnfalls die katholischen Bischöfe mit Vernunft klagen können; besonders da der Kaiser ihnen die ganze Cognition weder streitig gemacht hat, weder streitig zu machen dachte. Der Kaiser nahm sie (nach

Zeug-

Zeugniß des Sozomenus) bevor die Bischöfe die Sache untersuchten, und ihr Urtheil fällten, nicht in die Gemeinschaft auf. Er hat sie an die Bischöfe gewiesen, die damals zu Jerusalem versammelt waren. (l)

Und zweytens, da jene, die die geistliche Cognition verschmäheten, Abtrünnige waren, zu was wird das angeführte Beyspiel hier dienen können? Zu bedauren ist es, daß ein katholischer Bischof sein Pastoralamt mißkennen, und aus einem Beyspiele sehr unbeugsamer, und rebellischer Köpfe ein Recht gründen wolle. Der Kaiser Constantinus würde eine so gestaltete Lehre gewiß nicht gut geheißen haben: dann er selbst hat gesagt: Was in den heiligen Versammlungen der Bischöfe abgehandelt wird, das

(l) Neque tamen id sibi arrogavit (Constantinus) ut eos ipse in communionem susciperet ante examen & judicium eorum, quorum id jus, pontificumque erat juxta Ecclesiæ legem. Eos igitur mittit ad Episcopos, qui tunc temporis Jerosolymis erant congregati. Sozom. Lib. II. Hist. Eccle. C. 27.

muß man für den Willen Gottes anse-
hen. (m) Soll er hiedurch die geistliche Ju-
risdiction der Kirche nicht angedeutet haben?
Hat nicht Constantinus L. 12. Cod. Theod.
de Episc. & Cler. ausdrücklich verbothen,
vor den weltlichen Richtern die Bischöfe zu
belangen? zu Zeiten Constantini, Theodosii,
Valentiniani und Caroli M. würde sicherlich
keinem Bischof beygefallen seyn, eine so ge-
staltete Pastoral auszugeben.

§. 8.

Der heilige Athanasius von seinen Geg-nern verdammt, gieng an den Kaiser.

Wer die arianische Geschichte kennet, die gewaltsamen Handlungen, mit welchen diese Ketzer die katholischen Bischöfe anfielen, wie hart selbe sogar dem Leben des heiligen Athanasius nachsetzten, der kann unmöglich schlie-ßen, daß der heilige Athanasius seine Zu-flucht

(m) Quidquid enim in Sanctis Episcoporum Conciliis geritur, id omne ad divinam referendum est voluntatem.

flucht zum Kaiser genommen habe, damit er eine geistliche Jurisdiction ausübe; wohl aber, auf daß er Aussprüche schütze, und die gewaltthätigen Arianer zum Gehorsam anweise. Dieß ist wiederum imploratio brachii sæcularis, dessen die Kirche sich immer zugebrauchen pflegt, wenn sie mit der geistlichen Gewalt nichts ausrichten kann. Daß aber Athanasius in geistlichen Angelegenheiten die richterliche Macht des Kaisers nicht anerkennet habe, erhellet aus dessen 2. Apologie an den Kaiser, da er dessen Schreiben zu Gunsten des Arius standhafe beantwortet, und ausdrücklich saget, daß er einen Mann in die Communion nicht aufnehmen könne, der vom nicänischen Concilium die Ausschließung erhalten hatte. Er blieb auch standhaft bey dieser Aeußerung und Entschluß Trotz aller angewandten Verfolgungen bis zum Tode des Arius. Der Kaiser Constantin beurtheilte doch nicht den Athanasius, oder dessen Sache, oder die wider ihn geführte Beschwerden. Er hielt sich an das Urtheil des Conciliums.

Dem Antonio schrieb der Kaiser: Er werde nie so weit gebracht werden kön-

nen, daß er das Urtheil des Conciliums verachte. (n) Die Klagen wider den Athanasius bezohen sich, wie Sozomenus bezeuget, auf keinen dogmatischen Satz. Es waren Klagen, die die Rachsucht, der Neid, und die Schmähsucht wider den heiligen Bischof erdacht hatte. Man kann überhaupt sagen, daß alle Unternehmungen dieses Kaisers dahin zielten das Ansehen der Priesterschaft zu erhalten, der wahren Religion allen erdenklichen Vorschub zu geben, den Irrthum auszurotten, und die Kirchensatzungen handzuhaben. Mann muß die Geschichte Constantins gänzlich mißkennen, wenn man dieses zu bestreiten sich beyfallen läßt. Er schreibt dem Synodus zu Antiochia: Wir haben eurer Weißheit anzeigen wollen, daß ihr diese, und andere Männer, die ihr zum bischöflichen Amte für tauglich erachtet, vorbringet, und jenes beschließet, was der apostolischen Tradition gemäß ist. (o)

Diese

(n) Se adduci non posse, ut Sententiam Synodi depiceret. Constant. ad Antonium.

(o) Placuit itaque significare prudentiæ vestræ, ut hos viros, & alios, quos ad Episcopa-

Diese Sprache führte Constantin immer im Munde, wenn er mit den Bischöfen von geistlichen Gegenständen redete. Hieraus, und aus dessen Betragen beym Concilio Nicæno ist deutlich zu ersehen, daß Constantin von der apostolischen Tradition abzugehen niemal zu Sinne gekommen ist. Die kaiserliche Auctorität wand er nur bey gewaltthätigen Vorfällen an, wie schon bemerket worden ist. Eusebius erzählet zwar, daß Constantinus befohlen habe, den Sonntag zu feyren, und zu ehren, dieser Befehl aber war allgemein, und verband auch die Heyden. (Lib. IV. c, 18. 19. vit. Const.) So allgemein in einem Reich zu gebiethen, in welchem die Heyden noch den größern Haufen ausmachten, stund nicht in der Machl der Geistlichkeit. Der Kaiser erweiterte hiedurch ein Gesatz der christlichen Kirche. Von dieser Art waren alle Anordnungen des Constantins, und aus eben dieser Ursache wird der Kaiser einem sorgvollen

scopatum idoneos judicaveritis, in medium proferentes ea decernatis, quæ Apostolorum traditioni consentiunt.

len Bischofe vom Eusebius verglichen. (p) Der Kaiser Constantin als erster christlicher Monarch mußte derley Befehle more institutoque Ecclesiæ (wie Eusebius K. 19. sagt) herausgeben, weil ehevor lauter verbothene contra mores instituta, & traditiones Apostolicas vorhanden waren. Es ist wirklich unbegreiflich, wie ein katholischer Bischof aus solchen kaiserlichen Gebothen, die die Kirchengebräuche, ihre Gesetze und hergebrachten Gewohnheiten unterstützten, und vertheidigten, ein jus contra mores, instituta, & traditiones Apostolorum begründen wolle. Nach dem nämlichen Gesichtspunkt müssen und sollen die theodosianischen Gesetze in geistlichen Angelegenheiten beurtheilt werden. Zu dieser Beurtheilung führen uns theils die Gesetze, da sie nichts mehrer ordnen, als was schon die Canones vorgeschrieben hatten, theils die Kirchengeschichte, die uns unwidersprechlich und zuverläßig erzählet, wie von der Kirche die Disciplin immer besorget wurde. Merkwürdig

(p) Omnes imperio Subjectos episcopali Sollicitudine gubernabat. Euseb. Lib. IV. cit. loc. c. 24.

würdig ist der lex Theodosii, cont. mathemat. Er befiehlt, sie sollen ihre Bücher den Bischöfen vorlegen.

§. 10.

In dem theodosianischen Gesetzbuche zeigen es selbst die Aufschriften an: eben so machten es die fränkischen Fürsten, Kaiser ꝛc.

Nachdem schon bereits ist angemerket worden, daß in den erstern Zeiten der christlichen Kaisern die unruhigen und sehr zahlreichen Ketzer alle Kräften angespannet, um den Glauben mit den Institutis Apostolorum zu verwirren, und zu verkehren, auch die frömmsten katholischen Bischöfe äußerst verfolget haben, (man sehe Hist. Eccl. Sozom. Euseb. Socrat. Theod. und Athanas.) so war es eine unvermeidliche Nothwendigkeit, sowohl in Rücksicht des Glaubens, als der Disciplin, die kaiserliche Auctorität zu Hülfe zu nehmen; besonders, weil die Ketzer sowohl wider den Glauben, als die Disciplin und Kirchengesetze die größten Gewaltthätigkeiten ausübten, den allge-

allgemeinen Frieden stöhrten, und der Kirche gar keinen Gehorsam mehr leisten wollten. Die kaiserlichen Satzungen über den Glauben und andere geistliche Angelegenheiten waren eigentlich Handhabungen der apostolischen und kirchlichen Verordnungen. Die Wahrheit dieser Behauptung zeiget sich daraus sonnenklar; erstlich weil die Kaiser das bekannt machten, was von der Kirche ist angeordnet worden. Zweytens, weil man zuverläßig weiß, daß die Kaiser die Kirchenversammlungen immer geschehen ließen, ja unterstützten, und die daselbst gemachten Satzungen, das Aeußerliche der Religion betreffend, nicht bestritten, sondern nachdrücklichst beschützen. Unter den ersten fränkischen Königen, und Kaisern machten die Heyden noch einen sehr großen Theil aus, die Kirchenökonomie gebrauchte sich ebenfalls der königlichen Auctorität, um ihren Satzungen und Wünschen Kraft und Ansehen zu geben. Es ist auch zuverläßig bekannt, daß die Capitularia Caroli Magni lautere Wünsche der Römischen Päpste, und der frommen gallicanischen Bischöfe waren. Hr. Ignaz Schmid hat unstreitig sehr oft die Geschichte in einem unächten

Ge-

Gesichtspunkt angesehen, und sonderliche Fälle, bey denen die Gewaltthätigkeit den größten Einfluß hatte, für gerechte und unschuldige Unternehmungen geschildert. Diese Behauptung könnte mit Zeugenschaften sehr gelehrter, und unpartheyischer Scribenten und zwar verschiedener Religionen beleget werden.

§. 11.

Noch in den neuern Zeiten erkannte man selbst zu Rom ꝛc.

Die katholische Kirche wird immer die Landesfürsten als protectores & defensores disciplinæ verehren, und höchstderoselben Schutz und Beystand wider die Ungehorsamen anflehen: und dießfalls sind die Regenten ministri Dei, oder auch Statthalter Christi, so lang sie dessen reine Lehre und das Ansehen seiner Kirche, und derselben sichtbares Oberhaupt beschützen.

§. 11.

§. 11.

Denn in der Kirche ist, wenn man es eigentlich ausdrücken will, nur ein einziges Bisthum, wovon jedem Bischofe ein besonderer Antheil zur Einrichtung und Aufsicht übergeben worden ist.

Der Ausdruck, wie er da liegt, ist zwar aus der Feder des heiligen Cyprian geflossen; er hat ihn aber gewiß in dem materiälen Verstand nicht genommen, wie er von manchen Broschuristen dieser Zeit angeführt wird. Hievon giebt dessen Buch de unitate die unverwerfliche Zeugenschaft. Der materiäle Verstand des Textes des heiligen Cyprianus würde nach der Republick des ketzerischen Marci de Dominis schmeken. Die Uebersetzung des Textes scheint mir auch in etwas zu weit ausgedehnet zu seyn. Der Heilige saget nicht ein einziges allgemeines, sondern lediglich ein einziges; das Allgemeine könnte wohl stehen, wenn das Oberhaupt der Kirche darunter verstanden würde, wie der heilige Cyprian selbst ihn als einen allgemeinen Bischof erkennet hat.

Der

Der Herr hat zu erst dem Petrus, auf welchen er seine Kirche gebauet hat, und von daher der Ursprung der Einigkeit ist, diese Gewalt gegeben, daß jenes im Himmel gelöst seyn soll, was er (Petrus) auf Erden gelöst hat. Die Kirche, die eine einzige ist, ist auf einen, der die Schlüssel vom Herrn empfangen hat, durch die Stimme des Herrn gegründet worden. (q)

Die Claves oder Schlüssel müssen nach der Meynung des heiligen Cyprians ein mehreres bedeuten, als das Lösen und Binden, so alle Bischöfe erhalten haben. Das Bißthum ist in den wesentlichen attributis nur eins; Ein jeder Bischof ist auch ratione ordinis dem

(q) Petro primum Dominus, super quem ædificavit Ecclesiam, & unde unitatis originem instituit, & ostendit, potestatem istam dedit, ut id Solveretur in cælis, quod ille solvisset in terris. Ecclesia quæ una est, super unum, qui claves ejus accepit, voce Domini fundata est. S. Cypr. Epist. 73. ad Jubajan.

dem andern gleich: alle haben gleiche Gewalt zu lösen, zu binden, Priester zu weihen und Bischöfe zu consecriren. In Betreff der Jurisdiction aber kann ein sehr großer Unterschied seyn. Der Erzbischof hat eine größere, als der Bischof, der Patriarch eine größere, als der Erzbischof, der Nachfolger des heiligen Petrus aber, hat die aller größte: diesem sind alle subordinirt. Und hierinnen besteht die hierarchische Ordnung, die von den Zeiten der Apostel an, immer gedauert hat. Wer weiß nicht, sagt der heilige Augustin, daß jener apostolische Vorzug, (den Petrus erhielt) einem jeden Bisthume vorzuziehen sey. (r) Nach des hochwürdigsten Herrn Bischofs Meynung würde der von Christo dem Herrn aufgestellte *Unus*, der von Gott bestimmte *Primus*, & origo unitatis, wie Cyprian redet, einem theatralischen König gleichen, und nicht excellenti gratia præeminens primatus Apostolorum seyn; weil ein jeder Bischof, der aus der Ordnung der allgemei-

(r) Quis enim nescit, illum apostolatus principatum cuilibet Episcopatui esse præferendum. S. Augustin. C. Donat.

meinen Disciplin zu treten gedächte, seinen Antheil zur Einrichtung an sich ziehen könnte. Sollen wohl dergleichen Lehren dem Beruf eines katholischen Bischofs angemessen seyn? Wenn der hochwürdigste Herr Bischof Lust, und Beruf fühlet, den Text des heiligen Cyprianus auf eine der kirchischen Hierarchie so nachtheilige Weise zu verstehen, so empfehle ich höchst demselben das Werk des berühmten französischen Theologen Nicolaus Coeffetau adversus rempublicam Marci Antonii de Dominis zu lesen an. Es könnte sogar die Piece eines Schulmeisters über die Frage: Was ist der Papst? Sehr dienlich seyn, alle zu überzeugen, daß die Stelle des heiligen Cyprianus weder nach dem wahren Sinne des heiligen Vaters, noch nach dem Sinne der katholischen Kirche verstanden worden sey. Ist es nicht eine bedaurungswürdige Sache, daß es katholische Bischöfe gebe, die sich die Auslegungen der Sektirer, und gebrandmalter Authoren mehr, als jene der wahrhaft katholischen Theologen gefallen lassen?

§. 13.

Wie mich der Vater gesandt hat, so so sende ich euch.

Der hochwürdigste Herr Bischof, wenn er gut katholisch zu beharren gedenket, wird wohl den Text servato ordine hierarchico zu verstehen sich bequemen, und nicht einer unter denen seyn wollen, auf die Christus Act. 20, 30. mit diesen Worten gedeutet hat: Unter euch selbsten werden Männer aufstehen, die eine verkehrte Lehre reden werden, damit sie die Jünger ab, und zu sich ziehen mögen. Christus hat alle Apostel gesandt, das Wort Gottes zu predigen, zu taufen, zu binden, zu lösen, die allgemeine Kirchengesetze genau zu befolgen, und zu bewahren. Dieser ist der wahre Sinn des Textes, welcher auch vom päpstlichen Stuhl, und allen Katholiken gebilliget wird. Die Unabhängigkeit vom Stuhle Petri aber kann aus dem angezogenen Text, ohne den andern klaren Stellen der Schrift, und der stäten Kirchentradition Gewalt anzuthun, nicht gefolgert werden. Ich empfehle neuerdings

dings den Coeffetau zu lesen, der diesen Einwurf so klar erläutert hat, daß man das Licht scheuen muß, wenn man ihm widersprechen will. Ich weiß wohl, daß der hochwürdigste Herr Bischof sich ausdrücklich erkläret, dem päpstlichen Stuhle uniret zu bleiben; aber seine Grundsätze scheinen doch eine so gefährliche Anlage zu haben, nur eine solche Union einzuführen, die dem päpstlichen Stuhle nur im abstrakten, und pur speculativen Verstande gelten läßt; nämlich eine Union ohne Subordination, ohne Unterwürfigkeit, ohne Gehorsam. Ein solcher Primus, ein solcher Unus oder Primas würde vielmehr ein Gegenstand disunionis & controversiarum seyn. (s)

§. 14.

Ich wünschte, daß der hochwürdigste Herr Bischof den Text Act. 20, 28. ebenfalls lateinisch in der Note beygesetzet hätte, wie er den des heiligen Cyprians beygesetzet hat. Man könnte beynahe auf den Argwohn ver-

(s) Vid. monitum Thomass. in præfat. vet. & nov. Eccl. Discipl.

fallen, es sey dieß darum unterlassen worden, damit man die willkührliche Uebersetzung nicht so gleich merke. Der lateinische Text saget: (t) Gebt auf euch und die ganze Heerde acht, über welche euch der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Das Wort *regere* deutet eine wahre äußerliche Jurisdiction an, und der hochwürdigste Herr Bischof beliebet das *regere* in *pascere* zu verwandeln, damit der Gedanke einer äußerlichen Jurisdiction ersticket werden möchte. Der selige Bischof zu Passau Graf Thun einer der gelehrtesten Hirten unserer Zeiten, gieng mit der Uebersetzung des Textes getreuer zu Werke: Er giebt ihn zu deutsch in folgenden Worten: Nun gebt auf euch selbst und auf die ganze Heerde acht, bey welcher euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erworben hat. Das Wort weiden statt regieren kann mit dem folgenden Verse

gar

(t) Attendite vobis & universo gregi, in quo vos posuit Spiritus Sanctus *regere* Ecclesiam Dei.

gar nicht passen. Die Note des seligen Bischofs bey dem 28. Verse verdienet ebenfalls eine Rücksicht. Der sehr gelehrte Bischof erkennet und lehret, daß alle Bischöfe unter dem Oberhaupte, nämlich unter dem römischen Papst stehn, obschon sie von Gott unmittelbar den heiligen Geist, und die Gewalt, eine Heerde, oder einen Theil der Kirche zu weiden empfangen, haben. Der Ausdruck, unter dem Papsten stehn, bedeutet etwas mehr, als mit demselben in Glaubenssachen unirt bleiben: unter ihm stehn heißt nach meinem Begriffe, ihn als die oberste geistliche Obrigkeit anerkennen, deren Anordnungen mit Demuth verehren, nicht eigenmächtig sich eine bessere Einsicht, eine willkürliche Macht zu eignen, wie die sehr unruhigen und schismatischen Utrechter Scribenten zu thun pflegen, da sie alles, was ihren Ein- und Absichten nicht angemessen ist, mit dem Worte ultramontanisch spottweis, oder sonsten mit andern noch anzüglichen Bemerkungen abfertigen. Sie sind auch so stolz auf ihre Einsichten, daß sie sich alleinig berechtiget halten, alle Bischöfe zu censuriren, selben die Einsichten, und den evangelischen Geist abzusprechen, ihre Hand-

 lungen

lungen schimpflich abzuschildern, von der allgemeinen Wohlfahrt der Kirche frey zu urtheilen, und gesetzlich zu sprechen.

§. 15.

Ein jeder Bischof habe in Verwaltung seiner Kirche vollkommene Freyheit.

Aus den Worten des heiligen Cyprians, wie sie lateinisch in der Note angeführet werden, kann der Ausdruck vollkommene Freyheit nicht gezogen werden, ohne dem Heiligen einen fast unbändigen Stolz zuzumuthen. Wenn wir die Beyspiele der Bischöfe aus den ersten Jahrhunderten unpartheyisch aufsuchen, wie sie ihre Kirchen regierten, so werden wir keinen Bischof finden, der die Verwaltung einer Kirche nach der eigenen vollkommenen Freyheit geführet habe, ohne von dem päpstlichen Stuhle, oder von den benachbarten Bischöfen geahndet zu werden. Die ältesten Bischöfe berathschlagten sich schon in wichtigen Sachen mit dem päpstlichen Stuhle, mit dem Metropolitan,

tan, und öfters mit den benachbarten Bischö-
fen. Ueberhaupt aber ist hier nach dem Geist
der Kirche Christi zu bemerken, daß jeder Bi-
schof schuldig ist, nach den vorgeschriebenen
allgemeinen Kirchengesetzen die ihm anver-
traute Kirche zu verwalten; er kann von sel-
ben nicht abweichen, ohne von dem Oberhaupt
der Kirche billig geahndet zu werden, wie die
älteste Kirchendisciplin dießfalls die Beyspiele
vorweiset, und Thomaßin ausdrücklich lehret.
Wenn jeder Bischof nach dem Geist der voll-
kommenen Freyheit handeln darf, so würde
die Kirche von der hierarchischen in die repu-
blikanische, oder vielmehr Anarchische Unord-
nung verfallen. Was ist aber dieß anders,
als die ganze Kirchenhierarchie unter über sich
kehren? Die Kirche wird einem wohlgeordne-
ten Kriegsheer verglichen: wenn aber ein jeder
partikular General machen dürfte, was er
wollte, welche Verwirrungen würden entste-
hen? Dieß wäre kein ordentliches, sondern
ein recht uneiniges und verwirrtes Kriegs-
herr, das dem Gespötte seiner Feinde ausge-
setzt wäre.

§. 16.

Nicht aber von der äußerlichen Zucht, auf welche sich die Macht des Landesherrn erstreckt.

Dieser Grundsatz ist bereits schon in den vorigen Bemerkungen erläutert worden.

Uebrigens will dann der hochwürd. Bischof nichts von der Kirchenzucht der Apostel, der ersten, mittlern und letztern Provinzial, National und allgemeinen Kirchenversammlungen wissen? Soll ein einzeler Bischof über die Concilien und Päpste seyn, da man doch den Papst selbst den Concilien unterwerfen will? Fahren die Bischöfe nur fort die geistliche Gewalt der Päpste herabzusetzen, und die ihrige zu vergrößern, so wird sichs gar bald zeigen, daß sie durch ihre angemaßte Erhöhung ihre Erniedrigung befördert haben. Sie werden den Namen der Kirchenhirten tragen, die weltlichen Fürsten aber werden es im Werke seyn. Die Hirten werden Schafe, und die Schafe Hirten werden. Das divide & impera verstehn die heutigen Politiker so gut, als jemals einer, und wissen sich diesen Grundsatz gewiß gar wohl zu Nutzen zu machen.

§. 17.

§. 17.

Denn entzieht man ihnen auch nur einen Theil ihrer Macht, so ist es eben so unnatürlich, als wenn ein Glied die Verrichtungen des andern hemmen, und sich zueignen wollte.

Der hochwürdigste Herr Bischof wird hart oder gar nicht beweisen können, daß einem Bischofe jemals ein wesentlicher Theil seiner Macht entzogen worden sey. Ists auch geschehen, und ein Bischof etwa gar seines Amtes entsetzet worden, wie man sehr viele Beyspiele schon in den ersten Zeiten hat, so muß er selbst Ursache dazu gegeben haben. Daß der päpstliche Stuhl sich gewisse wichtigere Fälle vorbehalten könne, hat das allgemeine Concilium zu Trient ausdrücklich erkläret. Das Glied muß auch dem Haupte, und nicht das Haupt dem Gliede untergeordnet seyn. Die Bischöfe verlangen, und zwar mit Rechte, Gehorsam, Ehrfurcht und Respekt von ihren Schafen, und den ihnen nachgeordneten Seelenhirten. Soll der oberste Hirt, das sichtbare Oberhaupt, dem alle Bischöfe nachgeordnet und unterworfen sind, nicht das

nämliche von den ihm nachgeordneten Hirten fodern können? Sollte aber ein jeder Bischof in Verwaltung seiner Heerde die vollkommene Freyheit haben, welche seltsame Subordination wäre dieß? Dieß heißt soviel: ich bin meinem Vorgesetzten Gehorsam schuldig: aber ich darf thun, was ich will. Ich verehre hierinnfalls das nicänische, die lateranensischen, den Constantzischen, und tridentinischen, und sogar den baßlerischen Kirchenräthe, die den Päpsten mehr eingestanden haben, als die Sonderlinge einzugestehen pflegen. Mehrere Gerechtsame zu Gunsten des päpstlichen Stuhles hat der sehr berühmte Coustant in der Präfation ad epistolas Summorum PP. aus sehr alten und ächten Documenten gesammelt; er macht von den vicariis Apostolicis in den weitesten Provinzen schon von dem ersten Sæculis an, Meldung. Darf ich alle Neuerer an dieselben zu lesen anweisen, und ohne Vorurtheil, mit Beseitigung der Eigenliebe, und mit Ablegung der Schmeicheleysucht wohl zu prüfen? Es wird auch etwas zum Beßten des päpstlichen Stuhles von Gregorio Magno, den sie sonst für sich anzuführen pflegen, in ihm zu finden seyn.

Ich

Ich enthalte mich Kürze halber die kritischen Bemerkungen über dessen Brief ad Eulog. Alexand. anzuführen, weil selbe so wiederholt gedruckt worden sind, daß nicht zu begreifen ist, wie man noch aus diesem Brief einen Beweis wider das Ansehen des päpstlichen Stuhles zu machen sich beyfallen lassen könne: ich führe dafür die göttliche Warnung an: Wenn ihr euch selbst einander beißt, so so sehet zu, daß ihr einander nicht selbst verzehret. (u) Keine gefährlichere Anfälle sind, als die man auf das Haupt selbst macht.

§. 18.

Dem Papste liegt ob darüber zu wachen, daß jeder Bischof die Pflichten seines Amts genau erfülle.

Ist nicht die Pflicht eines jeweiligen Bischofs, daß er die allgemeine, in ganzen Concilien bestimmte Kirchenzucht streng beobachte,

und

(u) Quod si invicem mordetis & comeditis, videte, ne ab invicem consumamini. Ad Gal. 5, 15.

und in Erfüllung bringe? Es wäre wohl zu wünschen, daß keinem Bischofe Deutschlands dießfalls etwas vorzuwerfen wäre, daß keiner Ahndungen vom höchsten Oberhaupte verdiene, und daß alle die gemeine Wohlfahrt der Kirche privat Absichten vorzieheten.

§. 19.

Der katholische Landesfürst übt seine Macht über die äußerliche Disciplin aus.

Eine solche Sprache führte die erste, und bis zu uns fortgesetzte Kirche niemals. Die Einsetzung Christi, die Tradition, die beständige Uebung, die Concilien widersprechen diesen Satz ganz offenbar. Die gesammten ungarischen Bischöfe reden auch ganz anders, und mit ihnen der aller größte Theil der Bischöfe in der Kirche. Die Kirche hat zwar zu allen Zeiten Fürsten gehabt, die ausarteten, aber darum ließ sie sich nie irre machen, sondern sie blieb fest bey der apostolischen Lehre. Ein Gregorius Magnus Epist. ad Maur. ad Leon. Isaur. ein Ambrosius ad Theod. und ein Eusebius Lib. VI. C. 34. Hist. Eccl.

item

item L. VII. C. 30. nebst vielen andern frommen Bischöfen, geben uns die unverwerflichsten Zeugenschaften, daß die Kirche die Besorgung der äußerlichen Disciplin als ein eigenthumliches Geschäfft betrachtete, und den Widriggesinnten Widerstand zu leisten sich berechtiget glaubte. Ich habe schon bemerket, daß man das Jus mit den Factis nicht vermengen müsse. Wenn man eine solche Absönderung nicht gelten läßt, so ists mit allen Gerechtsamen des menschlichen Geschlechts, mit allen legibus naturalibus vollkommen geschehen; weil aus den alten Zeiten Regenten aufgewiesen werden können, die auch auf das natürliche Gesetz kein Augenmerk machten, sondern selbes ipso facto verletzten. Da die jurium possessiones von der mehrern oder mindern Frömmigkeit der Regenten, die die Executionsmittel in Handen haben, öfters abhangen müssen, und die Kirche nach der Lehre Christi keine gewaltigen Zwangsmittel, sondern nur geistliche gebrauchen darf, so kann die Geduld, und Nachsicht der Kirche in vielen Fällen nicht für einen Beweis betrachtet werden, als wenn ihre Rechte nicht wären gekränket worden. Eusebius führt hierüber

ein

ein schickliches Beyspiel an; es wird dadurch erwiesen, daß die Kirche ohne ihre Schuld in größte Verlegenheit gesetzt werden könne, und entweder beleidigen, oder auf eine Zeit der Ausübung ihrer Rechte sich verzeihen müße. „Als Licinius der Priesterschaft kein „Laster vorrücken konnte, so ließ er den Be„fehl ergehen, daß die Bischöfe nirgendswo „sich versammeln, und keine Unterredungen „mit einander halten, auch keiner zum andern „kommen, noch vielweniger über die Angelegen„heiten der Kirche Concilien halten sollen. So „machte er sich Gelegenheit, uns, wie wir es „immer angiengen, zu kommen und plagen „zu können: denn hätten die unsrigen den Be„fehl übertreten, so würden sie in die Straf „verfallen seyn; hätten sie dem Befehl nach„gelebt, so würden die Satzungen der Kirche „verletzt worden seyn„ (x). Ich hatte nicht noth-

(x) Cumque nullum ipsi (Licinio) crimen suppeteret, nec haberet, quod viris illis (Dei ministris) posset objicere, lege lata præcepit, ne Episcopi uspiam inter se de ulla re conferrent, ne ve ulli eorum in alterius sibi vicini ventitare liceret, & Synodos

nothwedig, dieſe Zeugenſchaft zu commentiren, wer ohne Partheylichkeit zu denken fähig iſt, wird das Jus und Factum wohl zu unterſcheiden wiſſen. Der Kaiſer Valentinianus, der gewiß ſeine Gerechtſame wohl verſtand, antwortete ex cognitione juris den Biſchöfen, die ihn ex Oeconomia temporum begrüßten, um ſich verſammeln zu dürfen, in folgenden Worten: *Mir als einem Layen, ſtehts nicht zu, dergleichen Geſchäffte zu unterſuchen: die Prieſter aber, denen dieſe Sorge obliegt, können, wo ſie wollen, zuſammen kommen, und ſich hierüber berathſchlagen.* (y)

§. 20. 21.

dos ac concilia de communibus negotiis habere. Verum illi ad nos vexandos occaſio quærebatur: nam ſi quidem noſtri legem violaſſent, pœnam ſubire nos oportebat: ſin præcepto paruiſſent, eccleſiaſticas leges convelli. Euſeb. in vit. Conſtant. L. I. C. 51.

(y) Mihi quidem in laicorum ordine conſtituto, fas non eſt, hujusmodi negotia curioſius

§. 20. 21.

Redet der hochwürdigste Herr Bischof von eingeschlichenen Mißbräuchen.

Ist die Bulla Unigenitus ein eingeschlichener Mißbrauch? Sind die poſſeſſiones, dominia und proprietates antiquiſſimæ Eccleſiarum, die unter dem Schutz der fundamental Gesetze erworben worden sind, ein eingeschlichener Misbrauch? Sind die Gott dem Herrn feyerlich gemachte Versprechungen, ist das Fasten, Bethen, Betrachten, Pallisiren, die Verläugnung seiner selbst, die Flucht von den Gefahren der Welt, ist die Erfüllung der evangelischen Räthe ein Mißbrauch? Ist die Ehrfurcht, der Gehorsam, und die Subordination gegen dem Statthalter Christi, ist die Beobachtung der Kirchengesetze, und von ganzen Concilien bestättigte Kirchendisciplin ein Mißbrauch? Ist die Vertheidigung der katholischen Lehre, das Verbot verführerische Bücher zu lesen ein Mißbrauch: Warum ereifert sich der hochwürdigste Herr Bischof nicht viel:

sius ſcrutari, Sacerdotes vero, quibus id curæ eſt, ſeorſum, ubicunque voluerint, conveniant. Sozom. Hiſt. Eccl. Lib. VI. c. 7.

vielmehr über die Mißbräuche, die aus der Preßfreyheit, und die Aergernissen, die aus so vielen dem Ansehen der Geistlichkeit, und des apostolischen Stuhles höchst nachtheiligen Brochüren ganz offenbar entstehen? Stünde ein solcher Eifer einem katholischen Bischof nicht besser an? Hat die Preßfreyheit nicht bereits solche Produkten geliefert, welche die Wankelmüthigen nahe dem Abfalle zu führen, und die schwachen, derer Anzahl die größte ist, so weit in Irrung setzen, daß sie nicht wissen, zu welcher Parthey sie sich schlagen sollen. Die Geistlichkeit mag ihre seelsorgliche Bemühungen vervielfältigen, wie sie will, und kann, sie wird immer ein fast fruchtloses Amt auf sich haben, weil man ihr mit den vielfältigen Verachtungen den Kredit Glauben und Ansehen zu nehmen getrachtet hat. Sollen dem hochwürdigsten Herrn Bischof die häufigen und anzüglichen Brochüren ganz unbekannt seyn? Das kann seyn, weil die äußerliche Kirchenzucht mit dem bischöflichen Beruf nicht verbunden seyn soll. Aber die Sitten! ich wollte gerne zugeben, daß diese keine Aenderung zu befahren hätten, besonders wenn die Herren Brochuristen bescheiden, und mit

einem christlichen Eifer, ohne Bitterkeit, die allenfallige Mißbräuche zu bestreiten sich beschäftiget hätten: da aber gedachte Herren mit recht auffallenden Leidenschaften ganze geistliche Gemeinden zu beschimpfen, und zu tilgen fast um die Wette stritten, manche ehrwürdige Personen zu verkleinern, um Ehr und Ansehen zu bringen sich bestrebten, dann viele sehr löbliche Andachtsübungen, und andere uralte Kirchencerémonien spöttisch behandelten, soll alles dieß keine Aergerniß verursachen? Auch die Donatisten glaubten mit dem Eifer belebet zu seyn, die Reinigkeit der Religion herzustellen: allein sie waren von einem blinden Eifer belebet, und handelten aus Stolz und Rachsucht, wie wüthende Leute. Man sehe Bossuets III. Theil über die Veränderungen der protest. Kirche.

§. 22. bis 25.

Die Aufhebungen und Einrichtungen, die in diesen Seiten angeführt werden, will ich weder bestreiten, noch gutheißen. Unterdessen bleiben die Grundsätze: est modus in rebus — und tollatur abusus & servetur usus, alle:

allezeit richtig. Eine plötzliche Ausrottung unschuldiger Gemeinden bleibt immer ein fürchterlicher Auftritt. Die fürchterlichen Schilderungen der ersten Anachoreten P. 24. & 25. getraute ich mir nicht als ein katholischer Seelenhirt anzuführen. Der ganze Zug scheint aus einem lutherischen, oder calvinischen Author geborgt zu seyn. Das Evangelium, die Lehre der Kirche, die ersten orthodoxen Bischöfe sprechen von dem einsamen Leben aus einem ganz andern Tone, als sie hochwürdigster Bischof! Der Herr hat nicht umsonst gesagt: ducam eam in solitudinem, & loquar ad cor ejus. Die Einsamkeit bracht die heiligsten Glieder der Kirche hervor. Und ist nicht dieß die Absicht Gottes? Sagte nicht der Herr von Magdalena: Sie habe den beßten Theil erwählt? Und sie hochwürdigster Herr Bischof reden von einem Stande, den die Kirche zu allen Zeiten gebilliget hat, so verächtlich? Der so geschätzte Fleuri macht eine weit bessere Beschreibung dieser Leute. Soll dieser so sehr verdiente Mann, den die ganze gelehrte Welt verehret und preiset, gar so sehr geirret haben?

§. 26.

Die schwere Last des Unterhalts:

Der Unterhalt einer ganzen Mönchencommunität kömmt nicht so hoch, als oft einer einzigen ganz müßigen Familie, die die Sitten des Staats zu verderben Haab und Gut verwendet, und Kinder des Verderbens erzeuget. Ich habe alle Brochüren wider die Mönche wohl geprüfet, und finde immer, daß sie eines weit bessern Schicksaals würdig sind, als sie von den zügellosen Scribenten behandelt werden. Der Satz, daß sie unnütze Bürger des Staats seyen, wird unmöglich zu erweisen seyn, so lang als die Erfüllung der evangelischen Räthe, das Bethen, Psalliren, betrachten, eine ordentliche und gottselige Lebensart in einem Werth stehn.

§. 27.

In Wahrheit also sind die Klöster und Orden eine bloße menschliche Erfindung.

Es giebt unendlich viele menschliche Erfindungen, die einen löblichen und unschätzbaren

baren Nutzen dem menschlichen Geschlecht verschaffen; weiter kömmt es darauf an, ob die Erfindungen eine rechtmäßige Bestättigung erhalten haben, oder nicht. Der allgemeine Satz, daß jene menschliche Erfindungen, von welchen hier die Rede ist, von nun an der Religion unnütz, und dem Staat schädlich seyen, wird nie zu erweisen seyn. Die Vertheidiger dieses Satzes, da sie sich mit unmenschlichen Schmähungen, und mit übertriebenen Kalkulationen abgeben, sind in meinen Augen mehr für Fanatiker, als Kenner der menschlichen Wohlfahrt zu achten.

§. 18.

Wo man durch Ordensmänner steuern wollte.

Man thut den ersten Ordensstiftern sehr unrecht, wenn man ihnen die Verdienste für die Kirche, und die Sitten abstreitet. Bevor die mehreren Orden aufstunden, sah es allenthalben mit den Sitten, und der Frömmigkeit sehr übel aus. Die Orden leisteten sehr große Dienste zum Beßten der Kirche, der Staaten, der Sitten, und der Mensch-

heit: Alle Uebel, die den Mönchen, auch von den schmähsüchtigsten Brochuristen zur Last geleget werden, würden immer auf der Wagschale der Gerechtigkeit von den Verdiensten weit überwogen werden.

§. 29.

Und daß, wenn sie auch alle sollten aufgehoben werden, dieses nicht als ein Unglück für die Religion anzusehen sey.

Soll dieser Satz die Präsumption der Frömmigkeit eines Oberhirten nicht recht sehr verkleinern? Der beliebte Fleury 8. Abhandlung über die Kirchengeschichte redet wieder ganz anders. Er saget: wer den Geist des Evangeliums kennet, der kann nicht zweifeln, daß die Ordensprofessionen von göttlicher Einsetzung seyn. Unglück genug für die Religion, wenn die Frömmigkeit nach und nach abnehmen sollt: aus der gänzlichen Aufhebung aller Ordensstände wird jene Abnahm sichtbarlich erfolgen, und allgemach der Unglaube mit starken Schritten so zunehmen, wie er bereits in allen protestantischen Ländern erstaun-

staunlich zugenommen, und mehr zuzunehmen bedrohet hat. Die immer neu aus der protestantischen Feder erscheinenden Produkten, durch welche die wesentlichen Grundsätze der christlichen Religion angefallen werden, sind eine laut schreyende Probe hievon. Wenn ich nicht besorgte, von meinem Zweck und Beruf allzusehr abzugehen, so wäre mir ein leichtes, die Ungründlichkeit des von dem hochwürdigsten Herrn Bischof hier angeführten Satzes moralisch und staatistisch wider den ganzen Schwarm der Einsicht, und zügellosen Scribenten zu erweisen.

§. 30.

So war die Religion in ersten drey Jahrhunderten nicht unglücklich, ob gleich damals keine Ordensmänner waren ꝛc.

Die Religion war doch zu diesen Zeiten minder glücklich, gleichwie sie minder glücklich gewesen ist, da sie keinen öffentlichen und feyerlichen Gottesdienst hat halten können. Die harten Verfolgungen standen im Wege, daß keine förmlichen Klöster errichtet werden

konnten. Doch lebten unzählige auch außer den Klöstern in der That klösterlich. Sie legten ihre Güter zu den Füßen der Apostel; sie verbanden sich mit dem Gelübde der Keuschheit; sie betheten und psallirten fast Tag und Nacht; sie betrachteten die ewigen Wahrheiten, sie communicirten täglich, sie hörten das Wort Gottes, sie gehorsamten ihren Seelenhirten, und unterwarfen sich ihrer Anleitung; kurz, sehr viele lebten nach den evangelischen Räthen, in derer Erfüllung das Wesen des klösterlichen Lebens besteht. Christus selbst hat also den aller ersten Grund zum Religiosen- oder Mönchsstand gelegt. Sobald die Kirche sich mehr ausbreitete, und die Verfolgungen ihr Ende erreichten, so nahmen die förmlichen Klöster alsogleich ihren Anfang, und die Kirche schätzte sich glücklich, wenn diese vervielfältiget, und die Zahl derjenigen vergrößert wurde, welche sich zur Erfüllung der evangelischen Räthe verbanden. Diese hat die Kirche jederzeit für den Kern des Christenthumes angesehen. Soll es nicht Unglück genug für die Kirche seyn, wenn sie ihre beßten Glieder verliert? Ich zweifle, ob es jemals, so lang die Kirche steht, einen Or-

thodo-

thodoxen Bischof gegeben habe, der so verächtlich von dem klösterlichen Leben, und Beobachtung der evangelischen Räthe geschrieben habe, als sie Hochwürdigster! Sie müssen auch nicht eingesehen haben, zu was für Gedanken dieser ihr ärgerender Vortrag Gelegenheit gegeben habe. Viele lassen sich verlauten: wenn der Satz des Herrn Bischofs Grund hat, so wird man auch sagen können: die Religion war in den ersten dreyhundert Jahren nicht unglücklich, obschon sie keine offentlichen Gotteshäuser, keine Domstifter, keine Kanonicos, keine gefürstete Bischöfe hatte: würde darum der Kirche nicht eine recht große Wunde geschlagen werden, wenn sie ihre Gotteshäuser verlieren sollte, und ihren Gottesdienst wieder im Verborgenen zu halten gezwungen wäre? Wie gering würde die Zahl der Seelsorger und Bischöfe seyn, wenn sie nach dem Beyspiele der allerersten Bischöfe leben, und ohne Geld, ohne allen Vorrath, ohne gewisse Einkünften, Städte und Flecken durchwandern, und das Evangelium predigen müßten? Wären sie, Hochwürdigster! Kandidat für ein Bisthum geworden, wenn es ihnen nicht mehr, als den Bischöfen

schöfen der ersten zweyhundert Jahren einge-
tragen hätte? Gott pflegt sich eben nach den
Umständen der Zeit der Personen, nach der
Stärke oder Schwäche ihrer Kräfte, und
ihres Geistes zu richten. Gleichwie er nicht
zugelassen hat, daß die Tyrannen allezeit wi-
der die Christen wütheten, so wollte er auch
nicht, daß die Hirten und Glieder der Kirche
immer in Armuth, und äußerster Verlassen-
heit leben sollen. Das Beyspiel der ersten
Christen und Kirchenhirten wird gar oft un-
schicklich angewendet. In der ersten Chri-
stenheit waren keine förmlichen Klöster, weil
wegen den Verfolgungen, und Zeitum-
ständen keine seyn konnten; soll es für die Kir-
che nicht vortheilhaft sey, daß die Zeiten gün-
stiger geworden? Wahr ist es, daß in man-
chen Klöstern einige Mißbräuche eingeschlichen
sind, es ist aber auch unstreitig wahr, daß in
allen Klöstern einige rechtschaffene fromme
Religiosen sich befinden. Wenn einige Miß-
bräuche, und menschliche Gebrechlichkeiten eine
nothwendige Ausrottung nach sich ziehen, wel-
cher Stand wird sicher stehn? Man sage
nicht, daß der Religiosenstand in einem Staat
ganz indifferent sey, denn in einem Statt, in

welchem die katholische Religion herrschet, kann der Mönchenstand so wenig indifferent seyn, als für die Religion indifferent seyn kann, wenn sich Leute auf die christliche Vollkommenheit verlegen. Für eine gar zu große, und etwa dem Staate lästige Menge der Klöster rede ich das Wort nicht; aber der modus in rebus ist ein so wichtiger Gegenstand, über den ein Staatsmann, und besonders ein katholischer Bischof, dessen Pflicht ist, seine Heerde auch zur christlichen Vollkommenheit aufzumuntern, nie genugsam überdenken kann. Die allerersten Bischöfe, ich verstehe die Apostel, hielten die Christen nicht von der christlichen Vollkommenheit ab, sondern riethen denselben ein, sich auf selbe zu verlegen. Die Sendschreiben, die der heilige Petrus, der heilige Paulus, der heilige Jakobus, u. s. w. an die Christen ergehen ließen, sind ein unverwerflicher Beweis. Es hätte sich auch der hochwürdigste Herr Bischof jenes erinnern sollen, was der große heilige Gregorius an den Kaiser Mauritius geschrieben hat; nämlich: daß einige ihr Heil nicht wirken werden, wenn sie sich nicht der Welt entziehen, und in einem einsamen klösterlichen Leben Buße

wirken

wirken. Der hochwürdigste Herr Bischof muß die Elogia vitæ monasticæ eines heiligen Hieronymus, die Apologien adversus oppugnatores vitæ monasticæ eines heiligen Chrysostomus, die Lobsprüche eines heiligen Bernardus, die er dem klösterlichen Leben beygelegt, nie gelesen haben, sonst würde er gewiß diesen seinen alle aufrichtige Katholiken beleidigenden Ausdruck seinem Hirtenbrief nicht einverleibet haben.

§. 31.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Bischöfe der ersten drey Jahrhunderten, die gewiß in ihren eigenthumlichen Rechten nicht unerfahrne Männer waren, in den damaligen üblichen Kirchengesetzen ohne Zuthun des päpstlichen Ansehens dispensiret haben.

Diesen Satz begründet der hochwürdigste Herr Bischof mit der Auctorität des Thomaßin. vet. & nov. Discip. P. II. Lib. III. C. 24. Wenn man die ganze Abhandlung,

die

die hier angeführt wird, genau prüfet, so muß man zweifeln, ob der hochwürdigste Herr Bischof selbe ganz gelesen habe; weil sie vielmehr seinem ganzen Lehrgebäude entgegen steht. Thomaßin bemerket Cit. L. N. III. daß die Dekretalen der ersten Päpste bis auf den Papst Siricius durch die Länge der Zeit zu Grunde gegangen seyn. Daß einige vorhanden gewesen, kann ohne Halsstarrigkeit nicht geläugnet werden, weil zuverläßige Spuren bis zu uns gekommen sind. Es wird somit mit Grund nicht behauptet werden können, was die Pastoral, so bestimmt daher sagt, und dieß um so weniger, weil in den ersten drey Jahrhunderten die impedimenta matrimonii lege universali Ecclesiæ weder festgesetzt, noch allenthalben bekannt waren. In dem wenigen bekannten, und allgemein angenommenen wird kaum ein Beyspiel aufzuweisen seyn, daß einseitige Bischöfe aus eigener Macht vor der wirklich eingegangenen Ehe dispensiret haben. Dieß lehret auch Thomaßin. Man muß nicht so leichtsinnig über das hinüber gehn, was andere erinnert haben: nämlich daß die Dispensationen gemacht

seyn,

worden seyn, nachdem der Fehler schon begangen ward. (z)

Und wenn die Bischöfe in den drey ersten Jahrhunderten in Disciplinfällen dispensirten, so geschah es, wie eben Thomaßin c. L. N. 14. bemerket, weil die harten Verfolgungen nicht so leicht gestatteten, den päpstlichen Stuhl zu Rathe zu ziehen, oder Concilien nach Erforderniß der vorkommenden Fälle zu halten. Die Conciliardispensationen konnten die Päpste um so leichter geschehen lassen, als sie nicht Ursache hatten, zu sehr zu besorgen, daß der Disciplin eine harte Wunde versetzet werden möchte. In der nämlichen Abhandlung lehret der beliebte Thomaßin weiter. Daß die Gesetze von keinem andern können aufgelößt werden, als von dem sie sind gemacht worden. 2. Daß die ganze Kirchendisciplin in kurzem vollkommen würde zu Grunde gehn, wenn ein

(z) Nec illud oscitanter prætereundum est, quod alii præmonuerunt, concessas tum fuisse eas dispensationes, postquam peccatum jam fuerat in Canones. - - Thomass. cit. L. N. 20.

ein jeder Bischof machen dürfte, was er wollte, und so viele bevollmächtigte Dispensatoren, als Bischöffe, wären. (a)

Endlich führet er an, wie die ältesten Päpste als Custodes Canonum die von einigen Bischöfen gemachten Unternehmungen geahndet und mißbilliget worden. Diese wenige Bemerkungen, wenn sie wohl überdacht werden, dürfen hinlänglich seyn, das ganze Lehrgebäude der Ehedispensen, das der hochwürdigste Herr Bischof aufgeführet hat, umzustürzen. Nur eine einzige Anmerkung finde ich nothwendig beyzurücken, damit man ersehe, wie unrichtig eine so wichtige Sache behandelt worden sey. P. 32. wird der heilige Ambrosius Epist. ad Patern. citiret, um seinen Beweis zu machen, daß die Bischöfe das Reichsgesetz in Betref des Hindernisses, das aus der Verwandtschaft entspringt, befolgten. Diese Lehr kann aus dem

(b) Primo enim solvi leges non posse, nisi ea auctoritate, qua & condi. Secundo brevi ruituram Canonum disciplinam, si quot Episcopi, tot essent ejus Solvendæ Authoritates.

dem Briefe des heiligen Ambrosius gar nicht gezogen werden. Der heilige ermahnet den Patern. von der vorhabenden Heurath aus ganz geistlichen Ursachen und Gründen, worauf er den Verboth gründet, abzustehen, endlich aber sagt er: Wenn du auf das Uebernatürliche kein Augenmerk machest, so solltest du wenigst auf die Verordnungen der Kaiser, die dich ganz besonders ehrten, eines machen. (c)

Das Wort *saltem* verdienet wohl in acht genommen zu werden. Wenn die geistlichen Gesetze keinen Eindruck machen, alsdann pflegt man mit den schreckenden aufzuziehen. Dieß that der heilige Ambrosius: was soll daraus gründliches gefolgert werden können?

§. 36.

Wieder in den Besitz ihrer alten Rechte gesetzt.

Was die Ausübung der Kirchenrechte betrifft, ist man schon vorlängst theils in Nationalsachen

(c) Si divina te prætereunt, *saltem* Imperatorum præcepta, a quibus ampliſſimum accepisti

nal: theils Generalconcilien übereingekommen; man hat größten Theils fest gesetzt, was für Geschäffte und Fälle von Bischöfen, Erzbischöfen oder dem Apostolischen Stuhle unmittelbar ausgemacht werden sollen. Von dieser Sache redete ich schon oben bey der Note zum Texte: **wie mich mein Vater** ꝛc. Wird sich ein partikular Bischof über Päpste, und ganze Concilien erheben, und dasjenige eigenmächtig abändern können, was durch mehr als tausend Jahr in der Kirche üblich, und fest gesetzt ward?

§. 37.

Das Lehrgebäude wegen der freyen Toleranz steht einem apostolischen Bischofe kaum an: die Pflicht eines Bischofs kann höchstens dahin gehn, seine anvertraute Heerde zur Ruhe, und zur Erträglichkeit nachdrücklichst zu ermahnen. In die politischen Gerechtsamen und Projeckte soll ein Seelenhirt sich so zuverläßig nicht einlassen. Eines apostolischen Bischofes Beruf ist, das Wort Gottes unerschrocken zu predigen, die Irrleh-

 ren

pisti honorem, haudquaquam præterire te debuerunt.

ren und Ketzerey verhaßt zu machen, seine Schafe vor den Anfällen verführerischer Lehrer sicher zu stellen, die reine Lehre Jesu Christi zu vertheidigen, die wahre Religion auszubreiten; nicht aber die Sektirer und Feinde der Kirche in Schutz zu nehmen. Dieß war der Geist der Apostel, der ersten Bischöfe, und aller heiligen Väter. Athanasius wollte den Arianern sogar den Namen Christen nicht gestatten; weil sie als Verderber des Worts Gottes diesen nicht verdienten. Orat. 2. contr. Arian. Warum richtet sich der hochwürdigste Herr Bischof hier nicht nach dem Geiste der ersten Kirche?

§. 38.

Weil jeder das angebohrne Recht hat, sich an die Religionspartey zu halten, die ihm nach seiner Einsicht, und gewissenhaften Prüfung die wahre zu seyn dünkt.

Dieser Satz ist ärgerlich und rechtfertiget alle Sektirer. Gott hat eine einzige wahre Kirche gestiftet, und den Menschen so wenig ein Recht gegeben, selbe zu verwerfen, als

er

er ihnen ein Recht gegeben, frey zu sündigen. Er hat zwar allen die Freyheit gelassen, das Gute, oder das Böse zu wählen; aber keinem erlaubt eines vor dem andern zu wählen. Wenn ein Gesetz vorhanden ist, so fällt das Recht schon ohne weiters hinweg. Die fundamental Reichsgesetze, und des Kaisers Majestät dulden nur drey christliche Religionen; gemäß des Lehrsatzes aber des Herrn Bischofs müßte man alle nur mögliche Sektirer und Schwärmer toleriren, und sie ungehindert glauben oder lehren lassen, was sie wollen; weil ein jeder nach seiner Einsicht handelt. Wer sollte von einem katholischen Bischofe, der an eine einzige seligmachende Religion glaubt, und als ein Katholik glauben muß, so etwas vermuthet haben? Werden durch dergleichen Grundsätze die Irrenden nicht in ihrem Irrthume bestärket, zum Indifferentismus verleitet, und zur Prüfung der Wahrheit ganz gleichgiltig, oder gar unthätig gemacht? Wenn man von dem Irrthume wider die wahre Religion so gelind spricht, wird man sich wohl Mühe geben, denselben abzulegen, und auf die Wahrheit zu kommen? Würde es nicht erbaulicher gewesen seyn, wenn der hoch-

würdigste Herr Bischof über die so wichtige Schriftstelle: Ein Gott, ein Glaube, etwas weitschichtigeres commentirt, und den Irrenden zum Gewissen geredet hätte, die allein seligmachende Religion mit allem Ernste zu suchen, als daß er sie in ihrer Gleichgiltigkeit bestärkte? Würde er seinem Berufe nicht gleichförmiger gehandelt haben, wenn er von den Kennzeichen der wahren Kirche geredet, und an Tag gelegt hätte, wie leicht die wahre allein seligmachende Kirche von den Irrigen zu unterscheiden sey? Würde er das katholische Publikum nicht mehr erbauet, und die Gewissen der Irrgläubigen mehr gerühret haben, wenn er erkläret hätte, daß sammt aller Toleranz die Unkatholischen verpflichtet seyn, sich mit der allgemeinen Kirche zu vereinigen?

Je mehr ich diesen Lehrsatz betrachte, je gräulicher kömmt er mir vor. Er ist folgendem vollkommen gleich: Ein jeder Unterthan hat die angebohrne Freyheit, seinem Fürsten getreu, oder ungetreu zu seyn, also hat er nach seiner Einsicht das Recht, die Treue zu brechen, und dem Fürsten den Gehorsam zu versagen. Welcher Monarch wird einen so gestalteten Satz dulden? Und da die

Rede

Rede von der Religion ist, von der die ewige Glückseligkeit abhängt, soll er gangbar seyn? Und ein Bischof soll ihn in so generalen Ausdrücken machen? Ich weiß, daß die Religion eine Gabe Gottes ist: allein ich meine, daß die Politiker den Unterthanen nicht die Wege und Mittel an die Hand geben sollen, welche geraderdings dahin leiten, der Gnade Gottes freyer zu widerstehen. Zur Vermeidung aller politischen Ausschweifungen, zur Beförderung des Kamerals, und des Wohls des Staates werden scharfe Vorkehrungen, Gebothe, und Verbothe auch alle andere, anreizende Mittel und Wege ausfindig und bekannt gemacht. Warum werden dergleichen zur Beförderung der alleinig seligmachenden Religion gar nicht, oder nur ganz matt vorgekehret? Man ist eben mehr um das Zeitliche, als das Ewige besorget. Unterdessen wird doch immer wahr bleiben: Nur eines ist nothwendig: und: Suchet zu erst das Reich Gottes. — Ist die Seel nicht mehr werth, als die Speis. — Was nutzet es den Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnet, an seiner Seele aber Schaden leidet? — Konstantin der Große

hat die Mittel, und Wege, welche den Widerstand der göttlichen Gnade nach sich ziehen konnten, möglichst vermindert, und hiedurch vermehrten sich die Bekehrungen. Die Kaiser Constans und Julianus schützen die Irrthümer, und den Unglauben, und dadurch wurde den Christen, sogar auch den nicht gar schwachen Gelegenheit gegeben, vom wahren Glauben abzufallen. Sobald der Irrthum, und das Laster mit der Wahrheit, und der Tugend in gleichem Range gehen, und der Irrgläubige, und Irrlehrer eben so große Vortheile hat, als der Rechtgläubige und Tugendhafte, so wird die Ausübung der Tugend sowohl, als die Bekehrung merklich erschweret. Man läßt sich wenigst die Entdeckung der Wahrheit bey weitem nicht so ernstlich angelegen seyn, als wenn der Irrthum verhaßt, und verächtlich gemacht wird. Die Wahrheit, und ihre Verehrer sollen allzeit Vorzüge haben, die dem Irrthume und den Irrenden nicht gemein sind.

§. 42.

Jesus Christus unser Lehrmeister ꝛc.

Der Heiland hat zwar keinen zum Glauben gezwungen: aber er macht doch den Ungläubigen die schrecklichsten Drohungen. Er Geboth, die falschen Lehrer zu meiden, und schilderte sie mit den schwärzesten Farben. Dieß thaten die Apostel auch: warum ahmte der Herr Bischof dieß göttliche und apostolische Beyspiel nicht auch nach?

§. 39.

Eben diese Stimme der ersten Christen würde sich einigermaßen wieder euch ꝛc.

Die ersten Christen führten eine weit freymüthigere Sprach, als hier der hochwürdigste Herr Bischof führet. Sie verachteten platterdings und öffentlich die obschon dominante heydnische Religion, sie politisirten dießfalls ganz und gar nicht. Die ersten apostolischen Männer predigten frey wider das Heydenthum, wider den Götzendienst, wider den Aberglauben, und andere Irrthümer. Sie bewiesen, wie die Apostel, die Wahrheit ihrer Religion, und zeigten, wie vortheilhaft die christliche Reli-

gion für die Glückseligkeit der Staaten sey. (d) Alles dieß hätte der Herr Bischof auch thun können, ohne einer gemäßigten Toleranz zu nahe zu treten. Aber die Ermunterung zur Ruhe und Duldung wird im Pastoral so hoch getrieben, als wenn die Rechtgläubigen schon dem Ausbruch nahe wären, da man doch das Gegentheil zu besorgen hat; weil aus der Geschichte von Constantins Zeiten her zuverläßig bekannt ist, daß die Irrgläubigen immer die ersten waren, welche die allgemeine Ruhe zu stören anfiengen, und die Rechtgläubigen sich zu vertheidigen in die Noth gesetzt wurden. Man sehe des berühmten Bossuets Antworten auf die Bemerkungen des Jurieu: man wird den Beweis finden, daß die Stifter des Irrglaubens die Unruhen und Aufruhren rechtfertigten.

§. 40.

Ja ihr würdet noch ungerechter seyn, als es oftmals die Heyden gegen die ersten Christen waren.

Der Herr Verfasser des Hirtenbriefs räumt hier wieder dem Unglauben, dem Heydenthume,

(d) Vid. Apol. Tertull. & Iust. advers. Gent.

me, und der göttlichen Religion ganz gleiche Rechte ein. Er sagt in der That so viel: Hat die falsche Religion die wahre geduldet, so soll die wahre auch die falsche dulden. Er läßt die Wahrheit, und Fallschheit wieder in einem ganz gleichen Schritte einhergehn. Wenn die rechtglaubige Heerde, nur wünschet, daß eine freye Religionsübung nicht gestattet werde, kann sie unmöglich ungerecht handeln.

Die rechtgläubige Heerde, als eine aufrichden Verehrerinn der wahren allein seligmachentige Religion, kann und muß wünschen, daß von jedermann die wahre Lehre, so, wie sie von der Aposteln Zeiten bis anjetzt unverfälscht ist überliefert worden, anerkennet werde. Der Wunsch ist der göttlichen Anordnung angemessen. Die Apostel und die ersten Christen äußerten denselben öffentlich, und mit Großmuth. Sie übertrugen aus Liebe zur wahren Religion, zur Ehre Gottes, und zur Bezeigung ihrer Unterwürfigkeit alle Trübsalen, Verfolgungen und Marter, die ihnen ungerechter Weise von den Heyden angethan wurden, mit aller Geduld; aber dabey widerspra-

chen

chen sie mit Munde und Herz den Irrenden, und dem Irrthume. Ich verkenne nicht, daß der hochwürdigste Herr Bischof sich bestrebet, seiner Heerde die allenfälligen Thätigkeiten auszureden; eine solche Bestrebung ist dem apostolichen Geist, und den wahren Grundsätzen des Christenthumes ganz angemessen. Zu dieser christlichen Absicht aber werden gewisse Grundsätze angenommen, die gar zu stark nach zeitlichen Absichten riechen, die der wahren Religion sehr nachtheilig sind, und dem Indifferentismus einen merklichen Vorschub geben. Es wird auch der Nachkommenschaft ein unbegreifliches Geheimniß bleiben, wie sich ein katholischer Bischof gegen offenbare Irrlehrer, gegen alle Gattungen der Sektirer so leutselig, freundlich, und duldsam betragen habe, gegeu Ordenspersonen aber so unduldsam, unempfindlich und hartherzig gewesen sey. Den ersten Christen würde gewiß niemals eingefallen seyn, der falschen Religion so viel zuzusprechen, wie der apostolische Bischof der irrigen zuspricht, da er diese kaum eine irrende zu nennen sich getrauet, und selber wie der wahren ganz ähnliche Rechte zuspricht. Seine Kais. Königl. Majestät nennen die

Tole-

Toleranz eine Begnadigung und ein apostolischer Oberhirt soll sie ein Recht nennen?

§. 49.

Constantinus der Große ꝛc.

Des Kaisers Constantins Gedanken und gesinnungen, die hier angeführet werden, scheinen mir gar nicht am ächten Orte angebracht, noch mit einer richtigen Beurtheilung der Sachen und Umständen einzutreffen. Constantin verließ plötzlich die heydnische allein herrschende Religion, welche seit dreyhundert Jahren die christliche Religion äußerst zu verfolgen gewohnt war. Eine solche Aenderung mußte natürlicher Weise in der Gemüthern der heydnischen Unterthanen, die den größten Haufen ausmachten, und die Christen zu verfolgen gewohnt waren, ein großes Aufsehen machen. Um dieses in etwas zu mäßigen hielt der Kaiser für rathsam, die angeführte Ermahnung bekannt zu machen. Indessen aber wissen wir zu verläßig aus der Geschichte des Constantins, wie uns selbe Eusebius überliefert hat, und aus der Lobrede des nämlichen Geschichtschreibers, daß dieses Kaisers Anordnungen und Vorkehrungen zur Ausbrei-

thung der wahren, und zur Erstickung der herrschenden heydnischen Religion, so ausnehmend bescheiden und klug waren, daß man dessen Geist, Einsicht und Religionseifer nie genugsam ehren und bewundern kann. Er mißbilliget zwar die übeln und gewaltthätigen Behandlungen gegen die Irrgläubigen; er ist aber zugleich äußerst beflieſſen, alles mögliche beyseits zu schaffen, was der Beförderung der wahren Religion hinderlich seyn mochte. In die sehr problematische Frage der Toleranz bin ich gar nicht gesinnet mich zu mengen.

Diese so verwickelte Frage muß die Nachwelt, oder vielmehr die Erfahrung entscheiden. Wenn ich die Grundverfassung der irrigen Religionen betrachte, so finde ich, daß sie alle die Anlage haben, den Unglauben nach und nach allgemein einzuführen. Er nimmt auch schon wirklich unter ihnen mit starken Schritten überhand, und von dorten wird er unter die Katholiken ausgesäet: wird nicht mit der Zeit die Toleranz auch für den gänzlichen Unglauben und die Abgötterey gegeben werden müssen? Der Himmel gebe, daß es nicht so weit komme. Die Grundsätze führen dahin.

Jene,

Jene, die mehr von der gleichen Gegenständen zu wissen verlangen, empfehle ich die unentbehrlichen Anmerkungen über den laybachischen Hirtenbrief, und die merkwürdige Piece: Ist die Kirche in dem Staate, oder der Staat in der Kirche? zu lesen an. Beyde dienen zur Aufklärung, von der man heut zu Tage so viel redet und schreibt. Die Merkwürdigkeiten für die Grossen der Welt konnten auch gute Dienste leisten.

Die
wahre
Reformation
im
Deutschlande
zu Ende
des achtzehnten Jahrhunderts.

Reddite, quæ sunt Cæsaris,
Cæsari, quæ sunt Dei, Deo.
Matth. XXII. 21.

Von
M. H. S.

Ob und wie fern eine Reformation dermal nöthig sey? über diese Frage ist, wie ich glaube, rathsamer hinaus zu gehen, als solche zu untersuchen. Genug ist, daß es allen Umständen nach darauf angesehen sey. — Von allen Seiten her wird über die Geistlichen, sonderbar über die Oedensstände geklagt und geschrien. — Wenn dem also, daß reformirt werden soll, so lasse ich mir gefallen, daß im Namen des Hern reformiret werde. — Nur kömmt es nach meinem Sinne vordersamst darauf an, daß die Reformation auf eine regelmäßige, und wahre Art geschehe. — Bekannt ist, daß auch oft die beste Sache vielen Schwierigkeiten unterworfen sey, wenn es an der wahren Art, und rechten Weise gebricht; wird aber diese gewählt, so ist gewiß die Unternehmung viel glücklicher, und bin ich überzeugt, daß die Kirche und die Geistlichkeit selbst nicht allzusehr dawider seyn werde. — Gegenwärtige Reformation, wie sie in Absicht zu

seyn scheint, ist zwar an und für sich von der, die im fünfzehnten Jahrhundert geschah, schon sehr unterschieden; solche wurde durch Lehrsätze veranlasset, die unmittelbar das Innere der Religion angegriffen hatten. Daher konnte sie ohne Widerspruche nicht seyn; und weil eben beyderseits die gute Art und Weise ausser Acht gesetzt worden; so wurde die Gährung nur heftiger, und die Folgen betrübter. Die itzige Reformation dagegen soll nur die Verfassung in der Kirchenzucht der Geistlichen, sonderbar der Ordensstände, oder vielmehr ihre zeitliche Güter zum Gegenstande haben; folglich, dafern das Innere der Religion nichts darunter leidt, die Anstände viel eher, als vormals zu überwinden seyn würden; gleichwohl aber wird es an Unzufriedenheit, Einwendungen, Vorwürfen, und anderen nicht fehlen, wenn nicht das rechte Maas beybehalten, und solche Wege eingeschlagen werden, wodurch ein mancher Stein des Anstoßes weislich vermieden werden kann.

Wahr ist, der vorausgehende Satz des Herrn Verfasser der neuesten Schrift: **die Reformation in Deutschland zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts**: ist billig, und hat viel Gu-

tes, daß man die Freyheit einem jeden vernünfti-
gen Manne lassen soll, seine Meynnng bescheiden
zu entdecken, und zu vertheidigen; daß man Wahr-
heiten nicht unterdrücken, und die Absichten wah-
rer Patrioten nicht miskennen soll. Noch viel
billiger aber finde ich dessen aufrichtige Erklärung,
nach welcher er auch die Meynung anderer nicht
nur anzuhören, sondern auch sich selbst zu der
Partey zu schlagen bereit ist, wo die Wahrheit
obsiegt. Diese seltene Tugend der Schriftsteller
hat mich eingenommen, und dahin aufgefordert,
über diesen Gegenstand auch meine Meynung, so
wie ich sie hege, und vertheidigen zu können glau-
be, offenherzig zu sagen.

Zu dem Ende hab ich mir erlaubt, der nämli-
chen Ordnung nach, vom Satze zu Satze zu ge-
hen, und in der beliebten Kürze zu erklären.

So weit ich mit ihm verstanden bin, werde
ich mich dessen eigener Ausdrücke bedienen, und
wo ich anderer Meynung bin, werde ich so vieles
dazu setzen, oder mäßigen, als ich nach meiner Ein-
sicht in der Sache unbefangen dafürhielte. Am
Ende aber wird sich das Resultat selbst herauf-
werfen, welche Art und Weis zu reformiren re-
gelmäßig, und die wahre sey. Ich versichere

jedoch, daß ich auch nicht weniger Gleichgiltigkeit besitze, um nicht nach dem Beyspiele des Herrn Autors auch so bereit zu seyn, daß ich meine Fehler mit Grunde mir gleichfalls sagen lassen wolle.

* * *

So, wie die Macht der Kirche, und ihres Oberhaupts, des Römischen Pabstes, in geistlichen Sachen, ist die weltliche Macht des Kaisers, oder eines jeden weltlichen Souverains in weltlichen Dingen die höchste. Beyde Mächte sind an und für sich unabhängig.

Weil nicht bewiesen werden kann, daß der Welterlöser seinen Aposteln und ihren Nachfolgern eine andere Gewalt gegeben, als in geistlichen Sachen zu binden und zu lösen; so ist nach der Einsetzung Christi mit der geistlichen Macht die weltliche nicht verbunden; und steht daraus eben so wenig zu beweisen, daß ein Geistlicher, wer er auch immer ist, von darum, weil er geistlich ist, berechtigt sey, einer weltlichen Herrschaft sich anzumassen, oder in weltliche Händel sich einzumengen, so wenig er seines Standes wegen unfähig ist, eine weltliche Herrschaft zu haben, oder geistliche Güter zu besitzen.

Sollte nun vom Pabste an bis auf den geringsten Geistlichen mehrere oder wenigere weltliche Güter, Länder, und Freyheiten erschlichen, oder auf eine unrechtmäßige Weise, unter was immer für einem Deckmantel sich zugeignet haben; so können nach Umständen diese von der rechtmäßigen weltlichen Herrschaft wider vindizieret werden; wenn nicht die Geistlichen selbst so bescheiden sind, um solche aus Ermanglung eines rechtmäßigen Grundes gutwillig abzugeben.

Der Landesherr hat folglich die Macht, ohne daß der Pabst, die Kardinäle und Bischöfe, noch viel weniger die Ordensgeneräle das mindeste dawider einwenden können, der Geistlichkeit alle Herrschaften und Güter, die sie vor längerer oder kürzerer Zeit auf eine widerrechtliche Weise an sich gezogen haben, abzunehmen; und alsdenn ist es freylich noch eine Gnade, wenn ihnen davon etwas zugedacht werden will. Was aber dieselben mit Recht erworben haben, kann ihnen eben so wenig, als einem jeden rechtmäßigen Besitzer entzogen werden.

Die Kirche, und ihr Oberhaupt haben in geistlichen und Religions-Sachen die höchste Gewalt. Was die Glaubenssätze betrifft, hat der

weltliche Souverain darein nichts zu sagen; was aber die Verordnungen der Kirche, oder des Pabsts sind, die die Kirchenzucht betreffen, und in die politische Verfassung des Landes, und der Unterthanen einen Einfluß haben, da kömmt dem Landesherrn das Recht zu, davon zu wissen, und gegründete Erinnerungen zu machen, die der Landesverfassung gemäß sind, und dem geistlichen Gesetzgeber liegt ob, darauf Rücksicht zu nehmen.

Es geziemet sich also, und erfordert es das wechselweise Verhältniß beyder souverainen Mächte, in solchen Fällen, wo es um das Beste der Kirche, und des Staats zugleich zu thun ist, oder auch eine zweckmäßige Mitwirkung nöthig ist, daß dergleichen Kirchenverordnungen vorher von dem Landesherrn in Freundschaft mitgetheilet, und dessen Meynung abgewartet werde.

Die höchste Gewalt und gesetzgebende Macht der Kirche, ohne daß der Landesherr was dagegen einwenden kann, erstrecket sich also auf diejenigen Verordnungen, welche die Glaubensartikel betreffen; in anderen geistlichen Dingen aber, die auf einen zeitlichen Umstand, oder auf die politische Verfassung des Lands, und der Unterthanen mittelbar sich mit beziehen, kann der Souverain

rain dagegen gegründete Einwendungen machen. Auf gleiche Weise erstrecket sich die höchste Gewalt, und gesetzgebende Macht des weltlichen Souverains über alles, was zeitlich und weltlich heißt; und kann die geistliche Macht nichts dagegen einwenden, es sey denn Sache, daß die Verordnungen einen nachtheiligen Einfluß in das Seelengeschäft haben, oder das Beste der Kirche, und ihre Zucht darunter leide.

Der Römische Kaiser, und die übrigen katholischen Regenten sind die Beschützer der Kirche und der Religion, und machen sich bey ihrer Wahl oder Krönung mit einem Eyde dazu verbindlich. Sie haben also einen Einfluß in die Kirchen- und Religionsgeschäffte; und es ist eine ihnen von Gott und der Kirche selbst auferlegte Pflicht, mittels ihres Beystandes, Unterstützung und Schutzes beförderlich mit zu sorgen; daß die Religion und Kirchenzucht aufrecht erhalten werde. Pabst, und Bischöfe haben vermög ihres von Gott ihnen auferlegten Amtes für das Seelenheil, als den Zweck ihres Berufs, und also auch für die dazu gehörigen Mittel vorderssamst zu sorgen.

Nicht sowohl die Kirche von dem Staate, als vielmehr der Staat kann von der Kirche verlangen, daß zur Seelsorge eine hinlängliche Anzahl tauglicher Priester vorhanden sey, welche ganz natürlich einen anständigen Lebensunterhalt haben müssen. Der göttliche Stifter der Kirche hat weder Apostel, noch Jünger von dem Kaiser verlangt, sondern solche selbst gerufen; und damit es ihren Nachfolgern, die er noch täglich unvermerkt ruft, an dem Unterhalte nicht fehlen möge, hat er, der Herr und Geber aller geistlichen und zeitlichen Güter, die weiseste Vorsehung getroffen, und den geistlichen Kirchendienern ihren Pflichttheil vorbehalten.

Die verschiedenen Ordensgeistliche und Mönche sind von dem Landesherrn freywillig, ohne daß es die Kirche befohlen hat, oder befehlen konnte, aufgenommen worden; und ihre Anzahl hieng von der Gnade des Landesfürsten ab. Wenn sie aber einmal ins Land aufgenommen sind, und den landesherrlichen Schutz erhalten haben, so werden doch gewiß die Geistlichen nicht geringer seyn, als eine jede andere Gemeinde, die nur aus der einzigen Ursache, weil es dem Regenten nicht mehr gefällig ist, und ohne sich auf irgend eine Art

des

des erlangten Bürgerrechts, und landesfürstlichen Schutzes sich unwürdig gemacht zu haben, vom Hause und Hofe nicht so eilfertig gejagt werden kann.

Weil die Ordensgeistlichen das Gelübd der Armuth ablegen, vermög welchem sie sich verpflichten, für sich nichts eigenes zu haben; weil die weltlichen Geschäffte, wenn sie den geistlichen Geschäfften vorgezogen werden, sie in ihren Berufspflichten hindern; und weil sie nur vorzüglich zum Zwecke haben, das Ewige zu besorgen; dagegen um die zeitlichen Güter, als die unentbährlichen Mittel ihres Unterhalts bekümmert seyn müssen; so kann und soll ihnen solche Maasregel vorgeschrieben werden, um den Misbräuchen zu steuern; daraus aber ist die Folge nicht, daß ihnen die erlangten Güter, Häuser, Herrschaften, Gerichtbarkeit ꝛc. so platterdings abgenommen werden können, zu deren Besitze und gemeinschaftlichen Gebrauche sie Standeswegen nicht unfähig sind.

Die zu sehr angewachsene Zahl der Ordensgeistlichen kann nach Gutbefinden der Landesobrigkeit verminderet; die aufgenommenen Klöster aber selbsten nur aus einem zureichenden Grunde aufgehoben werden. Dem Landesherrn ist unver-

wehrt zu untersuchen, wie stark die Zahl gewesen, da sie gestiftet, oder ins Land eingenommen worden sind. Er ist aber auch schuldig, denjenigen öffentlichen Vertrag zu halten, den er und der Staat mit den Stiftern und der Kirche eingegangen, als diese ihre Güter zur Errichtung und Erhaltung der Klöster gewidmet und abgetretten haben.

Alle Klöster sollen uud müssen ihr Vermögen und Einkommen dem Landesherrn auf Befehl getreulich anzeigen; diese Anzeige kann genau untersucht werden; sollte es sich befinden, daß die Anzeige nicht getreulich geschehen, so ist diese Untreue allerdings strafwürdig.

Die Klostergüter, Stifftungen, und Einkünfte, auch die Kapitalien, Weine, und Getreid sind Eigenthum der geistlichen Gemeinden, welches sie im Gruude den milden Stiftern zu verdanken haben. Die landesfürstliche Kammer hat das Recht nicht, ein fremdes Eigenthum auch dem geringsten Unterthan zu beuehmen, noch viel weniger aber ein Eigenthum, welches zu einem frommen und höheren Ziele und Ende gewidmet ist, an sich zu ziehen. Die Landeshoheit erstrecket sich zwar auf alle zeitliche Güter,

die

die im Lande liegen: kraft dieser aber können die rechtmäßigen Besitzer derselben nicht willkührlich davon entsetzet, sondern müssen vielmehr darinn geschützet werden. Nimmt das Vermögen dieses oder jenen Unterthans im Lande zu, so ist weder billig, noch rathsam, solches zu hindern, so lang es nicht auf eine widerrechtliche Art geschieht. Je sparsamer und reicher der Landeseinwohner ist, desto mehr ist er im Stande, und schuldig, im allgemeinen Nothfalle beyzutragen. Die Landesherrschaft thut also in Ansehung dessen schon weit besser, wenn sie den Klostergemeinden ihre eigenthümliche Güter, und Einkünfte läßt. Eine Regel der Klugheit ist, diejenigen Quellen nicht abzugraben, woraus bey öffentlichen Landesangelegenheiten am geschwindesten Rath geschaffet werden kann. Nur kömmt es auf solche landesherrliche Verfügungen an, wodurch der rechtmäßige Gebrauch der Güter im Lande gehandhabet, und Misbräuche eingestellet werden. Darinn gründet sich die wahre Glückseligkeit des Landes; und das rechte Richtmaaß dazu ist: einem jeden das Seinige.

Weder dem Sinne der frommen Stifter, noch der klösterlichen Disciplin, und Ordensverfas-

sung

sung ist gemäß; noch auch dem Staate selbst vorträglich, mit oder ohne Untetschiede der Prälaten, Dechanten, Prioren und übrigen Klostergeistlichen für ihre Person was bestimmtes am Geld aus den eingezogenen Klostergütern auszuwerfen. Die Stifter würden diese Eintheilung ihrer Güter selbst gemacht haben, wenn sie so gewollt; und keinen andern Zweck gehabt hätten. Kraft der Ordensverfassung gebührt einer Ordensperson weder was gewisses, noch eigenthumliches für sich, sondern nur von dem gemeinschaftlichen Gütergenuße so vieles, als zu ihrem nothdürftigen und anständigen Unterhalte nöthig ist; und der Staat verliert den Vorrath eines gewissen Spar- und Nothpfennings, der nicht sicherer, als in den Händen der Geistlichkeit ruht.

Alle Ordensstände sollen, so viel es die Umstände und die Billigkeit zulassen, einander gleich gehalten, die besonderen Privilegien und Exemtionen von denen, die sie verliehen haben, widerrufen, und aufgehoben, und dieselben dem Bischofe unterworfen werden. Die, bey welchen die Beständigkeit des Orts hergebracht ist, sollen ganz und gar, auch in Dingen, die ihre Ordensregeln betreffen; jene aber, wo die Glieder pfle-

gen

gen verschickt zu werden, mit dem Unterschiede von dem Bischofe abhangen: Die vereinigten Provinzen können unter Authorität und Vorsitze der bischöflichen Kommissarien in dem Sprengel, wo die Kapitel gehalten werden, ihre Provinziäle, und andere Vorsteher wählen; die Provinziäle können nach vorheriger Anzeige die gewöhnliche Visitation der Klöster vornehmen; nach dieser aber müssen sie die Visitationsakten, sammt den Vorschlägen, was zu erinnern, und zu verbessern sey, dem Ordinariate, worunter die Klöster sich befinden, vorlegen, und die Entschließung gewärtigen. Die ausserordentlichen Visitationen bleiben den bischöflichen Kommissionen bevor. Gewiß ist: Unter der Aufsicht und Anordnung der Bischöfe werden Ordensregeln, Zucht, Eintracht und überhaupt gute Ordnung in Klöstern weit bessere Förderung erhalten, als unter den Befehlen ihrer so weit entfernten Generälen. Die eignen Bischöfe kennen die Landesart, die Eigenschaft, und angebohrne Neigung ihrer Nation, und die Lage der Klöster. Sie sind eher im Stande, die Verläßigkeit sämmtlicher Umstände zu erfahren, und auf der Stelle die nöthige Hilfe zu schaffen. Die Ge-

neräle, die der Sprache, Beschaffenheit, und Verfassung der Länder nicht so genau, oder gar nicht kündig sind, müssen allein nach dem einseitigen Angeben der Ortsobern, die nicht immer diseret, und frey von Leidenschaften sind, sich bemessen, und so viele Tausende unbekannter Weise beurtheilen. Die Folgen davon können daher nicht allzeit gut, noch weniger die besten seyn.

Wenn auch die Prälaten, und übrigen Ordenspersonen ihre Güter, Häuser, Höfe, Gerichtsstuben behalten; so haben sie noch immer Zeit genug, die ihnen von ihren geistlichen Verrichtungen übrig bleibet, auf Wissenschaften und Künste sich zu legen. Alle haben nicht gleiche Talente, folglich kann ihre Anwendung nicht gleich seyn. Der Aufwand für eine Klosterbibliothek ist sehr gut, und löblich; und wird immer ein Kloster im Stande seyn, solchen freylich mehr, oder weniger zu bestreiten.

Ein jeder Ordensgeistlicher giebt für seine Person nur, durch das Gelübd der Armuth, der Welt mit aller ihrer Pracht und Eitelkeit Abschied. Ganze geistliche Gemeinde aber können, so, wie sie weltliche Güter und Herrschaften zu besitzen fähig sind, auch ohne Abbruch ihrer Re-

gel schöne und ansehnliche Gebäude haben. Ihre Pracht ist eine Zierde der Landesgegend; und der Kostenaufwand ist ein guter Verdienst der Werkleute. Die Landesherrschaft hat daher die Macht nicht, Klostergebäude, wenn sie noch so prächtig sind, aus diesem Grunde an sich zu ziehen, und entweder Lustschlösser für sich, oder für Adeliche daraus zu machen. Daran haben die frommen Stifter ja nicht gedacht, daß die von ihrem Vermögen hergestellten Klostergebäude zu weltlichen Lusthäusern umgewandelt werden sollen.

Die Bestellung der Seelsorge gehöret in das Fach der bischöflichen Anordnung. Vom Bischofe hängt also ab, den regulirten Chorherrn die Pfarren, die sie versehen haben, zu lassen, oder nach Gutbefinden darinn eine Aenderung zu machen. Ein gleiches Recht kömmt dem Bischofe zu, die Pfarreinkünfte zu untersuchen. Wer dem Altare dienet, muß von demselben unterhalten werden; und darüber hat derjenige zu erkennen, dem der Altar, und dessen Oberverwaltung anvertraut ist.

Die Sammlungen für die Mönche sind noch immer die leichteste Art, dieselben im Lande zu ernähren. Nur die Misbräuche müssen abgeschafft

werden. Das Land unterhält mit einer an sich geringen Abgabe, die der gröste Theil der Einwohner nach Kräften von seinen gebauten Früchten gern reicht, so viele Ordensgeistliche, die, wenn sie Weltleute wären, auch nach Abzuge ihres Verdienstes durch Arbeit, noch so viel dem Staate kosten würden. Dergleichen Ordensgeistliche haben öfters die beträchtlichsten Güter und Vermögen ihren Anverwandten, und der Welt zurückgelassen; dafür kann man ihnen wohl ein Almosen gönnen, womit sie sich nothdürftig aus einem höhern Ziele erhalten. Heut zu Tage wird zwar sehr dagegen geschrieen. Es scheint aber, daß alles gegen die Ordensgeistliche aufgebracht ist, weil sie nicht von dem Athmen allein leben können. Wird aber die Sache im Grunde, und auch nur nach dem wahren politischen Maaßstabe untersuchet, so wird gewiß sich zeigen, daß die Klagen nur über Misbräuche allein gerecht seyn.

Ob die Ordensgeistlichen diese oder jene Kleidung tragen, daran mag dem Staate wenig gelegen seyn. Für die menschliche Nothdurft, und zur Erhaltung der Gesundheit solcher Personen selbst wollte es einigen rathsam scheinen, daß die Kapuciner und Franciscaner die Regel, Kleidung

dung und Observanz der Minoriten annehmen, und die barfußigen Karmeliter und barfußigen Augustiner jene der beschuhten.

Der Landesherrschaft ist frey gestanden, die Klöster ins Land aufzunehmen, oder nicht. Wenn sie aber einmal aufgenommen sind, und den landesfürstlichen Schutz erhalten haben; so kann derselben nicht mehr frey stehen, sie aufzuheben, und abzuschaffen, ohne daß solche sich des Schutzes unwürdig gemacht haben, oder sonst eine erhebliche Ursache vorhanden ist. Ein aufgenommener Landeseinwohner, wenn er von seinem Vermögen lebt, der allgemeinen Nothdurft beyspringt, im übrigen aber Gott dem Herrn dienet, und ganz allein seinem Seelengeschäffte obliegt, kann sogar ohne Verletzung der Völker- und Burgerrechte aus dem Staate von darum nicht verwiesen werden. Die geistlichen Gemeinden, die auch nur das beschauliche Leben üben, unterhalten sich von der Wohlthat ihrer Stifter; sie verzehren ein Namhaftes im Lande, und ernähren öfters eine Menge weltlicher Personen in ihren Diensten, oder auch auf eine andere Art. Sie dienen Gott, und dem Altare. Nach ihrer Regel sind sie von der Welt getrennet; und ihre Berufspflichten

weisen sie dahin an, ganz allein für ihre Vollkommenheit des Geistes besorgt zu seyn. Sie verrichten täglich am Altare das Versöhnungsopfer zwischen Gott und dem Menschen; und wenn ein einziger wahrhaft Gerechter darunter sich befindet, so schonet oft Gott der Herr dem Lande, das durch Missethat dessen Zorn gereizet hat. Sie sind, wie überhaupt die Geistlichkeit, die treuesten Unterthanen ihrer Fürsten; je strenger die Grundsätze der Religion sind, desto grösser ist die Verbindlichkeit des Gehorsames. Sie sind also nicht ohne Nutzen dem Staate; sonderbar wenn ein katholisches Land den Werth des göttlichen Segens nicht miskennen, und solchen unter die allgemeine Nutzerträglichkeiten mitrechnen will. Der Satz ist daher in der Allgemeinheit weder auf die eine, noch die andere Weise gegründet: Die Klöster derjenigen Orden, die dem Staate wirkliche Dienste leisten, sind nach Gutbefinden zu vermehren, andere aber, die dem Staate keinen Nutzen bringen, abzuschaffen. Wohl aber, ja weit besser läßt sich behaupten: Sollte ein Staat von allen Mitteln ganz entblösset seyn, um ein Institut, das nicht nur heilsamer, sondern zur Steuer der all-

allgemeinen sittlichen Nothdurft erfoderlich ist, errichten und unterhalten zu können; so kann durch gemeinsame Anordnungen der geistlichen und weltlichen Macht dieses oder jenes Kloster sammt seinen Gütern und Einkünften dazu angewendet werden. Als eine Grundregel muß dabey beobachtet werden, daß die fromme Absicht der milden Stifter in einem solchen nothdringlichen Falle dadurch vielmehr erhöhet, als erniedriget werde, wo mit Grunde zu vermuthen stehet: dieselben würden selbst nach den Umständen nicht dagegen, sondern damit verstanden seyn.

Den Mönchen können die Pfarren, und ordentliche Seelsorge abgenommen, und statt ihnen Weltpriester dazu angestellet werden. Jedoch, weil diese durchaus nicht erklecklich, und damit jene in dem Weinberge des Herrn nicht müßig sind; so können sie, wie sie auch schuldig und dazu berufen sind, zur Aushülfe in der Seelsorge gebraucht werden. Zu dem Ende müssen sie nicht nur den Verordnungen der Bischöfe unterworfen seyn, sondern auch vordersamst von der Aufsicht und Anleitnng der ordentlichen Seelsorger abhangen. Damit auch in ihren Predigten ungleiche Vorträge, fabelhafte Erzählungen, und was

sonst der reinen Lehre Christi nicht gemäß ist, hinweg bleibet, dafür werden die Bischöfe gleichfalls von obersten Hirtenamts wegen sorgen.

Wenn die Ordensgeistlichen in Ausübung der aushilflichen Seelsorge von den Pfarrern abhangen; so muß ohnehin mit ihrem Vorwissen geschehen, daß sie den Kranken, und Sterbenden beystehen dürfen.

Sollte es für unanständig oder nachtheilig angesehen werden, daß die Karmeliten den sogenannten Melissengeist brennen, und solchen an ihren Nebenmenschen verkaufen; so würde wohl dies den geringsten Anstand nicht haben, um es stündlich einstellen zu können. Daß aber die Klöster für sich selbst keine eigene Apotheken halten sollen, dazu finde ich keinen Grund; besonders wenn sie an fremde Personen, ausser dem Nothfalle, daraus keine Arzney verkaufen.

Alle Benedictionen, Ceremonien und Weise, diese oder jene Sachen zu weihen, die nicht von der Kirche bestimmt, oder gut geheißen worden, sind ohnehin schon verbothen: nur kömmt es darauf an, das in den Kirchensprengeln wohl darauf gesehen wird, und die Uebertreter im Ernste bestraft werden.

Wäre die Geschichte wegen des Rosenkranzes und Scapuliers ganz Unwahrheit, so würde die Kirche sie niemals geduldet haben. Die Kirche wird dazu, warum sie dergleichen Gemälde weder verbothen, noch gutgeheißen, ihre gute Ursachen haben. Der Misbräuche und Irrthümer, die aus diesen Gemälden, und dem Gebrauche des Rosenkranzes, oder Scapuliers unmittelbar abstammen, weiß man so viele nicht. Die heiligste Sache wird oft misbraucht: der Fehler kömmt von denen, die von dem wahren Gebrauche abweichen: Ein guter Unterricht der Seelsorger kann diesem am besten abhelfen.

Der Landesherrschaft ist unbenommen, die Kinder ihrer Unterthanen, die als Kandidaten ins Kloster gehen wollen, ihres Berufs weget auch fragen und prüfen zu lassen. Auch stehen derselben frey, zu verordnen, daß ohne ihre vorherige Erlaubniß keine Ordensobrigkeit befugt seyn soll, ein neues Mitglied anzunehmen; wenn man glaubt, daß die Untersuchung der geistlichen Stelle nicht zureichend sey.

Aus dem Eigenthume der milden Stifter, die es den geistlichen Klostergemeinden übergeben haben, und was ihm auf eine rechtmäßige Weise

zuwächst, erhält sich ein jedes gestiftetes Kloster selbst. Darauf hat die landesfürstliche Kammer keinen Anspruch; und es geziemet sich gar nicht einmal, daß sie eine Klosterkasse abgiebt, zu welcher all dasjenige, auch was ein Kandidat an Vermögen besitzet, erlegt werden soll. Die Absicht wäre zu offenbar, daß man aus den Gütern, und sammtlichen Einkünften der Klöster das Kammeralintereſſe ganz allein vermehren, und die, für welche die Stiftungen gemacht sind, am Ende ganz vertilget haben wolle. Die Speculationen und Erfindungen der Höflinge sind erschöpft, um in der Hoffnung sich gefällig zu machen, neue Quellen landesherrlicher Giebigkeiten und Besitzungen zu entdecken. Die einzigen Klostergüter, und ihre Ersparnissen sind noch übrig. Sie sind dermalen fast der allgemeine Gegenstand. In der That war zur betrübten Zeit des westphälischen Friedensschlusses, wo es der katholischen Geistlichkeit hart gegangen, diese und ihre Güter lang nicht der große Dorn in Augen, als sie es bey den Katholischen selbsten dermal seyn muß.

Wenn alle Erbschaften an die erwähnte landesfürstliche Klosterkasse gehören sollten, so fallen

ganz

ganz natürlich solche nicht mehr den Klostergeist-lichen, sondern allein der Kammer zu. Die Or-densvorsteher, und übrigen Mitglieder sollen nur einmal wie allemal ihr Bestimmtes am Gelde haben, folglich alles übrige genießt alsdenn die landesfürstliche Kammer. Kommen zu seiner Zeit Umstände, wo diese Einkünfte nicht mehr zulan-gen, so höret die ausgeworfene Geldzahlung, und also die Klöster von selbsten auf. Und wo sind alsdenn die frommen Stiftungen? wo der Dienst Gottes? wo die Religion? und wo noch ein Nothpfenning?

Dafern dem Landesherrn vieles daran gelegen seyn will, so kann er befehlen, daß ein jeder Todsfall eines Ordensgeistlichen von der Kloster-obrigkeit in Anzeige gebracht werde: seine Ver-lassenschaft aber gehört zum allgemeinen Vermö-gen des Klosters, wo nicht andere Gesetze im Wege stehen.

Alle Inquisitionen sind den Klostervorstehern zu untersagen, die von einer Erheblichkeit sind; und wenn ein Religios sich so verfehlet, so soll die Sache von dem Bischofe abgethan werden. Jedoch wird dieser die Klosterobrigkeit dabey nicht ganz ausschließen, und ihre gutachtliche Mey-

nung darüber hören, ehe derselbe das Urtheil spricht. Wie weit und in welchen Fällen aber die weltliche Obrigkeit zu erkennen, und zu bestrafen hat, ist in den Gesetzen deutlich zu ersehen.

Billig, ja nothwendig ist, daß ein jeder Religios, der unschuldiger Weise verhaßt, und verfolget wird, sowohl bey dem Bischofe, als dem Landesherrn freyen Zutritt habe, um seine Beschwerde anbringen zu können. Diesem wird gesteuert, wenn sowohl die ordentlichen als ausserordentlichen Visitationen dem Bischofe vorgelegt werden.

* * *

Wenn es so richtig wäre, daß die Nonnenklöklöster dem Staate mehr schädlich, als nutzlich seyen, der Religion aber wo nicht gar keinen, doch nur einen unbeträchtlichen Nutzen bringen; so würde man sie gewiß nicht allenthalben aufgenommen, und bis daher in so vielen Staaten geduldet haben. Der allgemeine Zweck ihres Instituts ist Vollkommenheit, und Heiligung. Ihre Mittel dazu sind Absönderung von der Welt, regelmäßige Ordnung, und besondere Uebungen des Dienstes Gottes. Bey einigen kömmt noch

hinzu

hinzu die Verbindlichkeit zu gewissen Verrichtungen um des Nächsten und gemeinen Wesens willen. Gewiß weder der Zweck, noch die Mittel sind zu tadeln, noch auch dem Staate schädlich. Diese geistlichen Gemeinden leben auch von der Wohlthat ihrer Stifter; und von dem Staate haben sie nichts, als so viel Platz, worinn sie sich einschließen, um in der Stille Gott zu dienen, und ihr Seelenheil zu wirken. Der zureichende Grund, das Institut der Nonnenklöster selbst zu reformiren, und nur jene allein fürohin im Staate zu dulden, die diesem sichtbare Dienste leisten, ist daraus nicht zu nehmen. Es hiese in der That so viel: Einwohner, die vor so viel hundert Jahren aufgenommen worden, und bis daher im Lande sich ruhig gehalten haben, auf einmal aus dem Staate verweisen, weil sie mehr Gott als der Welt dienen, ob sie gleich von ihrem Vermögen leben. Die Ursache zur Reformation der Nonnenklöster ist also in andern Wegen zu suchen, und die Art derselben darnach abzumessen.

Ueberhaupt, und in der Allgemeinheit alle Gelübde der Nonnen aufzulösen, ist weder für die Religion, noch für den Staate selbst rathsam. Eine Menge Unordnungen würde zu befürch-

fürchten seyn. Weit besser würde geschehen, wenn die Auflösung der Gelübde nicht mehr erschweret, und über die Gründe dazu unverweilt erkannt würde. Ob eine oder mehrere Nonnen in ihrer Jugend ohne vollständige Ueberlegung, ohne wahren Berufe, auf Zureden gewisser Personen, auf Anrathen der Mönche, auf Befehle eigensinniger Aeltern das Ordenskleid angenommen, die Gelübde ohne freyen Willen, oder einer ernstlichen Meynung abgelegt haben, und dermal in Misvergnügen leben; solches ist von den Bischöfen durch Kommissionen zu untersuchen, und entweder die Ablegung der Gelübde ungültig zu erklären, oder nach Befunde vom Römischen Stuhle die Dispensation zu erwirken.

Wenn diejenigen, welche wieder in die Welt getreten sind, besondere Gebrechen, Fehler und Misbräuche wissen, die in diesem oder jenem Kloster herrschen, und mit Grunde der Wahrheit anzugeben im Stande sind; so können sie vom Bischofe, und auch von der Landesstelle darüber gehöret werden, um alsdenn die gehörigen Maasregeln nehmen zu können.

Billig ist, daß die ausgetretenen Personen das Vermögen, welches sie ins Kloster gebracht

haben,

haben, wieder zurück bekommen. Für das, daß sie von dem Kloster so lang ernähret, und gekleidet worden, kann auch einiger Abzug nicht gemacht werden. Das Kloster hat inzwischen das Vermögen genossen; und eine solche Person hat demselben gedienet, und die schweren Ordensregeln beobachtet; folglich hat sie auch die Kost und Kleidung verdienet.

Die Anzahl der in dem Klöstern zurückgebliebenen Nonnen mag mehr oder weniger abgenommen haben; so kann dies der Grund nicht seyn, die Frauenklöster zu vermindern, und aufzuheben, noch viel weniger zu anderen Absichten, wenn sie auch wirklich im Angesichte der Welt nützlicher wären, ihre Güter zu verwenden. Die frommen Stifter haben dieses ihr Eigenthum, womit sie von Gott gesegnet worden, aus besonderen höheren Antriebe demselben wieder zum Opfer gegeben. So wenig die Landesherrschaft den Stiftern, wenn sie noch in dem Besitze ihres Vermögens wären, solches zu entziehen, die Macht hat; eben so wenig, und noch weniger kann derselbe berechtiget seyn, denen es abzunehmen, die in die Stelle und alle Rechte der vorigen Besitzer eingetreten sind, mit der vertragmä-

ßigen Verbindlichkeit, unmittelbar, und um so eifriger Gott dem Allerhöchsten zu dienen.

Aus Ermanglung des Grunds, die Nonnenklöster zu kassiren und zu vermindern, bestehen auch die verschiedenen Ordensstände, die von der Kirche gut geheissen sind. Dem Staate gehet darunter weder was ab, noch zu, ob alle Klosterpersonen nur eine, oder verschiedene Lebensregeln halten. Sollte es aber der Religion wegen besser seyn, darinn eine Aenderung zu machen, so stehet der Kirche und ihrem Oberhaupte zu, solche zu verordnen.

Warum die Anzahl der Nonnenklöster, die von ihren gestifteten Einkünften leben, itzt auf einmal zu groß seyn soll, ist eine gegründete Ursache nicht zu finden; noch weniger aber abzusehen, warum verbothen werden sollte, nicht so viele Kandidatinen aufzunehmen, als darinn ernähret werden können. Nach meinem Ermessen sollte man vielmehr darauf antragen, daß beyden Klöstern, die ein gröſseres Vermögen besitzen, noch immer mehrere, besonders arme Kandidatinen, wenn dergleichen von einem wahren Berufe vorhanden sind, aufgenommen würden. Der Staat gewinnet offenbar dabey; es kom-

men

men dadurch verschiedene aus seinem Brode, die ihm zur Laste sind.

Wahr ist an und für sich: eine jede sowohl Manns- als Weibsperson kann in der Welt auch so selig werden, als in einem Kloster. Die Welt ist eine allgemeine Laufbahn nach dem Ziele unserer Schöpfung, der ewigen Glückseligkeit. Ob aber viele diese wirklich erlangen würden, wenn sie nicht auf solchen Wegen wanderten, wo sie von den reizvollen und ihren Untergang drohenden Gefahren der Welt weiter entfernt sind, daran ist zu zweifeln. Der Schöpfer hat seine Gaben nach seinem Rathschlusse und Gefallen ausgetheilt. Wie das Temperament des menschlichen Körpers, so ist auch die Stärke des Geistes unterschieden. Gott ist zwar dem Menschen die Gnade zu geben schuldig, mit welcher er selig werden kann, nicht aber auch jene, durch die er wirklich selig wird. Durch dessen Fürsicht sind daher nach der Gattung von Menschen die verschiedene Stände eingerichtet, um darinn die besonderen Heilsmittel suchen, und anwenden zu können. Unter diesen haben die geistlichen Ordensstände ihrem frommen Institute nach den Vorzug. Ihre zweckmäßige Leitung ist unmittelbar

zu

zu Gott durch Tugend, und Vollkommenheit. Und wie soll es auf einmal für katholische Staaten eine wohlgeordnete Reformation heissen? Die Klöster, sonderbar der Weibspersonen mögen auf eine geringere Zahl in jedem Lande herabgesetzt, und in einer Hauptstadt höchstens zwey geduldet werden. Was für Schuld liegt an einem solchen Institute, dessen Grundregel Eingezogenheit, und Ordnung ist, um das Ewige desto sicherer zuerzielen?

Die geistlichen Ordensstände sind nicht aus einer zeitlichen Absicht, noch der Welt, und des Staats willen, sondern vordersamst zur Ehre und zum Dienste des Allerhöchsten gestiftet, und gewidmet. So weit sie benebst dem Nebenmenschen und dem Staate Dienste leisten, sind sie nicht in ihrem Zwecke, sondern nur in ihrer abgetheilten Verfassung als dem Mittel mehr oder weniger unterschieden. Die Verfassungen zeichnen sich in der regelmäßigen Art dieser oder jener besonderen Tugendübung von einander aus. Im Grunde aber hat eine jede ihren Werth, nicht von dem zeitlichen Verdienste, den sich diese oder jene von den Staate erwirbt; sondern von dem Verdienste, worauf der Preis des ewigen Lohns

gesetzet

gesetzet ist. Nicht allen ist gleiche Fähigkeit gegeben, alle Tugenden und gute Werke zu üben. Der eine hat mehr Stärke, die Fasten zu halten, den Schlaf zu überwinden, und in der stillsten Einsamkeit zu leben. Der andere hat mehr Talente, dem Nächsten entweder geistlicher oder leiblicher Weise beyzustehen; demselben die Lehre Christi vorzutragen; heilsame Räthe zu geben; ihn in Wissenschaften zu untersuchen; in der Krankheit zu pflegen; ohne Scheu die Wunden zu heilen, und dessen Nothdurft zu steuern ꝛc. Nach diesem Verhältniß sind die verschiedenen Ordensstände eingerichtet. In einem jeden findt man hinlängliche Gelegenheit, Gutes zu wirken, gleichwohl aber nur jeder in dem, wo er seine Berufspflichten zu erfüllen im Stande ist. Die Welt, als Welt, weiß freylich die Ordensstände nur nach Maaß zu betrachten und zu beurtheilen. Ihr Gesichtspunct siehet nur auf das, was gut ist. Soweit sie von den Klöstern mehr oder weniger Vortheil für sich erhält, werden diese von ihr betrachtet. Nach dieser Schätzungskraft müssen ganz gewiß die Klöster der Elisabethinerinnen, die die kranken Weibsleute bedienen, und der barmherzigen Brüder vor andern den Vor-

zug allein haben; weil durch ihre Liebeswerke dem Staate ein großer Dienst geschiehet. Ein katholischer Staat aber kann das ganze der Ordensstände nicht miskennen, und den Satz allgemein für gegründet gelten lassen, daß nur die erwähnten Klöster der Elisabethinerinnen, so wie der barmherzigen Brüder zu dulden und zu vermehren, die übrigen, sonderbar der Nonnen, nach Willkühr zu kassiren, und ein Theil der Einkünfte denselben zuzuwenden sey. Diese beyden Institute sind löblich, und von vielen Nutzen. Zu wünschen wäre, daß aller Orten diese, oder statt ihrer, Schwesterhäuser und Spitäler eingerichtet seyn: wo dergleichen noch nicht sind, oder die hinlänglichen Mittel ermangeln, werden zuversichtlich und können diejenigen Klöster, die bereits reichere Einkünfte besitzen, als sie nöthig haben, sich nicht entschlagen, von ihrem Ueberfluße dazu einen ergiebigen Beytrag zu leisten. Auf diese Weise bestehet ihre Verfassung nach der Meynung ihrer Stifter, und den Beschwerden des Staates wird abgeholfen.

Der Wille des Landesherrn kann unstreitig soweit sich erstrecken, als dessen souveraine Macht sich verbreitet. Wie aber diese ihre Gränzen hat,

die

die durch gewisse, dem Lande und den Unterthanen schuldige Pflichten bestimmet sind: so kann auch der Wille nicht darüber schreiten. Ein jeder Landesherr wird von selbsten den Nonnenklöstern Gerechtigkeit widerfahren, und ohne hinlängliche Ursache sie von ihren Besitzungen nicht entsetzen lassen. Was aber eine innere Reformation betrift, kömmt es auf das Verhältniß der Gegenstände an.

Auf Verlangen sind auch die Nonnenklöster schuldig, eine getreue Anzeige aller ihrer Güter, Einkünften, und Kapitalien an die Landesstelle zu übergeben; und würden sich dieselben eines strafwürdigen Verbrechens schuldig machen, dafern sie dabey eine Untreue begehen sollten.

Die geistlichen Gemeinden der Klosterfrauen besitzen mit gleichem Rechte, wie die klösterlichen Mannspersonen, ihre Güter und Einkünfte, die sie von der Milde ihrer Stifter mit der Bedingniß erhalten haben, dafür gewisse Regeln zu halten, und um so eifriger Gott zu dienen: Dieses ihr Eigenthum kann also ohne besondere und erhebliche Ursache ihnen auch nicht entzogen werden.

Die frommen Stifter haben zu dem Ende für den Unterhalt der Ordenspersonen gesorgt, damit

sie hauptsächlich der Uebung guter Werke, und ihrem Seelengeschäffte obliegen sollen, ohne von der Last häuslicher Angelegenheiten beunruhiget, und durch andere Arbeiten allzuviel zerstreut zu werden. Ihre Meynung war nicht, durch ihre Vermächtnisse Arbeitshäuser zu errichten.

Den Nonnen eine künftige Lebensart, und geistliche Uebungen zu bestimmen und festzusetzen, finde ich wahrhaft überflüßig. Sie haben schon ihre gewisse Regeln, und eine für den ganzen Tag ausgetheilte Ordnung. Ob aber diese genau eingehalten wird, dafür haben nicht nur ihre Vorsteher zu sorgen, sondern auch die Bischöfe darnach zu fragen. Finden diese, daß sich einfältige und lächerliche Gebräuche eingeschlichen haben, so geschieht sehr wohl, wenn sie alsogleich abgestellt, und dafür das, was anständig ist, eingeführet wird.

Der Vorschlag ist nicht zu misbilligen, daß die Tagzeiten, die die Klosterfrauen zu bethen pflegen, in das deutsche übersetzt werden sollen. Gleichwohl kann ich aber den Gebrauch, nach welchem sie ihre Chorgebether in lateinischer Sprache verrichten, eben nicht unvernünftig heissen. Ob sie zwar nicht die Worte verstehen,

die

die sie aussprechen; so haben sie doch schon soviel Unterricht von dem wesentlichen Innhalte dessen, was sie zu Gott reden.

Von den Nonnen als Weibspersonen ist eine vollkommene, und durchaus geschmackvolle Musik nicht zu verlangen; und wenn es hie und da daran gebricht, so ist dies keine allgemeine Ursache, ihnen die Musik in ihrer Kirche ganz zu verbiethen. Nicht die menschliche Geschicklichkeit, sondern der Eifer im Dienste Gottes ist in seinen Augen wohlgefällig, und bey vernünftigen Weltleuten angesehen.

Eben so wenig läßt sich errathen, warum in ihren Kirchen täglich nur zwey Messen gelesen werden sollen, deren jeder die Hälfte der Nonnen beyzuwohnen hätte; noch viel weniger, wie es thunlich seyn würde, an Sonn- und Feyertägen ein musikalisches Hochamt zu halten, wenn die Klosterfrauen weder Instrumental- noch Vokalmusik machen sollten. Die Kirchen der Nonnen sind auch für andere andächtige Weltleute, die darinn den Messen beywohnen; so viele deren gelesen werden, so viel mehr haben diese Gelegenheit, ihre Andacht zu pflegen.

Nicht aller Umgang mit den Klostergeistlichen, wohl aber der, welcher zu oft geschieht, und einigen Verdacht oder Aufmerksamkeit erwecken könnte, ist ihnen billig zu verbiethen: Und obgleich den Mönchen nicht erlaubt ist, die Wohnungen der Klosterfrauen zu betreten, so wird es immer unverfänglich seyn, wenn sie, wie andere Personen, in die Redezimmer gehen, und nach Anständigkeit sich betragen.

Der wichtigste Punct bestehet darinn, daß den Nonnen mehr Freyheit im Beichten verschaffet werde. Von ihrem Orden soll nicht nur ein ordentlicher, sondern auch ein ausserordentlicher Beichtvater ihnen gegeben werden, beynebst aber auch zu gewissen Zeiten des Jahrs noch ein- oder zwey andere von dem Weltpriester- oder einem anderen Ordensstande zugelassen werden. Und damit dieses nach den Kirchengesetzen genau beobachtet, und nicht von den Kloseroberinnen einige Hinderniß im Wege gelegt werde, ist von den Ordinariaten öfters zu erforschen, ob, und wie es geschehe, und mit allem Ernste darauf zu bestehen. Keiner von diesen Beichtvätern aber hat die Macht, in das Innere des Klosters zu gehen, ausser im Falle, daß eine Nonne schwer krank

liege,

liege, und der heiligen Sacramente bedärfe. Noch viel weniger kann ohnehin sonst eine fremde Person, die darinn nicht eine unumgänglich nöthige Verrichtung hat, ohne Verletzung der Klausur dahin sich verfügen.

So nothwendig, als heilsam ist, daß die Bischöfe durch Kommissarien zu gewissen Zeiten Visitationen vornehmen; die Klöster besuchen; eine jede ins besondere verhören; die Klagen untersuchen, und beurtheilen; die Boshaften strafen, und die Unschuldigen schützen lassen; überhaupt aber dafür sorgen, daß die Regeln, gute Ordnung, und Zucht beobachtet, besonders auch Liebe und Eintracht unter den Klosterschwestern erhalten werde.

So, wie alle Nonnen bey dieser Kommission erscheinen müssen, ist nicht genug, daß eine oder die andere für krank angegeben werde, um gebührend vorkommen zu können; sondern die Kommissarien werden schon solche Mittel finden, die reine Wahrheit zu entdecken, auch die verborgensten Umstände zu erfahren, und etwann gegen die Verfolgungen, die bößen Haß zum Anlaß haben, so, wie anderen Unordnungen nach Befunde einen Damm zu setzen. Auf diese Weise

wird der Sinn der frommen Stifter, die Absichten und Wünsche der Kirche erfüllt, und das Beste der Religion gehandhabet.

Wenn nebst dem allen noch einiger Gegenstand sich denken läßt, in Ansehung dessen die weltliche Landesstelle auch gegründete Ursache hat, in das was die Verfassung der Frauenklöster betrifft, die Hände einzuschlagen, jede darüber zu vernehmen, und ordentliche Untersuchungen anzustellen; so kann nur dieses der Fall seyn, um Visitationen vor;unehmen. Das Innere gehört zur geistlichen Gerichtbarkeit, und wird von bischöflicher Machts wegen in der oberwähnten Art darüber verfahren. Des Aeusseren und des Zeitlichen wegen haben nicht alle Klosterpersonen, sondern nur jene Rede und Antwort zu geben, die damit beschäfftigt sind.

Daß bey dergleichen Untersuchungen zwey Zimmer zu gebrauchen seyn, eines worinn die vorgerufene Nonne durch ein Gitter, auf Art der Redezimmer, erscheint; das andere, wo die Verordneten von der Landsstelle sich befinden; daran wäre desfalls weiter nichts auszustellen.

Die Kandidaten von Mannspersonen, die in ein Kloster treten wollen, sollen, wenn es verord-

net ist, die Erlaubniß bey der Landesherrschaft vor ihrer Aufnahme nachsuchen. Die Prüfung der Kandidaten aber, die einen übernatürlichen und geistlichen Gegenstand hat, gebühret vorzüglich dem Bischofe. Aus der Wichtigkeit dieses Geschäffts ergiebt sich von selbst, daß man besonders streng, und vorsichtig dabey seyn müsse, damit eine solche Person nicht aus Furcht gegen die Eltern ihre wahre Neigung verberge, und nur dem äusserlichen Scheine nach eine Lust zum Klosterleben zeige. Um aber den wahren Beruf, und die Beständigkeit einer solchen Person desto genauer wahrnehmen zu können; wäre nach meiner Einsicht nebst dem noch weit verträglicher, ja nothwendig, in allen Kirchensprengeln zu verordnen, daß keine Nonne vor ihrem 25sten Jahre Profession ablegen könne; daß die Klosterobrigkeit und Novizenmeisterinnen mit den Neuangenommenen bis zur Profession aus dieser oder jener Nebenabsicht nicht zu gelind, und nachsichtig sich bezeigen; sondern dieselben zur schuldigen Befolgung der Ordensregeln mit Ernste anweisen sollen, jedoch so, damit nicht das Maaß entweder aus Hasse oder aus unbescheidenem Eifer überschritten werde; und daß vor der Profession

die Ordenspersonen von bischöflichen Kommissarien ein- oder zweymal geprüft, und auf das sorgfältigste erforschet werden sollen, ob es mit vollkommener Ueberlegung ohne allen Zwange, und einem bloß natürlichen Antriebe, folgsam aus dem erfoderlichem höheren Ziele der wahre Ernst sey, die Profession abzulegen, und dadurch auf Zeit Lebens zur Beobachtung der Ordensregeln sich verbindlich zu machen. Dieß sind die anständigsten, und sichersten Mittel, den Wirkungen des jugendlichen Leichtsinns, der unreifen Ueberlegungskraft, und Erkenntniß seiner selbst, eines furchtvollen Zwanges, oder gewisser äusserlichen Reizungen, und überhaupt aller bloß natürlichen Beweggründen, aus denen so vielfältiges Misvergnügen, und eine Menge von bösen Folgen entstehet, so viel es menschlicher Weise möglich ist, vorzubeugen.

Was das Vermögen, die Erbschaften, und Verlassenschaft der Kandidatinen, und ihrer Klöster betrifft; hat es damit die nämliche Bewandtniß, wie bey den Religiosen, und Klöstern der Mannspersonen oben gesagt worden ist.

Zur Seelsorge, dem theuersten und nothwendigsten Geschäffte, sind vor allen die Weltprie-

ster berufen. Dem zu Folge geschieht sehr wohl, und können die Mönche mit Grunde nicht dagegen seyn, wenn die sämmtlichen Pfarren, die sie zeither versehen, mit tauglichen Geistlichen aus dem Weltpriesterstande besetzet werden. Ganzen Pfarrgemeinden mit wahrem Nutzen, und so, wie es dieser Theil des apostolischen Amts erfodert, vorzustehen; dazu gehören Subjecte, die nicht nur gewisse Leibs- und Seelenkräfte, folgsam eine natürliche Anlage, und Wissenschaft besitzen, sondern die sich zu diesen Berufspflichten besonders bekennen; in den dazu bestimmten Pflanzstätten nach dem Maasstocke einer wohlgeordneten Verfassung erzogen; durch einförmige Grundsätze unterrichtet; nach der Vorschrift ihres obersten Hirten von gewissen Vorstehern angewiesen, gebildet, und zur Ausübung der seelsorglichen Verrichtungen auf eine so anständige als erbauliche, und also fruchtbringende Art hinlänglich befähiget sind. Mit seinen Pfarrern theilt jeder Bischof seine Arbeiten in dem von Gott ihm anvertrauten Weinberge. Er muß sie daher mittel- oder unmittelbar kennen, und von ihren dazu nöthigen Eigenschaften überzeugt seyn, ob, und wie sie mitzuwirken im Stande sind. Jene aber,

die

die zum Hirtenstabe als eigne Kinder geschworen haben, nach des Vaters Art erzogen, unterwiesen, und der zweckmäßigen Mitarbeite ganz und gar schon gewidmet sind: kennt der oberste Hirt gewiß besser, und kann davon überzeugt seyn, daß er sich auf sie verlassen dürfe. Die Ordensstände haben ihr ausgestecktes Ziel hauptsächlich in dem, gewisse Gelübde und Regeln zu halten, und dadurch ihr eignes Heil zu suchen. Dazu wird ganz gewiß lang nicht so viel Fähigkeit erfodert, als nebst sich auch andere zur Seligkeit anzuführen. Zufällig ist also, daß auch die beßten und frömmsten Mönche zur Seelsorge fähig sind; wenn sie aber die Fähigkeit dazu besitzen, so sind sie auch schuldig, aushilfsweise dazu sich gebrauchen zu lassen. Zu ganzen Pfarrämtern sind demnach vorzüglich Weltpriester, nicht aber Mönche bestimmt.

Welche Anzahl Weltpriester zur Seelsorge nöthig sey, muß und kann nur jener entscheiden, der das Verhältniß seines Schaafstalls zu untersuchen hat. Die Unterstützung der Religiosen höret nicht auf, wo man sie für nöthig finden wird.

Viel zu allgemein ist gesagt: man wird finden, daß bey den mehrsten Pfarren die Einkünfte der

zu hoch gespannten Taxen wegen sehr groß seyn, und daß mit dem Sechstel, oder Viertel die hinlängliche Anzahl der Priester ihre standesmäßige Unterhaltung haben könne. Wie eine Diöcese von der anderen, so ist auch eine Pfarre von der andern unterschieden. Es kömmt auf die Verfassung, und Umstände der Oerter an.

Eben das angeführte Beyspiel von gewissen Tauf- und Todtenscheintaxen bestättiget, daß man in diesem Stücke weder von einem Kirchensprengel, noch von einer Pfarre auf die andere gleich schließen könne. Wenn in diesen oder jenen Provinzen nebst dem landesfürstlichen Stempel, der fünf Groschen beträgt, für dergleichen Scheine ein Gulden und dreyßig Kreuzer bezahlt werden, so sind wieder viele andere, wo kaum die Hälfte davon gezahlet wird. Ueberhaupt läßt sich von dem allem nichts anders sagen, als: Entweder sind solche Taxe durch Herkommen, oder obrigkeitliche Bestimmung festgesetzt, oder nicht: Ist das erste, so wird gewiß dazu eine hinlängliche Ursache vorhanden gewesen seyn: Ist das zweyte, so kann nach den Umständen eine Mäßigung getroffen werden; wenn der Tax von fünf Groschen für den Stempel nicht zu groß ist, ungeachtet

dieser

dieser nicht einen Viertel Pfenning kostet, und an und für sich schon mit den pfarramtlichen Verrichtungen in keiner Verbindung stehet; so wird doch auch nicht das, weil das gedruckte Exemplar eines Pfarrscheines nicht höher, als auf zwey Pfenninge zu stehen kömmt, sondern die Billigkeit der Stolgebühren für die Seelsorger in Rücksicht zu nehmen seyn.

Auf gleiche Weise verhalten sich die übrigen Einkünfte der Pfarrer. Darinn kann man auch keine allgemeine Regel für alle bestimmen. Die Vermehrung der Pfarren ist, wo es nur immer möglich, von einem ungemeinen großen Nutzen. Gleichwohl aber ist dabey zu betrachten, daß man nicht wohl einen Altar abräumet, und niederreißt, um davon den anderen zu erbauen; die Zahl der Pfarrer so vergrössern, daß alsdenn die Theile ihres Unterhalts für ihre so schwere Bemühungen zu schmal ausfallen. Die Pfarren sind in Ansehung der Lage, der Pfarrkinder, Hospitalität, Oekonomie, und anderen Umständen von einander sehr unterschieden. Eine ist entweder wegen dieser oder jener Ursache beschwerlicher, als die andere, und erfodert nothwendiger Weise mehr Auslagen. Daher müssen auch die Einkünfte darnach

ab=

abgemessen seyn. Nicht minder ist billig, daß hie und da durch eine mehr erträgliche Pfarre die Verdienste einer Person belohnet werden, die sich vor anderen ausgezeichnet hat; und was die Pfarrer ersparen, ist ja nicht verlohren, sondern bleibt ohnehin dem Staate.

Die Vermuthung, daß die berühmtesten Gnadenörter, wo die reichesten Schätze an goldenen und silbernen Opfern, und unzähligen Mirakeltafeln zu sehen sind, ihren Ursprung von daher haben, weil solche von den Religiosen meistens versehen worden, und diese sich solcher Kunstgriffen bedient haben, durch Erzählung und Vorzeigung falscher und erdichteter Mirakel das Volk dahin zu locken, und dieselben dadurch in Ruf zu bringen, hat sehr vieles gegen sich; um so weniger aber kann diese angegebene Ursache ausser Zweifel seyn. Zu läugnen ist zwar nicht, daß öfters Erzählungen der Mönche, die sie aus einer Einfalt, oder einem übertriebenen Eifer öffentlich daher sagen, ganz ungegründet sind, oder wenigstens durch Zusätze der Vorgang gleich auf den Grad der Mirakel hinaufgesetzt werde. Die wahren Gnadenörter werden jedoch sonderbar dadurch bestättiget, wenn sie sich schon von längern

Zeiten

Zeiten her in ihrer lauteren und unbetrübten Quelle erhalten haben. Bloß erdichtete Wunderdinge entdecken und zernichten sich und ihre betrügerische Absichten von selbst, nur aber öfters in einem Lande eher oder später, nachdem das Volk mehr zur Leichtgläubigkeit geneigt, und von ihren Seelsorgern in der wahren Reinigkeit des Glaubens nicht hinlänglich unterrichtet ist.

Gott theilet seine Gnaden aus, wo, wann, und wie er will. Hat er da, oder dort einen Ort dazu gewählt, so wird derselbe mit keinem Unterschiede in Ausspendung seiner Gnaden daran sich binden lassen, ob die Kirche oder Kapelle von den Weltpriestern oder Religiosen versehen werde. An der Aufmerksamkeit und Sorge des Bischofs aber wird das meiste gelegen seyn, um die Misbräuche, die sich etwann eingeschlichen haben, darinn auszutilgen, und den neuen auf der Stelle kräftigst zu widerstehen.

Alle Opfer und Mirakeltafeln hinweg zu räumen, ist so wenig rathsam, als es nöthig, und möglich ist, alle Mirakel zu untersuchen. Die Opfer und Tafeln sind nicht alle wegen geschehenen Mirakeln gegeben und aufgestellt. Die frommen Bringer werden die Ursache schon wohl wissen,

sen,

sen, warum sie Gott und ihrem Fürbitter einen besonderen Dank schuldig seyn, und die Erkenntlichkeit ihres Herzens durch ein öffentliches Denkmal, oder Geschenk zu erzeigen, sich bewogen finden. Jede Erhörung einer Bitte ist eine Gutthat. Und ein öffentliches Zeichen der Dankbarkeit wegen einer von Gott empfangenen Gutthat von sich geben, kann unmöglich gefehlt seyn. Fällt die empfangene Gutthat länger und öfter in die Augen, so wird sie weniger in Vergessenheit gesetzt. Der Glaub und das Zutrauen der Betrachtenden wird dadurch erweckt, und nicht selten so lebhaft, daß sie in gleichen Angelegenheiten bey Gott und seinen Heiligen Hülfe suchen, und auch finden. Soll dieß der Religion nachtheilig seyn? Der heilige Augustin ereiferte sich in seinem Buche von der Stadt über jene, welche durch die Fürbitt des heiligen Stephanus und anderer Heiligen, Gutthaten empfangen, und selbe nicht kundbar gemacht haben. Die Gutthaten und Werke Gottes offenbaren, ist rühmlich, sagt die Schrift. Sollten die Opfer und Opfertafeln unartig, und etwa gar anstößig entworfen seyn, sollte der Opferende gleich eigenmächtig, ohne gehörige Untersuchung, die erhal-

tene Gutthat, als ein formliches Wunder ausrufen wollen, so thun Pfarrer, und Bischöfe gar recht, wenn sie wider dergleichen vorgreifende und etwa gar ärgerliche Opfer protestiren, und nicht eine Stund zur öffentlichen Schau darstellen lassen. Geschieht die Hülfe von oben herab durch eine unerforschliche Kraft, die das Vermögen der Natur übersteigt, so ist es alsdenn ein Mirakel; und darüber hat die geistliche Stelle zu erkennen; ob gleich nach Beschaffenheit der Sache der Beystand der weltlichen Obrigkeit öfters dazu nöthig ist. Dergleichen Fälle sind wahrhaft viele, und werden noch viele seyn, die aber, weil sie ohne öffentlichem Gepränge geschehen, und ihre vergangenen Umstände die Beweiskraft nicht zurückgelassen haben, die nach der menschlichen Handlungsart erfodert wird, dafür gerichtlich nicht erkannt werden können. Sind deshalben Opfer und Tafeln von denen gebracht worden, welchen solche widerfahren, so sind sie doch so schlechterdings nicht ganz wegzuwerfen, ob sie gleich zu einem allgemeinen Glaubensbeyfalle nicht hinreichend sind. Die fromme Absicht der Gabe, wofür nichts wieder erhalten wird, hat wenigstens mehr Vermuthung für, als gegen sich.

Auch

Auch in einem zweifelhaften Falle steht Argliſt, und Betrug nur alsdenn, der Regel nach, zu vermuthen, wenn durch die That, oder das Angeben ein Vortheil und Gewinn erzielet wird, oder erzielet werden kann. Der wahren Klugheit iſt jedoch gemäß, darinn mit Behutſamkeit zu Werke zu gehen. Von jenen Gutthaten, und Wunderwerken, von deren Wahrheit man wirklich überzeugt iſt, iſt nur eine öffentliche Erwähnung zu machen; die übrigen aber kann man auf ihrem Werthe, den ſie von der für ſie ſtreitenden Vermuthung, oder in Anſehung einiger näheren, und ſonſt glaubwürdigen Umſtände haben, unbedenklich beruhen laſſen.

Voranſtehende Maaßregeln haben auch bey neuen, und künftigen Mirakelgeſchichten ihre wahre Anwendung. Kann jedesmal die Eigenſchaft des angegebenen Wunderwerks erforſchet, und hinreichend hergeſtellt werden, ſo iſt ſolches auch nach ſeinem wahrhaften Verhältniß öffentlich bekannt zu machen. Gleichwie aber dadurch niemand zum wirklichen Glaubensbeyfalle verbunden wird, wenn die Geſchichte auch noch ſo richtig iſt; alſo kann auch auſſerdem eine jede Privatperſon davon glauben, ſo viel ſie ihres Orts

dazu sich bewogen findet, und ist nur jenen das Stillschweigen aufzulegen, durch deren öffentlichen Vortrag die Erzählung der nicht ganz, oder gar nicht erwiesenen Geschichte mehr Authorität und Grund, zu glauben, erhalten kann, als solche nach dem Befunde verdient. All dieses muß mit Vorwissen, und Gutheißen der geistlichen Obrigkeit geschehen.

Wenn solchen Untersuchungen unsere Glaubensgegner beywohnen wollen, sehe ich gar kein Bedenken, warum man sie nicht mit allem Willen dazu lassen soll. Bey solchem Geschäffte muß die rechtliche Ordnung auf das genaueste beobachtet, die größte Vorsicht gebraucht, und die strengste Beweisart angewendet werden. Davon kann jener, der bey diesen Handlungen zugegen ist, freylich am besten überzeugt werden.

In einem wohlgeordneten Kirchensprengel würde es der Aufsicht, und Wachtsamkeit des Bischofs, und seiner Gehilfen in seinem obersten Hirtenamte auch zeither noch nie entgangen seyn, wenn Irrthümer, Aberglauben, und Misbräuche durch die Mönche so hätten eingeführt und ausgebreitet werden wollen, daß die untergebenen Schaafe dadurch würden angesteckt worden seyn.

Sind

Sind gleichwohl alle Pfarrämter mit Weltprie-
stern, die nach dem wahren Muster eines apo-
stolischen Seelsorgers einförmig ausgebildet sind,
einmal bestellt, so ist nicht mehr zu zweifeln, daß
die reine Lehre Christi durchaus nicht nur vorge-
tragen, und die Jugend gründlich unterrichtet,
sondern auch bey einzeln Fällen, wo etwann vor-
hin durch einen oder anderen Mönch, entweder
aus einem übertriebenen Eifer, oder aus Ab-
gange der hinlänglichen Fähigkeit zum seelsorg-
lichen Vorstehungsamte, gewisse Andächteleyen,
und Misbräuche angezettelt worden sind, solche
insgesammt werden vertilget, und also die Gläu-
bigen auf gleichen Wegen geleitet werden.

Die Ablässe sind unter anderen ein Theil
der heiligen Schätze unserer Kirche. Sie müs-
sen daher nicht misbrauchet, und weder über,
noch unter ihrem wahren Werthe von denen an-
gepriesen werden, die davon die Ausleger sind.
Dem Volke müssen die ächten Begriffe davon
beygebracht werden, damit dasselbe des Seelen-
geschäffts halber nicht in Unsicherheit gesetzt, und
entweder durch Gleisnerey, oder Unwahrheit
betrogen werde. Die Vernünftigen der Francisca-
ner, Kapuziner, und Minoriten selbst werden

dem sogenannten Portiunculaablasse keine größere Wirkungskraft beylegen, als ein vollkommener Nachlaß der Sündenschuld, und der zeitlichen Strafe in sich enthält. Damit aber von andern minder Vernünftigen, sowohl in Ansehung der Ablässe, als auch durch ungleichen Gebrauch des Rosenkranzes, Scapuliers, ihrer Räuche, Oele, Lucaszetteln und Amuleten das Volk nicht irre gemacht werde; so liegt allerdings den Seelsorgern ob, darinn demselben den unverfälschten Unterricht zu geben. Ihre Auslegung muß dem Sinne der Kirche gleichförmig, und begreiflich seyn, damit sie den Gläubigen einen sicheren und untrüglichen Leitstern auf dem Wege des Heils abgeben könne.

Mit den Worten müssen die Handlungen übereinstimmen. Die wahren Grundsätze der Lehre für andere, sind auch gegen sich selbst unverbrüchig; und der Nachdruck der Rede ist das eigene Thun und Lassen. Die Seelsorger und Pfarrer können daher nicht anders handeln, als sie lehren. Wie sie andern die abergläubischen Gebräuche untersagen, so müssen sie sich selbst davon enthalten; ausserdem würden sie das mit Beyspiele niederreissen, was sie mit Worten aufbauen;

bauen; folgsam gegen ihre Pflichten sich strafbar verfehlen.

Die merkwürdigste Stelle finde ich am Ende des ganzen Werks. Wie sie dahin gesetzt ist, weis ich gar nichts daran auszustellen; ja ich kann sie nicht genug beloben. " Den Pfarrern „ (sind die Worte) soll auch anbefohlen werden, „ ihren Pfarrkindern die Tolleranz, und das „ liebvolle Betragen gegen unsere Glaubensgegner, nach den Grundsätzen der katholischen „ Kirche einzuflößen; zugleich aber auch sie in „ den eigentlichen Glaubensstreitigkeiten zu unterrichten, damit sie wider die falschen Lehren „ verwahret, auch Rede und Antwort, doch „ ohne Streit, und Bitterkeit geben zu können, „ in Stand gesetzt werden. „ Ich muß gestehen: Dieß hat meine Erwartung übertroffen; wenn anders die Meynung mit den Ausdrücken übereinstimmet.

Wer sieht nicht, wie weit die heutige Tolerranz, von einem ganz neuen Schlage, in Deutschland ihre Ausdehnung zu gewinnen suche. Allem Ansehen nach beginnt sie die Grundlage zu einer denkwürdigsten Epoche zu Ende dieses Jahrhunderts zu werden. Der Saame von der feinsten

Gattung ist die Duldung, der in den meisten Orten durch eine gewisse einnehmende Schreibart ausgestreuet wird. Die Keime sind schon in verschiedenen Gegenden Unglaube, und die Früchte können zu seiner Zeit nichts anders seyn, als eine allgemeine Reformation, dergleichen eine Deutschland noch nie empfunden hat. Diese Duldungsart ist offenbar den Grundsätzen der Kirche zuwider. Sie ist eine Geburt des Witzes der freydenkenden Welt, die die Kirche nicht mehr kennen, nicht mehr anhören will, und sie nur als eine Versammlung einfältiger, schwacher und eigensinniger Geister ansieht. Ihre Anhänger wollen die Geheimnisse des Glaubens ergründet, und gefunden haben, daß sie nichts als Sklavenketten seyn, womit die menschliche Vernunft gefesselt werde. Sie suchen solche von sich zu reißen, und lediglich nach philosophischen Sätzen, und neuen Regeln der geläuterten Vernunft zu leben. Sie rufen aller Orten um Frieden, Ruhe und Duldung: aber sie suchen nur dadurch Gelegenheit, ihre Kräfte zu sammeln, und alsdenn der Kirche, und denen, die sich der Sache des Herrn noch annehmen, näher, und am rechten Orte den tödtlichen Streich zu versetzen. — Wahr

ist:

ist: Die Grundsätze des katholischen Christenthums ist die Liebe Gottes und des Nächsten, von der das Gesetz, und die Propheten abhangen. Den Nebenmenschen, er mag von dieser oder jener Religion seyn, darf man nicht hassen, sondern vielmehr wie sich selbst lieben. Diese christliche Hauptpflicht können die Seelsorger, wie Johann der Apostel, ihren Gläubigen niemals genug predigen und einbinden. — Die betrübtesten Auftritte in den Staaten Deutschlands sind jedesmal durch Religionsspaltungen veranlasset worden. Aus Wortstreiten entstanden Haß, Verbitterung, und Personalitäten, die endlich in Thätigkeiten ausbrachen. Nach Vergießung so vieles deutschen Bluts ist ein Waffenstillstand bewilliget, und der Friede durch gewisse Reichsgrundgesetze fest gesetzt worden. Die Grundlage darinn ist die Toleranz, und Gleichhaltung der katholischen, evangelischen, und reformirten Religionen, und die Gränzen sind durch den Besitz in dem Entscheidungsjahre bestimmt. — Jeder Katholik also in Deutschland hat vordersamst diese Grundregeln der wahren Toleranz zu beobachten. Nach dem allgemeinen Gesetze des Evangeliums ist er einem jeden seiner Mitmenschen die Liebe

schuldig, um seine Person auch innerlich nicht zu hassen. Nach den Gesetzen des Reichs trägt er die Verbindlichkeit, mit seinen tolerirten Mitbürgern in äusserlichem Friede und Eintracht zu leben. Alle Anzüglichkeiten, Schmähungen, Verbitterungen, und um so mehr friedbrüchige Handlungen sollen aus Deutschland verbannet seyn. Jeder, der sich zu einer der dreyen gelittenen Religionen bekennt, muß als Nebenmensch und als ein Mitbürger im Reiche geduldet, und auf keine Weise bedrängt werden. In wesentlichen Religionssachen aber, wo die tolerirten Glaubensverwandte nicht sowohl, als die neuen Freydenker unsere Gegner sind, und immer bleiben, so, wie Oel und Wasser, wenn diese auch zusammen gegossen werden, ihre unannehmliche Eigenschaft, und Sönderungskraft nie verlieren, kann auch in Deutschland von denselben der Katholische kein Freund seyn. Er würde sonst aufhören, ein Freund Christi, und ein Kind Christi zu seyn. Er darf seinem Nachbar in solchen Stücken nichts gutheißen, nichts nachgeben, und einräumen, in denen jener ein entgegengesetzter Feind der Kirche ist. Er kann mit ihm nicht einig, und gegen denselben nicht gleichgültig und schläfrig seyn. Mit

dem

dem Schilde des Glaubens muß er unabläßlich bewaffnet seyn, und wenn er aufgefodert wird, auch damit standhaft streiten. Der Eifer aber muß nicht vom Hasse abstammen; die Art und Weise mit keiner Bitterkeit verknüpft, und der Kampf ja nicht auf die Person; sondern nur auf den Gegenstand der streitigen Sache gerichtet seyn. Solche Begriffe von Toleranz sollen die Pfarrer und Seelsorger ihren Unterthanen beybringen, und sorgfältigst einprägen. Bey diesen so gefährlichen Zeiten ist es eine der ersten Nothwendigkeiten. Dermal ist wahrhaft nicht so viel darum zu thun, um den tolerirten Glaubensgegnern keinen weiteren Platz zu geben, und nicht mehr Bethäuser zu ihrer Religionsübung zuzulassen, dann sie nach dem Entscheidungsjahre fodern können; als vielmehr daran gelegen ist, daß denen, die eben so unsere, als die übrigen Gotteshäuser nur dem äusserlichen Scheine nach, und der gesetzmäßigen Toleranz wegen besuchen, in ihrem Herzen aber sich selbst den Tempel der Freyheit erbauet, und ihren Privatgeist als ihren Gott auf den Altar gesetzt haben, ein kräftiger Widerstand geschehe. Die schleichende Art dieses um sich greifenden Uebels erfodert eine ganz besondere Aufmerksamkeit

der

der Seelenhirten, und legt ihnen eine wahre Pflicht auf, wie gegen den Aberglauben, so, und noch viel mehr gegen den Unglauben mit feurigem Ernste zu eifern. In den ebensten Gegenden Deutschlands, deren Oberfläche auch zur Zeit einer fast allgemeinen Seuche vor dem Hauche der unreinen Luft bewahret war, ist zu besorgen, eine Art von Toleranz möge nach und nach, wie ein Duft und Nebel sich aufziehen, in dem man weder Freunde noch Feinde, weder Christen noch Heyden mehr würde unterscheiden können, wenn solcher nicht durch Vorsicht zerstreuet werden sollte. Nicht der Lehre Luthers oder Kalvins wegen sucht man in den katholischen Staaten Duldung, Friede, und unter diesem schönen Namen eine gewisse Ausbreitung zu erhalten; sondern um alle Arten des christlichen Glaubens auszutilgen, und die Lehre des Unglaubens nach und nach einzuführen.

Die katholische Glaubenslehre, die wahre, die festeste in ihren unzerstörlichen Grundsätzen ist die stärkste Felse, und der härteste Gegenstand dieser Absicht. Die Spitzfindigkeit der philosophischen Freydenker hat eine List erdacht, damit unvermerkt den Feind gefangen zu nehmen, den sie mit ihrer Macht zu bezwingen nicht im Stande sind. Sie

stecken aller Orten die Fahne des Friedens aus; sie bitten nur um Duldung, und Eintracht; und im Herzen brennen sie vor Eifer, die Rechtgläubigen zu verschlingen. Sie trachten, mit diesen sich freundschaftlicher zu verbinden; um solchen desto gewisser die Fangstricke an Hals zu werfen. Sie bewerben sich, mit ihnen gesellschaftlicher umzugehen, um durch Vertraulichkeit sie sorgenlos zu machen; und sie wollen dieselben mit dem Kusse der Liebe umfangen, um den Dolch gerade ins Herz zu stoßen. Die Geistlichkeit, als der Hauptpfeiler der wahren Kirche, und die treuesten Unterthanen ihrer Fürsten steht hauptsächlich noch im Wege. Diese soll daher mit aller Gewalt verruckt; und endlich ganz umgeworfen werden. Liegt diese zu Boden, so wird es mit den übrigen bald geschehen seyn, und der Plan ihrer Eroberung ohne weiterem Zeitverlust ausgeführet werden; sie hoffen, daß wenn einmal die Vormauern und Schanzen der Kirche überstiegen, und der katholische Haufe so schwach ist, daß er die Kräfte nicht mehr hat, zu widerstehen; so werde alsdenn auf einen einzigen Trompetenstoße aus den Aschen der lieben Toleranz ein solches gräßliches Kriegsfeuer hervorbrechen, dessen Flammen nicht eher werden gedämpfet

pfet werden können, als bis die Reichsgrundgesetze in Ansehung der dreyen tolerirten christlichen Religionen aufgehoben, und das neue Heydenthum der Freydenkerey allgemein fest gesetzt seyn werde. Und wie liebes Deutschland, würde es mit dir, und deiner Verfassung aussehen, wenn der Unglaube der einzige Glaube deiner Staaten seyn, und die zügellose Ausgelassenheit aller Orten herrschen sollte? Wie würden sich die höchsten Häupter verhalten, wenn das theuerste Band des Gehorsams, die Religion, zerrissen, die Willkühr das Gesetz seyn, und die unumschränkte Freyheit zu denken, und zu handeln das eigene Richteramt ausmachen würde? — — Aber noch ist aller Muth deutscher Patrioten nicht verloren; weder ist die Hoffnung aufgegeben. Der römische Reichsadler steht noch aufrecht, und ist in seiner erhabenen Stellung unverrückt. Sein Gesichtspunct ist gegen den Anfangs- und endelosen Kreis unabwendlich gerichtet, wo die unerschaffene Sonne wohnet. Das Haupt beugt sich aus anstammender frommen Demuth vor der ewigen Gottheit, die das Herz unter dem heiligen Schleyer des wahren Glaubens ehrerbiethig anbethet. An den Kaisers- und Fürstenkronen ist die Religion der kostbarste

Schmuck,

Schmuck, den die Thronfolger von ihren gottesfürchtigen Aeltern und Vorfahrern ererbt haben; und der Eifer ist noch stark genug, solchen auch für die Zukunft zu bewahren. Auf den bischöflichen Stühlen wachen so viele rastlose Hirtenaugen. Ihre Verordnungen und Pastorallehren sind aus eindringenden Gründen der Wahrheit; und damit auch diese bey den Pfarrern und Seelsorgern nicht schüchtern werde, wissen die, denen der Herr die Vormundschaft der Kirche, und ihrer Gläubigen anvertrauet hat, ihren Gesetzen den Nachdruck zu geben, der zuversichtlich hinreichend seyn wird, gegen die Schwärmerey die wahre Religion zu schützen, und diese ohne Abbruch der reichsgesetzmäßigen Toleranz in ihrem Flore zu erhalten.

Wallfahrten, wenn sie allzuoft in fremde, und sonderbar in weit entlegene Oerter geschehen, haben wenigstens viele Vermuthungen gegen sich. Sie sind entweder ein Zeichen der Kleinmüthigkeit gegen Gott, oder haben gar eine Art von Versuchung Gottes zum Grunde. Bey manchem ists auch nur eine Gleisnerey, oder eine gesellschaftliche Reise, oder sonst eine Gelegenheit die Beweg-ursache. Und wie kann ein solches Werk Gott dem Herrn wohlgefällig seyn, wo die Absicht nicht rein,

und auf ihn, sondern auf einen anderen Gegenstand gerichtet ist? Sehr weislich, und von vielen Nutzen wird seyn, wenn die Pfarrkinder angewiesen werden, ohne Vorwissen und Gutheißen der Pfarrer keine Wallfarten in fremde Oerter zu unternehmen. Diese aber sollen jedesmal den Beweggrund untersuchen, nach dem besonderen Vertrauen auch sammtliche Umstände erwägen, und nach Befunde mit Bescheidenheit, und einem wahren Unterricht dazu- oder abrathen.

Das Wort: **Reformation** mag dahier eine Wiederzurechtbringung, Verbesserung, oder Aenderung heissen; so bleibt immer wahr, daß auf der wahren Art und rechtmäßigen Weise vorderstamst beruhe, um den eigentlichen Zweck nicht zu verfehlen. Ob nun aber solche in Ansehung dieses abgehandelten Gegenstands unter meinen, oder des Herrn Authors Vorschlägen begriffen sey; darüber lasse ich alle einsichtige und Wahrheit liebende Patrioten Deutschlands nach Gerechtigkeit urtheilen. Wenigst bin ich mir meiner reinen Absicht wegen vollkommen überzeugt, und darf hoffen, meinem aufgestellten Grundsatz von Anfange bis zum Ende nie aus den Augen gelassen zu haben: **Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.**

Abhandlung

von

den im Alterthume gewöhnlichen Aus-
zierungen der Gotteshäuser.

wider die Vertheidiger
der Simplicität.

1785.

Herr, ich liebe die Zierlichkeit deines Hauses.

Psalm 25. v. 8.

Ausnehmend prächtig war der Salomonische Tempel; sehr weitläuftig im Umfange, bewundernswürdig im Baue, fast unschätzbar in seinen Auszierungen. Behauene, und verfertigte Steine gaben den Zeug dazu, a) wovon man doch von innen nichts sehen konnte, indem die Wände, und selbst das Gewölbe mit Zedernholze getäfelt war. b) Auch dieses kostbare Tafelwerk blieb nicht simpel; denn darein wurden Cherubim, Palmbäume und Blumenwerke von erhabner Arbeit geschnitzet, c) und mit dem feinsten Golde überzogen,

a) 3. Reg. 6. v. 7.

b) Ibid. v. 15. & 2. Paralip. 3. v. 5.

c) 3. Reg. 6. v. 18. 29. 32.

zogen, d) dergestalten, daß die eingeschnittenen, und hervorragenden Vorstellungen nur desto lebhafter in das Gesicht fielen. Ja damit nichts im Tempel wäre, das nicht mit Golde glänzte, wurden auch die Tafeln mit goldenen Nägeln angeheftet, e) derer jeder fünfzig Sickel wog. f) Ueber dieß ward der vom kostbarsten Marmor prächtige Altar, oder Tisch, worauf die Bundeslade, und die zween Cherubim im Heiligthume ruhten, erstens mit Cederholze vertäfelt, dann mit allerfeinstem Golde überzogen. g) Ferners ließ der König Salomon nebst den zween Cherubim, welche Moyses aus geschlagenem Golde neben der Arche gesetzt hatte, noch zween andere weit grössere von Bildhauerarbeit aus Oelbaumenholze verfertigen, und mit Golde überdecken. h) Er baute auch das innere

---

d) Ibid. v. 20. seqq.

e) Ibid. v. 21.

f) 2. Paralip. 3. v. 9.

g) 3. Reg. 6. v. 20. 22. & 1. Paralip. 28. v. 18.

h) 3. Reg. 6. v. 23. 28.

nere Haus, oder das Allerheiligste, und überzog es mit goldenen Platten, die am Gewichte fast sechshundert Talente ausmachten. i) Daher läßt sich auf den Aufwand des vordern Hauses, das zweymal grösser war, der Schluß machen; zehn goldene Leuchter stellte Salomon in selbem, k) und zehn Tische für die Schaubrode. l)

Dieser so prächtige Bau und Zierrath des Tempels hatte sein Entstehen keineswegs einer blos menschlichen Erfindung zu verdanken, sondern Gott selbst war der Urheber aller Veranstaltungen. Denn wie vormals der Allerhöchste selbst die Form der Bundeslade dem Moyses vorgezeichnet hatte, so theilte er auch dem König David ein Vorbild des zuerbauenden Tempels mit. Alles (sagt dieser königliche Prophet) m) ist mir von der

---

i) 2. Paralip. 3. v. 8.
k) 3. Reg. 7. v. 49.
l) 2. Paralip. 4. v. 8.
m) 1. Paralip. 28. v. 19.

der Hand des Herrn geschrieben zugekommen, damit ich das ganze Werk des Vorbildes begreifen möchte. Nun nach diesem Vorbilde bearbeitete Salomon den Bau, und die Verzierung desselben.

Obschon aber im neuen Bunde ein so prächtig, und kostbarer Tempelbau weder von Gott anbefohlen worden, noch dem Bewandtnisse des neuen Gnadengesetzes, wo nicht nur in einer, sondern fast unzähligen Kirchen das unbefleckte, und unblutige Opfer muß entrichtet werden, allerdings angemessen wäre, fande sich doch das fromme christglaubige Volk auch in den ältesten Zeiten verpflichtet, keinen Fleiß und Aufwand zu sparen, damit den christlichen Gotteshäusern nach Erheuschung jeweiliger Umstände an Zierde und Herrlichkeit nichts ermangelte. Dieser uralte und höchst löbliche Religionseifer, welchen gegenwärtige **Abhandlung** ins Licht setzen, und wider alle Einwürfe vertheidigen wird, soll unsere heutige **Afterpolitiker**, die eben so unwissend im Alterthume, als in ihrer Denkungsart verkehret sind, billig beschämen.

§. I.

Obwohl man zur Zeit der grausamen Verfolgungen, mit welchen das christliche Volk durch die ersten drey Jahrhunderte zu kämpfen hatte, das göttliche Opfer, und die heiligen Gebethe meistentheils in unterirdischen Orten verrichten muste; dürfen wir doch nicht zweifeln, daß die Gläubigen schon dazumal einige Kirchen, und zum Dienste Gottes gewidmete Häuser gehabt hatten. Wir finden davon bey **Lampridius** a) ein ziemlich klares Zeugniß. Denn als die Christen (erzehlet dieser Geschichtschreiber) unter der Regierung des Kaisers **Alexander Severus** einen gewissen Ort zu ihren gottesdienstlichen Handlungen behaupteten, und ihnen derselbe von den Gastwirthen strittig gemacht wurde, erklärte der Kaiser durch ein Schreiben, daß es besser wäre, Gott daselbst auf was immer für eine Weise zu ehren, als besagten Ort den Gästgebern einzuräumen.

Bas=

a) In vita Alexan. Severi edit. Lugd. Batav. p. 240.

Basnagius widerleget jene Skribenten, die diesen Ort als einen blos leeren Platz, auf dem man eine Kirche bauen könnte, angeben, und hält ihn vielmehr für ein Gebäude, worinnen die Christen schon vorher ihrem Gottesdienste abgewartet hatten: wie mir scheinet (sind seine Worte) b) so muß man den Lampridius vielmehr von einem Gebäude als leeren Platze verstehen, indem es scheinet, die Christen suchten diesen Ort bey dem Kaiser durch ein Wiedererlangungsrecht an. Sie verrichteten also schon ihren Gottesdienst alldort, aber gewiß nicht unter freyem Himmel.

§. II.

Noch ein helleres Zeugniß von den Kirchen der Christen, die sie schon zur Zeit der Verfolgung inne hatten, gibt uns Eusebius in seiner Kirchengeschichte, c) wenn er jenes

Orts=

b) Annal. polit. Eccl. T. 2. p. 291. ad annum 225.

c) Hist. Eccl. l. 10. c. 2. pag. 226. edit. 1570.

ausnehmende Vergnügen der Gläubigen beschreibet, welches sie anwandelte, da sie alle jene Oerter und Tempel, so kurz zuvor durch die Gottlosigkeit der Tyrannen eingestürzet wurden, unter der Regierung des grossen Konstantin wiederum empor steigen sahen. Seine Worte hierüber sind folgende: eine fast göttliche und himmlische Wonne durchströmte unsere Gemüther, als wir sahen, daß alle die Oerter, welche der tyrannische Frevel zerstöret hatte, gleichsam nach einer langwierigen, und tödtenden Verheerung wiederum auflebten, und die dem Boden gleich geschleiften Gotteshäuser vom Grunde aus zu einer beynahe unermessenen Höhe aufgethürmt, und mit einem ungemein herrlicheren Glanz und Pracht, als sie immer vormals waren, hergestellet wurden.

§. III.

Eusebius lehret uns durch die angezogenen Worte nicht nur, daß die Christen schon

zur Zeit der Verfolgung Kirchen gehabt haben; sondern auch, daß sie, je nachdem es die Umstände dieser betrübten Lage zuliessen ziemlich prächtig und gezieret gewesen seyn; indem er den Pracht jener Gotteshäuser, so unter dem Kaiser **Konstantin** errichtet wurden, mit jenem der vor dessen Regierung gewesenen in Vergleich ziehet. Allein das Zeugniß des heydnischen **Lucian** verdienet hierinnen vor allen andern den Vorzug. Dieser den Aposteln gleichzeitige Skribent, um sich über die Gebräuche der Christen lustig zu machen, erzehlet in einem seiner Dialogen, ein gewisser Critias sey von einem Gläubigen zum Christenthume beredet, und deßhalben an den Ort geführet worden, wo die Christen ihre Zusammenkünfte hielten. Nun läßt er den Critias folgende Beschreibung dieses Ortes machen: **wir giengen durch eiserne Thüren, und eherne Thürschwellen; und nachdem wir viele Treppen hinaufstiegen, kamen wir endlich in einen vom Golde prangenden Pallast, der jenem des Menelaus gleichte, von welchem**

chem Homerus in seinen Gedichten handelt. Ich betrachtete zwar alles mit meinem Führer; aber beym Jupiter! ich sah keine Helene, sondern Männer, die auf ihren Angesichtern lagen. Ich weiß wohl, daß es einige in Zweifel ziehen, ob dieser Dialog von Lucian sey verfasset worden; doch stimmen alle hierinnen ein, daß er von einem uralten Author herrühre, welcher dem römischen Kaiser Trajanus wegen einem in Orient erfochtenen Siege Glück wünschen wollte. d)

§. IV.

Nachdem das Ungewitter der Verfolgungen vorüber gegangen ware, wurden dem Allerhöchsten von allen Seiten die prächtigsten Wohnungen zubereitet. Vor allen zeichnete sich die Gottesfurcht, und Freygebigkeit des grossen Konstantin hierinnen aus. Ohne der unzehligen Kirchen zu gedenken, welche durch seinen Eifer, und Gutthätigkeit auf dem gan-

d) Guill. Cave hist. litter. p. 57. edit. 1720.

ganzen Erdboden sind zu Stande gekommen, und von denen Theodoretus, Eusebius, Sokrates, und die übrigen griechischen Geschichtschreiber weitläuftige Meldung thun, will ich nur jene anziehen, so er zu Jerusalem, Bethlehem bey der Krippe unsers Herrn, zu Konstantinopel, und Nikomedien ꝛc. auf seine Kösten vom Grunde aufgebauet und mit erstaunungswürdigem Pracht ausgeschmücket hat.

§. V.

Was den Tempel zu Jerusalem betrift, läßt sich dessen Pracht, und Herrlichkeit aus dem Schreiben des Konstantin an Makarius Bischofen dieser Stadt zu Genüge abnehmen; denn er redet darinn nach dem Zeugnisse Eusebiens e) folgender Massen: es will sich geziemen, daß deine Klugheit den Bau also anordne, und so einen vorsichtigen Bedacht auf alles Nothwendige nehme, daß nicht nur das Hei-

e) De vita Const. l. 3. c. 30. p. 297.

Heiligthum des Tempels alle übrige auf Erden an Schönheit überrreffe, sondern auch seine andern Theile dermassen zubereitet werden, daß er selbst die fürtreflichsten Kirchen, die sich je in Städten befinden, an Pracht und Majestät weit zurück lasse. Zudem wisse, daß wir schon dem Drazilian unserm Freunde — wie auch dem Vogte unserer Provinz den Auftrag in Betref der Wände gemacht haben, wie sie nämlich sollen aufgeführet, und mit welch einer besondern Kunst und Mühe geglättet werden. Denn wir haben ihnen gnädigst anbefohlen, sich bey deiner Klugheit zu erkundigen, welche Künstler, Tagwerker oder andere Dinge zu diesem Baue etwan nöthig wären, und alles sogleich herbeyzuschaffen. Was aber die Saulen, und die übrigen Theile betrift, welche aus Marmor sollten errichtet werden, sey es deinem Gutachten überlassen, was dir zur grössern Verherrlichung,

und

und dauerhafter zu seyn scheinen wird, und wenn du alles gleichsam im Allgemeinen bey dir wirst überleget haben, gib uns genaue Nachricht davon, damit wir alles Nothwendige, so wir in deinem Briefe lesen werden, von allen Seiten können dahin bringen lassen. Denn es gebührt sich, daß derjenige Ort, welcher der führnehmste in dem ganzen Umfange der Erde ist, auf alle mögliche Weise herrlich gemacht werde. Bald darnach f) beschreibet Eusebius den ganzen Bau dieser Kirche, und die Verzierung des heiligen Grabes, und schliesset endlich mit den Geschänkniſſen, welche der Kaiser diesem Gotteshause gleichsam mit verschwenderischer Großmuth mitgetheilet hat: diesen Tempel (sind seine Worte) g) hat der Kaiser aufgebauet, daß er gleichsam ein herrliches und allgemein bekanntes Denkmal der heilbringenden

Auf=

f) Loc. cit. c. 31. seqq.

g) Ibid. c. 39.

Auferstehung des Herrn seyn möchte: und damit er nichts an einem fürtreflichen und königlichen Prachte ermangeln liesse, bereicherte er denselben mit Denkzeichen aus Gold und Silber, und den kostbarsten Steinen, welche die Natur mit einem alle malerische Begeisterung übersteigenden Reitze der verschiedensten Farben gezieret hat, derer Zahl nicht zu berechnen, weder der Werth mit Worten kann ausgedrücket werden.

§. VI.

Die Fürtreflichkeit jener Kirchen, welche Konstantin, und seine Mutter Helena zu Bethlehem und auf dem Oelberge erbauet, und gezieret hatten, rühmet eben gedachter Eusebius mit folgenden Worten an: h) Die frömmste Kaiserinn ließ sichs sehr angelegen seyn, den Geburtsstall der Gottesgebährerinn mit den ausgesuchtesten Denkmälern zu schmücken, und

h) Loc. cit. c. 42. pag. 299.

und diese heiligste Höhle mit verschiedenen Zierrathen zu verherrlichen. Der Kaiser aber beganne bald darauf diesen nämlichen Ort mit königlichem Prachte zu ehren, und die Freygebigkeit seiner Mutter mit Gold, und silbernen Denkzeichen, und verschiedenen Tapeten zu unterstützen. Seine Mutter unternahme abermal zur Gedächtniß der glorreichen Himmelfahrt unsers Erlösers ein hohes Gebäude auf dem Oelberge aufzuführen; sie erbauete erstens auf dem höchsten Gipfel dieses Berges das Heiligthum der Kirche Gottes, und dann im untern Theile den grossen Tempel. — Auch der Kaiser machte dahin grosse Geschenknisse, Gott den allerhöchsten König zu ehren. Diese zwo herrliche, und prächtige Kirchen hatte Helena die fromme Mutter des frommen Kaisers als die Zeichen ihres gegen den Gottmenschen unseren Erlöser entflammten Herzens gleichsam in zwoen

fin=

finstern, aber geheimnißvollen Höhlen errichtet, wozu ihr Sohn durch seine königliche Macht und Ansehen das Seinige Beytrug.

§. VII.

Auch die Kirchen in Konstantinopel verkündigten seine wahrhaft kaiserliche Freygebigkeit, und musten seiner Meinung nach die Hauptzierde dieser prächtigen Stadt ausmachen. Denn wie uns wiederum sein Lebensverfasser Eusebius erzehlet, i) hatte Konstantin, diese Stadt, welcher er seinen Namen beylegte, mit einem vorzüglichen Glanze zu verherrlichen, eine Menge der fürnehmsten Kirchen zur Ehre der heiligen Martyrer errichtet, einige zwar in den Vorstädten, die andere aber in der Stadt selbst, wodurch er zugleich das Gedächtniß dieser Heiligen feyerte, und die Stadt selbst dem Gott der Martyrer einweihete. Die fürn-

i) De vita Const. l. 3. c. 47. p. 301.

fürnehmste aus allen war jene, die er zur Ehre der Apostel auferbauen liesse: zu Konstantinopel (sagt Natalis Alexander) k) befahl er den prächtigsten Tempel zur Gedächtniß der heiligen Apostel zu errichten, und einzuweyhen.

§. VIII.

Endlich mit welch kostbaren Gotteshäusern dieser fromme Monarch **Nikomedien**, und andere Städte verherrlichet habe, erzehlet uns abermal der schon oft angezogene Eusebius: l) **Die Stadt Nikomedia**, welche in **Bithynien** ohne Anstand die erste ist, zierte er aus eigenen Schätzen zum Denkmale mit einem herrlichen **Tempel**, und hängte daselbst seinem **Erlöser** die fürnehmen Siegeszeichen auf, welche er den Feinden Gottes abgerungen hatte. So ließ er auch die berühmtesten Städte mit präch-

k) Hist. Eccl. sec. 4. c. ult.
l) L. cit. c. 49.

prächtigen Kirchen zieren. Einen Beweiß davon giebt uns die Hauptstadt in ganz Orient, welche ihren Namen vom König Antiochus erhalten, wo er Gott dem Allmächtigen einen Tempel errichtete, der an Grösse und Schönheit ausnehmend ist; denn er schloß selben von aussen ringsum mit breiten bedeckten Gängen ein, das innere Heiligthum aber, welches nach Art eines achteckigten Thrones zubereitet war, und zu einer fast unendlichen Höhe empor stieg, wurde mit hinzugebauten Kapellen, Galerien, und sehr vielem Täfelwerke, so ober den Boden hervorragte, endlich mit zahlreichen Schwibbögen, auf denen es ruhete, von allen Seiten umgeben. Er zierte auch diese Kirche mit einer grossen Menge Goldes, Erzes und anderer kostbaren Materien.

§. IX.

Den heutigen Politikern wird vielleicht die grosse Freygebigkeit des frommen Konstantin verschwenderisch zu seyn scheinen; allein die Bischöfe selber Zeiten billigten sie, und waren auf gleiche Weise beflissen, die ihrer Obsorge anvertraute Gotteshäuser aufs prächtigste auszuschmücken. Dieß bezeiget wiederum Eusebius, welcher, nachdem er erzehlet hatte, wie die Kirchen von den Tyrannen wären eingerissen, und von Konstantin weit prächtiger hergestellet worden, also fortfährt: m) Darauf hatten wir alle eine angenehme Augenweide an den so vielen Kirchweihen, die in allen Städten vorgenommen wurden, und an den häufigen Zusammkünften der Bischöfe. — Jedweder aus ihnen, — je nachdem er beredt ware, rühmte diese Freygebigkeit mit einer Lobrede an. Unter diesen trat ein sehr eingezogener Mann von Tyrus in die Mitte her-

vor,

m) Hist. Eccl. l. 10. c. 3. p. 226. seq.

vor, und hielt vor einer häufigen Versammlung, worunter viele Kirchenvorsteher waren, die ihm in einer anständigen Stille aufhorchten, eine sehr wohl bestellte Rede, in welcher er einen ungemein lobenswürdigen und Gott angenehmen Bischof deßwegen besonders mit Namen hervorstrich, weil auf sein Zurhun, und unermüdetes Bestreben jenes prächtige Gotteshaus ist errichtet worden, das alle übrige in Phoenizien weit nach sich läßt.

§. X.

Auch in Occident bauten die Christen, nachdem die traurigen Verfolgungen ein Ende hatten, die herrlichsten Tempel auf, und versahen sie aufs reichlichste mit allem heiligen Vorrathe. Zum Beweise dessen dienen uns die so fürnehmen Kirchen, welche dazumal zu Rom im Vatikan, und Lateran, und zur Ehre des heil. Apostel Paulus sind errichtet worden. Wie mühsam, und fürtref-

lich derer Bau gewesen sey, finden wir bey Baronius n) aufgezeichnet; von der Menge und Kostbarkeit aber der heiligen Gefässen, die nur aus Golde oder Silber verfertiget waren, läßt sich allenthalben bey den Verfassern der päbstlichen Lebensbeschreibungen, besonders bey Anastasius im Leben des heil. Sylvester o) sehr vieles lesen.

§. XI.

Doch nicht alles mit Stillschweigen zu übergehen, will ich wenigstens von den heiligen Gefässen der Kirche zum heil. Peter einige Meldung machen. Sie waren so groß, schön, und verschieden, daß die Barbarn, als unter Alarik dem Gothen König um das Jahr Christi 410. die Stadt eingenommen, und diese Gefässe bey einer heiligen Jungfrau gefunden wurden, auf derer Anblick in so grosse Erstaunung geriethen, daß sie selbe aus einer weisen Anordnung des Ier-

n) Anno 334. n. 62. tom. 3. p. 202. edit. Ven. 1707.

o) Tom. 1. pag. 38. seqq. edit. Rom. 1708.

lerhöchsten der besagten Kirche wiederum mit Ehrerbietung znrückstellten. Den Verlauf der ganzen Sache erzehlet Paulus Orosius mit folgenden Worten: p) Alarik stund schon vor der Stadt, belagerte das furchtsame Rom, verwirrte alles, und drang wirklich hinein; doch mit zuvor an seine Kriegsleute erlassenem Befehle, daß, wenn sich einige in heilige Oerter, besonders in die Kirchen der heil. Apostel Peter und Paulus flüchten sollten, sie dieselben unbeschädigt verbleiben liessen. — Als nun die Barbarn durch die ganze Stadt herumliefen, geschah es ungefehr, daß ein ansehnlicher Goth eine Gott gewidmete, und schon betagte Jungfrau in einem geistlichen Hause antraf. Er foderte von ihr mit ziemlicher Gelassenheit Gold, und Silber; und sie bekannte mit einer aufrichtigen Standhaftigkeit, daß sie sehr

p) L. 7. c. 39. apud Ciampinum Dissert. de azimo & ferm. c. 12. pag. 240.

sehr vieles aufbehalten hätte; versprach solches zu zeigen, und zeigte es in der That. Da sie aber bemerkte, wie sehr der Barbar die Grösse, Schwere, und den Glanz dieser ihm zumal unbekannten Gefässe anstaunte, sprach sie zu ihm: Diese Gefässe gehören zum Dienste des heil. Apostel Petrus, wag dich an selbe, wenn du genug unverschämt bist; wie so ein Angriff für dich ausschlagen werde, sehe du zu: ich meines Theils, weil ich sie nicht vertheidigen kann, getraue mich auch nicht zu streiten. Ein himmlisches Schrecken, und die Unerschrockenheit dieser Jungfrau erweckten in dem Barbar solche Ehrfurcht gegen die Religion, daß er die Sache dem Alarik berichtete, der sogleich alle Gefässe, wie sie waren, in die Kirche des Apostels zurück zubringen befahl.

§. XII.

§. XII.

Einige sonderheitliche Zierden der alten Gotteshäuser sollen die zubeweisende Wahrheit noch mehr ins Licht setzen. Zu erst fällt mir der Form in die Augen, nach welchem die Gläubigen ihre Kirchen dazumal zu erbauen pflogen. Die ältesten Urkunden bezeugen, daß man zu selber Zeit die heiligen Gebäude nach dem Vorbilde des Tempels zu Jerusalem einigermassen einzurichten trachte. Die Kirchen der Christen (sagt der Kardinal Bona) q) wurden vor Zeiten also zubereitet, daß sie, so viel es möglich war, dem alten Tempel zu Jerusalem auf einige Weise gleichten, und desselben Risse am nächsten kamen. Demnach hatten sie eine Gallerie, ein Vorhaus, das Heilige, und Allerheiligste, als die vorzüglichsten Theile, so, daß an einem Orte die Büsser, und an einem andern jene zu stehen kamen, denen es nicht erlaubet war, die

q) De rebus Liturg. T. 2. par. 2. l. 1. c. 20. §. 4.

die Kirche zu betreten; wiederum war das Volk von den Priestern abgesondert, und davon auch jener Ort unterschieden, wo der Priester in das Allerheiligste trat, das unblutige, und aller Verehrungwürdige Opfer Gott dem Allmächtigen zu entrichten. Hieraus erhellet sonnenklar, daß der Bau der alten Gotteshäuser viel herrlicher und kostbarer müsse gewesen seyn, als es jener der unsrigen ist.

§. XIII.

Die prächtige, und ungemein kostbare Auszierung der Altären ist nicht minder unsrer Betrachtung würdig. Sie bestanden meistentheils aus Silber; so berichtet uns Anastasius, r) Konstantin der Kaiser habe für die sogenannte Konstantinische Kirche sieben Altäre, derer jeder zweyhundert Pfund wog, aus dem reinsten Silber verfertigen lassen; und vom Xystus III. lesen wir, s) er habe der Liberianischen Kirche einen 300 Pfund schweren silbernen Altar zum Geschen-

ke

r) Lib. Pontif. T. 1. pag. 38.

s) Ibid. pag. 70.

ke gegeben. Im Tempel zu Jerusalem wurde der heilige Altar auf Befehl des Kaisers Konstantin mit wahrhaft königlichen Tapeten, und Denkmaalen, die vom Golde und kostbaren Steinen glänzten, ausgezieret; wie es Theodoretus angemerket hat. t) In den Lebensbeschreibungen der Päbste geschieht sehr oft Meldung von goldenen Kleidern, mit welchen man die Altäre schmückte; so lesen wir vom Pabste Adrianus, u) er habe zwey Kleider über den Altar verfertigen lassen, das grössere, welches die Himmelfahrt der göttlichen Mutter vorstellte, aus dem reinsten Golde, und mit Edelsteinen besetzet; das andere im Form eines Mantels aus Purpur: und vom Paskal I. wird erwähnet, x) daß er den Altar des heil. Petrus mit einem ungemein grossen, schönen, und über die massen gezierten, aus Gold und Edelgesteinen zusammgefügten Kleide, worauf seine durch

den

t) Hist. Eccl. l. 1. c. 31. p. 626.
u) Lib. Pontif. T. 1. pag. 252.
x) Ibid. p. 318.

den Engel geschehene Befreyung entworfen war, auszuschmücken befahl. Auch die Statuen, derer man sich zum Aufputze bediente, waren meistens aus Silber; daher hatten die 146. Pfund schweren Engel, welche Leo III. vor dem Bekenntnisse der Apostelfürsten zur rechten, und linken Seite setzen ließ, aus dem feinsten Silber bestanden. y) Wenn von Leuchtern und Kreutzen in den alten Urkunden Meldung geschieht, finden wir zugleich aufgezeichnet, daß sie aus Golde oder Silber verfertiget wurden. So erzehlet der ehrwürdige Beda, daß unter andern kostbaren Geschenken, die der heil. Paulinus vom König Eduinus empfangen, ein grosses goldenes Kreutz gewesen sey: Paulinus brachte sehr viele kostbare Gefässe vom König Eduinus mit sich, unter welchem auch ein grosses güldenes Kreutz, und ein güldener zum Opfer des Altars schon geweihter Kelch ware. z) Endlich

---

y) Ibid. p. 305.

z) Hist. Angl. l. 2. c. 20. in vita S. Paulini Ebor. Ep.

lich pflog man mit herabhangenden guldenen, oder silbernen Tauben, worinnen zum öftern das allerheiligste Sakrament aufbehalten wurde, als einem Sinnbilde des heil. Geistes die Altäre zu zieren. Von diesen Tauben geschieht in dem zu Konstantinopel 536. gehaltenen Kirchenrathe einige Meldung; denn daselbst beklagten sich der Klerus und die Mönche von Antiochien bey den versammelten Vätern in ihrer Bittschrift wider einen gewissen Severus mit folgenden Worten: Unter andern erkühnte er sich auch, seligste Väter! die guldenen, und silbernen Tauben, die als eine Vorstellung des heil. Geistes ober den göttlichen Waschbrünen und Altären herabhiengen, sammt dem übrigen sich zuzueignen. a)

§. XIV.

Auch die Wände der alten Gotteshäuser hatten ihre Zierde; denn man bedeckte sie mit

a) Conc. Coleti T. 5. c. 1130.

mit kostbaren Teppichen. In den Leben der Päbste werden sie sehr oft erwähnt; Gregor der dritte, heißt es da, b) ließ die ganze Kirche mit Teppichen behängen, die von weisser Seiden, und mit Purpur gezieret waren. Zacharias c) befahl seidene Teppiche zu verfertigen, um die Wände zwischen den Säulen damit zu bedecken. Adrianus d) behängte alle Bögen der Kirche des Apostelfürsten mit 65. Teppichen von guter Arbeit aus Tyrus. Leo III. e) ließ in der Kirche des heil. Paulus und in andern verschiedenen Gotteshäusern sehr viele Teppiche verfertigen. Endlich von den Vorhängen, womit die Thöre gezieret wurden, geschieht bey dem heil. Paulinus öftere Meldung. f)

§. XV.

Von den heiligen Malereien machte der zweyte Nicänische Kirchenrath folgende Verord=

b) Lib. Pontif. T. 1. p. 177.
c) Ibid. p. 189.
d) Ibid. p. 251.
e) Ibid. p. 275.
f) Natal. 6. S. Felicis. &c.

ordnung: g) Wir wollen den sicher-
sten Weg einschlagen, und uns an die
Lehre unserer von Gott erleuchteten
Vorfahren, und an die Uebergabe der
katholischen Kirche halten. — Daher
entscheiden wir mit allem Bedachte,
und aller Zuversicht, daß man, wie
die Vorstellung des kostbaren, und le-
bendigmachenden Kreutzes, also auch
andere ehrwürdige, und heilige Bil-
der, in den heil. Kirchen, Gefässen,
Kleidern, und Wänden, sie seyn gleich
gemahlen oder aus welch immer einer
Materie, aufbehalten solle. In eben
dieser Versammlung beeiferte sich Gregor
Bischof zu Neocäsarea wider die Verächter
der heiligen Gemälden mit diesen Worten: h)
Sie verlangen auch nicht die Uebergа-
be, welche durch so viele Jahrhun-
derte bewähret ist, anzunehmen, oder
zu beobachten. Da sie als Christen
wollen angesehen werden, möchten sie
doch

g) Coleti T. 8. Col. 1206.
h) Ibid. c. 1460.

doch bey der Betrachtung der alten christlichen Gebräuche erröthen. Bey dieser Ueberlegung würden sie die Gemälde, welche schon mit der Verkündigung des Evangelium ihr Entstehen hatten, gewiß nicht verachten. Endlich gibt uns Gregor II. die Nutzbarkeit dieser heiligen Kirchenzierde zu verstehen, wenn er sagt: i) Männer und Weiber zeigen ihren neugetauften Kleinen, die sie auf den Armen halten; auch schon erwachsenen Jünglingen, und denen, so von verschiedenen Ländern herbeykommen, mit dem Finger auf die Geschichten, erbauen sie dadurch, und erheben ihre Gemüther und Herzen zu Gott empor.

§. XVI.

Der Gebrauch der Lichter war schon in den Apostelzeiten bey Abhaltung göttlicher Geheimnisse üblich, wie es aus den apostolischen Kanonen erhellet. k) Vigilantius lärm-

i) Ibid. c. 670.

k) Conc. Coleti T. 1. c. 47.

lärmte zwar dawider, wenn er sagte: Wir sehen, daß man fast einen heydnischen Gebrauch unter dem Vorwande der Religion eingeführet habe, da man in den Kirchen bey der noch hell scheinenden Sonne ganze Kerzenstücke anzündet. Allein der heil. Hieronymus stopfte ihm seinen Lästermund, indem er bewiese, l) daß dieser Gebrauch in ganz Orient, und Occident allgemein sey, nicht zwar um die Finsternissen zu zerstreuen, sondern eine geistliche Freude an Tag zu legen. Noch eine andere Ursache gibt der heil. Isidorus, m) wenn er unter diesem körperlichen Lichte jenes verstehet, von welchem wir im Evangelium lesen: es war ein wahres Licht, das alle Menschen erleuchtet. Daher sagt auch Mikrologus: n) Nach der römi-

l) Cont. Vigil. c. 3. Tom. 4. c. 282. seqq. edit. Paris.

m) L. 7. Orig. c. 12. p. 40. edit. Paris.

n) C. 11. Bibl. PP. T. 18. pag. 475. edit. Lugd.

mischen Ordnung halten wir die hei-
lige Messe niemals ohne Lichte, nicht
zwar um die Finsterniſſe zu vertreiben,
da es heller Tag ist; sondern jenes
Licht anzuzeigen, dessen Geheimniſſe
wir begehen, ohne welchem wir um
den Mittag eben, wie bey der Nacht
in der Finsterniß herumirren. Wie kost-
bar aber die Leuchter und andere Gefässe,
worauf man die Kerzen, oder in Oel getäuch-
te Tachte befestigte, gewesen seyn, erhellet
sattsam aus den alten Urkunden, in welchen
sehr oft von gekrönten Phasen, vom Gol-
de und Silber sehr schweren Leuchtern, oder
silbernen Lampen, worinnen nicht selten durch
ächten Balsamsaft das Feuer genähret wurde,
Meldung geschieht. Man hielte auch das gött-
liche Opfer nicht bey einigen wenigen, sondern
sehr vielen Lichtern. Dieß erprobt sich aus
dem, daß dazumal die rundförmigen Licht-
stöcke, das ist, in Form einer Kron in sich
kehrende Cirkel üblich waren, die man an das
Gewölbe hängte, und nach ihrer zunehmen-
den Grösse an einander schloß. Besagte Kro-

nen

nen wurden auch Räder, oder Pharen genannt, wie es Anastasius, o) Bernardus, p) und Leo der Ostienser q) anmerken. Paulinus, und Prudentius zwey der fürnehmsten christlichen Poeten haben diese schöne Beleuchtungen ganz entzückend besungen. r)

End-

o) In Sylvestro & Sixto 3tio.

p) De vit. & mor. Cleric. c. 11.

q) Chron. Cassin. l. 3. c. 31.

r) Clara coronantur densis altaria lychnis,
Lumina ceratis adolentur odora papyris.
Nocte, dieque micant; sic nox splendore diei
Fulget: & ipsa dies cælesti illustris honore
Plus micat innumeris lucem geminata lucernis.
S. Paulinus Natali 3. S. Felicis.

Ecce vides, quantus splendor velut æde renata
Rideat: insculptum carmen crispante lacunar,
In ligno mentitur ebur, tectoque superne
Pen-

§. XVII.

Endlich mit welch majestätischem Pompe man einstens, besonders an Festtägen die heiligen Geheimnisse verrichtet habe, läßt sich aus der römischen Ordnung zu Genüge ersehen. s) Denn da findet sich von der Menge der Altarsdiener, und ihren verschiedenen Aemtern, von feyerlichen Processionen zur Kirche oder Messe, von der Manigfaltigkeit des heiligen Aufputzes, und den fast unzahlbaren

---

Pendentes lychni spiris retinentur ahenis.
Et medio in vacuo laxis vaga lumina nutant
Funibus, undantes flammas levis aura fatigat.
Idem Nat. 9. S. Felicis.

Pendent mobilibus lumina funibus
Quæ suffixa micant per laquearia
Et de laguidulis fota natalibus
Lucem perspicuo flamma jacit vitro:
Credas stelligeram desuper aream
Ornatam geminis stare trionibus
Et qua phosphoreum &c.
S. Prudentius l. Catemerinon hym. 5.

s) Bibl. PP. T. 13. pag. 639. seqq.

ren Ceremonien, die dabey beobachtet wurden, ein genaues Verzeichniß. Es waren nämlich die Gläubige, und Vorsteher der Kirche gänzlich überzeuget, daß keine Ehrerbietung und Herrlichkeit hinlänglich sey, die göttlichen Geheimnisse, und heiligsten Sakramente nach Gebühr zu verwalten. Man hielt dafür, daß man den Dienst des Herrn, und die Ausspendung der heiligen Geheimnisse, besonders des allerheiligsten Altarssakraments, wo sich Jesus Christus selbst befindet, nie genugsam ehren könne. Daher kam der Kirchenpracht, die Menge der güldenen und silbernen Gefässe; der Ueberfluß an Lichtern, und Rauchwerke; und die grosse Anzahl der Vorgesetzten, Thorhüter, Mansioner, Sakristanen, und Schatzmeister, welche die heiligen Geschirre, und Kirchen selbst bewahren, ausschmücken, und in ihrem Glanze erhalten musten. t)

t) Fleury Disc. sur l'hist. de six prem. siec. N. 7.

§. XVIII.

Solche Gesinnungen hatten unsere Vorfahren von Kirchenzierden, und dem bey Gottesdienstlichen Handlungen anständigen Pompe. Heut zu Tage denkt man ganz anders; unsere Afterpolitiker gestehen zwar, die katholische Kirche habe von jeher für die Zierde des Hauses Gottes die gröste Sorge, und Aufmerksamkeit verwendet; sie bemerken selbst aus der Geschichte, daß sich gleich nach dem Ende der blutigen Verfolgungen die prächtigsten Christentempel empor hoben, ihre Wände von Marmor und Golde glänzten, ihre Behältnisse mit prächtigsten Kleidern für Bischöfe und Kirchendiener, mit goldenen Gefässen, und Kleinoden aller Art prangten, und endlich ihre Schatzkammern königliche Schätze aufzuweisen hatten; aber sie tragen kein Bedenken diesen Aufwand für die Zierde der Gotteshäuser als eine gottesdienstliche Verschwendung anzugeben, geradezu nach dem Ausdrucke jener unverständigen, und von dem

Hei-

Heilande bestraften Jünger, welche die Ausgiessung der kostbaren Salbe auf sein Haupt für eine Verschwendung ansahen: Wozu diese Verschwendung? u)

§. XIX.

Doch wir wollen die Beweise dieser Aufklärer hören. Sie brüsten sich mit dem Ansehen der Väter, und der Vernunft. Aus den Vätern führen sie einen Isidor von Pelusium an, der schon um das Jahr Christi 430 klagte: x) Die Gotteshäuser wären mit unmäßigen Verzierungen überladen, und über die Kirche ergieng deßwegen das beissendste Gespötte. — Die Gotteshäuser wären zwar mit allen Gattungen von Marmor überkleidet; die Kirche aber wäre an jenen geistlichen Gaben und Gnaden der Apostelzeiten nackend und leer. Sie berufen sich auf einen heil. Ambrosius, welcher ohne Bedenken

u) Matth. 26. v. 8.

(L. 2. ep. 246.

ken saget: y) Die heiligen Geheimnisse bedarfen des Goldes nicht, und werden durch das Gold nicht besser, der Schmuck der Geheimnisse ist die Erlösung der Gefangenen. — Bey erheischender Nothdurft, glaub ich, darf alles, was die Kirche hat, zu jenem heiligen Gebrauche verwendet werden. Sie steifen sich auf diese Worte eines heil. Chrysostomus: z) Die Kirche ist keine Niederlage von goldenem, silbernem, und seidenem Geräthe. — Der Tisch, an welchem, und der Kelch, aus welchem Christus den Jüngern sein Blut reichte, waren gewiß nicht aus jener Niederlage, und doch höchst kostbar, und ehrwürdig, weil ihr Werth geistig war. Endlich beziehen sie sich auf einen heil. Hieronymus, der alle prächtigen Kirchenzierden gänzlich zu verwerfen scheinet: a) Da der arme Heiland die Armuth sei=

y) L. 2. de Off. c. 28.

z) Hom. 1. in Matt.

a) Ep. ad Nepot.

seines Hauses eingeweihet hat, soll nur sein Kreutz der Gegenstand unsers Denkens, und der Reichthum uns eitel Koth seyn. — Wir müssen also das Gold mit den übrigen abergläubischen Thorheiten des Judenthums verachten; oder wenn uns der Schimmer des jüdischen Tempels gefällt, müssen uns auch die Thorheiten der Juden gefallen: eines muß mit dem andern entweder geschätzet, oder verworfen werden. Ihre Vernunftschlüsse laufen beyläufig da hinaus: Nach dem Geiste des Evangeliums und Sinne der Väter ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß es besser, und Gott wohlgefälliger sey, dem nothleidenden Armen zu Hülf kommen, und durch Errichtung neuer Pfarren, und Schulhäuser den Unterricht des Volks, und der Jugend befördern, als die Tempel auszieren, und mit güldenen, oder silbernen Gefässen bereichern; man kann, und soll also allen unnöthigen Kirchenschmuck, der ohnehin nur die Gemüther der Bethenden zerstreuet, und ihre Aufmerksamkeit auf die gött-

lichen Geheimnisse hindert, den Gotteshäu=
sern abnehmen, und zu diesen höchst nützli=
chen Werken der geistlichen, und leiblichen
Barmherzigkeit verwenden.

§. XX.

Durch derley Scheingründe schmeicheln
sich unsere heutigen **Politiker** die Welt auf=
zuklären, und sie von einem alten schädlichen
Vorurtheile zu befreyen. Sie sollen sich aber
billig schämen, daß sie immer die Sprache
der **Ketzer** im Munde führen, und unter dem
Vorwande der **Aufklärung** nichts denn schon
längst **widerlegte Irrthümer** aufwär=
men. Die **Petrobrusianer**, **Wiklevi=**
sten, **Luteraner**, und **Kalvinisten** spra=
chen eben so, wie sie. Nach der Anmerkung
Bellarmins b) mißbrauchten dieselben die
Worte eines **Hieronymus**, **Ambrosius**,
Chrysostomus and anderer Väter, um die
Kirchenzierden zu tadeln, und als eine got=
tesdienstliche **Verschwendung** verschreien
zu können. Sie mißbrauchten auch die Ver=
nunft,

b) De cult. Ss. l. 3. c. 6.

nunft, und zogen mit den nämlichen Sophismen wider den Kirchenpracht los, mit welchen unsere **Aufklärer** stolz thun. **Bellarmin** hatte sie sehr gründlich widerleget, und dieß scheint auch jenen bekannt zu seyn, denen heut zu Tage der Kirchenschmuck im Auge wehe thut. Möchten doch diese Leute die Antworten katholischer **Kontroversisten** gleich hinzusetzen, wenn sie aus selben die Einwürfe der Ketzer herausschreiben. Dieß würde uns der Mühe entbürden, sie zu widerlegen.

§. XXI.

Es übriget also, jene Lücke auszufüllen, die unsre **Aufklärer** geöffnet haben. Die Väter sind keineswegs für sie, sondern für mich. Sie beeiferten sich zwar billig, ihre Zuhörer zu den Werken der Barmherzigkeit vorzüglich aufzumuntern, da bey ihren Zeiten die Gotteshäuser ohnehin ungemein prächtig gezieret waren; aber sie tadelten den Kirchenschmuck nicht. **Bellarmin** führet Athanasien, Gregorn, Cyrillen, Augustinen, und mehr andere an, welche die Kir-

chen-

chenzierden keineswegs für eine **gottesdienstliche Verschwendung** angaben, sondern billigten, und als eine Gott gefällige Sache belobten. Auch hab ich (§. 9.) aus **Eusebius** gezeiget, wie die fromme Freygebigkeit des grossen **Konstantin** von allen Bischöfen selber Zeiten, unter welchen gewiß sehr viele gelehrte, und heilige Männer waren, mit grösten Lobserhebungen sey gepriesen worden. Was sollte ich erst von dem Urtheile der Päbste sagen? **Sylvester, Julius, Leo, Damasus, Symmachus,** und noch viele andere, die von allen als wahrhaft heilige und gelehrte Päbste verehret werden, sparten keinen Aufwand, den Pracht christlicher Kirchen zu verherrlichen. Was könnte ich nicht von weltlichen Monarchen, und Landesfürsten hinzusetzen? war wohl einer aus ihnen heilig, ohne nicht zugleich gegen die Gotteshäuser ungemein freygebig zu seyn? **Konstantin** wird von **Ambrosius, Epiphanius, Cyrillus,** und andern Vätern als ein heiliger angerühmet, und von den Griechen in ihrem Kalender unter die Reihe

der

der Heiligen eingeschaltet; und wer war freygebiger als er gegen die Gott geweihten Häuser? Karl der grosse wird vorzüglich zu Paris, und Aachen als ein Heiliger verehret, und von allen Geschichtschreibern ungemein belobet; wie viele Gotteshäuser hat er aber nicht errichtet, und aufs prächtigste ausgezieret? c) Karl der IV. war ein unvergleichlich guter, und frommer Fürst, aber die vielen, und prächtigen Tempel, so er zur Ehre Gottes gebauet, und ausgeschmücket hatte, trugen nicht wenig zu seinem Ruhme bey. d) Endlich viele andere mit Stillschweigen zu übergehen, war Leopoldus, welchen man in Oesterreich als den fürnehmsten Schutzpatron ehret, ein wahrhaft frommer und heiliger Landesfürst; wem sind aber nicht zugleich seine grosse Freygebigkeit gegen die Gotteshäuser, und die vielen Kösten, so er auf den Bau, und die Zierde der selben verwendet hat-

te,

---

c) Vid. Abb. Urspeng. in chron.

d) Vid. Cochlæum initio l. 1. hist. Hussit.

te, sattsam bekannt? e) Es waren also die Väter, Päbste, Bischöfe, und selbst die frommen Landesfürsten immer Eiferer für die Zierde der Gott geweihten Kirchen. Weit entfernet, den dazu gemachten Aufwand als eine **gottesdienstliche Verschwendung** anzugeben, hielten sie diese christliche Freygebigkeit vielmehr für ein sehr löbliches, und Gott gefälliges Werk. Eben so dachte auch das übrige katholische Volk der ältesten Zeiten; welches so gar den Heyden nicht unbekannt war, die gleich unsern heutigen Aufklärern die Freygebigkeit der Christen gegen ihre Gotteshäuser mit herbem Gespötte durch die Hechel zogen, wie es der heil. **Prudentius** in der Person jenes Tyrannen, welcher vom heil. **Lorenz** die Kirchenschätze abfoderte, durch ein treffliches Gesang ausgedrücket hat. f)

§. XXII.

---

e) Vid. Polzmannum Compend. Vitæ S. Leopoldi.

f) Hunc esse vestris orgiis
Moremque & artem proditum est:

Hanc

§. XXII.

Doch meine Gegner gänzlich zu beruhigen, will ich ihre Einwürfe auch in Sonderheit beantworten. Isidor von Pelusium schreibet in angezogener Stelle an einen Bischof, welcher alle seine Sorgfalt auf den Bau, und die Auszierung der Gotteshäuser so verwendete,

---

Hanc disciplinam fæderis
Libent ut auro Antistites,
Argenteis scyphis ferunt
Fumare sacrum sanguinem
Auroque nocturnis sacris
Astare fixos cereos.
Tunc summa cura est fratribus,
Ut sermo testatur loquax,
Offerre fundis venditis
Sesterciorum millia.
Addicta avorum prædia
Fædis sub auctionibus
Successor exhæres gemit,
Sanctis egens Parentibus.
Hæc occluduntur abditis
Ecclesiarum in angulis,
Et summa pietas creditur,
Nudare dulces liberos.

περὶ Στεφάνων Hym. 2.

dete, daß er die Pflichten seines hirtlichen Amtes vernachläßigte, und durch seinen unerbaulichen Lebenswandel vielen Ursache des Aergernisses wurde. Isidor unterscheidet also die kirchliche Gemeinde von den materiell Tempeln, und zeiget diesem Bischofe, wie er vielmehr die Bildung jener, als dieser ihre Auszierungen besorgen müsse, und wie unanständig es sey, nur die materielen Gotteshäuser mit allen Gattungen von Marmor überkleiden, die sittlichen Tempel aber des heil. Geistes von geistlichen Gaben, und Gnaden leer lassen. Der gemachte Einwurf paßt demnach sehr unschicklich auf die gegenwärtige Frage; denn das wusten wir ohnehin, daß die Ausschmückung der Seele vorzüglichern Fleiß von uns fodere, als die Verzierungen einer materielen Kirche; nichts destoweniger bleibt auch dieses leztere so oft ein Gott gefälliges Werk, als keine wichtigere Pflicht deßwegen vernachläßiget wird.

§. XXIII.

§. XXIII.

Wenn der heil. Ambrosius die Erlösung der Gefangenen als den Schmuck der heiligen Geheimnisse betrachtet, will er nur die Werke der Barmherzigkeit anrühmen, und behaupten, daß man aus den Kirchengütern auch dem Bedürftigen beyspringen müsse. Dieß war zur selben Zeit eine wirkliche Pflicht; denn die Kirchen, und Armen hatten damals einen gemeinen Säckel, und würde die Meinung der Gutthäter nicht seyn erfüllet worden, wenn man nicht einen Theil davon zum Behufe der Armen verwendet hätte. Es sagt zwar der heil. Lehrer noch dazu: **Die heiligen Geheimnisse bedarfen des Goldes nicht, und werden durch das Gold nicht besser**; er sagt aber keineswegs: der auf einen köstlichen Kirchenzierrath gemachte Aufwand sey eine **gottesdienstliche Verschwendung**; er will nur zeigen, die prächtigen Kirchenzierden seyn von keiner so unbedingten Pflicht, als die Hilfleistung gegen das Armuth; denn er war so weit entfernet, die Zierungen der Gotteshäuser zu tadeln,

daß er sie selbst in dem angezogenen Werke dem Priester mit diesen Worten empfiehlt: q) Es gebührt sich allerdings, daß der Priester den Tempel Gottes mit einem anständigen Schmucke ausziere, damit die Wohnung des Herrn auch von diesem Putze schimmere. Wenn er übrigens hinzufüget: man dürfe bey erheischender Nothdurft, alles, was die Kirche hat, für das Armuth verwenden, redet er nur, wie es **Bellarmin** bemerket, von einer wahrhaft grossen Nothdurft, welcher durch kein anders Mittel kann abgeholfen werden.

§. XXIV.

Fast ein gleiches Absehen hatte auch der heil. **Chrysostomus**, wenn er sprache: **Die Kirche ist keine Niederlage vom güldenen, silbernen, und seidenen Geräthe**; er wollte nur seine Zuhörer, derer viele mit Hintansetzung der Armen gegen die Kirche allein freygebig waren, zur Wohlthätigkeit gegen jene aufmuntern, nicht aber den präch-

g) L. 2. de Off. c. 21.

prächtigen Kirchenschmuck tadeln, oder die dazu gemachte Geschenknisse als eine gottesdienstliche Verschwendung schimpfen; denn da er in der nämlichen Homilie die güldenen Kirchengeschirre mit diesen Worten zu verwerfen scheinet: **Es braucht keine güldene Geschirre, sondern güldene Gemüther**, setzt er sogleich hinzu: **Dieß aber, sage ich nicht, als wollte ich die Darbringung dergleichen Geschirre verbieten, sondern weil ich für billig halte, vor allem den Werken der Barmherzigkeit obzuliegen.**

§. XXV.

Der heil. **Hieronymus** beschuldiget jene, welche mehr besorget sind, daß die Kirchen vom Golde glänzen, als daß sie durch würdige Altarsdiener verwaltet werden; denn kurz vor den angezogenen Worten redet er also: **Viele bauen Kirchenwände und Säulen auf; es glänzet alles vom Marmor, die vertäfelten Kirchendecken schimmern vom Golde, der Altar ist mit Edelsteinen besetzt, und die Bestimmung der Diener Christi geschieht ohne Auswahl.** Darauf ermahnet er die Augen nicht, wie die Juden, auf das in den Tempeln funkelnde Gold zu heften, sondern vielmehr die Gemüther zu Gott zu erheben:

Was bewundern, und lieben wir jenes, über dessen Mangel sich Petrus rühmte? 2c. Demnach wollte der heil. Lehrer nur die zween angezogenen Mißbräuche rügen, nicht aber den anständigen Kirchenputz als eine Thorheit des Judenthums, oder **gottesdienstliche Verschwendung** tadeln; denn von diesem sagt er ausdrücklich: h) **Andere mögen Kirchen bauen, die Wände mit Marmorplatten bekleiden, — die vergüldete Altäre mit Edelsteinen besetzen, ich mißbillige, und verbieth es nicht.**

§. XXVI.

Die Vernunftschlüsse unsrer heutigen Politiker sind nichts dann leere Sophistereyen; ich will sie aus einander setzen, und mit kurzen Anmerkungen beleuchten.

A) **Es ist besser,** sagen sie, **und Gott wohlgefälliger, dem nothleidenden Armen zu Hilf kommen, als die Kirchen prächtig auszieren; man kann, und soll also den unnöthigen Kirchenschmuck für jene verwenden.** Theophylaktus machet über jene Stelle des Evangelium, wo einige das Wort für die Armen führten, und die Ausgiessung der kostbaren Salbe über das Haupt Christi als ein Verschwendung tadelten, folgende Anmerkung: i) **Hier werden jene beschä-**

h) Ep. ad Demetr.
i) In C. 14. Marci.

schämet, welche die Armen Christo vorziehen. — Hören sie nur, wie Christus die Sorge für sich höcher achte, als für die Arme. Was aber auf der güldenen Patene liegt, und in dem Kelch enthalten wird, ist eigentlich der Leib, und das Blut Christi; wer also unter dem Vorwande der Armen eine kostbare Patene hinwegnimmt, und verursachet, daß der Leib Christi auf eine schlechtere müsse geleget werden, soll daraus erkennen, mit wem er es halte. Doch mit meinen Gegnern freygebig zu handeln, will ich ihnen zulassen, daß es für sich besser, und Gott gefälliger sey, den Nothleidenden zu Hilf kommen, als die Kirchen prächtig auszieren; was folget aber hieraus? vielleicht, daß der Kirchenschmuck ohne Verdienste, oder gar unerlaubt, und Gott mißfällig sey? keineswegs. Wäre es nicht auch besser, daß man jene ungeheuren Geldsummen, die auf Erbauung, und Einrichtung herrlicher Palläste, auf das kostbarste Hausgeräth, auf Raritätenkämmer, und Bildergallerien, auf Schmuck und Kleiderpracht, auf ein zahlreiches Gefolge, auf die niedlichsten Gastmale, auf Schauspiele, und mit dem Rauche verschwindende Ergötzungen angewendet werden, zum Nutzen der Armen verwendete? nichts destoweniger hält man alles dieß ausser dem Falle einer grossen Noth für erlaubet, und untadelhaft;

mit wie viel grössern Grunde läßt sich also nicht das nämliche für die Kirchenzierden behaupten? Dieser Schmuck ist demnach unschuldig; er ist aber zugleich Gott sehr gefällig, und verdienstlich; denn so dachte das ganze Alterthum. — Uebrigens bitte ich die heutigen Politiker zu beherzigen, ob es anständig sey, daß die Palläste und Tafeln der Grossen vom Golde, und Silber glänzen, und selbst ihr Gefolge von einer prächtigen Equipirung schimmere; dem Hause Gottes hingegen, den Altären und deren Dienern so wenig anzügliches gelassen werde, daß sich der Grosse schämen würde, wenn er den niedrigsten seiner Bedienten nicht besser kleidete?

B.) **Den Unterricht des Volks, und der Jugend zu befördern, bedarf man neuer Pfarren, und Schulhäuser; man kann und soll sich also der überflüßigen Güter und Zierden der Kirchen dazu bedienen.** Hier wären foderist zwey Stücke zu erweisen; erstens, daß es wahrhaft überflüßige Güter, und Kirchenzierden gebe; zweytens, daß man das bezielte Absehen durch kein anders Mittel erreichen könne. Sollte man die Güter und den Schmuck unsrer Gotteshäuser mit dem Reichthume und Pracht, welchen sie bey Konstantins Zeiten hatten, in Vergleich ziehen, müste man, statt über ihren Ueberfluß zu lärmen, vielmehr ihre Armuth bedauren. Wenn aber

auch eine Kirche etwas schlechterdings entbehrliches besässe, kann man sie wohl deßhalben ihres Eigenthums so gleich berauben, und selben auf eine andere übertragen? Die Gläubigen machten ihre Stiftungen nach allem Form der Rechten auf eine gewisse Kirche, und auf einen bestimmten Endzweck, wie kann man ausser einer dringenden Noth dieser Meinung zu wider handeln? — Wie viele der Grossen besitzen nicht wahrhaft überflüßige Güter, und Schätze, die sie oft nur zur Eitelkeit, und Ueppigkeit mißbrauchen, darf man ihnen selbe abnehmen, um neue Pfarren, und Schulhäuser zu stiften? — O so haben die vermöglichen Gotteshäuser nichts mehr zu befürchten.

C.) Der Kirchenschmuck zerstreuet nur die Gemüther der Betenden, und hindert die Aufmerksamkeit auf göttliche Dinge, man kann und soll ihn also abschaffen. Daß man aus den Gotteshäusern alle eiteln, und mit der Heiligkeit dieser Oerter nicht übereinstimmende Zierrathen wegräumen müsse, hat noch Niemand in Abrede gestellt; daß aber ein prächtiger, und anständiger Kirchenschmuck die Gemüther der Betenden zerstreue, kann nur bey jenen geschehen, die sich heiliger Dinge mißbrauchen, und sich selbe aus eigener Schulde zum Aergerniße machen. Der Salomonische Tem-

pel war der prächtigste, und herrlichste, so jemals ist errichtet worden; vermeinen vielleicht unsere **Politiker**, der allweise Gott, welcher selbst den ganzen Bau, und dessen Verzierungen angeordnet hatte, habe den Jüden eine Gelegenheit zu Zerstreuungen geben, und ihre Andacht mindern wollen? — Soll uns nicht vielmehr der majestätische Pracht eines herrlichen Tempels zur Betrachtung des himmlischen **Jerusalem** erheben, und unsere Gemüther mit einem heiligen Schauer vor der unendlichen Majestät Gottes, welcher da auf eine besondere Weise gegenwärtig ist, erfüllen? — So dachten gewiß zu den Zeiten **Konstantins** die frommen Bischöfe, aus welchen einer dem Bischofe **Paulinus** wegen eines prächtig erbauten Gotteshauses eine Lobrede hielt, worinnen er dessen Herrlichkeit mit nachstehenden Worten anrühmte: k) **Die unvergleichlichen Zierden dieses Tempels, und dessen ungemein herrliche, prächtige, und bewunderungswürdige Denkmäler sind gleichsam so viele vortrefliche Sinnbilder, die uns das Reich des Erlösers vor Augen stellen.**

k) Apud Euseb. hist. Eccl. l. 10. c. 4. p. 229.

Katholische Beylage

zur k. k.

Eheverordnung,

und ächte Erklärung derselben nebst einigen Anmerkungen,

wider eine jüngsthin in Wien erschienene Beylage, die der katholischen Lehre eben so, wie dem Sinne dieser allerhöchsten Verordnung zuwider läuft.

---

von

J. v. G***

einem Rechtsgelehrten des heil. röm. Reichs.

Wenn es irgend einer waget, solche Gegenstände zu behandeln, welchen seine Einsicht nicht zureichet, was Wunder! wenn er über die Sache statt Licht, Finsterniß verbreitet, und die Zweifeln, statt sie zu heben, nur noch mehr verwickelt. In dieses traurige Schicksal verfiel ein neulicher Skribler, der es wagen durfte, unter dem Namen **Ferdinand Krsowsky**, eine Beylage zur k. k. Eheverordnung zu schmieden. Er heisset sie zwar eine **nöthige Beylage**, aber jedweder gesund Denkende wüßte ihm großen Dank, wenn er diese seine unzeitige Frucht nie an das Taglicht gebracht hätte. Zudem verdiente sie vielmehr den Namen einer **unkatholischen Beylage**, (a) als die nur

(a) Wenn man klare und deutliche Entscheidungen, eines ökumenischen Kirchenraths mit leeren Ausflichten zu vereiteln, und zu mißhandeln suchet; wenn man Verordnungen der allgemeinen Kirche einem

auf derley protestantischen Grundsätzen ruhet, welche von der heiligen Kirchenversammlung zu Trient feyerlich sind verdammet worden; einer Beylage, in dem wahren Sinne der k. k. Eheverordnung ganz zuwider ist.

Krsowsky ist zwar nicht der erste, welcher die Gerichtsbarkeit der Kirche in Betref des Ehekontrakts anfeindet. Seine Vorgeher waren schon ein Marsilius von Padua, in dem Traktat de jurisdictione imperiali in causis matrimonialibus, und Wilhelm von Okam, das Haupt der sogenannten Nominalium in dem Traktat de jurisdictione Imperatoris in causis

---

einem finstern Nebelgewebe vergleichet, das von einer profanen Sonne sollte zerstreuet werden; wenn man aus einer unerträglichen Schmeicheley den Landesherrn die Gewalt einräumen will, Kirchengesetze nach Belieben, und eigenmächtig abzuthun; wenn man es endlich waget, der Verordnung eines katholischen Landesfürsten protestantische Grundsätze anzudichten, wie sich alles dieses Herr Krsowsky bestens angelegen seyn läßt, so muß es vielmehr einer Mäßigung, als einem übertriebenen Eifer zugerechnet werden, wenn so eine Beylage, eine unkatholische Beylage betitelt wird.

sis matrimonialibus, welche beyde von Johann XXII. in Bann geleget worden, ein abtrinniger Anton de Dominis, in dem Werke de republica Eccleſiaſtica l. 5. c. 11. ein Johann Launoyus, (b) in dem Traktat de regia in matrimonium poteſtate, und einige neuere Kanoniſten, die ſichs gleichſam zum Geſetze gemacht, die Kirchenrechte zu beſtreiten, und längſt widerlegte Irrthümer aufzuwärmen. Doch müſſen wir unſerm neuen unglücklichen Verfechter der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit, dieſes Vorrecht einräumen, daß er eben die allerſeuchteſten Gründe aus denjenigen gewählet habe, mit welchen ſeine Vorfahren die unumſtoßlichen Kirchenrechte in dieſer Materie angefochten hatten.

(b) Launoy iſt ein Mann, der von warmen Katholiken gering geſchätzet, und nur von Proteſtanten und Janſeniſten mit großen Lobſprüchen hervorgeſtrichen wird. Verſchiedene ſeiner Werke, beſonders das von königlicher Gewalt über die Ehe ſetzte Rom in den Katalog der verbothenen Bücher. Faſt alle berühmte Gottesgelehte Frankreichs widerſetzten ſich ſeinen ſonderheitlichen Meynungen, und dem Neuerungsgeiſte, der ihn aufblähte.

Es wäre demnach in der That eine unnütze Bemühung, ein so elendes Werk, von dem man keineswegs zu befürchten hat, daß sichs entweder katholische Eheleute, oder katholische Richter jemals zur Regel nehmen werden, insbesondere, und stückweise zu widerlegen. Derohalben ist mein Absehen nur dem Wahrheit, und Religion liebenden Publikum, erstens ganz allgemeine, und wohl erwiesene Grundsätze beyzubringen, die einleuchtend anzeigen werden, wie weit die Gewalt der Kirche, wie weit die Gewalt des Landesfürsten sich in Ehesachen erstrecke; dann jene Einwürfe treulich anzuführen, und zu beantworten, die von verschiedenen Authoren in Betref dieses Gegenstandes sind gemacht worden, und doch einiger Aufmerksamkeit würdig zu seyn scheinen: zuletzt von den angeführten Grundsätzen, auf die k. k. Eheverordnung eine Anwendung zu machen, um beyder Uebereinstimmung an Tag zu legen. Und dieses Verständigen zum Behufe, den Unverständigen zur Wahrnung, allen zum gemeinnützlichen Gebrauche.

Erster

Erster Grundsatz.

Die Kirche hat ein eigenes von Christo ihrem Stifter unmittelbar erlangtes Recht, vernichtende Ehehindernisse zu bestimmen. (a)

§. 1.

Erster Beweis. Der göttliche Stifter dieser heiligen Kirche Christus unser Herr, und Heiland giebt ihr selbst durch sein Beyspiel der

(a) Dieser Grundsatz wird von den katholischen Theologen insgemein als ein Glaubenslehre angesehen, und als eine solche behandeln ihn Sanchez de matr. l. 7. Disp. 1. n. 2. Natalis Alexander L. 2. de matr. c. 4. art. 1. Stattler Theol. Theoret. tr. 6. c. 7. §. 625. &c. Obschon aber die Gottesgelehrten, wenn sie die Kirchengewalt in Bestimmung vernichtender Ehehindernissen als eine Glaubenslehre angeben, nicht allezeit hinzusetzen, daß die Kirche diese Gewalt unmittelbar von Christo ererbet habe, so läßt sichs doch nicht zweifeln, daß ihnen nur allein von einer solchen Macht die

erste das günstige Zeugniß, daß sie die Gewalt habe, Ehehinderniſſe zu verordnen. Denn bey Matth. am 19. und Markus am 10. Kapitel verordnet er, daß ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperſon, die bereits mit einem Manne verheurathet iſt, ſo lange dieſe Ehe beſteht, nicht befugt ſeye, eine zweyte gültige Ehe einzugehen. Ferners zeiget uns der große Weltapoſtel in ſeinem Briefe an die Korinther K. 7. ein vernichtendes Ehehinderniß an, welches aus Ungleichheit der Religion entſpringet, wenn er der gläubigen Ehegattinn geſtattet, ſich von ihrem ungläubigen Manne zu ſcheiden, und einen andern zu ehelichen, falls der ungläubige Mann ihr nicht ehelich beywohnen wollte, ohne ſie mit Beleidigung des Schöpfers

---

Rede ſeye, welche der Heiland ſelbſt ſeiner Kirche verliehen, weil eben dieſe Theologen ihren Satz aus der heiligen Schrift und der Uebergabe erproben, und dieſe Lehre niemals den Glaubenspunkten hätten beyzählen können, wenn ſie dieſelbe von einer andern Macht, als derjenigen verſtanden hätten, welche die Kirche unmittelbar von Chriſto empfangen hat, wie es aus dem nachfolgenden deutlicher erhellen wird.

pfers in der Religion zu stören. Nun glauben wir wohl, der Apostel würde sich einer solchen Gewalt angemasset haben, wenn er sie nicht in den viel bedeutenden Worten Christi zu Petrus: weide meine Schafe, liegen gefunden hätte.

§. 2.

Zweyter Beweis. Die Kirche hat die Gewalt, Ehehinderniſſe zu bestimmen, wie es der gelehrte Natalis Alexander Theol. Dogm. moral. l. 2. de matr. c. 4. art. 1. mit häufigen Beyspielen erweiset, (b) von ihrem Ursprunge bis

(b) Nur einige wenige Beyspiele aus den ersten Jahrhunderten will ich anziehen. In dem 27. Kanon unter jenen, welche den Aposteln zugeschrieben werden, wird zwar den Lektorn und Kantorn zu ehelichen erlaubet, dem übrigen Klerus aber gänzlich untersaget. In dem Synode zu Ancyra im Jahre 314. wurde im 10ten Kanon die gewaltthätige Entführung als ein zernichtendes Ehehinderniß festgesetzet. Um eben diese Zeit verbothe der Synod zu Neocaesarea Kan. 2. die Ehen zwischen Anverwandten. Tertullian l. de corona mil. c. 13. machet Meldung von dem Ehehinderniſſe, welches aus

bis auf unsere Zeiten ununterbrochen ausgeübet, ohne daß man auch nur mit dem mindesten Grund der Wahrscheinlichkeit behaupten könne, sie habe diese Gewalt von den Landesfürsten erbetten, oder von selben freywillig erhalten, so muß sie dann diese Macht von Christo ihrem Stifter ererbet haben; es wäre dann Sache, daß man behaupten wollte, sie verkenne die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit, und habe sich bis hieher wider den Willen ihres göttlichen Urhebers einer unrechtmäßigen Gewalt bedienet. Eine Behauptung, die sich von einer heiligen Kirche, welche in allem dem, so den Glauben, oder die Sitten betrift, ganz untrüglich ist, nicht einmal ohne Schauder denken läßt.

§. 3.

aus Verschiedenheit der Religionen entspringet. Der große Basilius gedenket in seiner kanonischen Epistel an den Amphilochius des Gelübdes, der gewaltthätigen Entführung, und der Verwandschaft als so vieler Ehehindernissen, und setzet hinzu, daß er diese Verordnungen durch die Uebergabe seiner heiligen Vorfahren erhalten habe.

§. 3.

Dritter Beweis. Kaiser und Könige haben selbst die Gewalt der Kirche zu erkannt; denn da sie nach Erheischung verschiedener Umstände in ihren Rechten einige Ehehinderniße angeordnet, nahmen sie genauen Bedacht, selbe nach den kanonischen Gesetzen allerdings einzurichten. Ein Beyspiel hievon giebt uns Karl der Große, welcher, da er die blutschänderischen Ehen verbothen, alsogleich hinzusetzet: **von den übrigen Anverwandten soll man nach den Verordnungen der heiligen Väter, und nach den Gesetzen der Kanonen das Urtheil fällen.** (c) Beynebens haben die Landesfürsten so gar in Betref ihrer eigenen Personen den Gesetzen der heiligen Kirche sich gerne unterworfen, und für gewiß dafürgehalten, daß ihre Eheverträge entweder von den Bischöfen des Reichs, oder von dem Oberhaupte der Kirche nach den kannonischen Rechten müßten untersuchet, und wenn sie mit solchen nicht übereinstimmen, alsdann

---

(c) De reliquis vero propinquis juxta constituta Ss. Patrum & juxta decreta canonum judicetur. Capit. l. 5. c. 7.

einstimmten, als ungültig erkläret werden. So ist, andrer unendlich vieler Beyspiele nicht zu gedenken, die Ehe zwischen Ludwig XII. König in Frankreich, und Johannen als nichtig erkläret, und hingegen jene Heinrichs VIII. Königs in Engelland mit Marien von Arragonien, obschon selbe von dem Erzbischofe zu Kantelbury für unächt gehalten wurde, dennoch von dem römischen Pabste als gültig anerkannt, und bestättiget worden, ohne daß sich diese Könige hätten beykommen lassen, sie könnten in dieser Sache eigene Richter seyn. Weiters, verstiessen je die Landesfürsten eigenmächtig ihre rechtmäßige Gemahlinn, und wagten sie es, eine andere zu ehelichen, erhub sich alsbald der römischen Stuhl wider sie: verfiengen die vätterlichen Ermahnungen nichts, kam es zu Drohworten, und endlich auch zu geistlichen Strafen. (d) Endlich wenn eben diese gebiethende Landesherren eine Ehe zu schliessen Vorhabens waren, bey welcher

(d) Mehrere Beyspiele hievon kann man lesen bey Bossuet. Défence de quatre propositions du Clergè de France.

cher wegen naher Anverwandschaft, oder aus einer andern Ursache ein kanonisches Hinderniß obwaltete, getraueten sie sich nicht, selbe vorzunehmen, ohne die nothwendige Dispens vom römischen Pabste hiezu erhalten zu haben. So viele und einleichtende Beweise, daß die Landesfürsten zu allen Zeiten als ungezweifelt angenommen haben, die heilige Kirche habe von dem Heilande ihrem Stifter ein ihr eigenes, und unabhängiges Recht erhalten, vernichtende Ehehinderniße zu bestimmen.

§. 4.

Vierter Beweis. Die heilige Kirche ist eine legale Gesellschaft, welcher die gesetzgebende Macht eben so nothwendig ist, als einem weltlichen Staate; demnach gleichwie die landesfürstliche Gerichtsbarkeit, damit sie vollkommen, und ihrem zeitlichen Enzwecke angemessen seye, eine Gewalt in sich einschliessen muß, bürgerlichen Kontrakten, folglich auch den Eheverträgen, in so weit sie auf bürgerliche Folgen eine Beziehung haben, gewisse Bedingnisse zu setzen, ohne welchen derselben Gültigkeit nicht bestehen könne, so ist es auch nothwendig, daß die geistliche Gerichts-

richtsbarkeit eine Gewalt in sich erhalte, eben diesen Eheverträgen, in so weit sie auf das Sakrament eine Beziehung haben, und es das Seelenheil der Gläubigen fodert, solche Bedingnisse zu setzen, ohne derer Beobachtung sie ihre Wirksamkeit und Gültigkeit nicht erlangen können. Denn wer sollte sich beykommen lassen, der Sohn Gottes, und Urheber des neuen Gesetzes habe den Vorstehern seiner Kirche einen mindern Gewalt gegeben, das ewige Heil der Gläubigen durch ihre Verordnungen befördern zu können, als er den weltlichen Monarchen schon als Herr des natürlichen Gesetzes hatte zugestanden, das zeitliche Wohl ihrer Untergebenen zweckmäßig zu besorgen? (e)

§. 5.

(e) Sicut potestas legislatrix politica etiam vi foederis pacti taciti consociationis politicæ potest, si ita exigat salus publica temporalis, etiam certas apponere contractibus conditiones, quibus non observatis inhabiles fiant cives ad valide contrahendum; ita pariter potestas legislatrix Ecclesiæ, si ita exigat salus publica spiritualis fidelium, a fortiori potest apponere certas conditiones contractui matrimonii, quibus

§. 5.

Fünfter Beweis. Der Kirchenrath zu Trient hat eben diese Lehre 24. S. 3. K. mit klaren, und deutlichen Worten entschieden. (f) Wenn jemand sagen sollte, daß nur jene

---

bus non existentibus, nec impletis non valeat contractus matrimonii - - - quo pacto enim probari poterit, Christum Spiritualis causa magis restrictam dedisse rectoribus Ecclesiæ suæ potestatem, quam qualem ipsum jus naturale politicum tribuit Principibus promovendæ salutis temporalis, ergo? Stattler Theol. Theoret. §. 625.

(f) Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis & affinitatis gradus, qui in Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum, & dirimere contractum, nec posse ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant & dirimant, anathema sit. Sess. 24. de Sacr. matr. Can. 3.

Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. ibid. Can. 4.

ne Grade der Blutverwandschaft, und Schwägerschaft, so in dem Buche Levitikus ausgedrücket sind, die zu schliessende Ehe verhindern können, und daß die Kirche in selben keine Dispenß ertheilen, weder mehrere Grade bestimmen könne, inner welchen die Ehe als null und nichtig sollte erkläret werden, dieser seye verflucht. Und 5. K. Wenn jemand sagte, die Kirche habe keine vernichtenden Ehehindernissen verordnen können, oder sie habe in deren Verordnung geirret, über diesen sey der Fluch.

§. 6.

Erster Einwurf. In den Kanonen des tridentinischen Kirchenraths ist unter dem Namen der Kirche die Versammlung der Rechtgläubigen zu verstehen; folglich haben diese Kanonen ihre Richtigkeit, wenn auch nur einem Gliede dieser Versammlung, das ist, dem weltlichen Landesfürsten die Gewalt zustehet, vernichtende Ehehinderniße zu bestimmen, obschon derley Macht weder dem römischen Bischofe, noch auch den allgemeinen Kirchenversammlungen

gen eigen ist. Diese Auslegung scheinet ihren Grund in dem zu haben, daß diese Kanonen vom Kirchenrathe wider den Luther sind verfasset worden, welcher insgemein behaupten wollte, daß durch keine menschliche Gewalt andere Ehehinderniße können verordnet werden, als die in der heiligen Schrift enthalten sind. (g) **Die Verbindung des Mannes mit einem Weibe ist gültig** (sind seine Worte l. de captiv. Babyl.) **wenn selbe auch auf was immer für eine Art wider die menschlichen Gesetze geschlossen wird: die Priester sind verpflichtet, alle jene Ehen zu bestättigen, die wider dergleichen kirchliche oder päbstliche Gesetze sind angetreten worden, worinn der Pabst eine Dispens zu ertheilen pfleget, und von welchen in**

(g) Conjunctio viri & mulieris tenet, quocunque modo contra leges hominum contigerit: debent Sacerdotes ea omnia matrimonia confirmare, quæ contra ecclesiasticas vel pontificias leges fuerunt contracta, in quibus Papa dispensat, & quæ non sunt in sacra Scriptura expressæ.

der heiligen Schrift keine Spuren zu finden sind.

§. 7.

Antwort. A. Obschon zuweilen unter dem Namen der Kirche die Versammlung der Rechtgläubigen verstanden wird, so läßt sich doch dieser Verstand auf jenen Fall nicht anwenden, wo von der gesetzgebenden Macht der Kirche gehandelt wird. Denn wem könnte es traumen, daß wenn ein ökumenisches Konzilium entscheidet, die Kirche habe die Gewalt, über diesen, oder jenen Punkt Verordnungen zu machen, es unter dem Name **Kirche** die weltlichen Landesfürsten habe verstehen wollen? Und wenn wir auch zugeben, daß jenes von Trient öfters mit dem Worte **Kirche** die Versammlung der Rechtgläubigen bedeute, so gebrauchet es doch dieses Wort dazumal nicht in diesem Verstande, wenn es von der gebietenden Kirche redet, sondern will es allein von geistlichen Vorstehern verstanden haben. (h)

B.

(h) Leuller ein pariſiſcher Gottesgelehrter erprobet dieſes mit vielen Beyſpielen. Obſerv. 9. adver Launoj. §. 2.

B. Der Satz des Luthers beziehet sich ausdrücklich auf die Kirchlichen und päbstlichen Gesetze; von den bürgerlichen machet er gar keine Meldung; oder höchstens will er sie unter dem allgemeinen Ausdrucke: **menschliche Gesetze**, inbegriffen haben. (i) wollte also der tridentinische Kirchenrath die Lehre Luthers verdammen, (wie er es in der That wollte) so mußte er besonders dahin bedacht seyn, daß er die Gewalt der Kirche, welche sie hat, vernichtende Ehehindernisien zu bestimmen, wider den angezogenen Irrthum festsetze.

C. Den nämlichen Satz Luthers, welcher zween Theile in sich enthält, hat die Fakultät zu Paris kurz vor der tridentinischen Kirchenversammlung mit folgender Censur beleget. Beyde dieser Sätze sind falsch, treten der Kirchengewalt boshafter Weise zu nahe, und haben ihren Ursprung aus dem verworfenen Irrthume der Wal-

(i) Leuller vermeinet, sehr wahrscheinlich zu seyn, daß Luther durch jene Worte: **wider menschliche Gesetze**, nur allein die Kirchengesetze, verachtungsweise verstanden habe.

denser. (k) Vielleicht hat die parisische Fakultät in dieser Censur unter dem Name der Kirchengewalt auch die Macht weltlicher Landesfürsten verstehen wollen. Risum teneatis amici.

§. 8.

Zweyter Einwurf. Die Kanonen des tridentinischen Kirchenraths, indem sie mit der heiligen Schrift und Tradition nicht übereinkommen, können keineswegs eine Glaubenslehre enthalten, sondern müssen blos als zur Disciplin gehörige Verordnungen angesehen werden. Wenn man demnach auch zugeben wollte, daß in diesen Kanonen von den Vorstehern der Kirche die Rede seye, so wäre es dennoch kein Glaubenspunkt, daß allgemeine Kirchenversammlungen, oder die römische Päbste vernichtende Ehehindernissen bestimmen können. Es thut auch nichts zur Sache, daß die besagten Ka-

(k) Utraque harum propositionum est falsa, Ecclesiæ potestati impie derogativa, & ex damnato Valdensium errore procedens. Apud l' Herminier de matr. C. 16.

Kanonen jene Meynungen, welche sie verwerfen, mit einem Fluche belegen; denn dieses ist kein gewisses Anzeigen einer dogmatischen Entscheidung. So hat z. B. Gregor der Jüngere keine Glaubenslehre entschieden, als er in dem römi- Synode denjenigen verfluchte, welcher entweder seine Mitgevaterin, oder seiner Schwester-Tochter zur Ehe nehmen würde. (l)

§. 9.

Antwort. A. Gälte die Ausflucht etwas, um sich einer von der Kirche ergangenen Censur zu entziehen, so würde man bald einen offenen Weg finden, alle dogmatische Entscheidungen zu vereiteln. Denn ist es einmal erlaubet, jene Punkten, die uns die Kirche zu glauben vorleget, annoch zu prüfen, und zu untersuchen, ob sie ein tauglicher Stoff zur Glaubenslehre seyn, und ob sie der heiligen Schrift, und Uebergabe entsprechen, so wird der Streitigkeiten kein Ende seyn, und man wird jede auch

(l) Si quis Commatrem Spiritualem duxerit in conjugio, anathema sit. Si quis consobrinam suam duxerit in conjugio suo, anathema sit.

noch so allgemeine Entscheidung der Kirche in Zweifel ziehen dürfen. Jedwederer, je nachdem er bösartiger ist, wird seine Meynung als eine in der heiligen Schrift oder Tradition bewährte Lehre angeben; und der Lutheraner, Kalviniſt oder Janſeniſt, jene (wenn es Gott gefällt) so tapfern Vertheidiger der ersten Kirche, werden sich für befugt halten, alle Entscheidungen der spätern Kirchenversammlungen zu verwerfen.

B. Obschon es eine zur Disciplin gehörige Sache ist, ob diese oder jene, mehrere, oder wenigere Hindernisse die Ehe vernichten, so ist es doch keine zur Disciplin, sondern zur Glaubenslehre gehörige Frage, ob die Kirche eine sich eigene, und unmittelbar von Gott erlangte Gewalt habe, vernichtende Ehehindernissen zu bestimmen. Nun von eben dieser Gewalt wird in beyden Kanonen des tridentinischen Kirchenraths gehandelt.

C. Das Dekret des römischen Synods wird zur gegenwärdigen Sache ganz unschicklich angeführet; denn in selbem ist die Rede von der

Züch-

Züchtigung eines Lasters, und der Fluch wird nicht wegen einer Irrlehre, sondern nur wegen einen zu begehenden Laster angedrohet. Hingegen wird in den tridentinischen Kanonen nicht ein Laster, sondern die Lehre mit dem Fluche beleget. Man muß nämlich nicht blos aus dem beygefügten Fluche, sondern zugleich aus dem Stoffe, der behandelt wird, schliessen, ob ein Kanon zur Disciplin gehörig, oder aber dogmatisch seye. Befiehlt, oder verbeut der Kanon eine Handlung, so enthält er eine Disciplinarsatzung, verdammet er aber eine Lehre, oder befiehlt er einen Artikel zu glauben, so ist es ein dogmatischer Kanon.

§. 10.

Dritter Einwurf. Wahr ist es, daß die Kirche sowohl in dem tridentinischen, als andern vorhergegangenen Konzilien vernichtende Ehehinderniße gesetzet habe; doch ist es auch ziemlich wahrscheinlich, daß es aus einer ihr von den Landesfürsten zugestandenen Macht geschehen sey. Sie, die Landesfürsten nämlich, haben durch ihre Einwilligung dergleichen Gesetzen Ansehen und Verbindlichkeit verschaffet. Auf

diese Art lassen sich auch die aus der tridentinischen Kirchenversammlung angeführte Kanonen auslegen; indem sie gar keine Meldung thun, ob die Kirche diese vernichtenden Ehehindernisse aus einer ihr eigenen, und von Christo unmittelbar ererbten, oder nur von weltlichen Monarchen ihr verliehenen Gewalt verfasset habe. (m)

§. 11.

(m) Der unkatholische Beyleger mißhandelt S. 16. auf eben diese Art die tridentinischen Kanonen, und glaubet sich schon gerechtfertiget zu haben, wenn er einen Van-Espen anführet, nach dessen Meynung der Kirchenrath nicht entschieden hat, ob diese Gewalt der Kirche aus Anordnung Christi, oder aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung der Fürsten gebühre. — Wie artig doch unsere Modegelehrte sind; Herr Beyleger, wenn Van-Espen bey ihnen wirklich so viel vermag, daß sie pur auf sein Wort die Kanonen des tridentinischen Kirchenraths in einem andern Verstande auslegen dürfen, als sie insgemein von den übrigen katholischen Gottes-, und Rechtsgelehrten ausgeleget werden, so sollten sie ihm vielmehr (wenn sie der aufrichtige, und gutgesinnte Katholik, für den sie sich ausgeben, seyn wollen) in jener Lehre beypflichten, wodurch er nach dem allgemeinen Sinne im vorstehenden Kapitel

§. 11.

Antwort. A. Möchten sichs unsere Gegner belieben lassen, die Epoche, das Land, und

den

---

pitel n. 18. aus einem Gerbais beweiset, daß die Kirche die Gewalt vernichtende Ehehindernisse zu bestimmen, keineswegs von den Landesfürsten, sondern von Christo ihrem Stifter allein erhalten habe. Aber ich weiß es wohl, dieses taugte halt nicht in ihren Kram. -- Es deucht mich, als wären sie auch einer aus jenen feinen Herren, welche dem Van-Espen so, wie andern Authoren dieses Gelisters nur dazumal huldigen, wenn sie als Sonderlinge wider die Kirche und ihrer Gewalt streiten, nicht aber wenn sie die Kirche mit andern katholischen Lehreren vertheidigen. -- Doch was soll man von dem so beliebten Van-Espen halten? In meinen Augen ist sein Ansehen sehr gering. -- Er war ein Freund der Jansenisten -- sein Jus Ecclesiasticum universum wurde zu Rom durch ein Dekret vom 22. April des Jahres 1704. verboten. -- Ein gleiches Schicksal erfuhren alle seine Werke durch ein anderes Dekret vom 17. May des Jahres 1734. -- Wenn Van-Espen von der allgemeinen Lehre der übrigen katholischen Kanonisten abweichet, sind seine Gründe meistentheils sehr

seicht,

den Namen eines Landesfürsten bekannt zu machen, welches der erste ein solches Privilegium der Kirche solle zugestanden haben. Kaiser und Könige sahen es zwar sehr oft als ihre Pflicht an, die Gesetze der Kirche mit ihrem Ansehen und Macht, zu schützen, und deren Erfüllung zu betreiben, aber die Gewalt Verordnungen in Betreff der heiligen Sakramenten zu machen, kann die Kirche nur von Christo erlanget haben; gleichwie der weltliche Monarch die Vollmacht über bürgerliche Gegenstände Verfassungen zu machen, nicht von der Kirche, sondern unmittelbar von Gott erhalten hat.

B.

---

seicht, verworren, nud ganz leicht zu beantworten. - - Uebrigens sind jene Worte, welche der unkatholische Beyleger anführet nur aus dem Supplement genommen, welches erst im Jahre 1729. das ist ein Jahr nach Van-Espens Tod zu Paris erschienen ist; es möchte also hart zu errathen seyn, ob dieses Werk ein rechtes Kind des Van-Espen, welches er nicht zu Löwen, sondern in Utrecht mag erzeuget haben, oder ob es nicht die Gebnrt eines mit ihm vertrauten Jansenisten sey.

B. Die weltlichen Fürsten bezeugten zu mehrmalen eine ungemeine Hochachtung für die in Betreff der Ehe erlassenen kanonischen Gesetze, richteten die ihrigen nach diesen ein, und trugen gar kein Bedenken bey vorfallendem Hindernisse die Dispens bey den Vorstehern der Kirche mit kindlicher Unterwerfung anzusuchen: und durch dieses Betragen machten sie der ganzen Welt kund, daß sie an ihrer heiligen Mutter der Kirche ein eigenes, von Christo ererbtes Recht, vernichtende Ehehinderniße zu bestimmen, anerkennen.

C. Wenn die Landesfürsten den Ehekontrakt, in so weit er ein bürgerlicher Vertrag ist, und bürgerliche Folgen nach sich ziehet, durch ihre Gesetze als ungültig erklärten, hat sie die Kirche itzt gebilliget, und in die Reihe der kirchlichen Gesetzen eingerücket, ein andersmal hat sie den nämlichen Verordnungen, wenn es neue Umstände so erheischten, ihre Gutheissung wiederum entzogen, und nicht bis dahin gelten lassen, daß hieraus die Auflösung des ehelichen Bandes hätte erfolgen müssen, wie solches der gelehrte Pabst Benedikt (de Syn. Diæc. l. 9. c. 10. & 11.)

mit

mit mehrern Beyspielen darthut. Dieses mag nun einen ziemlich klaren Beweis abgeben, daß die Gewalt der Kirche, welche sie in Bestimmung der vernichtenden Ehehindernissen ausgeübet hat, von der Willkuhr der Landesfürsten ganz unabhängig sey.

D. Die Kanonen des tridentinischen Kirchenraths sind dogmatisch; enthalten also eine Glaubenslehre: wie könnte aber dieses seyn, wenn sie nicht von jener Macht redeten, welche die Kirche unmittelbar von Christo ererbet hat, vernichtende Ehehindernisse setzen zu können? Denn nehmen wir einmal an, daß die angeführten Kanonen diesen Verstand machen: Der Fluch sey über denjenigen, welcher sagen wird, die Kirche habe von dem Landesfürsten keine Gewalt überkommen, vernichtende Ehehindernisse zu verordnen. Was ist denn dieß für eine wunderliche Entscheidung? würde man sagen; will man uns schon blos menschliche aus der profan Geschichte zu erprobende Thatsachen als Glaubenswahrheiten aufdringen? Wissen wir vielleicht nimmermehr, daß man die Glaubenslehren aus der Offenba-

rung,

rung, das ist, aus dem geschriebenen oder nicht geschriebenen Gotteswort herholen müsse? Sollen wir der Kirche auch dazumal eine Untrüglichkeit zugeben, wenn sie nur blos menschliche Thatsachen, die mit der Glaubenslehre in gar keiner Verbindung stehen, anführet? So würde man etwa lärmen, und billig. Allein auf solche Irrwege müssen diejenigen nothwendiger Weise gerathen, welche sich wider die Kirche sträuben, und wider ihre ausdrücklichen Entscheidungen eitle Ausflüchten suchen wollen. Wenn uns demnach das Konzilium von Trient als eine Glaubenslehre vorlegt, daß die Kirche ein Recht habe, vernichtende Ehehindernisse zu bestimmen, so ist dieß eben so viel, als wenn es entschieden hätte, daß die Kirche dieses Recht unmittelbar von Christo ererbet habe.

§. 12.

Vierter Einwurf. Die Ehe ist ein bürgerlicher Vertrag, und bürgerliche Verträge kann nur ein weltlicher Regent vernichten.

§. 13.

Antwort. Die Ehe ist nicht allein ein bürgerlicher Vertrag, sondern auch ein Sakrament. (n) Betrachte ich sie also unter der ersten

(n) Der unkatholische Beyleger hält dafür S. 9. daß Christus nicht den ehelichen Vertrag selbst zum Sakrament erhoben, sondern ihm nur eine sakramentalische Kraft beygeleget habe: woraus er folgert, daß der Ehevertrag auch in dem neuen Gesetze pur allein der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworffen sey. Ich meines Orts hasse allen Wortstreit; sonst sagten die Theologen und Kanonisten, daß Christus den Ehevertrag selbst zur Würde eines Sakraments geheiliget habe; ich verlange also nur von ihm zu wissen, ob er den ehelichen Vertrag als einen wahren Stoff und Materie des Sakrament annehme, oder nicht? bejahet er es, dann muß er auch zu geben, daß der Ehevertrag, ob er gleich in Rücksicht auf die blos bürgerliche Folgen der Gerichtsbarkeit weltlicher Fürsten allein unterstehet, doch in so weit er das Subjekt des Sakramentes ist, nur der geistlichen unterworfen sey. Denn da es eine Glaubenslehre ist, daß die Sakramente nur die Kirchenvorsteher angehen, so kann auch die Materie eines Sakraments unmöglich von ihrer Gerichtsbarkeit getrennet werden. Hält sich aber der un-

sten Beziehung, das ist, blos in Betreff der bürgerlichen Folgen, so habe ich einen Gegenstand, welcher nur der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstehet; sehe ich aber dieselbe als einen zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag, und als ein Sakrament an, so stellet sich meinen Augen ein Gegenwurf dar, über den sich nur die geistliche Macht der Kirche erstrecken kann; eine Macht, die sie allein von Gott empfangen hat, zu urtheilen, welcher der nothwendige Stoff je eines Sakraments sey, und gedeyliche Verordnungen hierüber zu machen. Man muß demnach die zwo ganz zerschiedenen Beziehungen, welche die Ehe in sich enthält, nicht auf eine hinüberschmelzen, sondern beyde genau auseinander setzen. Denn es mag wohl geschehen, daß der bürgerliche Ehevertrag als gültig, und der bürgerlichen Folgen fähig anerkennet werde, ohne daß er das Hinlängliche, und

unkatholische Beyläger an das zweyte, so haben wir nach seinen Grundsätzen in dem evangelischen Gesätze kein wahres Sakrament der Ehe, indem es ohne einen Stoff und Materie nicht bestehen könnte.

die Gültigkeit eines Sakraments habe. So kann z. B. eine Ehe beschaffen seyn, welche unter Gläubigen mit einem vernichtenden Hindernisse, das verborgen ist, geschlossen wird. Wie im Gegentheile alle nothwendige Erfordernisse zu einer sakramentalischen Eheverlobniß daseyn können, und doch von den jenigen einige Gebrechen, welche die Eheleute zu bürgerlichen Folgen schicklich, und befugt machen; weil es nämlich dem Landesfürsten vermöge seines Rechts aus wichtigen Staatsursachen belieben kann, noch über die von der Kirche gesetzte Bedingnisse andere zu fodern, ohne denen ein Ehevertrag nimmermehr als eine bürgerliche gültige Handlung sollte angesehen werden. (o)

Zweys-

(o) Consentiunt omnes, in matrimonio rationem Sacramenti subsistere posse, licet contractus civilis sit invalidus; & vicissim contractum civilem validum esse posse sine ratione Sacramenti. Nam v. g. si raptor & rapta post redditam sibi libertatem

ex

Zweyter Grundsatz.

Die heilige Kirche vernichtet eigentlich den sonst natürlich gültigen Ehevertrag, indem sie vernichtende Ehehinderniße bestimmet; und zwar so, daß jene, die mit einem solchen Hinderniße sich verehligen, nicht nur kein Sakrament empfangen, sondern nicht einmal als wahre Ehelente können angesehen werden.

§. 14.

Diesen Grundsatz bewähret die Gesinnung der Kirche, von welcher uns dero ununterbrochenes Verhalten überzeuget. Denn je-

ex mutuo consensu nubunt, conjugium illorum verum est Sacramentum, neque tamen legitimus est contractus civilis juxta edictum Ludovici XIII. an. 1639. art. 3. Contra vero aliquod matrimonium servatis omnibus solemnitatibus celebratum cum aliquo impedimento dirimente non est Sacramentum, & tamen validus est contractus civilis. L' Herminier de matr. C. 16.

desmal, als oft sich Eheverlobnisse äusserten, die mit einem vernichtenden Kirchenhindernisse geschlossen wurden, hatte sie dieselben als ungültig angesehen; und erkläret, daß sich dergleichen Vereinbarte gänzlich von einander trennen müßten, indem ihnen aller Gebrauch des Ehebettes unerlaubet wäre, und ihnen freystünde zu einer andern Ehe hinüberzuschreiten. Ein einziges Beyspiel wollen wir in einer so klaren Sache anführen. Zur Zeit des grossen Benedikts XIV. theilten sich einige Missionarien über gewisse Punkte in zerschiedene Meinungen. Die, so zu unsern Vorhaben sind, erzählet uns dieser grosse Pabst selbst in seiner Bulle (Tom. 3. Bullarii in Sup. N. 3. mit folgenden.

Ihr habt uns also zu wissen gemacht, daß es in den Landen, wo ihr euch befindet, öfters zu geschehen pflege, daß Katholiken, welche sich einander ehelichen wollen, nach der Vorschrift der vaterländischen Gesetzen sich an den bürgerlichen Magistrat, oder an einen ketzerischen Wortsdiener wenden, und

in

in ihrer Gegenwart die beyderseitige Einwilligung in das Eheverlobniß erklären; und daß sie eine so gemachte Erklärung nachmals vor einem rechtmäßigen katholischen Priester, und zweenen Zeugen zu erneuren, wie es die tridentinische Verordnung anbefiehlt, entweder gar unterlassen, oder auf eine lange Zeit verschieben: unterdessen aber, als wären sie schon wahrhafte Eheleute, kein Bedenken tragen, allerdings ehelich zu leben. Ferners habet ihr die Frage gestellet, was dann von einer solchen Einwilligung, die vor der politischen Stelle oder einem ketzerischen Wortsdiener geschieht, zu halten sey: ob man sie nämlich nicht könne gelten lassen, um einen wenigstens bürgerlich gültigen Ehevertrag einzugehen, welches der eine aus euch bejahet, der andere verneinet, wenn er gleich kein Sakrament wäre, von dem euch gar nicht die Rede ist: denn verhielte sich die Sache dergleichen Eheleuten wirklich so, wie es der bejahende Theil haben will,

dann wäre die darauf folgende eheliche Beywohnung auch vor der in Gegenwart des katholischen Pfarrers erneurten Einwilligung ganz unsträflich, und das hieraus erzeugte Kind müßte ohne allen Anstande als ein rechtmässiges Kind angesehen werden.

Diesen Handel legte der weise Pabst mit dieser Antwort bey: damit wir aber (fährt er fort) auf euer Begehren kurz, und zugleich deutlich antworten, und hiemit allen Streitigkeiten durch unser Gutachten ein Ende machen, so wisset, daß, wo immer die Verordnung des tridentinischen Kirchenraths C. 1. Seff. 24. de reform. matr.) ist kund gemacht, und angenommen worden, alle Trauungen, welche nicht vor dem rechtmässigen Pfarrer eines, oder des andern Theils, oder einem andern Priester, der die Stelle des Pfarrers vertritt, und zweenen Zeugen geschlossen worden, allerdings ungültig, und nichtig sey. Wir wissen zwar,

daß

daß es Theologen giebt, welche auch bey den Ehen der Rechtgläubigen den Kontrakt vom Sakramente dergestalt trennen, daß sie dafür halten, er könne zuweilen ganz in seiner Vollkommenheit bestehen, ohne doch zur Würde eines Sakraments zu erwachsen. Allein dem sey (diese Meinung betreffend, die wir für dießmals unberührt, und unentschieden beruhen lassen) wie ihm wolle; hier in unserm Falle kann sie bey denjenigen gewiß keinen Statt finden, welche das tridentinische Gesetz zu beobachten verbunden sind: denn dieses verordnet ausdrücklich, daß keine Heyrath, so nicht nach ihrer Vorschrift geschlossen worden, als ein Sakrament, ja nicht einmal als ein gültiger Vertrag solle angesehen werden. (a) Nachdem also diese tridentinische

(a) Der tridentinische Kirchenrath redet Sess. 24. c. 1. de reform. matrim.) hievon also: Die heilige Versammlung benimmt vollends

sol-

Verordnungen nach eurem eigenen Geständnisse unter den Katholiken selbigen Landes ist kundgemacht, und angenommen worden, so ist es klar, daß jene Trauung, welche vor einem bürgerlichen Magistrat, oder unkatholischen Wortsdiener, und nicht vor seinem, oder ihrem eigenen Pfarrer, und zween Zeugen ist eingegangen worden, weder

---

solchen Personen die Fähigkeit zu kontrahieren, und sie entkräftet, und vernichtet solche Kontrakte. Aus diesem schliesset der unkatholische Beyläger S. 23. die Landesfürsten seyn berechtiget, fast alle ergangene Kirchen- und päbstliche Ehegebothe gänzlich aufzuheben, weil die allerwenigsten dieser Verordnungen das eheliche Sakrament, sondern beynahe alle die Ehe selbst, das ist, den Vertrag Kinder zu erzeugen, angehen. Ein katholischer Theolog oder Kanonist macht im Gegentheile diesen Schluß: die tridentinischen Väter geben uns durch die angezogenen Worte zu verstehen, daß die Kirche wirklich eine Gewalt von Christo ererbet habe, dem ehelichen Vertrag selbst seine Gültigkeit benehmen zu können.

weder ein Sakrament, noch ein gültiger Kontrakt seyn könne. — — Die eurer Sorgfalt anvertraute Katholiken sollen daher wissen, daß, wenn sie sich nicht in Gegenwart eines katholischen Priesters, und zweener Zeugen trauen lassen, sie weder vor Gott, weder vor der Kirche wahrhafte, und rechtmässige Eheleute je seyn werden: und wenn sie unterweilen sich ehelich beywohnen sollten, dieses ohne einer schweren Sünde niemals geschehen könnte.

§. 15.

Dieser Satz kann auch durch folgenden Schluß erwiesen werden: Die Kirche hat ein

---

Weil es nun ganz widersinnig ist, daß weltliche Landesfürsten, die als Söhne und Untergebene der Kirche allen kirchlichen Verordnungen unterworfen sind, befugt seyn sollten, rechtmässige Kirchengesetze aufzuheben, so kann durch keine pur landesfürstliche Verordnung den von der Kirche vernichteten Eheverträgen jene Gültigkeit zurückgestellet werden, welche zur erlaubten ehelichen Beywohnung und zur Empfangung des Sakraments nothwendig ist.

ihr eigenes Recht, vernichtende Hinderniſſe anzuordnen, ſo, daß eine mit ſolchem Hinderniſſe geſchloſſene Heyrath nie ein Sakrament ſeyn könne; folglich muß ſie auch ein ihr eigenthumliches Recht haben, ſchon den natürlichen und blos menſchlichen Ehevertrag (contractum humanum & naturalem) zu vernichten: ja ſie kann nur durch die Vernichtung dieſes Vertrages das Sakrament verhindern, und ungültig machen. Denn ſonſt müßte im Falle, daß ſich je ein Ehepaar mit einem verborgenen Hinderniſſe in Gegenwart des Pfarrers trauen lieſſe, und daß man die Gültigkeit des natürlichen Vertrages von beyden Seiten annähme, ebendeßwegen auch das Sakrament gültig ſeyn; weil die Kirche nicht verhindern kann, daß jenes nicht ein wahres Sakrament ſey, wobey ſich die gehörige Materie, und Form mir der erforderlichen Meinung deſſen, der das Sakrament ausſpendet, und desjenigen, der es empfängt, einfinden. (b)

Drit-

(b) Aus dieſem Paragraph erhellet, daß jenes, was Pabſt Benedikt von den Winkelehen behaup-

Dritter Grundsatz.

Auch Könige, und andere weltliche Landesfürsten haben ein ihnen eigenthümliches Recht, vernichtende Ehehinderniße zu verordnen. (a)

§. 16.

Erster Beweiß. Die weltlichen Landesherrn machten zu verschiedenen Zeiten von dieser ihrer Macht den Gebrauch, wie es Gerbait (opusc. cit.) mit Anführung vieler,

---

hauptet, eben auch zu verstehen seye von allen übrigen Ehen, die unter Christen mit was immer einem andern von der Kirche bestimmten vernichtenden Hindernisse eingegangen werden.

(a) Sanchez und mehr andere, die er de matr. l. 7. Disp. 3. n. 2. & 3. anführet, sind der Meinung, daß es zwar die Macht weltlicher Landesfürsten mit sich bringe, vernichtende Ehehinderniße setzen zu können, doch habe sich die Kirche die Ausübung einer solchen Gewalt allein

vieler, von allen Zeiten hergeholter und unläugbarer Beyspielen bewähret. Hätten also die weltlichen Fürsten kein ihnen eigenthümliches Recht, vernichtende Ehehinderniſſe zu verordnen, dann müßte eines aus beyden seyn: entweder daß sie sich einer solchen Gewalt selbst angemasset, oder daß ihnen die Kirche dieses Recht zugestanden hätte, es läßt sich aber keines aus beyden sagen: das erstere nicht, weil die Landesfürsten dadurch ohne Ursache beschimpfet würden; besonders nachdem sich

allein vorbehalten, und den weltlichen Fürsten selbe zu gebrauchen, untersaget. Andere halten mit Pontius l. 6. c. 2. und Galesius de Ecclesiastica in matrimonium potestate dafür, daß von der Zeit, als Christus die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben hat, er sie der Kirchengewalt allein also unterworfen habe, daß die christlichen Regenten nicht nur der Ausübung ihrer Macht, sondern sogar des Rechts dergleichen Ehehinderniſſe anzuordnen beraubet wurden. Allein diese Meinungen lassen wir beyseits; indem sie einem Turnelly, Rolet, l'Herminier, und andere Gelehrte Frankreichs zu Widersachern haben; mit welchen wir das Gegentheil behaupten.

sich die Kirche über dergleichen vorgeschützte Anmassung niemals beschweret, sondern vielmehr die Gesetze und Verordnungen der weltlichen Monarchen in Betreff der Ehe, wenn sie anderst die kanonischen Gesetze nicht verletzten, und die Gränzen der bürgerlichen Macht nicht überschritten, sehr oft angerühmet hat. Weder das andere: indem es unmöglich ist, jenen Zeitpunkt anzuzeigen, in welchem dieses Recht den weltlichen Landesfürsten entweder von einem Kirchenrathe, oder von dem römischen Pabste zu erst wäre verliehen worden.

§. 17.

Zweyter Beweiß. Die Beschaffenheit der Ehe setzet selbst ein solches Recht in den weltlichen Regenten voraus. Denn indem sie zugleich ein bürgerlicher Vertrag ist, welchen die Glieder eines Staates untereinander schliessen, muß sie nothwendig auch derjenigen Macht unterstehen, welcher es zukömmt, über die bürgerlichen und politischen Verträge sorgfältig zu halten, um sie zum öffentlichen Besten der ganzen Gemeinde und einzelner Familien

milien anordnen zu können; daß aber dergleichen Sorgfalt besonders unter die Gegenstände weltlicher Macht gehöre, wird wohl Niemand anstreiten. Es verdienen auch diejenige nicht angehöret zu werden, welche sagen, der Erlöser habe die Eheverlobniß der bürgerlichen Gewalt gänzlich entzogen, als er es in die Reihe der Sakramenten versetzte: denn sie können nicht erweisen, daß Christus den weltlichen Fürsten von dem Rechte, daß sie auf die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag jederzeit behauptet hatten, etwas habe entziehen wollen.

Vierter Grundsatz.

Die Macht, wodurch die Landesfürsten zernichtende Ehehindernisse setzen können, erstrecket sich nur allein auf den bürgerlichen Vertrag, und dessen Wirkungen, nicht aber auf die Zernichtung des Bandes und Sakraments der Ehe. (a)

§. 18.

Erster Beweiß. Man wird keineswegs zeigen können, daß sich die von den weltlichen Mächten angeordneten zernichtenden Ehehinderniße auf eine andere Wirkung als blos allein auf die Vernichtung des bürgerlichen Ver-

(a) Dieser Grundsatz enthält zwar keine von der Kirche entschiedene Glaubenslehre; nichts destoweniger sind die nachstehenden Beweise, welche ihn erproben, so einleuchtend und überzeugend, daß man ihn als moralisch gewiß ansehen muß; und meines Erachtens wird sich auch der lockerste Probabilist, wenn er nicht muthwilliger Weise wider sein Gewissen handeln will, niemals getrauen, da es zur That kömmt

Vertrages und dessen Folgen bezogen haben. Launoi, und Anton de Dominis, wollen zwar behaupten, daß die zernichtenden Ehehinderniſſe, welche die alten Kaiſer machten, alſo wären beſchaffen geweſen, daß ſie ſchon für ſich allein, und ohne Gutheißung der Kirche auch zugleich das Sakrament aufhuben; allein ſie können dieſe ihre Behauptung nicht einmal mit einem wahrſcheinlichen Grunde unterſtützen. Vielmehr läßt ſich aus den alten Vätern, und Schriftſtellern das Gegentheil ziemlich klar ſchlieſſen.

Das

---

kömmt, eine Ehe in Betreff des Bandes, blos deßwegen als ungültig zu erklären, weil ſie der Verordnung eines weltlichen Landesfürſten zuwiderläuft, oder wiederum eine andere Ehe, welche mit einem von der Kirche beſtimmten vernichtenden Hinderniſſe iſt eingegangen worden, für hinlänglich zur erlaubten ehelichen Beywohnung anzugeben, nur darum, weil dieſes vernichtende Hinderniß in einer über die Ehe erlaſſenen Civilverordnung nicht ausgedrücket iſt.

Das erste Beyspiel wider diesen fälschlich angegebenen Satz finden wir in dem Gesetze Theodosius des Grossen, welcher der erste aus den christlichen Landesfürsten, bevor noch ein Kirchengesetz in diesem Punkte erschienen ist (denn die, so unter den Päbsten Evarist, Kalixt dem ersten und Fabian sollen herausgekommen seyn, sehe ich als unterschoben an) die Trauungen mit Schwesterkindern verboten hatte. Von dieser Verordnung machen zwar der heil. Augustin lib. 15. de civit. Dei c. 16. und Ambrosius ep. 60. ad Paternum Meldung; aber nicht mit einem Worte zeigen sie an, daß durch dieses Theodosianische Gesetz auch dem Sakramente ihre Gültigkeit wäre benommen worden: obwohl solches dem H. Ambrosius zu seinem Vorhaben sehr schicklich gewesen wäre, um nach verschiedenen von allen Seiten hergeholten Beweguršachen auch mit dieser höchst wichtigen an den Paternus zu bringen, daß er die Verehlichung seines Sohns mit der Schwestertochter nicht zugeben sollte.

Ein anderes Beyspiel geben uns die Heurathen der minderjährigen an die Hand, welche ohne Einwilligung ihrer Eltern sind geschlossen worden. denn dergleichen Ehen wurden von den alten kaiserlichen Rechten für null und nichtig erkläret, worüber wir aus den alten Urkunden klare Zeugnisse haben. Denn princip. Instit. de Nuptiis heißt es. (b) **Wenns Minderjährige sind, sollen sie die Bewilligung ihrer Eltern haben, unter derer Gewalt sie stehen; denn dieses erheischet die bürgerliche und natürliche Verfassung, und zwar soll diese Bewilligung vor allen andern gesuchet werden.** Und weiter unten: **Wenn je einige wider die besagten Punkte sich verehlichen würden, dann sollen sie**

(b) Si filii familiarum sint, consensum habeant parentum, quorum in potestate sunt, nam hoc fieri debere & civilis & naturalis ratio suadet, in tantum, ut jussus parentum præcedere debeat. - - Si adversus ea, quæ diximus, aliqui coierint, nec vir, nec uxor, nec nuptiæ, nec matrimonium, nec dos intelligitur.

sie wissen, daß sie weder rechtmäßige Eheleute, weder ihre Heurath gültig sey. Wiederum ließt man l. Nuptiæ 2. ff. de ritu nuptiar. (c) Der Ehevertrag kann nicht bestehen, wenn nicht alle einwilligen, verstehe, sowohl die in die Ehe zusammentreten, als jene, welchen sie unterstehen.

Nichtsdestoweniger waren dergleichen Eheverlobnisse nur in Beziehung auf den bürgerlichen Vertrag, und dessen Wirkungen, keineswegs aber in Rücksicht auf das eheliche Band selbst, und das Sakrament ungültig. Paul der Rechtsgelehrte verstunde gewiß die römischen Rechten; er schreibet von diesem Gesetze also. (d) Die Trauungen derjenigen,

(c) Nuptiæ consistere non possunt, nisi consentiant omnes, id est, qui coeunt, quorumque in potestate sunt.

(d) Eorum, qui in potestate patris sunt sine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur, sed contracta non solvuntur, con-

gen, die unter der väterlichen Bothmässigkeit annoch stehen, können vermög des kaiserlichen Rechtes ohne Einwilligung des Vaters nicht angehen; ist aber diese Verbindung schon vorüber, so wird sie nicht mehr aufgelöset; sondern in diesem Falle überwieget der allgemeine Nutzen den Vortheil je einiger Privaten. Dieses bestättiget die sechzehende Formel unter jenen, welche Pignon aus dem römischen Gesetzbuch herauszog, fast mit den nämlichen Worten (e): So lange die Väter im Leben sind, können die Minderjährigen ohne ihrer Einwilligung keine rechtmässige Ehe schliessen: ist sie aber einmal geschlossen, wird das Band nicht getrennet.

Nun

---

contemplatio enim publicæ utilitatis privatorum commodis præfertur. l. 2. sententent. tit. 14.

(e) Viventibus patribus inter filios familias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed contracta non solvuntur.

Nun ist es wohl wahrscheinlich, daß sich die Landesfürsten, wenn ihnen ein Recht zustünde selbst das Band und das Sakrament der Ehe durch ihre Gesetze ungültig zu machen, dieses Rechts bis auf unsere Zeiten niemals würden bedienet haben? oder hat vielleicht die Kirche geirret, wenn sie alle bisher ohne ihrer Gutheissung von den Landesfürsten ergangene Verordnungen nur auf die Entkräftung des Civilkontrakt, keineswegs aber auf die Vernichtung des Bandes, und des Sakraments ausgedeutet hat. (f)

§. 19.

Zweyter Beweiß. Beyde Mächte, die kirchliche und politische, sind ihrer Wesenheit

(f) Heinrich Canisius (refut. trium tract. pag. 9. Seqq.) ist mit mehr andern Kanonisten und Gottesgelehrten der Meinung, daß die alten Kaiser, besonders Justinian mehrere Verordnungen über die Ehehindernisse nicht ohne Bewilligung und Gutheissung, der römischen Päbste, und der Bischöfe haben ergehen lassen. Von derley Gesetzen ist gar kein Zweifel, daß sie sich auf die Vernichtung des ehelichen Bandes und des Sakraments haben erstrecken können.

nach sehr unterschieden: denn da jedwedere in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern unabhängig ist, bezielet die geistliche Macht die ewige Glückseligkeit der Gläubigen, die weltliche aber das zeitliche Wohl der Bürger. Nachdem also die Ehe zugleich ein Sakrament, und ein bürgerlicher Vertrag ist, stehet es der Kirche allein zu, vernichtende Ehehinderniße zu setzen, in so weit sie das Sakrament betreffen; und der weltliche Monarch hat allein das Recht den bürgerlichen Vertrag, welcher mit einlaufet, zu vernichten; also zwar, daß weder die Kirche in Betreff der politischen Wirkungen, weder die Kaiser und Könige in Betreff des Sakraments eine Ehe aus eigener Gewalt zernichten können. Verhält sich aber die Sache so, dann ist es klar, daß die Macht der weltlichen Fürsten zernichtende Ehehinderniße zu verordnen über den blos bürgerlichen Vertrag nicht hinausreicht. Der Monarch (sagt Gamachæus ein pariſiſcher Doktor de matr. C. 15. (g)

kann

(g) Proprio jure poſſunt laici Principes ſtatuere de Matrimoniis, quatenus opus fuerit

kann über die Ehesachen Verordnungen machen, in so weit es die politische Verfassung, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe erfodern, z. B. in Betreff der Heimsteuer, des Rechts der Nachfolge, der wechselseitigen Geschenke unter den Ehegatten, der unehlichen Kinder. So kann er ferners wollen, daß die Ehe nicht ohne Einwilligung der Eltern, nicht vor diesem

rit ad ſtatum politicum & ſervandam inter ſubditos tranquilitatem; exempli cauſa de dotibus, de jure ſucceſſionis, de mutua donatione inter conjuges, de ſpuriis, illegitimis. Poſſunt etiam ſtatuere, ne matrimonium contrahatur abſque conſenſu parentum, & ante hanc vel illam ætatem, & per actum clandeſtinum &c. talesque ipſorum leges vere obligant in conſcientia, quando nihil admiſcetur contra rectam rationem, aut definitionem Eccleſiæ, ſed interim non habent vim dirimendi (Supple quoad fœdus, & rationem Sacramenti) niſi Eccleſiæ probatio & authoritas acceſſerit.

oder jenem Alter, weder auf eine verstohlene Weise vor sich gehe 2c. Und dergleichen Gesetze, wenn sie nicht wider die Vernunft. Oder die Entscheidung der Kirche laufen, verbinden wirklich im Gewissen. Unterdessen haben sie doch die Kraft nicht, eine Ehe zu vernichten (verstehet sich, was das Band der Ehe und das Sakrament angehet) wenn nicht die Kirche ihr Ansehen, und ihre Gutheissung dazu verleihet.

§. 20.

Dritter Beweiß. Die Gesinnung der französischen Kirche über diesen Punkt, welche aus verschiedenen Edikten der christlichsten Königen, und den hierüber unter den Theologen entstandenen Schwierigkeiten deutlich erhellet, erprobet den angenommenen Grundsatz sehr einleuchtend.

Heinrich der II. verbote im Jahre 1556. sieben Jahre vor der in dem tridentinischen Kirchenrathe abgefaßten Verordnung, den Minderjährigen, daß sie es keinesweges wagen

soll-

sollten, ohne die Einwilligung ihrer Eltern in die Ehe zu treten: und sollten sie sich doch wider dieses ausdrückliche Verbot zu handeln erkühnen, so erkläret er feyerlich, daß sie wegen Verletzung des Gehorsams, und der Ehrerbietigkeit, so sie ihren Eltern schuldig sind, von der väterlichen Erbschaft könnten ausgeschlossen werden. Bey allem dem ware der christlichste König von der Meinung, als stünde es in seiner Gewalt, das Eheband selbst bey dergleichen von ihm verbotenen Ehen aufzuheben, so weit entfernet, daß er es für nöthig hielte, bey den tridentinischen Vätern um dero Vernichtigung anzuhalten. Die Redner Frankreichs (sagt Pallavicinus hist. Conc. Trid. l. 22. c. 1. n. 16.) (h) stellten im Name des Königs die Bitte an die heilige Versammlung, - - daß sie die

(h) Oratores Galli Regis nomine solemniter petierunt - - ut simul etiam, redderentur irrita matrimonia contracta a filiis absque parentum consensu, quippe plerumque noxia ac familiis indecora, & odiorum potius, quam amoris fomes inter Conjuges

Eheverlobnissen der Minderjährigen, welche ohne Einwilligung der Eltern sind geschlossen worden, als ungültig, und durchaus nichtig erklären möchte, indem sie fast allezeit dem Staate schädlich wären, die Familien schandfleckten, und unter den Eheleuten selbst mehr den Haß, als die Liebe nährten. Die versammelten Väter, damit sie dem Begehren des Königs ein Genügen leisteten, waren wirklich schon im Begriffe das Dekret zu verkündigen, wodurch jene Trauungen als ungültig erkläret würden, welche der minderjährige Sohn vor Erfüllung seines achtzehenten, die Tochter ihres sechszehenten Jahres ohne Bewilligung der Eltern vornehmen würden. Pallavic. loc. cit. c. 4. n. 3. Nachdem man aber die Sache reifer überleget, gieng die zernichtende Verordnung wiederum zurück (Pallavic. loc. cit. c. 4. n. 3.) Heinrich dem zweyten war dieses Verhalten des H. Kirchenraths werth; indem er sich mit dem blossen Verbote dergleichen] Ehen begnügte.

Weiter schien Heinrich der dritte in seiner auf den Komitien Blois 1579. abgefaßten Verordnung vorzugreifen; da er in selber die nämlichen Ehen der Minderjährigen auch als ungültig und nichtig erklärte. Allein die Gottesgelehrten wußten gar bald diese Verordnung mit den Gesetzen der Kirche übereinzustimmen: sie bemerkten nämlich aus ihrem ganzen Zusammenhange, daß die Ehen der Minderjährigen nicht aus Abgang der väterlichen Einwilligung, sondern aus einem gegründeten Verdachte, daß nicht etwa die wesentlichen Feyerlichkeiten hindanngelassen, oder eine Gattung der Verführung (raptus seductionis die sie einer Gewaltthätigen Entführung gleichhielten, vorausgegangen sey, für ungültig erkläret werden; weil nämlich dergleichen Ehen, bey welchen die Klandestinität, oder eine gewaltthätige Entführung statt fande, schon zuvor von dem Kirchenrathe zu Trient ihre Gültigkeit benommen ward. (i)

Deß-

(i) Daß der Kirchenrath von Trient nicht allein die gewaltthätige Entführung, sondern auch jene Verführung, welche man raptum seductionis

Deßwegen machte auch der berühmte Servin in seiner 1601. den 22. Julius vor dem Pariser Senat gehaltenen Anrede die weise Beobachtung, daß diese ansehnliche Rathsversammlung vor dem Edikt zu Blois die von Minderjährigen ohne väterlicher Einwilligung geschlossenen Ehen niemalen als ungültig in Betreff des ehelichen Bandes, und Sakraments erkläret habe, welches sie doch nach der Kundmachung dieses Edikts zum öftern that, weil Frankreich durch besagtes Edikt der tridentinischen Verordnung beygetreten ist, welche die heimlichen Ehen, und jene, die mittelst einer gewaltthätigen Entführung geschehen, als null und nichtig verwirft. Wenn demnach der Pariser Senat dergleichen Ehen von Minderjährigen als ungültig erkläret, so sieht er bey einer solchen Erklärung nicht den Mangel der väterlichen Einwilligung als eine von sich selbst vernichtende Ursache an; sondern gleichsam

---

ctionis zu nennen pfleget, als ein vernichtendes Ehehinderniß bestimmet habe, erweiset nebst vielen andern Tournelly de matr. Q. 8. art. 1. de imped. raptus q. 3.

sam als ein Anzeigen, aus dem sich schliessen läßt, daß die Trauung entweder ohne wesentlicher Feyerlichkeit, oder mittelst einer gewaltthätigen Entführung, oder wenigstens einer solchen Verführung, die jener entführung gleichet, müsse vor sich gegangen seyn. (k)

Weit eine grössere Schwierigkeit verursachten den Französischen Theologen die Worte Ludwigs XIII. mit denen er 1629. das Dekret von

(k) Wenn der unkatholische Beyläger diese Stelle aus dem berühmten Servin, und viele andere Zeugnisse französischer Theologen und Kanonisten, deren ich einige im Nachfolgenden anführen werde, selbst gelesen, und überdacht hätte, würde er uns S. 26. nicht so dreist ohne aller Erklärung, und Beysatze sagen dürfen, daß die Ehen der Söhne, welche sie ohne Einwilligung ihrer Eltern schliessen, von den Parlamenten Frankreichs als nichtig erkläret werden. Es ist wahr, sie werden öfters vernichtet, aber nicht blos aus Mangel der väterlichen Einwilligung. Nur in Betreff der bürgerlichen Wirkungen sind sie kraftlos, und und also viel als nichtig erkläret worden.

von Blois bestättigte. (1) Die Verfügung von Blois in Betref der Winkelehen (matrimonia clandestina) solle auf das genaueste beobachtet werden; und diesem wollen wir beysetzen, daß alle Ehen, welche wider den Laut des angezogenen Dekrets werden eingegangen werden, als null und nichtig zu erklären seyn. Wir verbinden auch die geistlichen Richter, daß sie die Ehesachen gemäß dieses Artikels beurtheilen. Aus dieser Verordnung des christlichsten Königs begannen einige den Schluß zu machen, daß die Ehen der Minderjährigen, welche ohne Einwilligung der Eltern geschlossen würden, und von Heinrich dem dritten nur unter Civil-

(1) L' ordonnance de Plois touchant les mariages clandestins sera exactement observée, & y adjoutant. Nous voulons que tous les mariages contractez contre le teneur de la dite Ordonnance soient declarez non valablement contractez. -- -- Et seront tenus les Juges Ecclesiastiques juger les causes du dit mariage conformement à cet article.

vilstrafen verboten waren, in Hinkunft blos aus Abgang der väterlichen Bewilligung wider die ausdrückliche Meinung des Kirchenraths von Trient sollten vernichtet seyn. Weil nun die Gottesgelehrten Frankreichs überzeuget waren, daß ein weltlicher Fürst aus eigener Macht ohne Bewilligung und Gutheissung der Kirche kein solches Hinderniß verordnen könne, wodurch das eheliche Band aufhörte, so befürchteten einige wegen diesen anscheinenden Streit zwischen dem Gutachten des Kirchenraths von Trient, und der Verordnung Ludwigs XIII. eine gefährliche Spaltung, welche ein gewisser Author in einem Werkchen unter dem Titel: Optatus Gallus, vorbedeuten wollte; und in der That der gelahrte Habert, Dokor der Sorbon, und Bischof zu Vahres wuste ihm in seiner Gegenschrift: de justitia edicti connubialis Ludovici XIII., nicht sogleich etwas anders zu antworten, als daß durch keine Verordnung der Königen Frankreichs, auch nicht einmal durch diese Ludwigs XIII. je die ohne väterlichen Konsens von Minderjährigen geschlossenen Ehen in Betreff des ehelichen Bandes und Sakramentes als ungültig erkläret würden.

Um aber verschiedenen Misbräuchen und Aergernissen, die etwa hätten entstehen können, vorzubeugen, versammelte sich der französische Klerus im nämlichen Jahre zu Paris, und befande daselbst für gut, bey dem König um die Erkärung, und den eigentlichen Verstand seines Edikts anzuhalten. Die Worte, in welche er sich gegen den König ausdrückte, sind folgende: (m) Euer Majestät werden unter-

(m) Le Roy est tres - humblement supplié de considerer l' importance de cet article, & qu' il semble devoir être expliqué pour deux difficultés qui s' y rencontrent. La première quand on expliquera le mot de valablement ou non valablement contracté, inseré en l' article de l' ordonnance de Blois, relatif au contract civil du mariage & non au contract Spirituel du Sacrement. La seconde, quand on n' obligera pas les Juges Ecclesiastiques à juger les mariages conformement à cet article, mais conformement aux saints decrets & constitutions de l' Eglise, la seul regle des leurs jugemens: car la jurisdiction laïque ne peut doner la loy aux Juges

unterthänigst geberen, die Wichtigkeit dieses Schrittes zu bedenken, und aus folgenden zween Punkten, welche billig von einer großen Bedenklichkeit zu seyn scheinen, den ersten gehörig einzuschränken; den andern aber gänzlich hinwegzulassen. Es müßte also in dem ersteren den Worten: gültig oder ungültig geschlossene Ehe, diese Erklärung beygefüget werden, daß hier nur von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des bürgerlichen Vertrags, und dessen Würkungen, keineswegs aber von der Gültigkeit des Sakraments die Rede sey. Der zweyte: und die geistlichen Richter sollen sich in den Bescheidungen dergleis-

---

ges Ecclesiastiques en matier Spirituelle. En consequence de quoy il est necessaire d' ôter de cet article ces mots: & seront tenus les Juges Ecclesiastiques de juger les causes des dits mariages conformement à cet article. Anciens memoires du Clergé Tom. 5. p. 677.

vergleichen Ehen darnach zu achten haben; müßte gänzlich hinweg bleiben, indem man die geistlichen Vorsteher keineswegs verbinden kann, die Ehesachen nach einer anderen Regel zu beurtheilen, als die ihnen die heiligen Verordnungen und Satzungen der Kirche vorschreiben: zudem kann ja ein Lay den geistlichen Richtern in Betreff eines geistlichen Gegenstandes keine Gesetze geben, nach denen sie sich zu achten hätten. Auf dieses Ansuchen ertheilte der christlichste König durch seinen Siegelverwahrer folgende Antwort: (n) Das erste Bedenken des Klerus haben wir gehoben durch die Erklärung des Worts; ungültig geschlossene Ehe; daß es nämlich

---

(n) La remontrance du Clergé pour la premiére difficulté a ete arrêtée par l' explication du mot: non valablement contracté, qui ne peut être aucunement pris que par rapport au contract civil par des Juges laîques: & pour la derniere: elle a été trouvée juste.

lich nur von dem bürgerlichen Vertrage zu verstehen sey; das zweyte haben wir auch für billig befunden.

Mit dieser öffentlichen Erklärung des Königs war der Französische Klerus dermassen zufrieden, daß er glaubte, hiedurch jener Streit gehoben zu seyn, welcher zwischen der tridentinischen, und königlichen Verordnung obzuwalten schien. (o) Denn er sah diese

(o) Wir haben nicht nöthig nach dem Beyspiele des französischen Klerus um eine Erläuterung über das k. k. Ehedekret anzusuchen, weil es sich selbst mit ausdrücklichen Worten nur auf den bürgerlichen Vertrag, und dessen Folgen beschränket. Wir dürfen demnach versichert seyn, daß durch diese Verordnung weder den Kirchengesetzen einiger Abbruch geschehe, noch dem ehelichen Bande und Sakramente auf je eine Art seine Gütigkeit benommen werde. Nichts destoweniger lärmet der unkatholische Beyläger immer von Aufhebung der bisher bestandenen Kirchengesetzen, und erkühnet sich aus blos eigenen Dünkel auch in Betreff des Bandes und des Sakraments jene Ehen als

ungül-

zween Sätze als ungezweifelt wahr an; der erste, daß die Vernichtung des Civilkontrakts, und der hieraus entspringenden bürgerlichen Folgen der königlichen Gewalt unterstehe. Der zweyte, daß diese Gewalt über die Ehe in Betreff des unzertrennlichen Bandes, und in der Beziehung, welche sie auf das Sakrament hat, ohne Bewilligung und gutheissung der Kirche nichts vermöge. Daher kan es, daß die Gottesgelehrten Frankreichs (Juenin Dissert. 10. c. 3. ar. 2. und sehr wenig andere ausgenommen) die ohne väterliche Einwilligung geschlossenen Ehen der Minderjährigen auch nach der Verordnung Ludwigs XIII. einhellig für gültig, und unauflöslich hielten, was das eheliche Band und das Sakrament betrift.

In

---

ungültig zu erklären, die in dem k. k. Dekret nur in Rücksicht auf den Civilkontrakt, und seine Folgen vernichtet werden. So bemühen sich nämlich unsere neuen Aufklärer über den hellen Tag Finsternisse auszubreiten, und zwischen beyden Mächte den Saamen gefährlicher Uneinigkeiten durch ihre verderblichen Skribelepen auszustreuen. —

In eben der angezogenen Verordnung von Blois gebote Heinrich III., daß keine Ehe ohne vorhergehende öffentliche dreymalige Verkündigung geschlossen würde. Ludwig XIII. hatte zwar, wie ich oben angemerket, alle in diesem Edikt begriffene Eheverträge als ungültig erkläret, doch harrten die Gottesgelehrten Frankreichs stets dafür, daß die ohne dreymalige Verkündigung eingegangenen Ehen in Rücksicht auf das Band und Sakrament von ihrer Gültigkeit nichts verloren. Deßhalben waren einige mit Fevret l. 5. de abusu c. 2. Chopin. Monarc. t. 2. lit. M. p. 49. und mit dem Author, der die Gründe französischer Freyheiten gesammelt, t. 2. p. 967. der Meinung, daß die Klausel der Verordnung Ludwigs, durch welche diese Ehen als ungültig erkläret wurden, blos auf die bürgerlichen Folgen auszudeuten sey; andere aber hielten dafür, daß sie sich auch auf die Vernichtung des ehelichen Bandes erstrecke, nicht zwar aus Abgang der dreymaligen Verkündigung allein, sondern nur in dem Falle, wo einer solchen Ehe zugleich die Gegenwart des eigenen Pfarrers gemangelt hätte, welche von dem tri-

dentinischen Kirchenrathe zur Gültigkeit derselben erfodert wird, oder wo eine Entführung, die eben dieser Kirchenrath als ein vernichtendes Ehehinderniß bestimmet hat, miteinliefe. Und so war auch die Antwort des Königs bestellet, die er 1630. dem Klerus seiner Staaten über diesen Punkte ertheilen ließ, als selber ihn auch hierüber um eine Erklärung batt.

Im Gegentheile trug der französische Klerus kein Bedenken, diejenige Ehe, auch den natürlichen Vertrag und das Band selbst betreffend, als ungültig zu erklären, welche auch nur mit einem solchen zernichtenden Hindernisse g schlossen ward, das blos von einer langen in dem Reiche üblichen Gewohnheit ihr Entstehen hatte, weil er nämlich auf das Ansehen der Kirche rechnete, die diese Gewohnheit mittlerweile guthieß, und bestättigte. So wurde das Eheverbindniß Gusto Herzogs von Orleans, und Bruder Ludwigs XIII. Königs in Frankreich, welches er 1633. mit Margarethen einer Schwester Karls Herzogs von Lotharingen wider den Willen des Königs seines Bruders traff, deßwegen von dem

dem besagten Klerus für null und nichtig erkläret, weil die Kirche den Königen Frankreichs dieses besondere Vorrecht, welches sie sich seit unerdenklichen Zeiten herausnahmen, endlich zugestanden: daß nämlich diejenigen Ehen allerdings ohne Kraft und Wirkung seyn sollten, welche entweder ihre eigene Söhne oder andere Prinzen von königlichen Geblüte, vorzüglich jene, die sich den nächsten, und fast unstreitigen Anspruch auf die Thronfolge machen dürften, ohne ihren Konsens eingehen würden. (p) Bey dieser Erklärung ließ

(p) Nous Arehevéques, Evéques & autres Eccleſiaſtiques députez de toutes les Provinces de ce Royaume, repreſentans le Corps du Clergé de France, aprés avoir ſoigneuſement examiné la queſtion, qui nous a eté propoſée de la part de ſa Majeſté; vêu les deciſions & conſtitutions Eccleſiaſtiques ſur le pouvoir des Coutumes des lieux en ce qui concerne la validité des mariages avec le commun Sentiment de ceux qui ont êcrit de cette matier. Conſideré auſſi la coutume, pratique

es auch der durchlauchtigſte Prinz beruhen, und verblieb in der Trennung von Margare-

then

---

que & uſage de la France en ce qui eſt des mariages des Princes du ſang & particuliérement des plus proches & qui ſont préſomptifs heritiers de la Couronne attendu auſſi le conſentement & approbation de l' Egliſe touchant cett coutume, pratique & uſage de la France: aprés avoir ouï le rapport des Commiſſaires par nous députez pour examiner particulierement tout ce, qui ſe peut dire de part & d' autre ſur ce ſujet, & avoir ſceu d' eux, qu' ils eu auroîent conferé avec un grand nombre de Sçavans Theologiens tant Seculiers, que Reguliers, des que'ls ils nous ont rapportè les avis ſignez de leurs mains. Diſons ſelon le veritable ſentiment de nos conſciences, d' un conſeutement unanime, que les coutumes des Etats peuvent faire, que les Mariages ſoient nuls & non valablement contractez, quand elles ſont raiſonnables, anciennes, affermies, par une preſcription legitime, & autoriſées de l' Egliſe. Que la coutume de la France ne permet pas, que les Prin-

ces

then so lange, bis es seinem Bruder dem Könige belebte, in sein Vorhaben einzuwilligen; dann gieng die Trauung mit selber in Gegenwart des Erzbischofes von Paris auf dem Schlosse zu Medon vor sich.

§. 21.

Endlich bestättiget diesen Grundsatz der englische Lehrer Thomas mit folgenden Worten:

---

ces du Sang, & particuliéremeht les plus proches, & qui sont préſomptifs heritiers de la Couronne, se marient sans le consentement du Roi, beaucoup moins contre sa volonté & sa defience. Que tels mariages ainsi faits sont illegitimes, invalides, & nuls par le défaut d' une condition, sans laquele les dits Princes ne sont capables de legitimement & valablement contracter. & que cette coutume de la France est raisonnable, ancien affermie par un legitime preſcription & autorité de l' Egliſe.

Deliberé en l' Aſſemblée tenuë à Pâris le Samedi matin, septiéme jour de Juillet 1635. Procez verbal de l' Aſſemblée du Clergé de France 1635. pag. 142.

Die Ursache, warum dieseo der jene Person zu ehelichen unfähig, muß man jedesmal von dem Gesetze herholen, dem der Ehevertrag unterstehet. Betrachte ich die Ehe als ein Mittel zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, so gehöret sie unter das natürliche Gesetz. Sehe ich sie als ein Sakrament an, ist sie unmittelbar dem göttlichen Gesetze unterworfen. Stelle ich mir den Nutzen vor, welchen sie einer ganzen Gemeinde verschaffet, dann wird sie der Gegenstand des bürgerlichen Gesetzes. Jedwederes also dieser Gesetze kann je eine Person zur Ehe untüchtig machen. (q) Daraus ziehe ich den Schluß, daß, indem nach der Lehre des H. Thomas die Ehe nur als ein gemeinnütziger Vertrag die politische Behörde angehet, sie auch nur in Beziehung auf den bürgerlichen Kontrakt, und

(q) Dicendum, quod personæ illegitimæ ad matrimonium contrahendum dicuntur ex eo, quod sunt contra legem, qua matrimonium

und dessen Wirkungen der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit unterstehe. Noch deutlicher erkläret sich dieser H. Lehrer hierüber in einem andern Orte, wo er von der Adoption, oder gesätzmäßigen Verwandtschaft als einem vernichtenden Ehehindernisse handelt, und sich einen Gegner vorbildet, der ihm sagte: Die heiligen Sakramente der Kirche sind über alle blos menschliche Gesetze hinaus; da nun die Ehe eines derselben ist, wie kann sie dann durch die Adoption ein nur von Menschen herrührendes Ehehinderniss vernichtet werden. Worauf der heilige antwortet: Wahr ists, ein blos menschliches Verbot würde niemals so Wirksam seyn, wenn nicht die Kirche das-

---

monium statuitur: Matrimonium autem in quantum est in officium naturæ, statuitur lege naturæ; in quantum est Sacramentum, statuitur jure divino, in quatum est in officium communitatis, statuitur lege civili. Et ideo ex qualibet dictarum legum potest aliqua persona effici ad matrimonium contrahendum illegitima. In Supplem. 3. part. Q. 50. art. un. in respons. ad 4.

dasselbe annähme, und durch ihre Gutheissung bestärtigte. (r) Er war also der unzweifelten Meinung, daß ein von Layen festgesetztes Ehehinderniß niemals auf das eheliche Band, und das Sakrament selbst wirken könne, wenn nicht die Gutheissung der Kirche hinzukömmt. So lehrten auch ältere und neuere Theologen, als ein Paludanus, Thomas de Argentina &c. (s)

§. 22.

(r) Sacramenta Ecclesiæ non subduntur humanis legibus, sed matrimonium est Sacramentum Ecclesiæ, cum ergo adoptio sit inducta per legem humanam (civilem) videtur, quod non possit impedire matrimonium aliquod vinculum ex adoptione contractum - - Dicendum quod prohibitio legis humanæ non sufficeret ad impedimentum matrimonii, nisi interveniret Ecclesiæ authoritas, quæ idem etiam interdicit. loc. cit. Q. 57. art. 2.

(s) Paludanus in 4. Dist. 26. q. 3. art. 3. conclus. 2. Præceptum & ordinatio quæcunque legis humanæ & consuetudinis in matrimonio non habet effectum, non solum,

§. 22.

Erster Einwurf. Niemals kann die Ehe, in so weit sie ein bürgerlicher Vertrag ist,

lum, si est contra jus divinum & canonicum; immo etiam si non est jure canonico approbata, quia causa matrimonii est Spiritualis & Ecclesiastica, Laicis autem in rebus Ecclesiasticis ordinandis non est tributa facultas, a quibus si quid in talibus constitutum fuerit, nullius est firmitatis nisi ab Ecclesia fuerit approbatum.

Thomas de Argentina in 4. Dist. 42. dicendum, quod quamvis matrimonium Sacramentum Ecclesiæ secundum se non debeat sæcularibus legibus subjacere, consideratis ejusmodi legibus secundum quod sæculares sunt, tamen quantum ad determinationem personarum contrahentium ipsum matrimonium potest subjacere sæcularibus legibus, non ut sæculares sunt, sed ut per Ecclesiæ approbationem canonizatæ sunt.

Bernardus de Trilla in 4. sent. 9. de cognatione legali. Jus civile dicit, quod filius

patu-

ist, als nichtig und ungültig erkläret werden, ohne daß sie zugleich aufhöre ein Sakrament zu seyn. Die Ursache davon liegt am Tage.

Denn

---

naturalis non potest accipere filiam fratris adoptivi; jus canonicum dicit oppositum -- -- & juri canonico magis standum est; immo leges civiles tractantes de istis, quæ spiritualia sunt, nullius sunt roboris, nisi quatenus per jus canonicum approbantur.

Joannes Tabienna, V. imped. §. 4. quæritur, utrum consuetudo impediat matrimonium contrahendum, vel dirimat contractum? Respondeo, quod si consuetudo est approbata per Papam, ne matrimonium contrahatur, & ut contractum separet, certe impedit & dirimit, sicut in quibusdam casibus posset facere canonica constitutio -- nam approbatio Papæ habet vim constitutionis. Sed si consuetudo non sit per ipsum approbata, nec reprobata, tunc ad evitandum scandalum, quod forte sequeretur, faciendo contra eam, impedit contrahendum, sed non dirimit contractum.

Habert de matrim. C. 9. ut ostendat per solam legem civilem non posse irritari Sacramen-

Denn es ist eine einhellige Meinung der Gottesgelehrten und Kanonisten, daß der bürgerliche

---

cramentum matrimonii ita loquitur. §. 1. In hypothesi quod civilis potestas statuat aliquod impedimentum dirimens matrimonium, vel consentiet vel dissentiet Ecclesia. Si primum, Sacramentum non erit irritum auctoritate civili, sed Ecclesiastica duntaxat, quæ in illis circumstantiis legem civilem faciet suam. Si secundum, Ecclesia relicto contractu civili statuet contractum naturalem pro materia essentiali Sacramenti &c.

Tournellius de Matr. Q. 7. art. 2. Cum possit Princeps sæcularis jure proprio ac natura suæ potestatis impedimentum aliquod statuere dirimens civilem matrimonii contractum, demus casum contingere, in quo revera Princeps impedimentum aliquod statuisset, quod non statuisset Ecclesia, tunc valeret matrimonium quatenus Sacramentum, non valeret quatenus contractus civilis.

Leullerius adv. Launoj Obs. 7. §. 2. quicunque contraxerit matrimonium contra le-

liche Vertrag der eigentliche Stoff, und so zu sagen der Grundpfeiler des Sakraments sey; entblösse ich es von diesem, dann fällt es von sich selbst dahin, und ist nun nimmermehr ein Sa-

---

ges civiles, si nullatenus contra leges dirimentes ab Ecclesia latas, verum nihilominus matrimonii Sacramentum suscipiet, adeoque inviolabili fœdere & vinculo nusquam dissociabili colligabitur, etsi in pœnam violatarum civilium legum possint ab illo contractu separari effectus ipsi civiles - - quotquot vero contrahent contra Ecclesiasticas leges dirimentes, nec Sacramentum matrimonii suscipient, nec effectibus gaudebunt civilibus: Sacramentum quidem matrimonii non suscipient propter legem dirimentem ab Ecclesia latam, unde factum fuerit, ut & ad hoc Sacramentum suscipiendum inhabiles, & eorum consensus hujus Sacramenti materia invalida & insufficiens evaserit. Privabuntur etiam effectibus civilibus, non quidem per leges Ecclesiasticas, sed quia Principes Christiani in pœnam violatarum Ecclesiæ legum, quarum vindices defensoresque se præstant, ab impuro consortis effectus ipsos civiles separabunt.

Sakrament, weil es nimmermehr ein bürgerlicher Vertrag ist.

§. 23.

Antwort. Wenn man auch zugeben sollte, daß der bürgerliche Vertrag der Stoff (materia) des Sakraments der Ehe sey, würde doch so eine Zulassung jenen, die solchen Einwurf machen, keineswegs zustatten kommen. Denn in diesem Falle müßte man den bürgerlichen Vertrag selbst unter zwey verschiedenen Beziehungen ansehen; in so weit er nämlich ein Stoff der bürgerlichen Folgen, und wiederum in so weit er einer des Sakramentes ist. In Rücksicht auf die erste Beziehung würde dieser Vertrag pur allein den landesfürstlichen Gesetzen unterworfen bleiben, so daß die Vorsteher der Kirche über selben keine Gerichtsbarkeit ausüben dürften; in Rücksicht aber auf die zweyte würde er nur allein von der kirchlichen Gewalt abhangen, und der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit ganz nicht angehören, indem es eine Glaubenslehre der katholischen Kirche ist, daß sie aus eigenem, von Gott unmittelbar erlangtem Rechte ver-

nichtende Ehehinerniſſe beſtimmen könne, welches ſie doch auf keine Art bewirken kann, als mit Aufhebung jenes Stoffs, oder Subjekts, worauf das Sakrament der Ehe haftet. Folglich wenn man auch eingeſtünde, daß der bürgerliche Vertrag als das Subjekt des Sakramens anzuſehen ſey, würde nichts deſtoweniger eben dieſer bürgerliche Vertrag ſo lang einen hinreichenden Stoff zum Sakramente darbieten, bis er nicht unter dieſer Beziehung von der Kirche, welche allein Chriſtus bevollmächtiget hat, über das Subjekt der heiligen Sakramenten zu urtheilen, und Verordnungen darüber zu machen, als ungültig wäre, erkläret worden.

Uebrigens iſt es keineswegs eine ausgemachte Sache, daß der bürgerliche Vertrag der Stoff des Sakraments der Ehe ſey, denn viele berühmte Theologen halten das Gegentheil, und ſind der Meinung, daß man zur Würde des Sakraments keinen andern Ehevertrag fodern müſſe, als welcher nach den blos natürlichen und kanoniſchen Grundſätzen gültig iſt. Dieſen ſtimme ich vollkommen bey,

und

und behaupte mit nachstehenden Beweisen, daß zwar der bürgerliche Ehekontrakt, wenn er mit den Gesetzen der Kirche übereinstimmet, ein hinlängliches, keineswegs aber ein unumgänglich nothwendiges Subjekt des Sakramentes sey.

A. Da der Heiland bey Matth. 19. K. den Ehevertrag zur Würde eines Sakraments erhoben, berufte er sich auf die erste Einsetzung des Ehestandes. Zur Zeit aber als Eva dem Adam von Gott zur Ehegattin beygesellet wurde, und so der Ehestand seine erste Einsetzung überkam, gab es ja noch keinen bürgerlichen Staat; die Ehe also zwischen diesen Stammeltern konnte nicht durch einen bürgerlichen sondern mußte durch einen blos menschlich- und natürlich gültigen Vertrag geschlossen werden. Der bürgerlich gültige Vertrag ist demnach kein nothwendiger Stoff des Sakraments der Ehe, sondern es ist genug, daß dieser Vertrag seine blos natürliche Gültigkeit habe, weil der Erlöser selbst diese allein zum Augenmerk hatte, als er die Ehe zur Würde eines Sakraments erhub.

B. Wer wird es läugnen dürfen, daß die in den Wüsten und Einöden zerstreute, und ohne alle bürgerliche Verbindniß lebende Wilde, wenn sie Christen sind, oder sich zum Christenthume bekehren, fähig seyn das Sakrament der Ehe zu empfangen? Nun bey diesen ist es offenbar, daß der bürgerliche Kontrakt nicht statt finden könne, weil sie keine Bürger sind. Also wiederum ein neuer Beweiß, daß der bürgerliche Kontrakt, kein nothwendiger Stoff des Sakraments der Ehe, sondern daß es genug sey, wenn der Ehevertrag nach den Rechten der Natur seine Gültigkeit hat.

C. Die, so entweder zur Todesstraf, oder lebenslänglich zur Ruderbank verdammet worden, sind zwar eines bürgerlichen Ehevertrages unfähig, können aber nichts destoweniger das Sakrament der Ehe gültig empfangen, wie es Fevret lehret, ist also der bürgerliche Kontrakt abermal kein nothwendiger Stoff des Sakraments der Ehe, und enthält daher dieser Haupteinwurf, mit welchen die Gegner ausserordentlich groß thun, und den sie

bis

bis zum Eckel wiederholen, nichts dann leere Worte, wie es der gelehrte Collet anmerket de matr. C. 3. §. 3.

D. In Frankreich werden die Ehen der Minderjährigen, welche ohne Einwilligung der Eltern geschlossen worden, in so weit sie ein bürgerlicher Kontrakt sind, und in Betreff der bürgerlichen Folgen als ungültig verworfen; dem ungeachtet sieht man eben diese Eheverbindnissen, nach einhelliger Meinung der berühmtesten Lehrer Frankreichs, als einen zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag, und als ein wahres Sakrament an. Daher werden sie auch von dem weltlichen Gerichte nicht blos deßwegen für ungültig erkläret, weil sie den väterlichen Konsens nicht erhalten haben, sondern es wird zu einer solchen Erklärung gefodert, daß eine Gattung der Verführung mit eingelofen sey, die man einer gewaltthätigen Entführung, welche, besagtermassen, als ein von der Kirche festgesetztes vernichtendes Ehehinderniß angesehen wird, gleich hält. So bezeuget uns einer der gelehrtesten Frankreichs Hericourt, wenn

er spricht: (t) In Frankreich läßt man die Verehelichungen der Minderjährigen nicht gelten, wenn sie ohne Einwilligung ihrer Väter, und Mütter, oder ihrer Vormünder geschehen, weil daselbst (raptus seductionis) als ein vernichtendes Hinderniß angesehen wird; und man allezeit für gewiß voraussetzet, daß dergleichen Eheverträge ihr Entstehen von einer solchen Verführung haben - - in Betreff der Majorennen muß die Verführung ordentlich bewiesen werden. Es kann folglich nach

überein-

(t) En France on declare nuls les mariages celebrés par les mineurs, sane le consentement de leurs peres & meres, ou leurs tuteurs; parceque le rapt de seduction y est regardée comme un empechement dirimant de mariage; & que l' on présume toujours, que de mariages de cette nature sont des effets de la seduction - - à l' égard des majeures il faut de preuves positives de la Subornation. M. d' Hericourt Loix Eccles. p. 3. ch. 5. du mariages ar. 2. max. 74.

übereinstimmender Meinung der Gelehrten Frankreichs eine Ehe in Rücksicht auf den bürgerlichen Vertrag ungültig seyn, und dennoch gültig, was das Sakrament und echeliche Band betrift.

E. Man will zwar mit aller Dreüstigkeit behaupten, daß alle Theologen und Kanonisten den bürgerlichen Vertrag als das einzige Subjekt des Sakraments der Ehe ansetzen. Allein wie ungegründer dieses Vorgeben seye, läßt sich ganz leicht zeigen. Denn giebt man den bürgerlichen Vertrag als einen schlechterdings nothwendigen Stoff des Sakraments der Ehe an, welches unsere Gegner allein haben wollen, und ihrem Vorhaben gemäß wollen müssen, dann stehen alle Theologen und Rechtsgelehrten Frankreichs dawider auf, wie ich eben bewisen habe. (v)

(v) L' Herminier de matr. c. 16. Pro certo habendum est, illum contractum esse materiam hujus Sacramenti, quem Christus evexit ad dignitatem Sacramenti, sed istud dici

Was die Meinung der übrigen Gottesgelehrten und Kanoniſten betrift, ſind zwar mehre-

dici non poteſt de contractu pure civili, melius vero de contractu naturali per leges politivas tum civiles tum Eccleſiaſticas perfectibili. Chriſtus quidem ad dignitatem Sacramenti non evexit contractum pure civilem, vel enim iſtud intelligeretur de quolibet contractu civili univerſim, & in genere, vel de contractibus, quales tunc temporis, cum degeret Chriſtus, fiebant apud Judæos, aut apud Romanos; ſed utrumque falſum eſt, quia Chriſtus evexiſſet ad dignitatem Sacramenti contractus ut plurimum inſanos & plenos ſuperſtitionis, ac impietatis, quod nemo dixerit; ſupereſt igitur, ut dicatur Chriſtum pro materia hujus Sacramenti elegiſſe contractum naturalem in mutuo contrahentium conſenſu poſitum, ſed ita ut poſtea legibus tum Eccleſiaſticis tum Sæcularibus perficeretur — — quia ſolus contractus naturalis eſt quid certum & fixum, minime variabile — — Chriſtus autem dubio procul pro materia cujusvis Sacramenti aliquid certum & fixum determinavit.

TOUR-

re, welche den bürgerlichen Vertrag als den Stoff des Sakraments der Ehe ansehen, aber unter dem Name des bürgerlichen Vertrages nur einen menschlichen und nach den Gesetzen der Natur gültigen Kontrakt verstehen, den sie allein deßwegen einen bürgerlichen Ver-

TOURNELLIUS de matr. Q. 7. art. 1. Si contingeret (quod avertat Deus) pugnare invicem legem Ecclesiasticam & civilem circa aliquod impedimentum dirimens, ita ut v. g, civili lege irritaretur & invalidum declararetur matrimonium, quod Ecclesiastica lex ratum & validum haberet, eo in casu staret matrimonium, quatenus Sacramentum, non staret vero quatenus contractus civilis; atque tunc assignandus esset pro materia Sacramenti non contractus civilis, qui nullus supponitur esse, sed contractus humanus seu naturalis, mutuus scilicet contrahentium consensus.

Similia legi possunt apud Gerbesium opusc. LEULLER. Observ. 7. §. 2. Habertum de matr. c. 9. §. 1. Collet loc. cit & apud Authorem operis de l' authorité de deux puissances. Tom. 2. p. 473. &c.

trag nennen, weil er insgemein zwischen bürgerlichen Personen geschlossen wird. Andere nehmen den bürgerlichen Vertrag als ein bloß hinlängliches Subjekt des Sakraments der Ehe, keineswegs aber als ein gerade nothwendiges an.

Endlich sind zwar einige wenige, welche dafürzuhalten scheinen, es seye der bürgerliche Vertrag ein so nothwendiger Stoff dieses Sakraments, daß wenn ihm von dem Landesfürsten durch ein vernichtendes Hinderniß seine Gültigkeit benommen wird, die Ehe eben hiedurch ein Sakrament zu seyn aufhöre, und das sonst unzertrennliche Band entzweyet werde; und unter diesen wollen vielleicht die meisten ihren Satz nur von jenem Falle verstanden haben, wo ein von dem Landesfürsten verordnetes Ehehinderniß auch von der Kirche ist angenommen, und gutgeheissen worden, wie es in den ersten Zeiten öfters zu geschehen pflegte. Sollten aber andere, die gewiß an der Zahl sehr wenige sind, den landesfürstlichen Verordnungen in Betreff der Ehesachen auch dazumal, wenn sie von der Kir-

che gar nicht unterstützet werden, eine sich dermassen ausdehnende Kraft zueignen, würden ihnen noch die übrigen Gottesgelehrten, und besonders der französische Klerus, wie an der Zahl, so an dem Ansehen noch weit überlegen seyn.

Uebrigens ist sich nicht viel zu verwundern, daß einige in der Behandlung dieser Materie gestrauchlet haben. Denn sie gaben sich erstens wenige Mühe, die Gränzlinien beyder Mächten genau zu untersuchen, und festzusetzen. Andertens liessen sie sich zu wenig angelegen seyn, das, was bey dem Ehevertrag geistliches vorkömmt, von dem, was er bürgerliches hat, zu unterscheiden. Letztlich da die katholische Landesfürsten schon seit vielen Jahrhunderten her keine vernichtende Ehehinderniſſe angeordnet, wie Van-Espen P. 2. t. 13. c. 1. n. 14. bemerket, waren auch die Gottesgelehrten, und Kanonisten wenig bekümmert, die Frage, wie weit sich die Gewalt der Kirche, und die Gewalt der Landesfürsten in Bestimmung dieser Hinderniſsen erstrecke, mit grösserer Aufmerksamkeit zu

über-

überdenken, und mit aller Strengheitezu prüfen, welches die in Frankreich sogleich thaten, als ihre Könige über die Eheverträge gemäß ihrer Majestätsrechten einige neue Gesetze ergehen liessen. Diese gelehrte des christlichsten Reiches hatten nicht sobald die Gränzlinien beyder Mächten mit einem unermüdeten Fleisse überdacht, als sie einhellig auf jene Grundsätze verfielen, die den Gegenstand meiner Abhandlung ausmachen. Eine solche übereinstimmung, welche die Frucht einer langen und reifen Ueberlegung ist, soll sie nicht jenen unzeitigen Geburten mancher Skriblern, welche nur halbgedachte, und obenhin bearbeitete Werke der Nachwelt zurückliessen, unendlich vorwiegen?

§. 24.

Zweyter Einwurf. Die Landesfürsten haben die Gewalt, dem Ehekontrakt nicht nur allein, in so weit er ein bürgerlicher, sondern auch, in soweit er ein menschlicher und natürlicher Vertrag ist, seine Gültigkeit zu benehmen; denn auf so eine Art entkräften sie wirklich andere Kontrakte, als z. B. jene, wel-

welche die Pupillen ohne Einwilligung ihrer Vormünder über die Veräusserung zeitlicher Güter eingehen. Wenn aber eine solche Gewalt weltlichen Landesfürsten zustehet, so können sie die Ehe auch in Betreff des Bandes und Sakraments vernichten, indem zu derselben Gültigkeit wenigstens ein menschlicher und natürlichgültiger Vertrag nothwendig ist.

§. 25.

Antwort. Es können zwar die Landesfürsten nicht nur dem bürgerlichen, sondern auch dem menschlichen und natürlich gültigen Ehevertrage eine Gültigkeit benehmen; aber nur in soweit selber der Stoff und Grund ist zu bürgerlichen Folgen, so, daß durch ein dergleichen vernichtendes Hinderniß auch alle natürliche Verbindlichkeit, und all natürliches Recht zu diesen bürgerlichen Folgen gehoben werde; jedoch können sie den menschlichen und natürlichen Ehevertrag keinesswegs entkräften, insofern selber der Stoff und die Materie eines von Christo eingesetzten Sakramentes ausmachet. Die Ursache davon liegt klar am Tage; denn da sowohl die geistliche als weltliche,

che Macht in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig ist, indem auch jedwedere dieser Mächten ihre zerschiedene Bestimmung hat, die geistliche nämlich das ewige Heil der Gläubigen als ihren nächsten Gegenstand zu bezielen, und die weltliche den bürgerlichen, folglich zeitlichen Wohlstand gerade vor Augen zu haben; so fliesset nothwendiger Weise der Schluß hieraus, daß der Ehevertrag, in soweit er mit dem ewigen Heile der Gläubigen eine Verbindung hat, und das Subjekt zum Sakramente abgiebt, der geistlichen; in so weit er sich aber auf das bürgerliche Wesen beziehet, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sey. Wenn sich je ein Ding (spricht der H. Thomas) zu verschiedenen Endzwecken ableiten läßt, müssen auch die Kräften nach Verschiedenheit der Ableitung verschieden seyn; indem der Endzweck allezeit seiner Ursache, die auf ihn wirket, angemessen sey muß. Nachdem also die Erzeugung der Kinder aus drey verschiedenen Gesichtspunkten kann betrachtet werden; einem, in soweit sie

ein

ein Mittel der Erhaltung des menschlichen Geschlechts ist; dem anderen, da sie einigen politischen Vortheil verschaft, ich will sagen, da sie die Bevölkerung je eines Staates befördert; dem dritten endlich, da sie der Kirche als einer Versammlung der Rechtgläubigen ihre Glieder fortpflanzet; so müssen auch die Kräften verschieden seyn, welche selbe zu diesem oder jenem Ziele hinleiten. Trägt sie also zum natürlichen Wohle bey, das ist, giebt sie dem menschlichen-Geschlechte ihre Fortdauer, wird diese zugleich ihr Endzweck, und heißt ein Dienst der Natur. Verschaffet sie dem Staate Glieder, wird sie auch durch seine Gesetze geleitet. Gewinnet die Anzahl der Gläubigen durch sie einigen Wachsthum, gehöret sie unter die Anordnung der Kirche. (x)

§. 26.

(x) Quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agenti.

Gene-

§. 26.

Dritter Einwurf. Ungläubige Landesfürsten können derley vernichtende Ehehinderniſſe beſtimmen, durch welche nicht nur der bürgerliche Kontrakt, ſondern auch das Band der Ehe aufgehoben wird, wie es viele Gottesgelehrte und Kanoniſten bey Sanchez de matr. l. 7. Diſp. 3. N. 5. behaupten. Weil

---

Generatio autem humana ad multa ordinatur, ſcilicet ad perpetuitatem ſpeciei & ad perpetuitatem alicujus boni politici, puta populi in aliqua civitate. Ordinatur etiam ad perpetuitaten Eccleſiæ, quæ in fidelium collectione conſiſtit. Unde oportet, quod hujusmodi generatio a diverſis dirigatur. In quantum igitur ordinatur ad bonum naturæ, quod eſt perpetuitas ſpeciei, dirigitur in finem; & ſic dicitur eſſe naturæ officium. In quantum vero ordinatur ad bonum politicum, ſubjacet ordinationi civilis legis. In quantum autem ordinatur ad bonum Eccleſiæ, oportet quod ſubjaceat regimini Eccleſiaſtico. L. 4. cont. gent. & lib. Sentent. l. 4. Diſt. 34. q. 2. art 1. ad 4.

Weil aber der Heiland durch das neue Gnadengesetz die Macht der weltlichen Landesfürsten vielmehr bestättiget, als herabgesetzet hat, so kann man das nämliche Recht den christlichen Monarchen keineswegs absprechen.

§. 27.

Antwort. Ungläubige Landesfürsten mögen immer zernichtende Ehehinderniße verordnen können, läßt sich doch nimmermehr hieraus die Folge für christliche Regenten ziehen. Denn da es bey den Ungläubigen keine von Gott angeordnete geistliche Macht giebt, weder ihre Ehen auf ein Sakrament einige Beziehung haben, so bleibt der Ehevertrag allein der Gerichtsbarkeit ungläubiger Regenten unterworfen. Da aber unsere heilige Religion nebst der weltlichen auch eine geistliche Macht anerkennet, unter welche sich die christliche Landesfürsten selbst in allem dem, was das ewige Heil betrifft, schmücken müssen, und da eben diese Religion die Ehe unter die Sakramente zählt, nach welcher Beziehung sie aufhöret, eine blos politische Sache, das ist, der Gegenstand einer blos zeitlichen Macht zu

seyn, so kann es bey uns Christen nur geist-
lichen Oberhirten zukommen, die Gültigkeit
oder Ungültigkeit des Ehevertrags, in soweit
dieser Stoff, und die Materie des Sakra-
ments ist, zu bestimmen. Man muß wis-
sen (sagt der gelehrte Habert de justitia
edicti connubialis Ludovici XIII.) daß in
dem Ehevertrage alles jenes, was zum
göttlichen Rechte gehörig ist, eine geist-
liche Sache sey, und folglich der Ge-
richtsbarkeit der Kirche unterstehe,
welche als eine Säule, und Grundfe-
ste der Wahrheit allein befugt ist, die
Gegenstände des göttlichen Rechts mit
gänzlicher Unfehlbarkeit zu untersuchen,
und auszulegen. Es stehet also nur
allein der Kirche zu, über die Wahr-
heit, Gültigkeit, Wesenheit, Bestand-
theile, und den Konsens des Ehever-
trags, in soweit dieser der Stoff des
Sakramentes ist, wie auch über die
Forme, Bedingnissen, und Wirkungen
des Sakraments der Ehe das Urtheil
zu fällen. Dieses ist ein Glaubens-
punkt,

punkt, an dem kein wahrer Katholik zweifelt.

Es wird auch hiedurch der Macht weltlicher Landesfürsten gar nichts benommen, denn diese erstrecket sich über blos weltliche und politische Gegenstände nur so lang, als sie dergleichen verbleiben. Da nun die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben worden, und wer darf es wagen, dieses Unternehmen des Allmächtigen zu tadeln? (y) so ist sie schon nicht mehr eine blos bürgerliche Handlung, weder der Gegenstand einer pur weltlichen Gerichtsbarkeit. Denn behauptet ein jeder warmer Katholik, daß die Gebäude, wenn sie zu Tempeln Gottes eingeweihet, und die zeitlichen Güter, sobald sie der Kirche zugeeignet worden, Gegenstände der weltlichen Gerichtsbarkeit zu seyn aufhören; (z) wie viel-

(y) Der unkatholische Beyläger scheinet S. 9. dieses Unternehmen wirklich zu tadeln.

(z) Obschon einige neue Aufklärer diese Wahrheiten gerade zu wegläugnen, werden sie dennoch bey wahren Katholiken allezeit für Glaubenslehren gelten.

mehr muß man von dem Stoffe und der Materie der Sakramenten ein gleiches sagen?

Sollte es dennoch das bürgerliche Wohl je zu erheischen scheinen, das gewissen Ehe-verträgen nicht nur als bürgerlichen Kontrakten, sondern auch in Betreff des Bandes und des Sakramentes ihre Gültigkeit benommen werde, dann können sich die Landesfürsten, wenn sie Layen sind, an die geistliche Oberhirten wenden, und bey ihnen die gänzliche Entkräftung eines solchen Ehevertrages ansuchen. Die Kirchenvorsteher werden gewiß diesem Verlangen jederzeit willfahren, wenn es nicht jener wesentlichen Unterordnung zuwider läuft, welche das zeitliche Beste der Staaten gegen das ewige Heil der Gläubigen nothwendig haben muß.

Fünf-

Fünfter Grundsatz.

Alle ehelichen Streitsachen, welche das ewige Heil der Gläubigen betreffen, gehören aus göttlichem Rechte zur geistlichen Gerichtsbarkeit; jene aber welche blos auf das bürgerliche Wesen eine Beziehung haben, unterstehen der Gerichtsbarkeit weltlicher Landesfürsten. (a)

§. 28.

Erster Beweiß. Christus unser Heiland hat bey Matthäus an 5. und 19. Kapitel die Streitsache von der Ehetrennung, und

(a) Dieser Grundsatz enthält eine Glaubenslehre, wie es aus der Entscheidung des tridentinischen Kirchenraths erhellen wird. Nichts destoweniger ließ der Abtrinige von Splitt nur zwo Gattungen der ehelichen Angelegenheiten zu, wo sich das geistliche Gericht einmengen durfte. Fürs erste, sagte er, ist es den Priestern erlaubt zu untersuchen, ob die Ehe ein Sakrament sey, was es für eine Materie, Form und Wirkungen habe; zweytens können sie

dem Scheidebrief keineswegs zu dem politischen Magistrate hingewisen, sondern selbst das

sie den Eheleuten wegen jenen Sünden, die sie beym Gebrauche der Ehe begangen, oder wegen der Uebertretung der bürgerlichen Gesetzen eine Buße auflegen. Dieser Lehre als der Lehre seines Meisters pflichtete Launoy getreulich bey, und dann der unkatholische Beyläger S. 24. ꝛc. Diese Herren hätten sich aber billig schämen sollen, da die Protestantischen Lehrer in Betreff dieser Sache eine weit grössere Mässigung bezeugen. Die Protestanten (sind die Worte Bohems Jur. Eccl. T. 2. l. 2. tit. 2.) halten sich an die päbstliche Rechte; denn ob sie schon nicht zugeben, daß die Ehe ein Sakrament sey, haben doch unsere Vorfahren jederzeit dafür gehalten, daß man die Ehesachen unter die Gewissensangelegenheiten rechnen müsse, und da man beym weltlichen Gerichte darauf nicht achte, selbe billig zur geistlichen Behörde anzuweisen seyn. Und wiederum: Die Ehestreitigkeiten sind unsern Konsistorien dermassen einverleibet, daß wir in diesem Punkte fast die ganze Lehre des päbstlichen Rechtes annehmen.

das Urtheil hierüber gefället, und den Ausspruch gethan; eine Handlung des Erlösers, welche sich auf die einzige Auslegung des natürlichen Gesetzes nicht beschränken läßt, indem es offenbar ist, daß Christus ein neues Gesetz habe einführen wollen, als er den bey dem jüdischen Volke erlaubten Scheidebrief abgethan. Daher saget auch der Apostel in seinem ersten Sendschreiben zu den Korinthern am 7. Kapitel: **Denen aber, welche im Ehestande sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß sich das Weib von dem Manne nicht scheide. Wenn sie sich aber scheidet, daß sie ehelos bleibe oder sich mit ihrem Manne wiederum versöhne.**

Eben dieser Apostel schlug getreulich in die Fußstapfen seines göttlichen Meisters ein, wenn er ebenfalls den Streit von der Trennbarkeit des Ehebandes zwischen einem neubekehrten Ehemanne, und seiner im Unglauben verpochenden Gattin ohne sich bey weltlichen Stellen hierüber Raths zu erholen, oder eine Erlaubniß anzusuchen, eigenmächtig entschied.

So machten es auch in nachfolgenden Zeiten die Bischöfe, Päbste und Kirchenversammlungen, von welchen wir unendlich viele Rescripten, Gesetze und Entscheidungen aufgezeichnet finden, die uns belehren, wie sie Ehehinderniſſe bestimmten, und dieselbe wiederum, wenn es neue Umstände erheuschten, wiederriefen; wie sie es waren, welche die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen prüften, die hierüber entstandene Zweifeln entwickelten, (b) und genaue Verordnungen in Be-

(b) Jene Streitigkeiten, welche über die Gültigkeit des ehelichen Bandes sich ereigneten, wurden in den erstern Zeiten der Kirche in den Synodalversammlungen beygeleget, wie zu ersehen ist, aus dem Fragmente der Epistel, welche Alexander der II. an Willhelm von Montrevil geschri be hat, und welche angezogen wird von Ivo, part. 9. C. 32 und Gratian Can. 10. 35. Q. 6. In selber gebietet der Pabst, daß sich Willhelm nicht unterfange unter dem Vorwande einer Blutverwandtschaft seine Gattin zu entlassen, und eine andere zu ehelichen, bevor die Versamm-

lung

Betreff der ehelichen Beywohnung, oder Abſönderung vom Tiſche und Bette ergehen lieſ-

 ſen;

lung der Biſchöfe dieſe Angelegenheit würde unterſuchet haben. Auf eben dieſe Weiſe gieng man auch zur Sache, als die Gültigkeit der Ehe zwiſchen Lothar und Teutbergen in Zweifel gezogen wurde: der Synod nämlich zu Aachen, nahm dieſe Streitigkeit vor ſich, und als Teuthberga von dem Ausſpruche dieſes Synods zu Nikolaus dem I. appellirte, wurde ihre Sache aus Befehl dieſes Pabſtes in der Verſammlung zu Metz auf ein neues vorgenommen.

So erzählet uns Oderikus Vitale, l. 12. p. 859. aus den Akten des unter Kalixt dem II. 1119. gehaltenen Synods zu Rheims, daß Hildegard die Gemahlin Willhelms des Grafen von Poitiers ſich dahin begeben, nnd mit einer anſtändigen Beredſamkeit die ganze Verſammlung auf ihre Klage, wider ihren rechtmäſſigen Ehegemahl, von dem ſie verſtoſſen worden, aufmerkſam gemacht habe. Weil aber der Pabſt dieſe Angelegenheit nicht entſcheiden konnte, ohne auch den Grafen darüber zu vernehmen, welcher dazumahl von einer Krankheit beläſti-

sen; wie sie endlich die Urheber so vieler Gesetzen über die Trauung-Ceremonien, über die nothwendige Zubereitung zur heiligen Empfangung des Sakraments, und dessen würdiger Ausspendung gewesen seyn. Alle diese Verordnungen machte die Kirche, ohne die weltlichen Fürsten darüber zu befragen; welche auch so weit entfernet waren, den geistlichen Vorstehern ein solches Betragen zur Last zu legen, oder ihnen einen Eingriff in fremde Gerichtsbarkeit vorzurücken, daß sie sichs vielmehr zur unverbrüchlichen Pflichte hielten, die Beobachtung dieser Kirchengesetze zu betreiben, und ihre eigene Eheverlobnisse nach selben einzurichten.

---

belästiget sich vor dem Synod, wozu er berufen ward, nicht stellen konnte, so wurde ihm ein Termin bestimmet, inner welchem er sich nach Rom verfügen sollte, um entweder seine Gattin, wenn die Ehe als gültig möchte befunden werden, zurück zu nehmen, oder so er hartnäckig in der verbotenen Trennung beharren würde, mit dem geistlichen Banne beleget zu werden.

So hatten auch die weltlichen Regenten schon in den ersten Zeiten des Christenthumes verschiedene Gesetze abgefasset, worinnen sie die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag, und dessen Wirkungen angeordnet. Sie bestimmte z. B. die Morgengabe, die Trauungsgeschenknisse, das Erbrecht ꝛc. Und den Kirchenhirten wäre es niemals beygefallen, ihr Verhalten in diesem Punkte zu ahnden, oder sie deßwegen der verletzten Kirchenrechte zu beschuldigen.

Sollten uns diese Beyspiele des Erlösers, des Weltapostels, der Päbste, Bischöfe, Kirchenversammlungen, und weltlicher Regenten aller Jahrhunderten keinen überzeigenden Beweis abgeben können, daß die ehelichen Angelegenheiten nach Verschiedenheit ihrer Beziehung, die sie entweder auf das ewige Heil der Gläubigen, oder auf das bürgerliche Wesen haben, unter einer zur geistlichen, unter der andern zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehören?

§. 29.

Zweyter Beweiß. Der heilige Glaube lehret uns, daß den Kirchenvorstehern das Amt anvertrauet sey, die Schäflein Christi zu weiden, und für ihr ewiges Heil zu sorgen, und daß diesem Amte aus Anordnung Gottes ein Zwanggewalt zukomme, die Gläubige zu ihrem letzten Endzwecke auf eine thätige Art leiten zu können. Es hat also die Kirche eine sich eigene Macht, das natürlich- und willkührlich-göttliche Gesetze zu erklären, dessen Beobachtungen zu untersuchen, und selbe durch ihre Verordnungen zu betreiben. Ferners ist es eine Lehre unsers heiligen Glaubens, daß die Kirche eine ihr eigenthümliche Gerichtsbarkeit, und Gesetzgebende Gewalt, welche ihrem Endzwecke allerdings angemessen, und in ihrer Gattung vollkommen ist, von Christo ererbet habe.

Nun ziehe ich aus diesen zween Glaubenssätzen zwo Folgerungen: erstens, daß es ein ausschließliches Vorrecht der Kirchenvorsteher sey zu untersuchen, und zu beurtheilen,

welche Hinderniſſe vermög des natürlichen, oder willkührlichen Geſetze Gottes die Ehe vernichten, und was die beyde Geſetze zu einer chriſtlichen und heiligen Ehe fodern. Zweytens, daß ſowohl jene Hinderniſſe, welche die Kirche aus der ihr eigenthümlichen geſetzgebenden Macht beſtimmet, als auch alle übrige Verordnungen, die entweder zur würdigen Empfangung oder Ausſpendung dieſes Sakramentes Anleitung geben, ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar und allein unterworfen ſeyn. (c)

Nichts

(c) Aus dieſem Beweiſe erhellet, daß die ehelische Streitſachen, welche das Seelenheil betreffen, allezeit zum geiſtlichen Gerichte gehören würden, wenn gleich die Ehe zur Würde eines Sakraments niemals wäre erhoben worden. Wäre die Ehe auch wirklich kein Sakrament (ſagt Durandus in 4. Sent. Diſt 26. Q. 3. n. 17.) müßten doch die ehelichen Angelegenheiten von geiſtlichen Richtern unterſuchet werden, weil es ihnen zuſtehet, über dergleichen Dinge Unterſuchungen anzuſtellen, die blos allein die Sünde, und das Gewiſſen betref-

fen,

Nichts destoweniger ist es auch gewiß, daß jene Ehestreitigkeiten, die nur Civilhinderniſſe betreffen, und blos auf das Zeitliche hinausgehen, der Gerichtsbarkeit weltlicher Fürſten unterſtehen, und von dem Civilgerichte ſollen beygeleget werden. Denn der Heiland hat den Landesfürſten von der Macht über das Zeitliche nichts benommen, ſondern ihnen dieſelbe vielmehr in allem dem beſtättiget, was etwa zur Erhaltung oder Beförderung des blos bürgerlichen Beſten je beytragen möchte. Wiederum ein einleuchtender, und aus offenbaren Glaubenswahrheiten von ſich ſelbſt herflieſſender Beweis, daß die Ehestreitigkeiten nach ihrer verſchiedenen Beziehung auch zu verſchiedener Gerichtsbarkeit gehören müſſen.

§. 30.

ſen, weder dem zeitlichen Wohle der Bürger auf einigerley Weiſe nachtheilig ſind: unter welche Gattung auch jene Fehler zu rechnen, die ſich je bey den Ehebindniſſen ereignen können; daher ſie auch den pur geiſtlichen Angelegenheiten beyzuzählen, und ein Gegenſtand der geiſtlichen Behörde ſind. So lehren auch die Proteſtanten, wie wir kurz vorher das Zeugniß des Bohemius darüber vernommen haben. - Noch mehr; auch die Heiden lieſſen ihre ehelichen Streitigkeiten durch ihre Prieſter ſchlichten. - - Siehe l. 1. ff. de ritu nupt.

§. 30.

Dritter Beweiß. Die in dem Rathe zu Trient versammelte Kirche hält uns diese nämliche Lehre von ihrer Gewalt über die Eheangelegenheiten als eine Glaubenslehre vor, da sie diese Entscheidung thut: (d) **Wenn einer sagen wird, daß die ehelichen Streitsachen nicht unter die geistlichen Richter gehören, der sey verflucht.** Eben diese heilige Versammlung wollte nicht einmal gestatten, daß dergleichen Streitigkeiten durch nicht Bischöfe beygeleget würden, weil sie dieselben jederzeit unter die wichtigere Geschäfte zählte, welche nur die vom heiligen Geiste gesetzte Bischöfe entscheiden durften. **Die ehelichen Streitsachen,** (heißt es) **(e) sollen auch währender Visitation we-**

(d) Siquis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices Ecclesiasticos, anathema sit. Sess. 24. de Sacram, matr. Can. 12.

(e) Causæ matrimoniales -- -- non Decani, Archidiaconi, aut aliorum inferiorum judicio, etiam visitando, sed Episcopi tantum examini & jurisdictioni relinquantur. Sess. 24. C. 20. de reform.

weder von den Dekan, oder Erzdiakon, noch von einigem aus dem unteren Klerus, sondern vom Bischofe allein untersucher und geendet werden.

Gleiche Gesinnungen findet man sowohl in den vorhergegangenen, als späteren Kirchenversammlungen. Die zu Bourges befiehlt, (f) daß die geistlichen Richter, welchen die untersuchung, und Entscheidung ehelicher Streitsachen zusteher mit aller Behutsamkeit, und Zuziehung verständiger Männer in Verbesserung und Trennung der Ehen verfahren sollen.

Die Versammlung zu Kambray setzet, nachdem sie die ehelichen Streitsachen an die bischöf-

(f) Judices Ecclesiastici, ad quos spectat cognitio & definitio causarum matrimonialium in corrigendis & dirimendis matrimoniis cum omni maturitate & consilio peritorum procedant. Conc. Bituricense anno 1286. C. 1. Coleti T. 14. P. 881.

bischöfliche Behörde hingewiesen, folgendes Strafgesetz hinzu: (g) **Wir verbieten allen und jeden unserer Untergebenen, dem Klerus sowohl, als den Layen, weß Standes und Würde sie immer sind unter der Strafe des Kirchenbanns, welchem sie ohne weiterem Spruche unterliegen sollen, daß sie sich nicht einmengen in die Untersuchung und Beurtheilung der ehelichen, oder ihnen anhängigen Streitsachen, durch Aufnehmung eines Eids oder gerichtlichen Ausspruches, und daß sie sich nicht unterfangen, über diese Gegenstände, Verträge, oder Aufsätze zu verfertigen.**

Ein

(g) Omnibus & singulis subditis nostris Clericis & Laicis, cujuscunque status & conditionis fuerint, sub pœna excommunicationis latæ sententiæ prohibemus, ne de examinatione, cognitione, juramenti receptione vel decisione judiciali quarumcunque causarum matrimonialium, aut illis annexarum sese intromittere, aut contra-

ctus

Ein salzburgischer Synod machte folgende Verordnung: (h) Weil die ehelichen Streit-

ctus sive Scripturas desuper conficere præsumat. Synod. Camerac. anno 1550. de matr. tit. 6. HARTZHEIM T. 6. p. 681. seq.

(h) Quia causæ matrimoniales & ab eis dependentes - - divortii & id genus aliæ, propter animarum periculum, quod in ipsis vertitur, graves dicuntur - - ideo inhibemus atque interdicimus omnibus nostræ provinciæ Christi fidelibus tam Sacerdotibus & Clericis aliis, quam utriusque sexus Laicis, quibus a Concilio Tridentino pemissum non est, ut nullus ipsorum de causis prædictis in ea parte, quæ jus, vinculum aut fœdus matrimoniale contingit, cognoscere, concordare, transigere, aut definire præsumat. - - Laicos vero Judices & tractatores talium negotiorum unacum partibus, inter quos de facto actum est, a participatione Sacramentorum, donec errorem suum emendaverint, & ab Ordinario suo cum plenaria satisfactione absolutionem Ecclesiasticam obtinuerint, suspendimus. Justum enim est, ut qui se

de

Streitsachen, und jene, die mit diesen eine Verbindung haben, — — als die Sönderung vom Tisch und Bett, und andere dergleichen wegen der Gefahr des Seelenheils, welche sich bey selben einfindet, unter die wichtigere gezählet werden — — deßhalben dringen wir mit unserem bischöflichen Ansehen an alle Christgläubige unserer Provinz, den Priester sowohl als den übrigen Klerus, und die Layen beyderley Geschlechts, welchen es nicht von dem tridentinischen Kirchenrathe ist zugestanden worden, daß es keiner aus ihnen wage, über die besagte Streitigkeiten, wenn sie auf das Recht zur Ehe, dessen untrennbares Band, oder das Eheverlobniß selbst hinauslaufen, einige Unter-

---

de Sacramentis aut Sacramentalibus ad se non pertinentibus temerario ausu tractandis intromittit, privatione ejus, quod sibi non competebat, puniatur. Conc. Salisburg. anno 1569. de matr. C. 3. HARTZHEIM T. 7. P. 354.

suchung anzustellen, Vergleiche darüber zu treffen, oder Entscheidungen zu machen. — — Die weltlichen Richter aber und Behändler dieser Geschäfte, sammt jenen, unter welchen sie die Steitigkeiten beyzulegen suchen, schliessen wir von dem Genusse der heiligen Sakramente in so lange aus, bis sie ihren Fehler verbessert, und von ihrem Bischofe nach geleisteter vollkommener Genugthuung die kirchliche Losprechung werden erhalten haben. Denn es ist billig, daß man denjenigen, welcher sich aus einer kühnen Vermessenheit auch bis in das Heiligthum der Sakramente, und zum Sakramente gehöriger Dinge hineinwagen darf, von deren Theilnehmung zur gebührenden Strafe ausschliesse.

Endlich erklären sich über diesen Gegenstand die zu Tours versammelte Väter in diese Worte: (i) Indem es eine ausgemach-

(i) Certissimi juris cum sit, matrimoniales causas omnes fori esse Ecclesiastici, ideoque

machte Sache ist, daß alle Ehestreitigkeiten zum geistlichen Gerichte gehören, und deßhalben die heilige Kanonen denen weltlichen Richtern über dergleichen Dinge zu urtheilen, oder zu entscheiden ausdrüchlich verbieten, so legen wir auch alle dienige unter den Fluch, welche sich, da sie weder Bischöfe, noch ihre Offizialen sind, einiger Untersuchung oder Entscheidung in diesen Streitsachen, und allem dem, was mit selben eine Verbindung hat, als z. B. wenn von der ehelichen Beywohnung die Frage ist, anmassen werde.

---

que earum cognitionem & decisionem judicibus Laicis ſa Sacris canonibus omnino esse interdictam, omnibus præterquam Episcopis & eorum officialibus de iis, earumque appendicibus & circumstantiis, veluti si de conjugali adhæsione sit quæstio, cognoscere & decidere sub anathematis pœna prohibemus. Conc. Turon. anno 1583. Tit. 19. Coleti T. 21. p. 850.

Nichtsdestoweniger läßt sich nicht zweifeln, daß sowohl die Endscheidung des Kirchenraths von Trient, als die Verordnungen der übrigen Synoden nur auf jene ehelichen Streitsachen auszudeuten seyn, welche sich auf das ewige Heil der Gläubigen, oder auf das Sakrament beziehen; denn nachdem die Kirche von ihrem göttlichen Stifter eine pur geistliche Macht überkommen hat, wird sie niemals über blos politische und bürgerliche Gegenstände eine Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 31.

Erster Einwurf. Obschon der tridentinische Kirchenrath feyerlich entschieden, daß die ehelichen Streitsachen die geistliche Behörde angehen, hatte er doch keineswegs hinzugesetzt, ob dieses von dem göttlichen, oder blos menschlichen Rechte herkomme. Man kann also sagen, daß die ehelichen Streitsachen zwar zum geistlichen Gerichte gehören, aber nur aus gnädiger Nachsicht und Zulassung der Fürsten, und in solange es katholische Fürsten zugeben werden.

§. 32.

§. 32.

Antwort. A. Gleichwie die Kanonen des tridentinischen Kirchenraths, wenn sie uns von der kirchlichen Gewalt in Bestimmung der Ehehindernissen belehren, **dogmatisch** sind, und deßhalben nur von jener Gewalt, welche die Kirche von ihrem göttlichen Stifter ererbet hat, können verstanden werden, so ist auch der angezogene Kanon, worinn entschieden wird, daß die Ehestreitigkeiten zum geistlichen Gerichte gehören, **dogmatisch**, und kann folglich nur von einer Gerichtsbarkeit verstanden werden, welche die Kirche unmittelbar von Gott erlanget hat.

B. Die angezogene Synoden von Rambray, Salzburg und Tours, ohne von einer landesfürstlichen Begnädigung oder Nachsicht die mindeste Meldung zu machen, hielten es vor eine so ungezweifelte und ausgemachte Sache, daß die Ehestreitigkeiten zum geistlichen Gerichte gehören, daß sie vielmehr hinzusetzten, die Untersuchung und Entscheidung dieser Händel wäre von den heiligen

Kirchensatzungen den Layen auf das schärfeste verboten; ja daß sie kein Bedenken trugen, über alle Layen ohne Unterschied den Fluch zu sprechen, wenn sie es wagten, in diese Eheangelegenheiten sich auf einigerley Weise einzumengen. Wunderlich! wenn einer hieraus schliessen wollte, die Kirche sey der Meinung, daß ihr die Gerichtsbarkeit über eheliche Streitsachen nur aus Begnädigung und Nachsicht der Landesfürsten zustehe.

C. Nach der allgemeinen Lehre aller Katholiken, sind die Bischöfe allein von Gott gesetzt, sein natürliches sowohl, als willkührliches Gesetz zu erklären; sie müssen es also auch seyn, welche ein eigenes Recht haben, zu untersuchen, und zu bestimmen, was vermöge des göttlichen Gesetzes zu einer gültigen und heiligen Ehe nothwendig sey, und selbes auch mit Zwangmitteln durchsetzen können. Wiederum lehret uns der Glaube, daß die Kirche von Christo eine ihr eigene gesetzgebende Macht erhalten habe, welche ihr das Recht verschaffet, zernichtende Ehehinderniße aus geistlichen Absichten festzusetzen. Da es nun eine

ausge-

ausgemachte Sache ist, daß nur der Gesetzgeber allein die über seine Verordnungen entstandene Zweifeln und Streitigkeiten aus eigener Gewalt beurtheilen, und heben könne, so folget abermal, daß die Eheangelegenheiten von dieser Gattung nur unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gehören; so, daß wir von dieser Wahrheit genugsam überzeuget wären, wenn gleich der Kirchenrath von Trient keine ausdrückliche Entscheidung hierüber hätte ergehen lassen. (k)

§. 33.

Zweyter Einwurf. In Frankreich werden die ehelichen Streitsachen von dem weltli-

(k) Wenn der unkatholische Beyläger diese unwiderleglichen Beweise gewußt, und überdacht hätte, würde er sich nicht erkühnet haben S. 25. so in den Tag hinein zu schreiben: Freylich gehören die ehelichen Streitigkeiten unter die geistlichen Richter; aber nur aus gnädiger Nachsicht, und Zulassung der Fürsten, und sie werden so lang dahin gehören, als die katholischen Fürsten es zugeben werden.

chen Gerichte untersuchet, und beygeleget. So bezeugen uns Johann Pontas (Dict. Cas. V. divortium) und Fleury (Inst. Jur. Eccl. P. 2. c. 6. §. 8.) daß die Sönderung der Eheleute vom Tisch und Bette, welche unter den Eheangelegenheiten eine der wichtigsten ist, von der weltlichen Stelle geschlichtet werde.

§. 34.

Antwort. Die ehelichen Streitsachen können entweder die Gültigkeit des ehelichen Bandes, und Sakraments, oder die blos zeitlichen und bürgerlichen Folgen betreffen; in dem ersten Falle sind sie eben auch in Frankreich der geistlichen, in dem zweyten der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Wenn es bey den Ehestreitigkeiten (sagt Héricourt) (1) um das eheliche Band, und Sakra-

(1) Si dans les oppositions, qui ont été formées au mariage, il s' agit du lien & du Sacrement, comme si l' on prétend qu' il y a eu des fiançailles avec une autre per-

-son-

Sakrament zu thun ist, als z. B. es wird wider die zween ehelustige Theil bewiesen, daß einer von ihnen beyden schon mit einer andern Person versprochen sey, oder daß die vorige Ehe noch bestehe, muß man sich vor der bischöflichen Behörde stellen; sind es aber Schwierigkeiten, die auf das zeitliche Wohl hinauslaufen, als auf jenes der Väter und Mütter, der Vormünder und Kuratoren, dann gehören sie unter das weltliche Gericht.

Selbst die Verordnungen der Könige Frankreichs, geben uns hierüber einen deutlichen

---

sonne, faites par l' une des deux parties, ou un mariage, qui subsiste encore, i faut se pourvoir pardevant l' Official sur les oppositions; mais si l' opposition est fondée sur les interêts temporels comme celles des peres & meres, des tuteurs & des curateurs, c' est devant le juge Séculier, que les oppositions doivent se former. Loix Eccléſ. par. 3. ch. 5. art. 1. n. 25.

chen Beweis an die Hand. Heinrich IV. saget in seinem Edikt vom Jahre 1606. art. 12. daß es den geistlichen Richtern zustehe, die ehelichen Streitsachen einzusehen, und zu entscheiden. (m) Und Ludwig XIII. wenn er das Begehren seines Klerus billiget, (§. 20.) giebt uns ganz ungezweifelt zu verstehen, daß jene Ehangelegenheiten, welche sich auf die göttliche oder kirchliche Gesetze beziehen, von den Kirchenvorstehern müßten behandelt werden. (n)

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Trennung vom Tisch und Bette; denn weil die-

---

(m) Que les causes concernant les mariages soient & adpertiennent à la connoissance & jurisdiction des juges d' Eglise.

(n) Ueber diese Materie verdienen nachgelesen zu werden: Annæus Robertus l. 3. rer. judicat. c. 5. & l. 40. c. 10. Renatus Choppinus de Sacr. polit. l. 2. t. 1. n. 16. Alteserra de jurisdic. Eccl. l. 6. c. 3. §. supereſt.

dieſe Trennung in Anſehung der Gütertheilung, und des Unterhaltes für die Familie bürgerlichen Folgen unterſtehet, ſo läßt ſich nicht zweifeln, daß ſelbe in dieſer Beziehung der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſey. Iſt hingegen die Frage, ob es eine hinlängliche Urſache gebe, dergleichen Sönderung zu geſtatten, muß man die Antwort wiederum nicht bey dem weltlichen, ſondern geiſtlichen Gerichte einholen. Der H. Thomas merket an, (o) daß

(o) Vir poteſt dimittere uxorem dupliciter, uno modo, quantum ad thorum tantum, & ſic poteſt eam dimittere, quam cito ſibi conſtat de formicatione uxoris, proprio arbitrio', nec tenetur reddere debitum exigenti, niſi per Eccleſiam compellatur. Et taliter reddens nullum ſibi præjudicium facit: alio modo quantum ad thorum & cohabitationem, & hoc modo non poteſt dimitti niſi judicio Eccleſiæ, alias ſi dimiſſa fuerit, debet cogi ad cohabitandum, niſi poſſit ei vir in continenti fornicationem probare. Hæc autem dimiſſio divortium dicitur, & ideo concedendum eſt, quod di-

vor-

daß es zwo Arten giebt sein Weib zu verlassen, die eine, ihr den Beyschlaf zu versagen, und dieß kann er aus eigener Willkuhr, alsbald er von ihrem Ehebruch sattsame Beweise hat; er ist auch nicht gehalten ihren Foderungen über die eheliche Pflicht nachzugeben, wenn er nicht von der Kirche dazu angehalten wird, und in diesem Falle verlieret er nichts von seinem Rechte: die andere, sie von dem Beyschlafe, und der Beywohnung auszuschliessen; und dieß kann er nicht ohne Gutachten der Kirche; hätte er sie ohne dasselbe verstossen, müßte sie zur Beywohnung genöthiget werden, wenn sie nicht der Mann auf der Stelle des Verbrechens überzeugen könnte. Und eine solche doppelte Entlassung nennet man eine Ehescheidung (*divortium*) woraus erhellet, daß die Ehescheidung ohne Gutachten der Kirche nicht ge-

schie-

---

vortium non possit celebrari nisi judicio Ecclesiæ. In Suppl. ad 3. p. Q. 62. ar. 3.

schehen könne. Der H. Bonaventura macht diesen kurzen Schluß: (p) der Mann kann aus eigener Macht seinem ehebrecherischen Weibe das Ehebett versagen, nicht aber die Beywohnung ohne dem Ausspruche der Kirche. Und so rechnen auch Natalis Alexander, und andere französische Theologen und Kanonisten die Sönderung vom Tisch und Bett unter diejenige Punkte, welche dem geistlichen Gerichte unterworfen sind.

Anwendung dieser Grundsätze auf die k. k. Eheverordnung.

§. 35.

Auch jene kanonische Ehehinderniße, welche in der k. k. Eheverordnung nicht ausgedrü-

(p) Fornicariam uxorem quoad thorum potest vir propria authoritate dimittere, sed quoad cohabitationem non potest sine judicio Ecclesiæ. In 4. Sent. Dist. 35. ar. 1. Q. 3.

drücket sind, behalten ihre Kraft, und Verbindlichkeit, (a) so daß sie das Band der Ehe nichtig und ungültig machen, obschon sie als ein Civilkontrakt, und in Betreff der bürgerlichen Folgen für ungültig anzusehen ist.

Denn

(a) Der unkatholische Beyläger redet immer von Aufhebung der Kirchengesetzen. Er glaubet den weltlichen Landesfürsten dieses Recht in Betreff der kanonischen Hindernissen, nebst andern schon widerlegten auch aus diesen zwoen Ursachen einräumen zu können, weil erstens jene Kirchensatzungen, welche die Zucht betreffen nur alsdann, und nur deßwegen ausser dem römischen auch andere Staaten verbinden, wenn, und weil sie zum Gesetze sind angenommen worden. S. 22. Und weil sich andertens die alten Umstände geändert haben. S. 23. Durch den ersten Beweiß giebt sich der Herr Beyläger blos, daß er gar keinen Begriff von einer gesetzgebenden Macht habe. Und das zweyte zu entscheiden stehet nicht ihm, sondern den Vorstehern der Kirche zu, welche die kanonische Ehegesetze aus geistlichen Absichten zur Beförderung des Seelenheils bestimmet hatten.

Denn die kanonische Ehehinderniſſe ſind von der Kirche mittels eines ihr eigenen von Chriſto ererbten, und von aller weltlichen Macht unabhängigen Rechtes beſtimmet, und angeordnet worden; (§. 1. Seqq.) daher können ſie von Niemanden als den Vorſtehern der Kirche abgethan werden, und behalten ihre Verbindlichkeit ſo lange, als von dieſen keine Abänderung vorgenommen wird.

Selbſt die k. k. Eheverordnung ſtimmet dieſem Grundſatze gänzlich bey, indem ſie ſich mit klaren, ausdrücklichen, und öfters wiederholten Worten blos auf die Ehe einſchlieſſet, in ſo weit ſie ein bürgerlicher Vertrag iſt, und bürgerliche Wirkungen nach ſich ziehet.

Man wird vielleicht einwenden, daß in dem 36. §. der k. k. Eheverordnung geſagt wird: Wenn der Vertrag der Ehe auf die bishero verordnete Art eingegangen worden, ſo ſoll derſelbe unauflöslich ſeyn, und dieſes Band, ſo lang beyde Eheleute leben unter keinem Vorwande getrennet werden können. Allein

diese Worte müssen entweder von jenem Falle verstanden werden, wo kein kanonisches vernichtendes Ehehinderniß obwaltet, oder von der Unzertrennlichkeit der Ehe als eines blos bürgerlichen Kontrakts, und in Betreff der bürgerlichen Folgen, indem diese Verordnung mit so deutlichen und ausdrücklichen Worten die Ehe nur allein unter diesem Gesichtspunkte betrachtet. Aus eben dieser Ursache können auch jene Worte dieser k. k. Verordnung: Zum Beschlusse heben wir hiemit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandene Gesetze für die künftige Fälle gänzlich auf, nur auf die Civil, keineswegs aber auf die kanonische Gesetze ausgedeutet werden.

§. 36.

Obschon nach der Lehre vieler Theologen und Kanonisten das Sakrament von dem Ehevertrag kann abgesöndert werden, so daß auch unter Christen eine zur erlaubten Beywohung hinlänglich e Ehe bestehen könne, ohne daß sie eben ein Sakrament seyn dürfe, so läßt sich

doch

doch hieraus nicht folgern, daß jene Trauungen, welche mit einem kanonischen vernichtenden Hinderniſſe, deſſen die k. k. Verordnung keine Meldung machet, geſchloſſen werden, eine zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlängliche Gültigkeit haben, wenn die Kontrahirende kein Sakrament zu empfangen geſinnet ſind, ſondern ſelbes vielmehr von dem Ehevertrage abſöndern wollen. (b) Denn erſtens, wenn die Kirche vernichtende Ehehin-

(b) Der unkatholiſche Beyläger glaubet S. 19. und 20. daß katholiſche Brautleute, falls ſie das Sakrament der Ehe nicht empfangen wollten, ſchon daher einen zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag ſchlöſſen wenn ſelber nur den göttlichen und bürgerlichen Geſetzen entſpräche. Den erſten Beweis davon ziehet er aus dem Anſehen fürtrefflicher Theologen; den zweyten machet dieſer Vernunftſchluß aus: jede Sache ſo bald ihr alles weſentliche zutrift, hat ihren Beſtand, wenn ihr auch das Zufällige abgienge; nun iſt die ſakramentaliſche Eigenſchaft bey der Ehe nur zufällig, es hat alſo dieſe, ſo bald ihr alles

derniſſe anordnet, macht ſie die Eheluſtigen nicht nur zur Empfangung des Sakramentes, ſondern auch zu dem ehelichen Vertrage gänzlich unfähig. (§. 14. Seqq.) Beynebens lehren weder die Theologen noch die Kanoniſten, man könne das Sakrament von dem Ehevertrage auf eine ſolche Art abſöndern, daß dieſer ſeine natürliche Gültigkeit beybehal-

---

in den evangeliſchen und bürgerlichen Geſetzen erforderte Weſentliche vorhanden iſt, ihre volle Gültigkeit. Zum Glücke iſt dieſer Irrthum, welcher die ſchädlichſten Folgen nach ſich ziehen könnte, ſehr leicht zu widerlegen. Was katholiſche Theologen betrift, iſt keiner, auch unter jenen, die der unkatholiſche Beyläger anzuführen geruhet hatte, welcher zuliesſe, daß bey katholiſchen Brautleuten jener Ehevertrag gültig und zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglich wäre, der mit einem kanoniſchen Hinderniſſe geſchloſſen würde, wenn gleich die Kontrahirende kein Sakrament empfangen wollten, und dieſer Vertrag übrigens nach den göttlichen und bürgerlichen Geſätzen beſtünde. Der angezogene Vernunftſchluß

halten, und zur erlaubten ehelichen Beywohnung auch in diesem Falle hinlänglich seyn könne, wo die Kontrahirende mit einem kanonisch vernichtenden Ehehinderniſſe verſtricket sind, sondern sie verstehen dieses nur von jenem Falle, wo kein kanonisches Hinderniß obwaltet, und dennoch die Ehe aus einer andern Ursache ihre zum Sakramente gehörige Gültigkeit verliere; als z. B. aus Abgange aller nothwendigen Meinung, oder aus Ermanglung der priesterlichen Einsegnung, wenn

schluß aber fehlet in dem, daß er zum voraus setzet, der Ehevertrag habe schon alles Wesentliche, wenn er nur nach den göttlichen und bürgerlichen Gesetzen eingerichtet ist. Nein er hat deßhalben noch nicht alles Wesentliche, sondern er muß bey christlichen Brautleuten auch mit den Kirchengesetzen übereinstimmen, denn ist je ein vernichtendes kanonisches Hinderniß zugegen, so verlieret der Ehevertrag seine natürliche Gültigkeit, und mit ihr auch in Rücksicht auf die erlaubte eheliche Beywohnung das Wesentliche. Man beliebe hier dasjenige nachzuholen, was im zweyten Grundsatze davon gesagt worden.

sie als die Form des Sakramentes, wie viele dafür halten, anzusehen ist.

§. 37.

Wenn auch kein kanonisches Ehehinderniß vorhanden, ist es doch den Pfarrherrn nicht erlaubet, jenen Ehebindnissen beyzuwohnen, die mit einem in der k. k. Verordnung neu bestimmten vernichtenden Hinderniße geschlossen würden. Denn da der Landesfürst gemäß eines sich eigenen Majestäts = Rechts aus erheblichen Staatsursachen gewisse Ehen verbieten, ja selbst den ehelichen Vertrag, in so weit er ein bürgerlicher Kontrakt ist, und bürgergerliche Folgen nach sich ziehet, vernichten kann, (§. 16. Seqq.) so folget von sich selbst, daß diesem bürgerlichen Gesetze nicht blos aus Furcht einer zeitlichen Strafe, sondern auch im Gewissen müsse Folge geleistet werden.

§. 38.

Wenn nichts destoweniger die Ehe mit einem in der k. k. Verordnung neu bestimmten

ten vernichtenden Hinderniffe geschlossen würde, wäre sie zwar in Betreff des blos bürgerlichen Kontrakts, und dessen Wirkungen ungültig, doch, was den zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag, und das Sakrament betrift, allezeit gültig, in so ferne kein kanonisch vernichtendes Hinderniß entgegen stünde; denn aus dem 16. ꝛc. §. erhellet, daß der Landesfürst ein eigenes Recht habe, aus erheblichen politischen Ursachen die Ehe, in so weit sie ein blos bürgerlicher Vertrag ist, zu vernichten, und aus dem 18. §. ꝛc. muß man schliessen, daß die landesfürstliche Gewalt auf den ehelichen Vertrag kein Recht habe, in so weit dieser eine zu ehelichen Beywohnung hinlängliche und unzertrennliche Bindniß, und ein Stoff des Sakraments ist.

Dieses kann auch mit der k. k. Eheverordnung ganz wohl beysammen stehen, indem sie nichts als den bürgerlichen Kontrakt und dessen Folgen zum Augenmerke hat, und in keinem Orte das Eheband zwischen katholischen Eheleuten blos allein aus dieser Ursa-

che als nichtig und ungültig zu erklären, oder die Eheleute von einander zu scheiden befiehlt, weil sie mit einem neu bestimmten Civilvernichtenden Hindernisse kontrahieret haben.

Ich weiß zwar, daß der 41. §. verordnet: Wird hingegen die Ehe für ungültig erkläret, so sollen unsere Gerichte darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde. Aber Billigkeit und Hochachtung für den Landesfürsten fodern, daß man diesen Worten die Ausdehnung gebe, wenn die Ehe nicht blos wegen eines neu bestimmten Civil, sondern auch kanonisch vernichtenden Hindernisses als ungültig erkläret worden; ansonsten würde sich diese landesfürstliche Verordnung selbst widersprechen, da sie so feyerlich betheuret, daß sie nur den bürgerlichen Kontrakt und dessen Wirkungen anordne, folglich die Ehe keinesweges berühre, in so weit sie der Grund einer erlaubten und un-

trennbaren Beywohnung, und der Stoff des Sakramentes ist.

§. 39.

Wenn es bey der Ehe um das Band oder Sakrament zu thun ist, und dergleichen Hinderniſſe vorkommen, welche ihren Ursprung vom göttlichen oder kirchlichen Gesetze haben, muß es von dem geistlichen Gerichte: wird nach der Gültigkeit des Civilkontrakts und seiner Folgen gefraget, von dem weltlichen untersuchet, und ausgemachet werden. (c) Beydes folget ganz ungezweifelt aus den 28. ꝛc. §.

(c) Nicht minder gewiß ist es, daß die Dispensen in kanonischen Hindernissen nur von dem geistlichen Gerichte, und jene in den blos bürgerlichen nur von dem weltlichen können ertheilet werden. Denn da sowohl die Kirche als der Landesfürst ein ihnen eigenthümliches Recht besitzen, Ehehinderniſſe zu bestimmen, und da nebst dem beyde Mächte in ihrer Gattung oberherrlich und von einander ganz unabhängig sind, so muß hieraus nothwendig folgen, daß

in

und stehet abermal mit dem k. k. Dekret im besten Verhältnisse; denn da selbes bey dem alleinigen Civilkontrakt stehen bleibet, und nur über diesen seine Verordnungen erstrecket, so benimmet es den Kirchenvorstehern von ihrem Ansehen gar nichts, die etwa vorfallende kanonische Streithändel entscheiden zu können. Deßhalben wird in eben dieser k. k. Verordnung §§. 46. 47. ausdrücklich befohlen, daß jene, die eine Sönderung vom Tisch und Bette anverlangen, sich bey ihrem Pfarrer oder Pastor melden sollten, und selbe ohne dem

---

in den kanonischen Gesetzen nur der geistliche, und in den bürgerlichen nur der Weltliche Richter dispensiren könne. Deßhalben weiset auch §. 16. die k. k. Eheverordnung jene Verwandte und Verschwägerte Personen, die sie von der Ehe nicht ausschliesset, zu dem Bischofe hin, um die nöthige Dispens von dem obwaltenden kanonischen Hindernisse bey ihm anzusuchen. Wenn nun §. 33. befohlen wird, daß die Nachsicht des dreymaligen aufgebots bey der weltlichen Behörde angesuchet werde, so muß dieses wiederum nur von der Dispens im Civilge-

dem von ihnen erhaltenen schriftlichen Zeugnisse nicht erlangen könnten.

Es werden zwar §. 37. die Unvermögende zur weltlichen Gerichtsstelle angewiesen und dem 57. §. zu Folge soll die k. k. Verordnung für die künftigen Fälle in den Eheangelegenheiten einzig und allein zur Richtschnur genommen werden. Dessen ungeachtet werden die Gläubige durch das erstere doch nicht von jener Schuldigkeit losgebunden, die sie haben, auch bey geistlichen Konsistorien die Ursache ihrer Trennung untersuchen zu lassen; und das zweyte betrift nur jene Streitigkeiten, welche über den blos bürgerchen Vertrag, und dessen Folgen sich ereignen

---

vilgesetze verstanden werden, ohne hiedurch die Schuldigkeit aufzuheben auch beym geistlichen Gerichte um die Nachsicht der dreymaligen Verkündigung, in so weit sie die Kirche vorschreibet, anzuhalten. Nach diesen Maßregeln kann der unkatholische Beyläger dasjenige verbessern, was er auf die 24. S. widersinniges hingeschmieret hat.

nen können. Denn da sich die k. k. Verordnung selbst auf den blossen Civilkontrakt und die bürgerlichen Wirkungen einschliesset, kann sie in Entscheidung jener Angelegenheiten, welche das eheliche Band und das Sakrament betreffen, zu keiner Richtschnur genommen werden. Beynebens wäre es eine unverantwortliche Vermessenheit, der Verordnung eines katholischen Landesfürsten nach dem Beyspiele des unkatholischen Beylägers eine unkatholische Auslegung zu geben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merz, Aloys, 1727-1792

Neueste Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind
Bd.: Achtzehnter Band

Augsburg 1785

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Enc 606 -18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11245804-0
VD18 80128734-001